



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2000

Inhalt

	Einführung	4
1	Abfallbilanz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	5
1.1	Zielsetzung und Beschreibung der Erhebung	6
1.1.1	Zielsetzung	6
1.1.2	Beschreibung des Erhebungsgebietes	6
1.1.3	Datenerhebung	8
1.1.4	Qualität der erhobenen Daten	8
1.2	Organisation von Sammlung und Transport	9
1.2.1	Hausmüll	9
1.2.2	Sperrmüll	10
1.2.3	Getrennt erfasste Wertstoffe	11
1.2.4	Problemstoffe	12
1.3	Kosten der Abfallentsorgung	13
1.4	Öffentlichkeitsarbeit	15
1.5	Abfallaufkommen	16
1.5.1	Gesamtübersicht	16
1.5.2	Feste Siedlungsabfälle und Wertstoffe	17
1.5.3	Problemstoffe	26
1.5.4	Bauabfälle	27
1.5.5	Sonstige Abfälle	27
1.5.6	Sekundärabfälle	27
1.6	Gesamtbilanz	27
2	Landesbilanz besonders überwachungsbedürftige Abfälle	33
2.1	Abfallaufkommen im Land Brandenburg	35
2.1.1	Darstellung des Ist-Standes	35
2.1.2	Regionale Verteilung des Abfallaufkommens	37
2.1.3	Verteilung des Abfallaufkommens nach Wirtschaftszweigen	42
2.1.4	Abfallaufkommen nach Kapiteln des Europäischen Abfallkatalogs	45
2.1.5	Verbleib der Brandenburger Abfälle	48
2.2	Entsorgung im Land Brandenburg	50
2.2.1	Darstellung des Ist-Standes	50
2.2.2	Herkunft der entsorgten Abfälle	50
2.2.3	Entsorgung unterteilt nach Entsorgungsverfahren	50
2.2.4	Diskussion des Ist-Standes	52
2.3	Anlage	53

3	Fachthemen	63
3.1	Entsorgung von Batterien im Land Brandenburg	63
3.2	Konzeptionelle Überlegungen zur raumbezogenen Darstellung des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	68
3.3	Leitfaden „Kommunale Abfallvermeidung“	70
4	Brandenburger Behörden stellen sich vor	71
4.1	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	72
4.2	Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“	74
4.3	Amt für Immissionsschutz Neuruppin	76
5	Anhang	79
A 1	Verzeichnisse	81
A 2	Ansprechpartner	84
A 3	Entsorgungsanlagen	89
A 4	Landesabfallrecht	107

Einführung

Die umfassende Information der Öffentlichkeit mit Umweltdaten ist ein erster Schritt zur Stärkung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung und der Wirtschaft. Umfassende Information erfordert eine klare und anwendungsorientierte Gliederung der bereitgestellten Informationen. In diesem Sinne sind die „Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft im Land Brandenburg“ wie folgt strukturiert:

Kapitel 1: Abfallbilanz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle leisten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen wesentlichen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge. Darüber hinaus wirken sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben u.a. bei der Verwertung von Verpackungsabfällen und anderen Wertstoffen mit. Im Kapitel werden die Angaben aus den kommunalen Abfallbilanzen zusammengefasst, aufbereitet und aus der Sicht des Landes dargestellt.

Kapitel 2: Landesbilanz besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle liegt unter Beachtung der Andienungspflicht an die Sonderabfallgesellschaft bei den gewerblichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen als Abfallerzeuger. Ihre Angaben aus Nachweisen und betrieblichen Abfallbilanzen bilden die Grundlage der Landesabfallbilanz. Diese ist der wichtigste Gradmesser für die Zuverlässigkeit der dem Abfallwirtschaftsplan zugrunde liegenden Prognose.

Kapitel 3: Fachthemen

In diesem Kapitel sollen wechselnde Fachthemen vorgestellt werden. Diese Themen haben nicht die zentrale Bedeutung der vorangehenden, sind aber wichtige Bausteine der Abfallwirtschaft im Land Brandenburg. Die Reihe wird in diesem Jahr eröffnet mit Artikeln zu:

- Entsorgung von Batterien
- methodische Ansätze zur Regionalisierung des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftigen Abfälle
- Vorstellung Leitfaden „Kommunale Abfallvermeidung“

Kapitel 4: Brandenburger Behörden stellen sich vor
Die Abfallwirtschaftsbehörden des Landes verstehen sich als Dienstleister für die Bevölkerung und die Wirtschaft. Um ihre Aufgaben und ihre Arbeit transparenter zu ge-

stalten, stellt sich eine ausgewählte Anzahl von Einrichtungen vor. Den Beginn machen zwei öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (der Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“) sowie das Amt für Immissionsschutz Neuruppin.

Anhang 1: Verzeichnisse

Die vorstehenden Kapitel werden mit entsprechenden Verzeichnissen zu Quellen, Abkürzungen, Tabellen und Abbildungen abgerundet.

Anhang 2: Ansprechpartner

Dieses Kapitel gibt einen Überblick der Brandenburger Abfallwirtschaftsbehörden. Erweitert um die Adressen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Ansprechpartner aus der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Entsorgungsgemeinschaften, Technische Überwachungsorganisationen und Anbietern für Fachkundeführer sind sie hier aufgelistet.

Anhang 3: Entsorgungsanlagen

Die Frage „Wer kann meine Abfälle entsorgen?“ gehört zu den am häufigsten gestellten. Zur Beantwortung dieser Frage führt das Landesumweltamt das Landesabfallkataster. Auszüge aus diesem Kataster werden im Internet unter www.brandenburg.de/land/mlur/a/a_entsa2.htm präsentiert. Diese Präsentation wird weiter ausgebaut. Als Ergänzung werden in den jährlichen Broschüren wechselnde Übersichten veröffentlicht. Die Reihe beginnt in diesem Jahr mit:

- Kompostierungsanlagen
- mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen
- Deponien
- Entsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

Anhang 4: Landesabfallrecht

Rechtskenntnisse und daraus resultierende Rechtssicherheit gehören zu den unverzichtbaren Handlungsgrundlagen für alle an der Abfallentsorgung Beteiligten. Diesem Ziel dient die Übersicht wichtiger Erlasse des Umweltministeriums, die von den zuständigen Behörden beim Vollzug des Abfallrechts zugrunde gelegt werden. Als zusätzlicher Service wird eine Lesefassung der zweifach geänderten Sonderabfallentsorgungsverordnung veröffentlicht.

Einwohnerwert	Verwertung ⁴⁾		Deponiebau	mechanisch biologische Behandlung	thermische Behandlung	Deponie
	Jahresmenge	Einwohnerwert	Jahresmenge	Jahresmenge	Jahresmenge	Jahresmenge
(kg/E.w)	(1000 Mg)	(kg/E.w)	(1000 Mg)	(1000 Mg)	(1000 Mg)	(1000 Mg)
157	4	1	-	38	4	406
59	-	-	-	2	-	108
21	-	-	-	-	-	55
42	13	5	-	6	-	84
16	-	-	-	3	-	37
3	-	-	-	0	-	8
8	4	2	0	-	-	16
306	21	8	0	49	4	714
54	140	54	-	-	-	-
6	14	5	-	-	-	-
4	11	4	-	-	-	-
14	36	14	-	0	-	0
0	1	0	-	-	-	-
0	0	0	-	-	-	0
7	-	-	-	0	-	1
41	-	-	4	-	-	104
71	0	0	137	-	-	49
107	-	-	249	-	-	30
6	-	-	-	-	-	15
4	-	-	-	-	-	11
3	1	-	-	0	-	7
2	-	-	-	-	-	5
235	1	1	390	0	-	221
51	28	11	35	0	-	69
92	-	-	27	0	0	208
763	255	95	452	50	4	1.254 ⁵⁾

Erfassung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ohne Duales System Stück vor, 4) Verwertung (ohne Deponiebau; 5) inklusive 41.725 Mg mechanisch-rechts

1

Abfallbilanz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

1.1 Zielsetzung und Beschreibung der Erhebung

1.1.1 Zielsetzung

Im Land Brandenburg wird jährlich eine Abfallbilanz erstellt und durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) veröffentlicht.

Die Rechtsgrundlage für die Erstellung der Abfallbilanz für das Jahr 2000 ist § 7 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) [1] vom 6. Juni 1997. Danach sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, bis zum 1. April jeweils für das abgelaufene Jahr über Art, Menge und Herkunftsbereiche der von ihnen entsorgten Abfälle sowie über deren Verwertung oder Beseitigung Auskunft zu geben.

Die vollständige Erfassung und Beschreibung der Abfall- und Wertstoffmengenströme ist notwendig, um folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Statistische Auswertung der Abfallsituation im Land,
- Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes,
- Erstellung und Prüfung der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- Schaffung von Grundlagen für die weitere Planung von Entsorgungsanlagen,
- Berechnung von Erfassungs- und Verwertungsquoten,
- Feststellung von Aufkommenschwerpunkten und Entsorgungsdefiziten,
- vergleichende Betrachtung der Abfallwirtschaft in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Zum 1. April 2001 wurden vom Landesumweltamt Brandenburg alle zur Erstellung der Abfallbilanz 2000 relevanten Abfallwirtschaftsdaten bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern des Landes Brandenburg erhoben, auf Plausibilität geprüft, anschließend ausgewertet und zur Abfallbilanz zusammengefasst.

Bei einer Interpretation der Daten ist zu beachten, dass in der vorliegenden Abfallbilanz nur die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen Abfallmengen erfasst sind.

Ergänzend sind die durch das Duale System erfassten Wertstoffmengen aus Haushaltungen aufgeführt. Nicht erhoben wurden von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) [2] von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle.

1.1.2 Beschreibung des Erhebungsgebietes

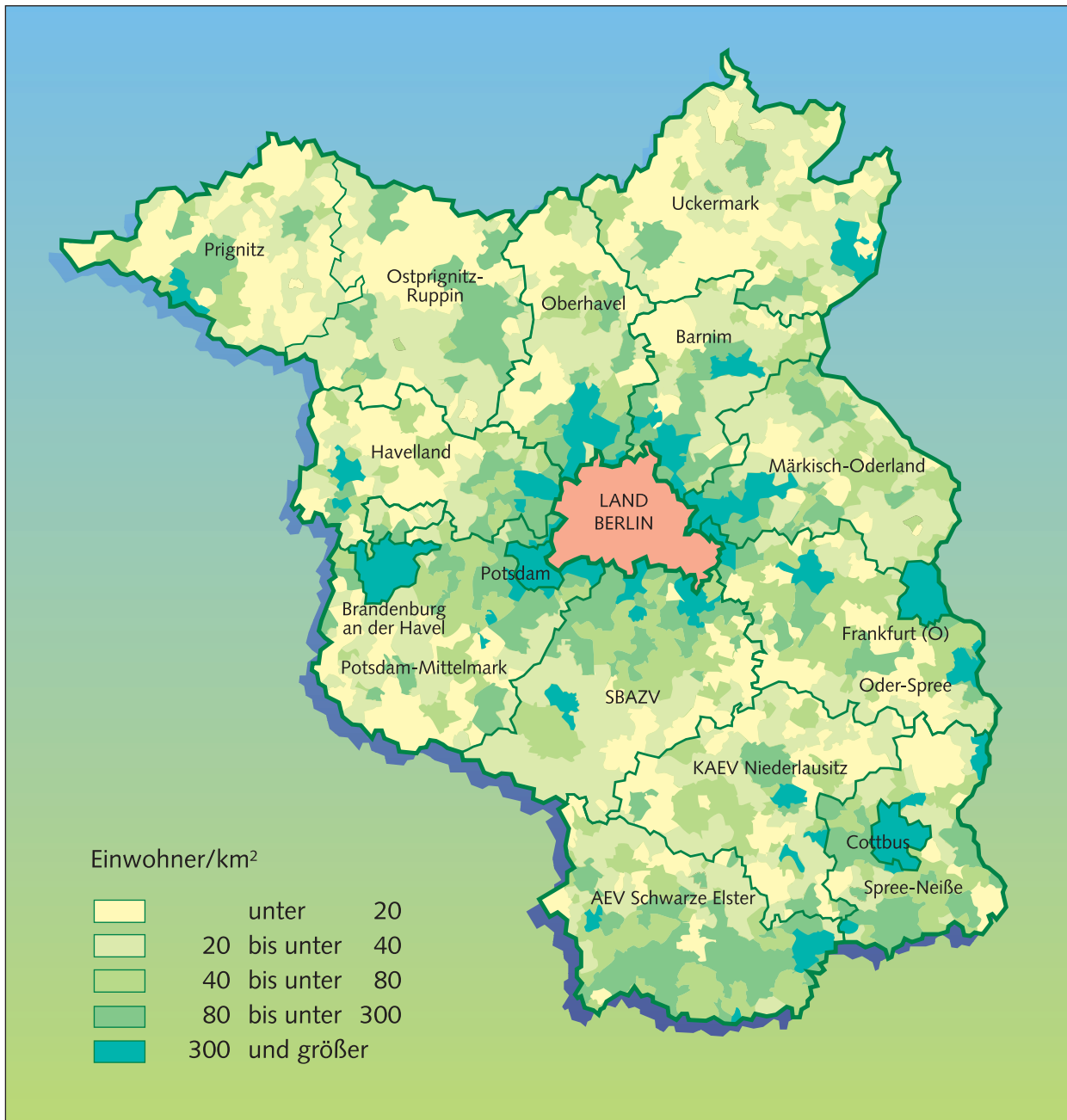
Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind im Land Brandenburg die 4 kreisfreien Städte und die 14 Landkreise. Die Entsorgungspflicht wurde von 4 Landkreisen auf 3 Abfallzweckverbände übertragen (Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV), Kommunaler Abfallentsorgungsverband (KAEV) „Niederlausitz“ und Abfallentsorgungsverband (AEV) „Schwarze Elster“. Damit ergeben sich insgesamt 17 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Auswertung und Darstellung der Abfallbilanzdaten.

Im Land Brandenburg leben auf einer Fläche von 29.476 Quadratkilometern 2.600.146 Einwohner (Statistisches Landesamt, Stand März 2000) [10]. Das Erhebungsgebiet weist mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 88 E/km² eine dünne Besiedlung auf. *Abbildung 1* ist zu entnehmen, dass ein Gefälle bei der Bevölkerungsdichte vom Berliner Umland zu den Randgebieten besteht. Weitere Einwohnerverdichtungen gibt es in den kreisfreien Städten und im Südosten des Landes.

In *Tabelle 1* sind die Einwohnerzahlen in den Entsorgungsgebieten der einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgeführt.

Bevölkerungsdichte in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

Abb. 1



öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Einwohneranzahl ¹⁾	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Einwohneranzahl ¹⁾
Brandenburg an der Havel	78.737	Ostprignitz-Ruppin	113.797
Cottbus	110.400	Potsdam-Mittelmark	206.375
Frankfurt (Oder)	73.460	Prignitz	96.809
Potsdam	129.137	Spree-Neiße	154.611
Barnim	167.982	Uckermark	153.749
Havelland	145.487	SBAZV	261.263
Märkisch-Oderland	186.836	KAEV Niederlausitz	104.222
Oberhavel	189.761	AEV Schwarze Elster	231.028
Oder-Spree	196.492		
Land Brandenburg			2.600.146

Tabelle 1

Anzahl der Einwohner in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

¹⁾ Stand: 3/2000

1.1.3 Datenerhebung

In einem umfangreichen Fragenprogramm wurden die erforderlichen Daten über Art, Menge und Verbleib der Abfall- und Wertstoffarten sowie allgemeine Daten zur Entsorgungslogistik, zu Gebühren, zu Entsorgungsanlagen und zur Öffentlichkeitsarbeit erhoben. In umfangreichen Plausibilitätskontrollen wurden die Daten geprüft und gegebenenfalls durch eine Nacherhebung korrigiert.

Die in der Abfallbilanz erfassten Abfall- und Wertstoffarten werden inhaltlich zu 6 Hauptgruppen zusammengefasst:

1. **Feste Siedlungsabfälle** aus Haushaltungen, Gewerbe und öffentlichem Straßenland (Hausmüll, Sperrmüll aus Haushaltungen und Gewerbe, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bestehend aus Geschäftsmüll und sonstigen hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Marktabfälle und Straßenreinigungsabfälle)
2. **Getrennt erfasste Wertstoffe** aus Haushaltungen und Gewerbe (Bioabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Nichtverpackungen aus Papier/Pappe/Karton, Metalle, elektronische Geräte usw.)
3. **Problemstoffe** (insbesondere schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe wie Farb- und Lackreste, Batterien, Öle und Fette, Lösemittel, Leuchtstoffröhren usw.)
4. **Bauabfälle** (gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Bauschutt, Baustoffe auf Asbestbasis, Erde und Steine, Teer- und teerhaltige Produkte incl. Asphalt, Holz und sonstige Bau- und Abbruchabfälle)
5. **Sonstige Abfälle** (nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altreifen, nicht verwertbare Verpackungen, Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe, Abfälle aus der mechanischen Formgebung, Abfälle aus Verbrennung oder Pyrolyse usw.)
6. **Sekundärabfälle** (Rückstände aus Sortieranlagen, Kompostierungsanlagen, Sandfängern; Sieb- und Rechenrückstände usw.)

In der Erfassung für das Jahr 2000 wurden die Abfallarten entsprechend der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV) vom 13. September 1996 bezeichnet.

Die Wertstoffmengen, die auf Grundlage der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) [4] vom 21. August 1998 im Rahmen des Dualen Systems erfasst wurden (gebrauchte Verkaufsverpackungen), werden nicht dem entsorgungspflichtigen Abfallaufkommen zugerechnet, aber zur Information genannt. Soweit Nichtverpackungen aus Papier/Pappe/Karton über das Duale System gemeinsam mit Verpackungen erfasst wurden, werden diese dem Abfallaufkommen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugeschlagen.

1.1.4 Qualität der erhobenen Daten

Die einheitliche Erfassung der Angaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurde durch ein DV-Programm mit einheitlichen und eindeutigen Datenbankschlüsseln sichergestellt. In Einzelfällen wurden noch Abfallmengen in Kubikmetern angegeben. Für einige Abfallarten der Hauptgruppen Problemstoffe und sonstige Abfälle liegen Angaben in Stück vor.

Zur Vereinheitlichung der Daten wurden Volumenangaben in Gewichtsangaben umgerechnet. Bei Mengen für einzelne Abfallarten, die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nur gemeinsam mit anderen Abfallarten ausweisen konnten, wurde der Gesamtwert durch eine Hochrechnung korrigiert (Geschäftsmüll mit Hausmüll). Hierdurch konnte die Datenqualität weiter verbessert werden.

Für die Hauptgruppen feste Siedlungsabfälle und Wertstoffe werden für eine vergleichende Betrachtung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einwohnerspezifische Werte dargestellt.

Die derzeitige Situation im Land Brandenburg bezüglich der Art der Abfallmengenerfassung stellt sich dar:

Insgesamt liegen 2.380 Angaben zum Abfallaufkommen aller erfassten Abfall- und Wertstoffarten vor. Der Anteil der verworgenen Abfallmengen liegt bei 93% und ist damit gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen.

1.2 Organisation von Sammlung und Transport

Die Angaben zur Organisation von Sammlung und Transport umfassen die Sammelsysteme der Abfallentsorgung. Die zur Anwendung kommenden Systeme unterscheiden sich nach der Abfallart. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Abfallarten Hausmüll, Sperrmüll, getrennt erfasste Wertstoffe und Problemstoffe differenziert beschrieben.

1.2.1 Hausmüll

Tabelle 2 ist die Anzahl der möglichen Behälterentleerungen für die Hausmüllentsorgung nach öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu entnehmen. In Einzelfällen sind auch Behälterzahlen für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in der Tabelle enthalten, wenn den öf-

fentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine getrennte Angabe nicht möglich war. Im Durchschnitt liegt das spezifische zur Verfügung gestellte Behältervolumen für die Hausmüllfassung bei 32 l/E, Wo (Liter pro Einwohner und Woche) und hat sich damit gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich geändert. Dabei reicht die Spanne zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsor-



Restmüllabfuhr im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Gesamtergebnis	Anzahl der möglichen Behälterentleerungen					Zur Verfügung gestelltes Behältervolumen (l/E, Wo)
		Müllsack 40-120 l	MGB 40-80 l	MGB 120 l	MGB 240 l	MGB 360 -1100 l	
Brandenburg a. d. Havel	536.302	-	190.372	107.042	216.996	21.892	25
Cottbus	551.220	-	25.514	195.918	135.012	194.776	47
Frankfurt (Oder)	273.244	-	24.249	49.640	94.525	104.830	38
Potsdam	625.167	2.493	82.186	89.544	262.210	188.734	43
Barnim	795.298	4.189	96.985	303.620	309.383	81.121	24
Havelland	1.586.538	1.786	50.674	1.311.336	59.358	163.384	47
Märkisch-Oderland	4.781.876	1.000	-	4.473.508	217.230	90.138	71
Oberhavel	722.837	9.579	-	588.811	22.944	101.503	19
Oder-Spree	1.392.156	-	-	1.205.934	107.470	78.752	25
Ostprignitz-Ruppin	1.592.716	242	317.668	1.117.298	112.320	45.188	40
Potsdam-Mittelmark	1.760.037	6.077	897.754	725.062	86.658	44.486	21
Prignitz	483.191	1.889	-	398.921	72.267	10.114	15
Spree-Neiße	879.762	-	21.840	659.048	164.892	33.982	20
Uckermark	886.106	34.008	322.738	326.924	74.672	127.764	27
SBAZV	2.068.150	38.824	902.018	650.208	330.772	146.328	29
KAEV Niederlausitz	1.006.532	6.000	-	879.372	8.762	112.398	43
AEV Schwarze Elster	1.804.958	4.848	502.320	1.061.502	152.048	84.240	25
Land Brandenburg	21.746.090	110.935	3.434.318	14.143.688	2.427.519	1.629.630	32

„-“: entsprechende Behälterart nicht vorhanden

Tabelle 2

Anzahl der möglichen Behälterentleerungen und zur Verfügung gestelltes Behältervolumen für die Müllfassung in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

Tabelle 3

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	spezifisches zur Verfügung gestelltes Behältervolumen	davon für			
		Hausmüll	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Wertstoffe gesamt ¹⁾	biogene Abfälle ³⁾
		(l/E, Wo)			
Brandenburg an der Havel	133	25	6 ²⁾	100	2
Cottbus	122	47	12 ²⁾	61	2
Frankfurt (Oder)	105	38	2	55	11
Potsdam	123	43	17 ²⁾	63	0
Barnim	95	24	9	62	-
Havelland	141	47	2	92	-
Märkisch-Oderland	159	71	9	78	2
Oberhavel	82	19	5 ²⁾	58	0
Oder-Spree	84	25	6	52	1
Ostprignitz-Ruppin	144	40	4 ²⁾	93	7
Potsdam-Mittelmark	85	21	7 ²⁾	57	0
Prignitz	59	15	5	39	-
Spree-Neiße	43	20	2	21	-
Uckermark	91	27	8	56	1
SBAZV	96	29	9 ²⁾	57	1
KAEV Niederlausitz	108	43	8	56	1
AEV Schwarze Elster	83	25	6 ²⁾	52	0
Land Brandenburg	101	32	7	60	1
<small>„-“: kein Entsorgungsvolumen bereitgestellt oder keine Angaben möglich; „0“: weniger als 0,5, jedoch größer als nichts; 1) Hol- und Bringsystem, ohne biogene Abfälle; 2) nur Geschäftsmüll; 3) biogene Abfälle: Bioabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.</small>					

Spezifisches zur Verfügung gestelltes Behältervolumen für die Abfallerfassung in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

gungsträgern von 15 l/E, Wo (Landkreis Prignitz) bis 71 l/E, Wo (Landkreis Märkisch-Oderland).

Hausmüll wurde 2000 in überwiegend 60 l bis 120 l Behältern erfasst, wobei insbesondere die Anzahl der Behälterentleerungen bei 120 l Behältern zugenommen hat (plus 23 %). Dafür ist die Zahl der Behälterentleerungen von 360 l bis 1100 l Behältern um 11 % gesunken und kamen erstmals keine 110 l Ringtonnen mehr zum Einsatz. Auch der Einsatz von Müllsäcken ist stark angestiegen (plus 59 %).

Bei den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen dominieren 120 l bis 240 l Behälter und 1.100 l Behälter.

Tabelle 3 gibt für die einzelnen Entsorgungsträger das spezifische zur Verfügung gestellte Behältervolumen zur Abfallerfassung insgesamt an. Für die Wert-

stofffassung wird generell mehr Volumen als für die Hausmüllfassung bereitgestellt.

1.2.2 Sperrmüll

Zwei Sammelverfahren finden Anwendung: Die Straßensammlung, die nach einem öffentlich bekanntgemachten Rhythmus durchgeführt wird und die Abholung auf Abruf, bei der der Abfallerzeuger den Bedarf anmeldet. In 13 Entsorgungsgebieten wird der Sperrmüll aus Haushaltungen nur auf Abruf abgefahren. In zwei Entsorgungsgebieten (Landkreis Prignitz und Landkreis Spree-Neiße) erfolgt die Sperrmüllabfuhr nur durch Straßensammlungen. In zwei Entsorgungsgebieten (Landkreis Uckermark, Landkreis Märkisch-Oderland) wird die Sammlung auf Abruf mit Straßensammlungen kombiniert.



Behälterstandplatz im KAEV Niederlausitz

1.2.3 Getrennt erfasste Wertstoffe

Bei der Wertstofffassung wird zwischen der Erfassung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Erfassung außerhalb der öffentlichen Entsorgungspflicht unterschieden. Im Rahmen der Abfallbilanz 2000 wurden Daten zu den durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und über das Duale System erfassten Wertstoffe erhoben. Andere gewerbliche oder caritative Sammlungen wurden nicht ermittelt.

Die Erfassung der gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton, Glas und der Leichtfraktion (Kunststoffe, Verbunde, Metalle) erfolgt über das Duale System. Nichtverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden im Auftrag der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über das Duale System miterfasst.

Eine weitere Differenzierung ergibt sich aus den eingesetzten Erfassungssystemen. Es wird zwischen Hol- und Bringsystem unterschieden.

Unter Holsystem ist entsprechend der Hausmüllfassung die Bereitstellung der Sammelbehälter am

Grundstück zu verstehen. Die Wertstoffe werden vom Entsorger am Grundstück abgeholt. Beim Bringsystem stehen die Wertstoffbehälter auf öffentlich zugänglichen Flächen und Sammelstellen. Die Abfallerzeuger bringen die Wertstoffe zu diesen Standorten.

Es wurde im Gebiet von allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Papier/Pappe/Karton und im Gebiet von 11 öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Glas im Holsystem gesammelt. In allen Entsorgungsgebieten kommen auch zur Erfassung der Leichtverpackungen Holsysteme zur Anwendung. Es werden neben den „Gelben Tonnen“ überwiegend „Gelbe Wertstoffsäcke“ zur Erfassung eingesetzt.

Die Erfassung von Papier/Pappe/Karton, Glas und Leichtverpackungen erfolgte in allen Entsorgungsgebieten auch im Bringsystem. Das bereitgestellte Behältervolumen im Bringsystem lag im Landesdurchschnitt für Papier/Pappe/Karton bei 10 I/E, Wo, für Glas bei 12 I/E, Wo und für Leichtverpackungen bei 3 I/E, Wo.

Eine Bioabfallsammlung über die „Biotonne“ wird in sieben Entsorgungsgebieten durchgeführt. Insgesamt sind 299.928 Einwohner an diese Art der Bioabfallsammlung angeschlossen. Das ist eine Steigerung

zum Vorjahr um 11 %. Die höchsten Anschlussgrade werden mit 69 % bzw. 89 % in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder) erreicht. Überwiegend werden die Bioabfälle in kleineren Teilgebieten der Entsorgungsträger eingesammelt. Die Sammlungen erfolgen bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich in städtischen Gebieten.

Weiter zugenommen hat die Grünabfallsammlung mit Wertstoffsäcken (plus 30 %). Laubsäcke kommen in neun öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zum Einsatz.

Darüber hinaus gibt es auch vermehrt die Grünabfallsammlung im Bringsystem. In 15 Entsorgungsgebieten besteht die Möglichkeit der Selbstanlieferung an Kompostierungsanlagen, in drei Entsorgungsgebieten an dezentrale Sammelplätze, und in vier Landkreisen wird Gemeinschaftskompostierung durchgeführt.

Das zur Verfügung gestellte Behältervolumen und das eingesetzte Sammelsystem zur Erfassung von

Papier/Pappe/Karton, Glas, Leichtverpackungen und Bioabfällen im Holsystem ist für die Entsorgungsgebiete der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in *Tabelle 4* dargestellt. Die Angaben zu den Sammlungen im Holsystem können sich auch auf Teile der Entsorgungsgebiete beziehen.

1.2.4 Problemstoffe

Die getrennte Sammlung von Problemstoffen findet bei Haushaltungen, Gewerbebetrieben und im Dienstleistungsbereich statt. Im Land Brandenburg erfolgt die Problemstoffeffassung sowohl im Hol- als auch im Bringsystem. Die Sammlungen erfolgen in der Regel zweimal jährlich. Es wurden insgesamt ca. 2.797 Haltepunkte durch Schadstoffmobile angefahren, dabei gibt es in 11 Entsorgungsgebieten die Möglichkeit der Mitnutzung für das Gewerbe. In 11 Entsorgungsgebieten existieren stationäre Sammelstellen, in 5 gibt es ein extra Holsystem für gewerbliche Sonderabfallkleinmengen.

Tabelle 4

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Zur Verfügung gestelltes Behältervolumen (l/E, Wo)	Sammlung im Holsystem			
		Papier, Pappe, Karton	Glas	Leichtverpackungen	biogene Abfälle ¹⁾
Brandenburg an der Havel	15	B	-	B, W	B
Cottbus	42	B	B	B, W	B
Frankfurt (Oder)	62	B	B	B	B, W
Potsdam	26	B	B	B, W	W
Barnim	46	B	B	B, W	-
Havelland	54	B	-	W	-
Märkisch-Oderland	48	B	B, W	B, W	St, W
Oberhavel	49	B	B	B, W	St, W
Oder-Spree	27	B	-	B, W	B
Ostprignitz-Ruppin	72	B	-	B, W	B
Potsdam-Mittelmark	35	B	B	B, W	St, W
Prignitz	18	B	-	W	-
Spree-Neiße	15	B	B	B, W	-
Uckermark	38	B	B	B, W	B, W
SBAZV	30	B	B	B, W	St, W
KAEV Niederlausitz	39	B	-	B, W	St, W
AEV Schwarze Elster	21	B	B	B, W	St, W

B = Behälter, W = Wertstoffsäcke, St = Straßensammlung (Bündelsammlung, lose Sammlung),
 „-“: keine Sammlung im Holsystem, 1) biogene Abfälle: Bioabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle;
 Die Zahlen sind auf ganze Liter gerundet.

Wertstoffeffassung im Holsystem in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

1.3 Kosten der Abfallentsorgung

Im Jahre 2000 betragen die Kosten der Abfallentsorgung für die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen Abfälle insgesamt 341 Mio. DM. Sie sind damit gegenüber 1999 nahezu gleichgeblieben.

Abbildung 2 zeigt die Anteile ausgewählter Entsorgungsleistungen an den Gesamtkosten, bezogen auf das Land Brandenburg. Die Kosten für Einsammeln und Transportieren bilden mit 52 % wiederum die größte Einzelposition. Der Anteil der Kosten für Vorbehandlung und Deponierung liegt bei 28 % und der für Verwertungsmaßnahmen veranschlagte Kostenanteil bei 12 %. Durch eine genauere Zuordnung der bisher in den „übrigen Entsorgungsleistungen“ angegebenen Kosten ist der jeweils ausgewiesene Anteil für alle anderen Ent-

sorgungsleistungen im Vergleich zum Vorjahr deutlich größer.

Die Belastung je Einwohner durch Gebühren für die Entsorgung der Abfälle aus Haushaltungen betrug 2000 im Durchschnitt des Landes Brandenburg ca. 92 DM. Damit ist gegenüber 1999 das Niveau der Gebührenbelastung wiederum um 1 % gesunken.

Abbildung 3 zeigt die durchschnittliche einwohner-spezifische Gebührenbelastung der Haushaltungen in den Gebieten der einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Diese Angaben sind Durchschnittswerte, denen die in Tabelle 1 genannten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt sind.

Die Spanne der durchschnittlichen haushaltsbezogenen Gebühren reicht von 75 DM bis 115 DM pro Einwohner und Jahr und ist damit gegenüber anderen Bundesländern relativ gering. Die Unterschiede ergeben sich vor allem aus der konkreten örtlichen Ausgestaltung und Organisation

Anteile ausgewählter Entsorgungsleistungen an den Gesamtkosten für die Abfallentsorgung im Land Brandenburg 2000

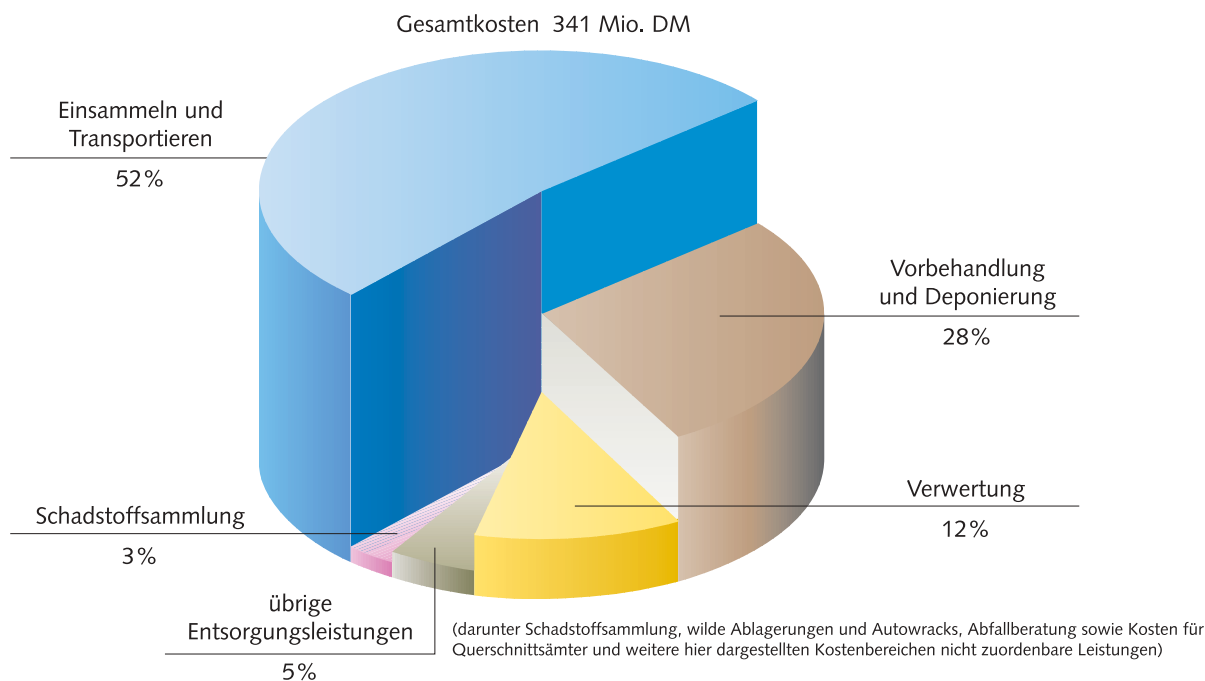
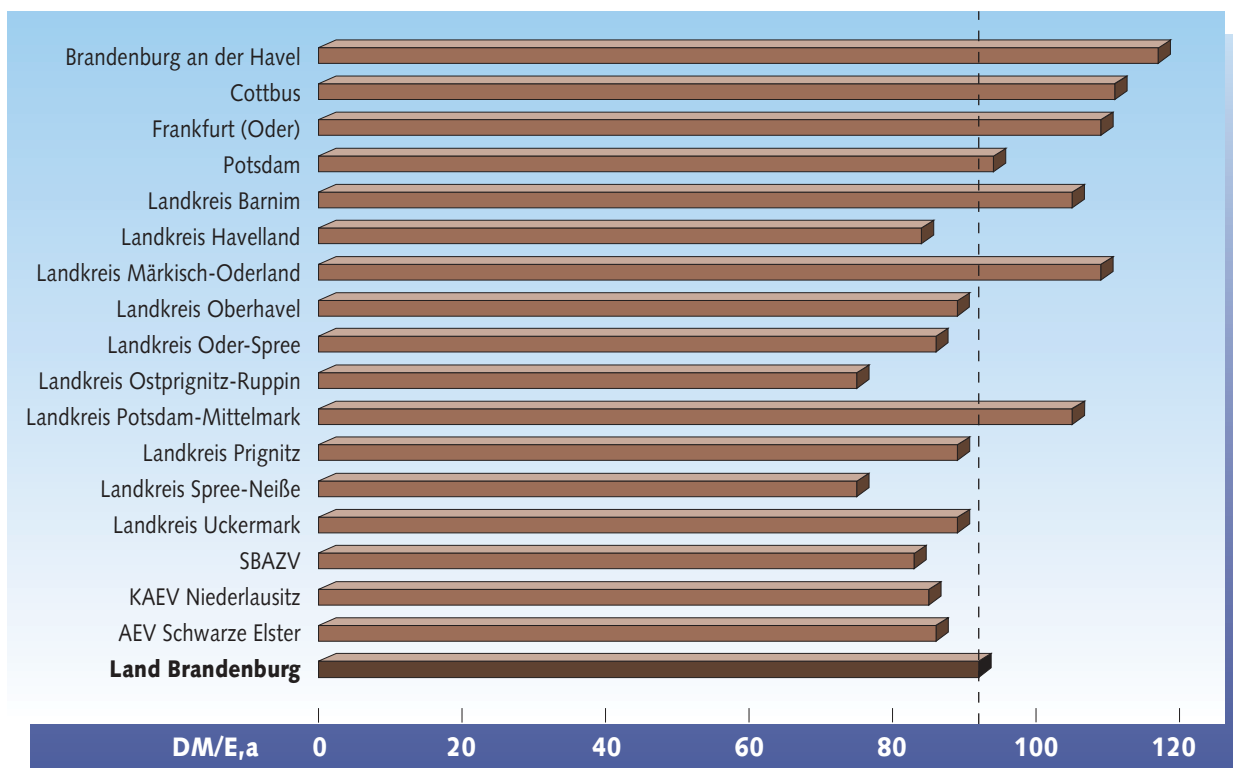


Abb. 2

Durchschnittliche einwohnerspezifische Gebührenbelastung für die Abfallentsorgung der Haushaltungen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

Abb. 3



der Abfallentsorgung, aus unterschiedlichen Vertragsbeziehungen, logistischen Voraussetzungen, einem abweichenden Angebot an Umfang und Qualität von Entsorgungsleistungen, dem erreichten Stand der Investitionstätigkeit, dem Bedarf an Rücklagen für die Rekultivierung und Sanierung der Deponien.

Die im konkreten Einzelfall tatsächlich zu entrichtenden Gebühren können dabei von den in *Abbildung 3* ausgewiesenen stärker abweichen. Die tatsächliche Gebührenhöhe hängt von den in der jeweiligen Gebührensatzung bestimmten Tatbeständen wie Leistungsanspruchnahme, Haushaltsgröße, Variabilität von Behältergröße und -Entleerungshäufigkeit sowie Eigenkompostierung und Gemeinschaftskompostierung u.a. ab.

Bei Ausschöpfung aller gebotenen Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sind z.B. für die Einwohner, die davon Gebrauch machen, Gebührenreduzierungen möglich, die im Durchschnitt

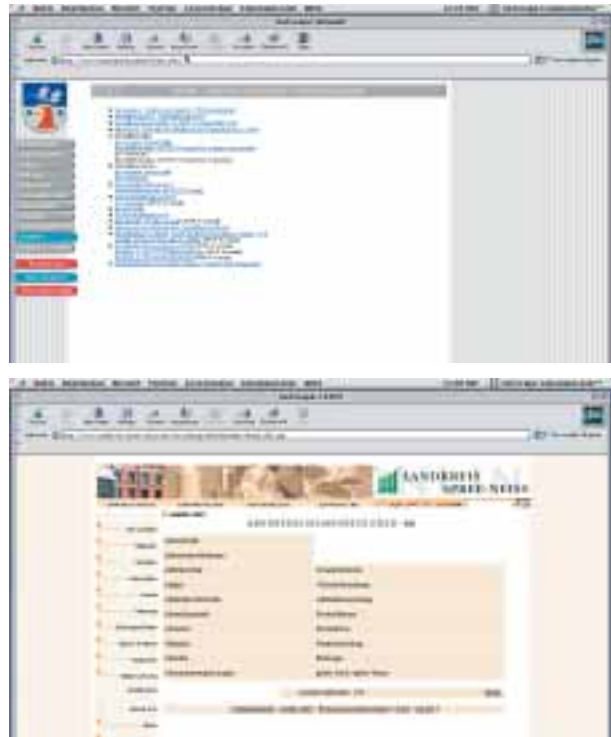
des Landes etwa 25 % unter den oben dargestellten Gebührenhöhen liegen.

Ein direkter Rückschluss auf die Effizienz der Abfallentsorgung ist aus der unterschiedlichen Gebührenbelastung nicht ableitbar.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Der Öffentlichkeitsarbeit kommt bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Abfallmenge große Bedeutung zu.

Zur Öffentlichkeitsarbeit wurde ein breites Spektrum an verschiedenen Instrumenten eingesetzt. *Tabelle 5* führt die durch die einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingesetzten Instrumente zur Öffentlichkeitsarbeit im Land Brandenburg auf. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der eingesetzten Instrumente nicht wesentlich geändert. Zusätzlich zu den genannten Instrumenten werden verstärkt öffentliche Veranstaltungen wie Stadt- und Schulfeste, Ausstellungen sowie Auftritte im Internet in die Öffentlichkeitsarbeit einbezogen.



Beispiele aus den Web-Seiten zweier Landkreise

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit									
	Abfallkalender	Aufkleber (z. B. Restmülltonne)	Beratung von Handwerk und Gewerbe	Erstellung von Broschüren	Bürger-/Umwelttelefon	Handzettel, Prospekte, Plakate	Hausbesuche	Informationsstände	Pressemitteilungen	Veröffentlichungen im Amtsblatt
Brandenburg an der Havel	-	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Cottbus	•	-	•	-	•	•	•	•	•	•
Frankfurt (Oder)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Potsdam	•	-	•	-	•	•	-	•	•	•
Barnim	•	•	•	•	•	-	-	-	•	•
Havelland	•	-	•	•	•	•	-	•	•	•
Märkisch-Oderland	•	-	•	•	•	•	•	•	•	•
Oberhavel	•	-	•	•	•	•	-	-	•	•
Oder-Spree	•	•	•	-	•	•	-	•	•	•
Ostprignitz-Ruppin	•	-	•	•	•	•	•	•	•	•
Potsdam-Mittelmark	•	•	•	-	-	-	-	-	•	•
Prignitz	-	•	•	-	•	•	•	•	•	•
Spree-Neiße	•	•	•	-	•	-	•	-	•	•
Uckermark	-	•	•	•	•	•	•	•	•	•
SBAZV	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
KAEV Niederlausitz	•	-	•	•	•	-	•	•	•	•
AEV Schwarze Elster	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
insgesamt (Instrument 1998 eingesetzt von ötE)	14	10	17	11	16	13	11	13	17	17

„-“: Instrument nicht eingesetzt oder geplant; „•“: Instrument 2000 eingesetzt

Tabelle 5

Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

1.5 Abfallaufkommen

1.5.1 Gesamtübersicht

Im Land Brandenburg fielen 2000 1,98 Mio. Megagramm (Mg) Abfälle an, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen wurden.

Die zu entsorgende Gesamtmenge ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Die alleinige Betrachtung der Gesamtmenge ist jedoch wenig aussagekräftig. Um die Entwicklung der Abfallmengen beurteilen zu können, ist eine differenzierte Betrachtung nach Hauptgruppen sowie nach Abfall- und Wertstoffarten erforderlich.

Im Einzelnen entfallen auf feste Siedlungsabfälle 795.154 Mg, auf getrennt erfasste Wertstoffe aus

Haushaltungen und Kleingewerbe 206.083 Mg, auf Problemstoffe 1.677 Mg, auf Bauabfälle 611.659 Mg, auf sonstige Abfälle 131.887 Mg und auf Sekundärabfälle 238.637 Mg.

Abbildung 4 zeigt das Abfallaufkommen differenziert nach Hauptgruppen für das Land Brandenburg.

Die vergleichende Betrachtung der in den Gebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angefallenen Abfallmenge ist ein erklärtes Ziel der Erstellung von Abfallbilanzen. Das Abfallaufkommen der Hauptgruppen und Abfallarten wird nachfolgend für die einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dargestellt. Tabelle 6 zeigt das Abfallaufkommen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger differenziert nach Hauptgruppen.

Abfallaufkommen nach Hauptgruppen im Land Brandenburg 2000

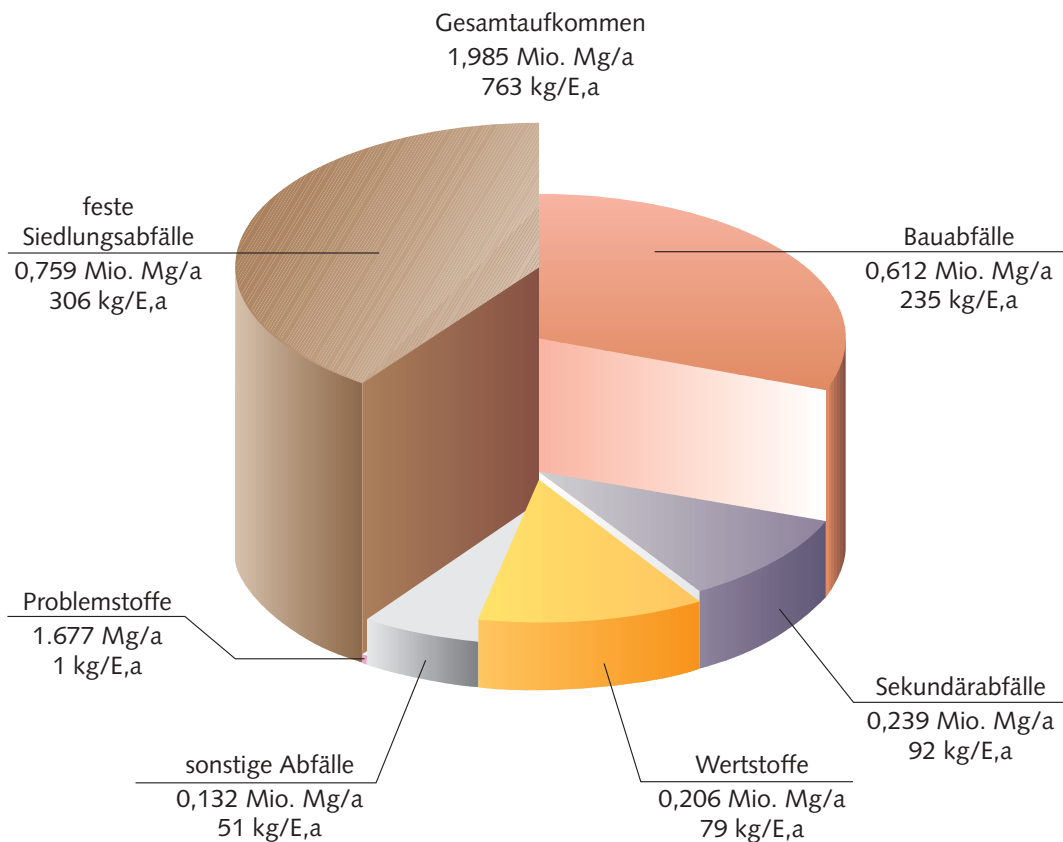


Abb. 4

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Abfallaufkommen insgesamt	davon					
		festе Siedlungsabfälle	Wertstoffe ^{1) 2)}	Problemstoffe ²⁾	Bauabfälle	sonstige Abfälle ²⁾	Sekundärabfälle
(Mg/a)							
Brandenburg an der Havel	76.938	27.071	5.285	13	41.069	1.168	2.333
Cottbus	127.453	43.180	7.218	82	23.386	6.060	47.528
Frankfurt (Oder)	57.480	25.895	10.013	21	7.885	1.066	12.600
Potsdam	106.423	58.034	13.898	125	29.952	368	4.045
Barnim	142.552	56.876	7.628	84	74.244	2.701	1.019
Havelland	70.871	40.601	9.301	80	13.134	1.032	6.723
Märkisch-Oderland	106.917	52.338	11.322	133	21.306	2.947	18.871
Oberhavel	129.266	58.641	16.253	65	4.434	34.913	14.960
Oder-Spree	105.627	54.853	15.075	102	16.176	8.705	10.716
Ostprignitz-Ruppin	81.994	28.380	13.027	48	19.088	2.389	19.062
Potsdam-Mittelmark	94.637	48.685	16.093	175	25.024	1.016	3.645
Prignitz	86.741	25.218	4.696	35	45.041	1.082	10.670
Spree-Neiße	118.633	54.056	12.630	104	24.128	8.442	19.273
Uckermark	137.280	52.761	12.260	75	51.701	17.791	2.692
SBAZV	311.594	82.686	25.170	228	132.116	34.734	36.660
KAEV Niederlausitz	125.935	29.650	9.474	129	67.504	3.656	15.522
AEV Schwarze Elster	104.753	56.228	16.741	177	15.470	3.819	12.319
insgesamt	1.985.097	795.154	206.083	1.677	611.659	131.887	238.637

1) durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfasste Mengen; 2) zusätzlich zur angegebenen Menge liegen noch Angaben in Stück vor; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abfallaufkommen nach Hauptgruppen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

Die Hauptgruppen feste Siedlungsabfälle und Wertstoffe werden nachfolgend anhand der einwohnerspezifischen Jahresmengen einer vergleichenden Betrachtung zwischen den einzelnen Entsorgungsträgern unterzogen. Für die übrigen Hauptgruppen unterbleibt eine vergleichende Betrachtung, weil eine generelle Überlassungspflicht nicht existiert (z.B. Bauabfälle), ein unmittelbarer Einwohnerbezug nicht gegeben ist (z.B. sonstige Abfälle) oder die Art der Mengenerfassung nicht einheitlich ist (z.B. Problemstoffe).

1.5.2 Feste Siedlungsabfälle und Wertstoffe

Feste Siedlungsabfälle

Tabelle 7 zeigt das Aufkommen an festen Siedlungsabfällen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Hauptgruppe feste Siedlungsabfälle setzt sich aus den Abfallarten

Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll aus Haushaltungen und Gewerbe, Marktabfälle und Straßenreinigungsabfälle zusammen. Wie in den Vorjahren ist der hausmüllähnliche Gewerbeabfall getrennt nach Geschäftsmüll und sonstigen hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen angegeben (Im Gegensatz zu den sonstigen hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen wird Geschäftsmüll gemeinsam mit Hausmüll eingesammelt.). In diesem Jahr wurde von 13 öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern der Geschäftsmüll getrennt ausgewiesen. Eine Hochrechnung musste aufgrund der fehlenden Angaben erneut erfolgen.

Für vergleichende Betrachtungen wird in Tabelle 8 das einwohnerspezifische Aufkommen an festen Siedlungsabfällen für alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dargestellt. Abbildung 5 zeigt die einwohnerspezifische Menge der festen Siedlungsabfälle nach öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, platziert nach der 2000 angefallenen Menge.



Deponie im Landkreis Potsdam-Mittelmark: Erhöhung der Einbaudichte durch Einsatz eines Schredders

Tabelle 7

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	feste Siedlungsabfälle	davon						
		Hausmüll	Geschäftsmüll	sonstige hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Sperrmüll aus Haushaltungen	Sperrmüll aus Gewerbe	Marktabfälle	Straßen-reinigungsabfälle
(Mg/a)								
Brandenburg an der Havel	27.071	13.426	3.399	3.513	3.020	1.200	63	2.450
Cottbus	43.180	25.444	8.049	-	3.627	2.996	807	2.258
Frankfurt (Oder)	25.895	11.454	2.863	1.223	4.910	3.198	-	2.248
Potsdam	58.034	28.776	11.586	5.480	6.572	1.204	-	4.416
Barnim	56.876	30.410	10.685	9.303	4.626	546	205	1.100
Havelland ¹⁾	40.601	29.117	- ²⁾	3.682	5.999	1.330	195	279
Märkisch-Oderland	52.338	39.475	- ²⁾	2.780	7.607	638	1.374	464
Oberhavel	58.641	33.322	9.019	1.125	7.363	7.390	203	218
Oder-Spree	54.853	32.109	9.177	2.774	7.228	2.176	1.056	333
Ostprignitz-Ruppin	28.380	12.331	6.305	3.106	3.028	3.254	268	88
Potsdam-Mittelmark	48.685	25.054	9.041	5.249	7.535	1.179	442	184
Prignitz	25.218	13.535	4.330	969	3.229	3.155	-	-
Spree-Neiße	54.056	26.701	- ²⁾	-	15.952	8.413	738	2.252
Uckermark	52.761	29.254	16.288	703	3.709	1.233	11	1.564
SBAZV	82.686	41.288	16.636	8.547	9.148	3.020	2.992	1.056
KAEV Niederlausitz	29.650	19.405	2.900	1.470	3.914	674	20	1.267
AEV Schwarze Elster	56.228	39.361	- ²⁾	5.527	10.635	194	247	264
Gesamt - ¹⁾	795.154	450.463	110.277	55.450	108.100	41.800	8.622	20.441
(Tausend Mg/a)								
Land Brandenburg hochgerechnete Menge	795	408	152	55	108	42	9	20

„-“: es wurden dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Mengen überlassen; 1) inclusive 4 Mg Versitzgrubenschlamm; 2) Aufkommen an Geschäftsmüll im Hausmüll enthalten, konnte rechnerisch nicht ermittelt werden; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Aufkommen an festen Siedlungsabfällen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	feste Siedlungsabfälle	davon						Straßen- reinigungsabfälle
		Hausmüll	Geschäftsmüll	sonstige hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Sperrmüll aus Haushaltungen	Sperrmüll aus Gewerbe	Marktabfälle	
		(kg/E,a)						
Brandenburg an der Havel	344	171	43	45	38	15	1	31
Cottbus	391	230	73	-	33	27	7	20
Frankfurt (Oder)	352	156	39	17	67	44	-	31
Potsdam	449	223	90	42	51	9	-	34
Barnim	339	181	64	55	28	3	1	7
Havelland	279	200	- ¹⁾	25	41	9	1	2
Märkisch-Oderland	280	211	- ¹⁾	15	41	3	7	2
Oberhavel	309	176	48	6	39	39	1	1
Oder-Spree	279	163	47	14	37	11	5	2
Ostprignitz-Ruppin	249	108	55	27	27	29	2	1
Potsdam-Mittelmark	236	121	44	25	37	6	2	1
Prignitz	260	140	45	10	33	33	-	0
Spree-Neiße	350	173	- ¹⁾	-	103	54	5	15
Uckermark	343	190	106	5	24	8	-	10
SBAZV	316	158	64	33	35	12	11	4
KAEV Niederlausitz	284	186	28	14	38	6	-	12
AEV Schwarze Elster	243	170	- ¹⁾	24	46	1	1	1
insgesamt	306	173	42	21	42	16	3	8
		(kg/E,a)						
Land Brandenburg hochgerechnete Menge	306	157	59	21	42	16	3	8

„-“: es wurden dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Mengen überlassen; 1) Aufkommen an Geschäftsmüll im Hausmüll enthalten, konnte rechnerisch nicht ermittelt werden; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Spezifisches Aufkommen an festen Siedlungsabfällen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

Spezifisches Aufkommen an festen Siedlungsabfällen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

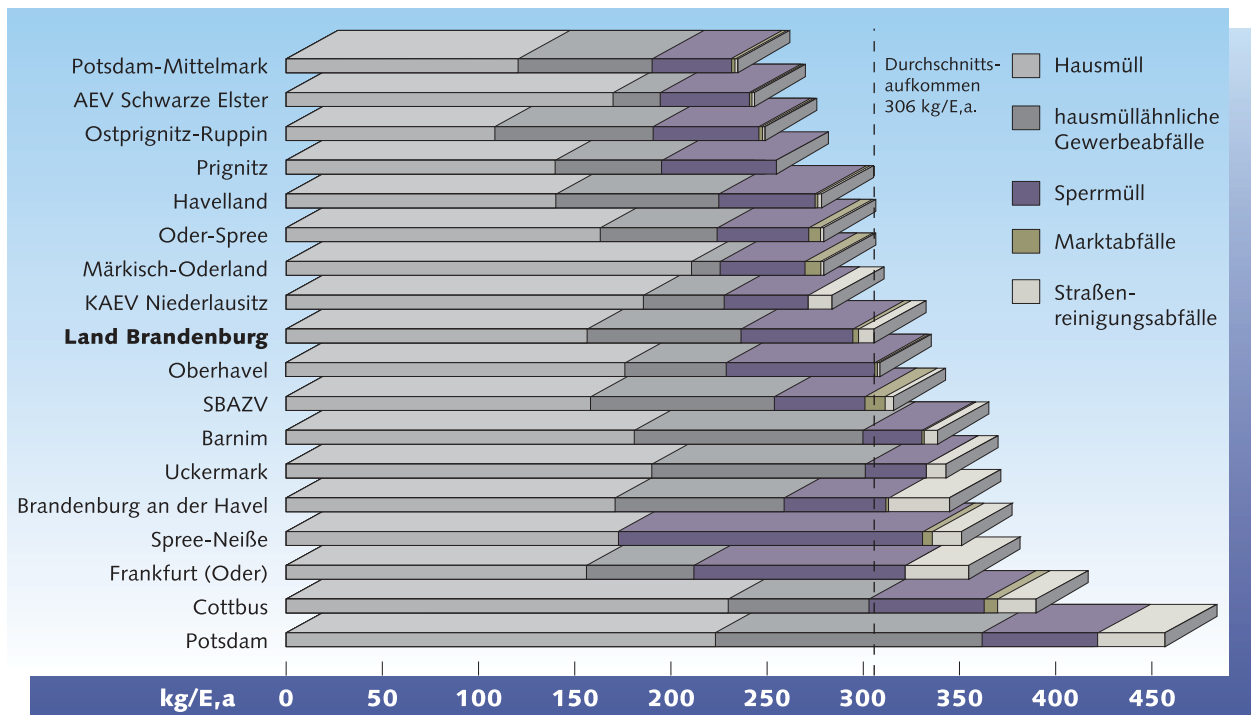
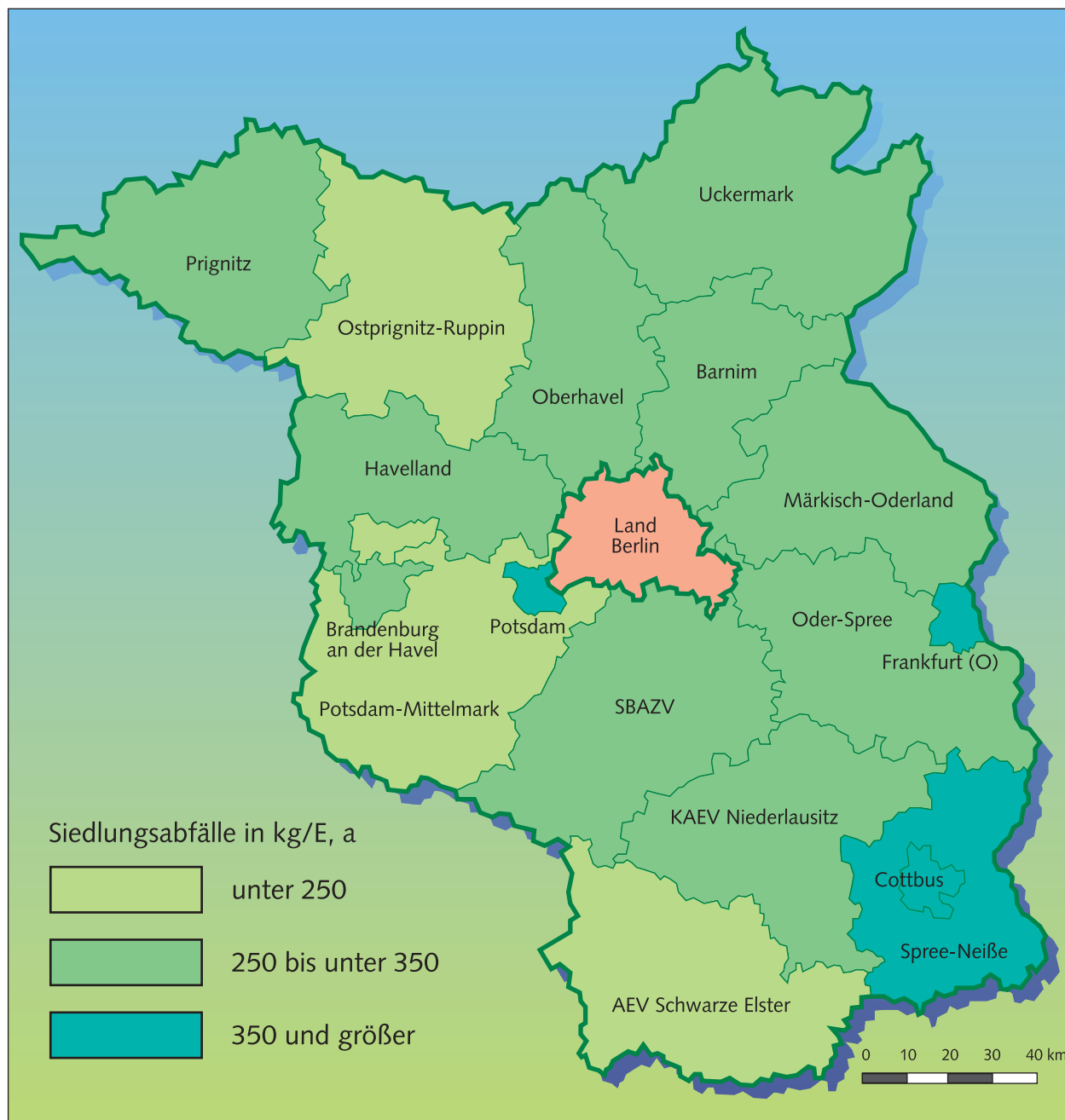


Abb. 5

Spezifisches Aufkommen fester Siedlungsabfälle in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

Abb. 6



In *Abbildung 6* ist die einwohnerspezifische Menge an festen Siedlungsabfällen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger klassiert dargestellt. Die dargestellten einwohnerspezifischen Werte sollen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern als Orientierungshilfe und als Aufforderung zur eigenen Analyse dienen.

Das durchschnittliche Aufkommen an festen Siedlungsabfällen ist mit 306 kg/E,a (Kilogramm pro

Einwohner und Jahr) im Vergleich zu den Vorjahren (gegenüber 1999 um 3 %) weiter zurückgegangen .

Gegenüber dem Vorjahr reduzierte sich die Menge an Hausmüll um 6 % auf 157 kg/E,a (1999: 167 kg/E,a). Die Menge an Sperrmüll ist mit 58 kg/E,a weiter zurückgegangen. Der Rückgang betrug gegenüber dem Vorjahr 2 % (1998: 78 kg/E,a, 1999: 59 kg/E,a).

Die Menge an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Geschäftsmüll und sonstige hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) ist gegenüber 1999 leicht gestiegen (3 kg/E,a). Markt- und Straßenreinigungsabfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich geändert.

Getrennt erfasste Wertstoffe

Die Hauptgruppe getrennt erfasste Wertstoffe setzt sich aus den kommunal erfassten Wertstoffarten Bioabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Metalle und sonstige Wertstoffe sowie den über das Duale System miterfassten Nichtverpackungen aus Papier/Pappe/Karton zusammen.

Zusätzlich enthält dieses Kapitel Angaben zu der über das Duale System erfassten Menge an gebrauchten Verkaufsverpackungen (Papier/Pappe/Karton, Glas und Leichtverpackungen). In das Gesamtabfallaufkommen der öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträger werden diese Angaben nicht mit einbezogen.

In *Tabelle 9* sind die durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und über das Duale System getrennt erfassten Wertstoffmengen als Jahresmenge und als einwohnerspezifischer Wert dargestellt.

Tabelle 10 zeigt die durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfassten Wertstoffmengen differenziert nach den Stoffgruppen Papier/Pappe/Karton (Nichtverpackungen), Metalle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Bioabfälle, elektronische Geräte sowie sonstige Wertstoffe. Der einwohnerspezifische Wert der kommunal erfassten Wertstoffe (einschließlich der über das Duale System erfassten Nichtverpackungen aus Papier/Pappe/Karton) liegt bei 79 kg/E,a und ist damit gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Der ursprünglich in der Bilanz für das Jahr 1999 ausgewiesene Wert von 87 kg/E,a wurde aufgrund eines Umrechnungsfehlers bei den biogenen

Tabelle 9

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Jahresmenge	davon		einwohnerspez. Jahresmenge	davon	
		öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Duales System		öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Duales System
		(Mg/a)			(kg/E,a)	
Brandenburg an der Havel	12.892	5.285	7.608	164	67	97
Cottbus	15.997	7.218	8.779	145	65	80
Frankfurt (Oder)	16.836	10.013	6.823	229	136	93
Potsdam	24.167	13.898	10.269	187	108	80
Barnim	22.607	7.628	14.979	135	45	89
Havelland	23.972	9.301	14.671	165	64	101
Märkisch-Oderland	26.893	11.322	15.571	144	61	83
Oberhavel	35.470	16.253	19.217	187	86	101
Oder-Spree	33.306	15.075	18.231	170	77	93
Ostprignitz-Ruppin	24.346	13.027	11.319	214	114	99
Potsdam-Mittelmark	36.096	16.093	20.003	175	78	97
Prignitz	12.480	4.696	7.784	129	49	80
Spree-Neiße	26.440	12.630	13.811	171	82	89
Uckermark	24.620	12.260	12.360	160	80	80
SBAZV	49.695	25.170	24.525	190	96	94
KAEV Niederlausitz	18.009	9.474	8.535	173	91	82
AEV Schwarze Elster	37.044	16.741	20.303	160	72	88
Land Brandenburg	440.871	206.083	234.788	170	79	90

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Wertstoffaufkommen und spezifische Wertstoffmengen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

Tabelle 10

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Wertstoffe insgesamt	davon					
		Papier/Pappe/ Karton ¹⁾	Metalle	kompostierbare Garten- und Parkabfälle	Bioabfälle	elektronische Geräte ²⁾	Sonstige Werstoffe ³⁾
		(Mg/a)					
Brandenburg an der Havel	5.285	3.808	21	-	1.456	-	-
Cottbus	7.218	5.213	-	1.409	590	7	-
Frankfurt (Oder)	10.013	3.728	312	1.710	4.165	99	-
Potsdam	13.898	7.713	488	5.275	-	32	390
Barnim	7.628	7.628	-	-	-	1	-
Havelland	9.301	8.107	438	714	-	42	-
Märkisch-Oderland	11.322	9.424	1.139	748	-	11	-
Oberhavel	16.253	11.026	628	4.317	-	-	282
Oder-Spree	15.075	10.120	-	1.250	3.158	505	42
Ostprignitz-Ruppin	13.027	6.024	-	5.927	1.021	55	-
Potsdam-Mittelmark	16.093	12.951	1.869	745	-	46	482
Prignitz	4.696	4.484	-	209	-	3	-
Spree-Neiße	12.630	9.760	893	1.977	-	-	-
Uckermark	12.260	6.263	3.283	2.059	655	-	-
SBAZV	25.170	15.747	2.104	7.290	-	29	-
KAEV Niederlausitz	9.474	5.796	907	2.771	-	-	-
AEV Schwarze Elster	16.741	12.573	3.866	161	-	141	-
Land Brandenburg	206.083	140.364	15.947	36.561	11.045	970	1.196

1) jeweils 75 % der über das Duale System erfassten Mengen an Papier/Pappe/Karton;
2) zusätzlich liegen Angaben in Stück vor (81.212 Stck EAK 200123 + 138.036 Stck EAK 200124); 3) Altglas, Textilien, Holz, Kunststoffkleinteile;
"-": keine getrennt erfassten Mengen;
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Wertstoffaufkommen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000 (durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfasste Wertstoffarten)

Abfällen korrigiert. Der einwohnerspezifische Wert für biogene Abfälle betrug für das Jahr 1999 18 kg/E,a (absolut biogene Abfälle: 47.621 Mg,

davon 9.859 Mg Bioabfälle und 37.762 Mg kompostierbare Garten- und Parkabfälle).



Kompostierungsanlage in Potsdam

Tabelle 11

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Duales System Jahresmenge	davon			Duales System einwohnerspez. Jahresmenge	davon		
		Papier/Pappe Karton ¹⁾	Glas	Leichtverpackungen		Papier/Pappe Karton ¹⁾	Glas	Leichtverpackungen
		(Mg/a)				(kg/E,a)		
Brandenburg an der Havel	7.608	1.270	2.814	3.524	97	16	36	45
Cottbus	8.779	1.882	3.679	3.218	80	17	33	29
Frankfurt (Oder)	6.823	1.243	2.564	3.017	93	17	35	41
Potsdam	10.269	1.972	4.625	3.672	80	15	36	28
Barnim	14.979	2.834	6.867	5.278	89	17	41	31
Havelland	14.671	2.754	7.182	4.735	101	19	49	33
Märkisch-Oderland	15.571	3.087	6.909	5.575	83	17	37	30
Oberhavel	19.217	3.675	8.991	6.550	101	19	47	35
Oder-Spree	18.231	3.686	8.726	5.818	93	19	44	30
Ostprignitz-Ruppin	11.319	2.008	6.126	3.185	99	18	54	28
Potsdam-Mittelmark	20.003	4.317	8.529	7.157	97	21	41	35
Prignitz	7.784	1.551	3.485	2.747	80	16	36	28
Spree-Neiße	13.811	3.075	5.925	4.811	89	20	38	31
Uckermark	12.360	2.798	5.380	4.183	80	18	35	27
SBAZV	24.525	5.155	11.831	7.538	94	20	45	29
KAEV Niederlausitz	8.535	2.238	3.382	2.915	82	21	32	28
AEV Schwarze Elster	20.303	4.191	9.003	7.109	88	18	39	31
Land Brandenburg	234.788	47.735	106.020	81.033	90	18	41	31

1) jeweils 25% der über das Duale System erfassten Mengen an Papier/Papier/Karton; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Wertstoffaufkommen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000 (über das Duale System erfasste Wertstoffarten)

Anteile der zur Verwertung aussortierten Verpackungsmaterialien, bezogen auf die insgesamt über das Duale System erfasste Verpackungsmenge im Land Brandenburg 2000

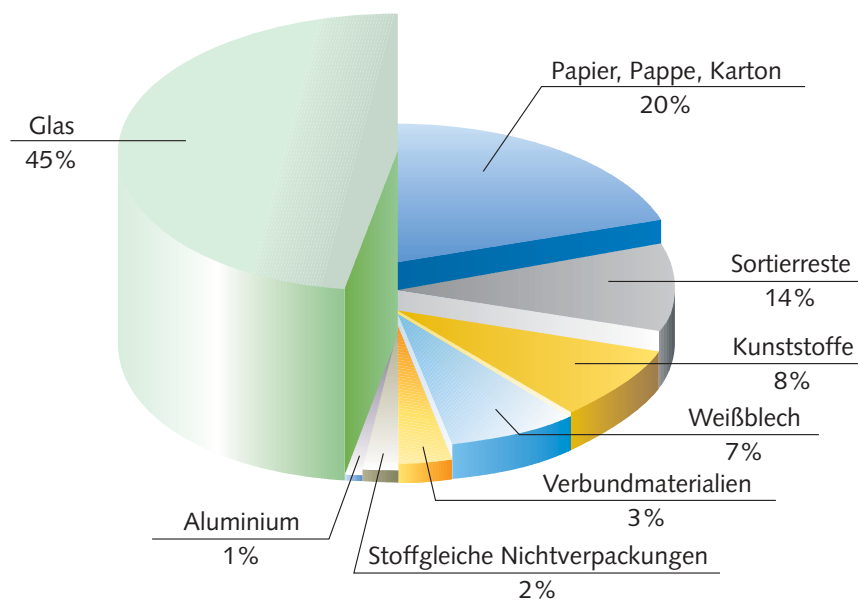


Abb. 7

Table 11 shows the quantities of value substances collected via the Dual System from paper/cardboard (excluding packaging), glass and lightweight packaging. Figure 7 shows the percentage share of the value substances from sorted packaging materials, relative to the total quantity of value substances collected via the Dual System.

When the quantities of value substances collected via the Dual System are added to the municipal quantities, the result is a per capita value of 170 kg/E,a. This is an increase compared to the previous year, as the per capita quantity of value substances has increased (1999: 169 kg/E,a).

Feste Siedlungsabfälle und Wertstoffe im Jahresvergleich

The development of the quantities of solid waste and value substances is shown in the following chart. The sum of both is shown in the following chart.

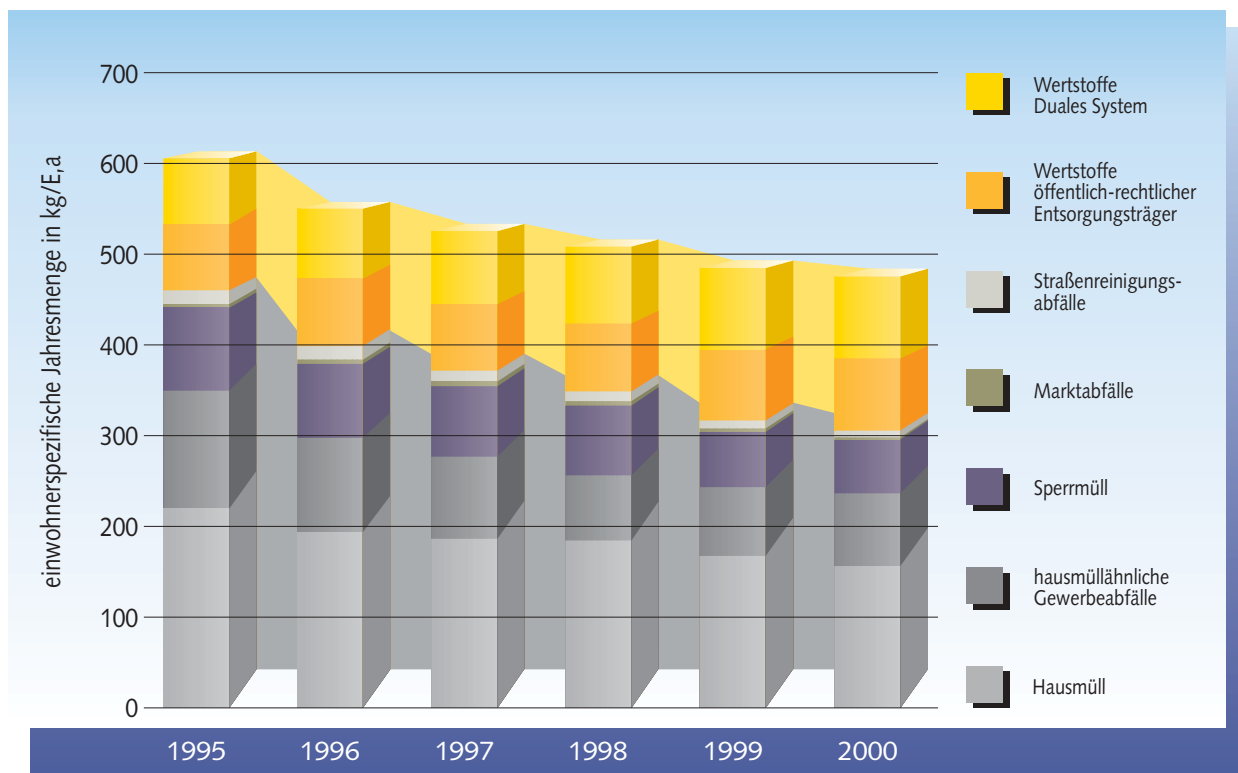
This is defined as the total quantity of solid waste for disposal. A reduction in this total quantity is due to actual waste avoidance or an increase in the recycling of household-like commercial waste outside of public waste disposal. The total quantity of waste disposal shown in Figure 8 has decreased since 1995.

Figure 9 shows the development of the waste and value substance quantities from 1995 to 2000. The quantity of household and household-like commercial waste has decreased since 1995.

In Figure 10 the development of the quantities of individual value substances from 1995 to 2000 is shown. The continuous increase in the total quantity of value substances has continued in 2000. The total quantity of value substances is 170 kg/E,a in 2000. On the basis of the information provided, the

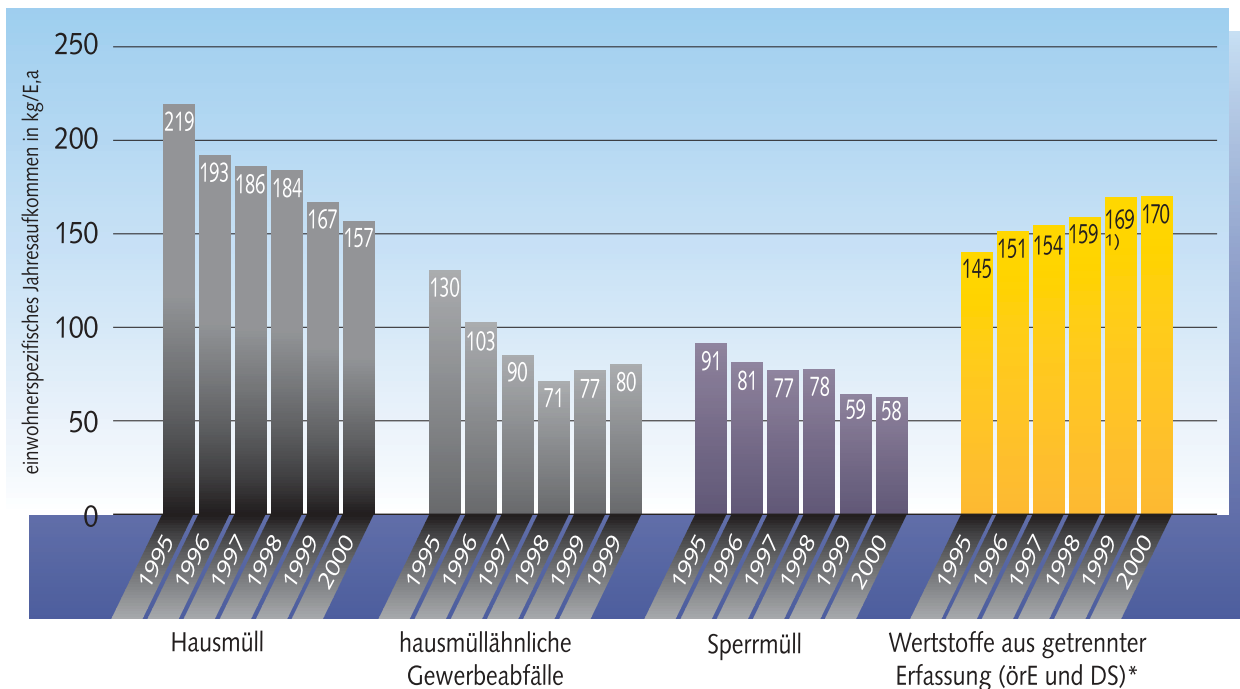
Entwicklung des Aufkommens an festen Siedlungsabfällen und Wertstoffen im Land Brandenburg von 1995 bis 2000

Abb. 8



Entwicklung des Abfall- und Wertstoffaufkommens im Land Brandenburg von 1995 bis 2000

Abb. 9

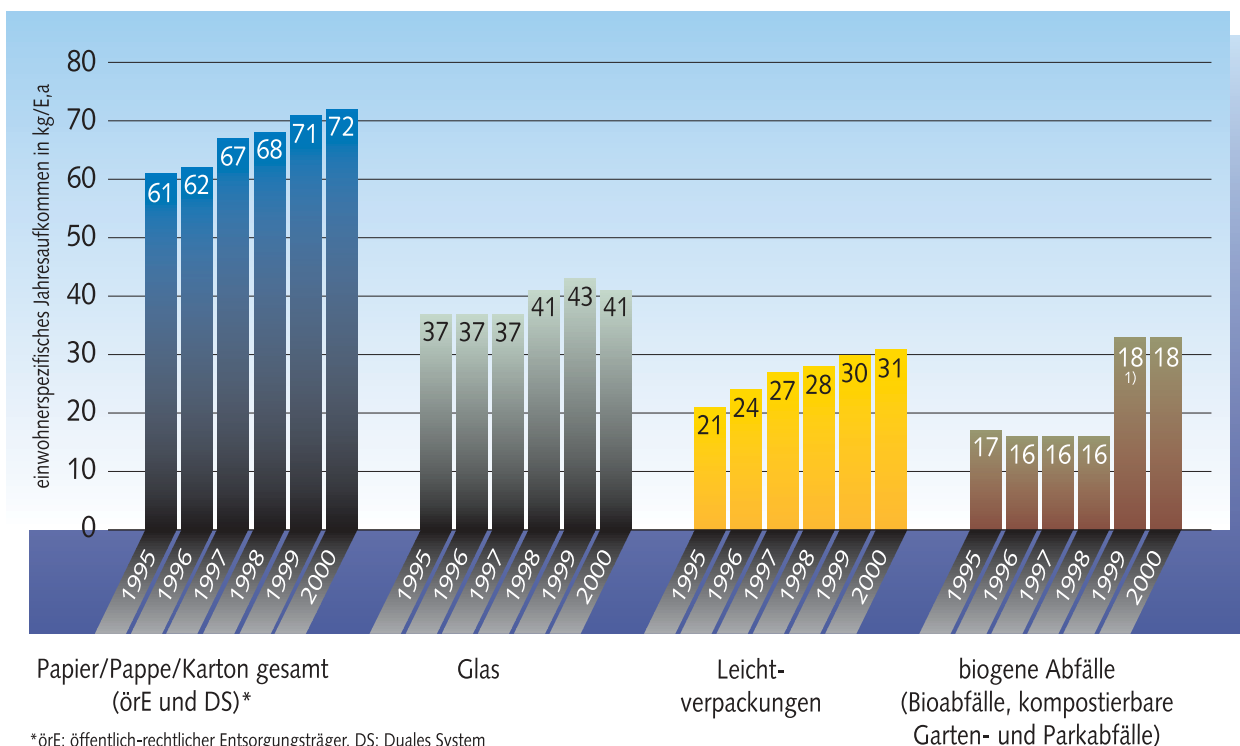


*örE: öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, DS: Duales System

1) Der Wert für das Jahr 1999 wurde aufgrund eines Umrechnungsfehlers bei biogenen Abfällen gegenüber dem in der Bilanz 1999 ausgewiesenen korrigiert.

Entwicklung des Aufkommens einzelner Wertstoffarten im Land Brandenburg von 1995 bis 2000

Abb. 10



*örE: öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, DS: Duales System

1) Der Wert für das Jahr 1999 wurde aufgrund eines Umrechnungsfehlers gegenüber dem in der Bilanz 1999 ausgewiesenen korrigiert.

Rückgang der getrennt erfassten Wertstoffmengen an Glas mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf einen Rückgang der Sammelaktivitäten, sondern auf die zunehmende Substitution von Glas durch PET-Verpackungen insbesondere im Getränkebereich zurückzuführen.

1.5.3 Problemstoffe

Zu den Problemstoffen zählen die aus privaten Haushaltungen stammenden Abfälle, die überwiegend durch Schadstoffmobile eingesammelt werden und die Sonderabfallkleinmengen aus dem gewerblichen Bereich. *Tabelle 12* sind die Problemstoffmengen aus Haushaltungen und Kleingewerbe

zu entnehmen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen wurden.

Das Aufkommen an Problemstoffen beträgt 1.677 Mg. Zusätzlich liegen vor allem für Batterien und Leuchtstoffröhren Angaben in Stück vor (Aufgrund der stark variierenden Einzelgewichte ist eine Umrechnung der Stückzahlen in Gewicht nicht möglich). Die Abfallarten Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze sowie Leuchtstoffröhren und Batterien haben den größten Anteil am Aufkommen an Problemstoffen.

Die insgesamt im Land Brandenburg erfasste Problemstoffmenge ist gegenüber den Vorjahren leicht zurückgegangen (1997: 0,8 kg/E,a; 1998: 0,74 kg/E,a; 1999: 0,65 kg/E,a; 2000: 0,64 kg/E,a).

Tabelle 12

Problemstoffe	EAK-Nummer	Mg/a	St/a
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	200112	692	-
Batterien	200120	186	434
Bleibatterien	160601	140	336
Öle und Fette	200109	134	50
Lösemittel	200113	117	-
alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	080102	73	-
(Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen)	150199 D1	60	246
Pestizide	200119	47	-
Asphalt, teerfrei	170302	34	239
Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis	080103	28	-
(Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen)	150299 D1	27	-
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130202	16	-
Waschmittel	200116	12	-
andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.	160503	12	-
Medikamente	200118	12	-
andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.,			
Feuerlöschpulver	160502	11	-
aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten	160101	10	-
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	200121	10	13.211
Aerosole	200122	9	-
Ölmischungen a.n.g.	130601	8	-
Laugen	200115	6	-
Säuren	200114	6	-
ausgehärtete Farben und Lacke	080105	5	-
andere Teere	050603	4	-
Fotochemikalien	200117	4	-
andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	070104	3	-
Sonstiges		8	-
Gesamtergebnis		1.677	14.516
einwohnerspezifische Menge in kg/E,a		0,6	

Aufkommen an Problemstoffen aus Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe im Land Brandenburg 2000

1.5.4 Bauabfälle

Im Bereich der Bauabfälle werden die Mengen an Baustellenabfällen (gemischte Bau- und Abbruchabfälle), Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Baustoffe auf Gipsbasis), Baustoffen auf Asbestbasis, Teer und teerhaltigen Produkten inklusive Asphalt, Erde und Steinen, Holz und Sonstigem ermittelt. Die Besonderheit der Bauabfallentsorgung liegt darin, dass neben den Mengen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, der überwiegende Anteil außerhalb der kommunalen Entsorgungspflicht entweder direkt oder nach einer entsprechenden Aufbereitung einer Verwertung zugeführt wird.

Tabelle 13 ist das Jahresaufkommen an überlassenen Bauabfällen der einzelnen Entsorgungsgebiete zu entnehmen. Es beträgt für das Land Brandenburg im Jahr 2000 611.659 Mg und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 6 % zurückgegangen.

Für die einzelnen Abfallarten ergibt sich dabei ein unterschiedliches Bild. Der deutlichste Rückgang ist, wie bereits in den vergangenen Jahren, bei den gemischten Bau- und Abbruchabfällen zu verzeichnen (minus 26 %). Ebenfalls ist die Abfallart Erde und Steine zurückgegangen (minus 5 %). Einen Anstieg gab es dagegen beim Aufkommen an Bauschutt. Allerdings ist anzumerken, dass nahezu der gesamte Anteil der Abfallart Erde und Steine (89 %) und der überwiegende Anteil an Bauschutt (74 %) einer Verwertung, insbesondere dem Deponiebau, zugeführt wurde (siehe *Tabelle 17*).

1.5.5 Sonstige Abfälle

In der Hauptgruppe sonstige Abfälle werden produktionsspezifische und sonstige Abfälle zusammengefasst dargestellt. Die Menge ist mit 131.887 Mg/a im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichgeblieben.

Zur besseren Übersicht und aufgrund der teilweise geringen Anfallmengen für einzelne Abfallarten erfolgt die Darstellung der sonstigen Abfälle in *Tabelle 14* nach EAK-Gruppen. Den mengenmäßig größten Anteil haben nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle (64.471 Mg), nichtverwertbare Verpackungen (14.824 Mg), Altreifen (15.121 St/a und 2.717 Mg), Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von

Zellstoff, Papier und Pappe (11.786 Mg), Abfälle aus der mechanischen Formgebung (4.717 Mg) sowie Krankenhausabfälle (3.645 Mg).

1.5.6 Sekundärabfälle

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Verwertung und Behandlung von Abfällen hat die Menge an Rückständen aus den entsprechenden Anlagen in den letzten Jahren ständig zugenommen und entwickelte inzwischen einen erheblichen Anteil am Gesamtabfallaufkommen. Unter den Sekundärabfällen (*Tabelle 15*) werden außer den Sortierresten auch Rückstände aus anderen Verwertungs- und Behandlungsanlagen ausgewiesen. Im Jahr 2000 betrug das Aufkommen an Sekundärabfällen insgesamt 238.637 Mg (gegenüber 1999 plus 22 %). Das ist insbesondere auf den Anstieg bei Rückständen aus Sortieranlagen für Baustellenabfälle zurückzuführen (gegenüber 1999 plus 47 %).

1.6 Gesamtbilanz

Von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen 1,98 Mio. Mg Abfall wurden 0,26 Mio. Mg einer Verwertung zugeführt, 0,45 Mio. Mg zum Deponiebau verwendet, 0,042 Mio. Mg mechanisch-biologischvorbehandelt, 0,015 Mio. Mg zwischengelagert und 0,004 Mio. Mg thermisch behandelt. 1,25 Mio. Mg Abfall wurden abgelagert. In *Tabelle 17* sind Aufkommen und Verbleib der den Entsorgungsträgern im Land Brandenburg 2000 überlassenen Abfälle aufgeführt.

Die im Land Brandenburg abgelagerte Abfallmenge verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 5 %. Damit setzt sich der seit Beginn der Bilanzenerhebung bestehende Trend fort. *Abbildung 11* zeigt die Entwicklung der durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgelagerten Abfallmengen von 1992 bis 2000. Gegenüber 1992 hat sich die insgesamt abgelagerte Abfallmenge um 69 % verringert, wobei dieser Rückgang vor allem auf die in deutlich geringerem Umfang abgelagerten Bauabfälle zurückzuführen ist. In *Tabelle 16*

Tabelle 14

Abfallbezeichnung (EAK-Viersteller)	ASN	Menge	Einheit
Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien	0104	58	Mg/a
Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	0201	1.327	Mg/a
Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	0202	0	Mg/a
Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	0203	1.696	Mg/a
Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	0206	237	Mg/a
Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	0301	564	Mg/a
Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe	0303	11.786	Mg/a
Abfälle aus der Textilindustrie	0402	1.767	Mg/a
Abfälle aus anderen Prozessen der anorganischen Chemie	0613	30	Mg/a
Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern	0702	1.721	Mg/a
Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	0707	38	Mg/a
Abfälle aus der HZVA von Farben und Lacken	0801	221	Mg/a
Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	0803	121	Mg/a
Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)	0804	13	Mg/a
Abfälle aus der photographischen Industrie	0901	5	Mg/a
Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen	1001	2.849	Mg/a
Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	1002	1.249	Mg/a
Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	1009	3.225	Mg/a
Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	1011	541	Mg/a
Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen	1012	1	Mg/a
Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	1013	285	Mg/a
Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)	1201	4.717	Mg/a
Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)	1202	2.816	Mg/a
Verpackungen	1501	14.824	Mg/a
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	1502	250	Mg/a
Fahrzeugwracks dv. Altreifen	1601	2.717	Mg/a
Fahrzeugwracks dv. Altreifen	1601	15.121	St/a
Fahrzeugwracks dv. aufgegebenen Fahrzeuge	1601	1.323	St/a
gebrauchte Geräte und Schredderrückstände	1602	119	Mg/a
Fehlchargen	1603	30	Mg/a
Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen	1801	3.645	Mg/a
Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	1802	17	Mg/a
Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	1901	4.404	Mg/a
Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	1905	58	Mg/a
Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	1908	29	Mg/a
Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	1909	30	Mg/a
getrennt gesammelte Fraktionen	2001	1.883	Mg/a
Garten- und Parkabfälle (Erde und Steine sowie nicht kompostierbare Abfälle)	2002	64.471	Mg/a
andere Siedlungsabfälle (Umlagerung von Hausmüllaltablagerungen)	2003	4.145	Mg/a
Gesamt		131.887	Mg/a
		16.444	St/a

Aufkommen an sonstigen Abfällen im Land Brandenburg 2000

Tabelle 15

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Sekundärabfälle	Rückstände aus Sortieranlagen für Baustellenabfälle							
		Rückstände aus Sortieranlagen für Baustellenabfälle	Rückstände aus Sortieranlagen des Dualen Systems	Rückstände aus Kompostierungsanlagen	Sortierreste aus anderen Sortieranlagen	Abfälle aus Sandfängern	Schlämme aus der Behandlung von komm. Abwasser	Sieb- und Rechenrückstände	Andere Sekundärabfälle
(Mg/a)									
Brandenburg an der Havel	2.333	-	2.003	-	-	104	-	226	1
Cottbus	47.528	46.089	-	-	-	336	-	1.103	-
Frankfurt (Oder)	12.600	8.153	2.253	1.169	10	311	-	704	-
Potsdam	4.045	1.179	1.349	-	-	1.261	-	123	133
Barnim	1.019	-	784	-	-	79	51	106	-
Havelland	6.723	2.688	1.670	1.196	-	342	64	712	52
Märkisch-Oderland	18.871	11.198	6.973	-	-	-	-	627	73
Oberhavel	14.960	10.875	4.074	-	-	-	9	2	-
Oder-Spree	10.716	1.243	2.467	-	3.899	277	-	214	2.616
Ostprignitz-Ruppin	19.062	17.580	1.210	-	-	145	8	119	-
Potsdam-Mittelmark	3.645	372	2.522	29	-	45	-	676	-
Prignitz	10.670	7.691	2.461	-	-	30	-	443	45
Spree-Neiße	19.273	17.119	1.253	-	-	-	-	825	76
Uckermark	2.692	249	1.528	-	251	146	184	334	-
SBAZV	36.660	29.555	3.233	413	54	1.057	1	2.346	-
KAEV Niederlausitz	15.522	15.288	100	-	-	-	-	134	-
AEV Schwarze Elster	12.319	4.857	3.082	-	4.099	164	-	43	74
Land Brandenburg	238.637	174.135	36.961	2.807	8.313	4.297	317	8.738	3.069

„-“: es wurden den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern keine Mengen überlassen; Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Aufkommen an Sekundärabfällen im Land Brandenburg 2000

sind die abgelagerten Mengen, bezogen auf die einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, als Jahresmenge für 2000 und als einwohnerspezifischer Wert dargestellt.

Tabelle 17 sind die Werte zu Aufkommen, Verwertung, Deponiebau, mechanisch-biologischer und thermischer Behandlung und Ablagerung zu entnehmen. Als Verwertungsquote inklusive Deponiebau ergibt sich für das Jahr 2000 ein Wert von 36 %. Das entspricht einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 2 %.

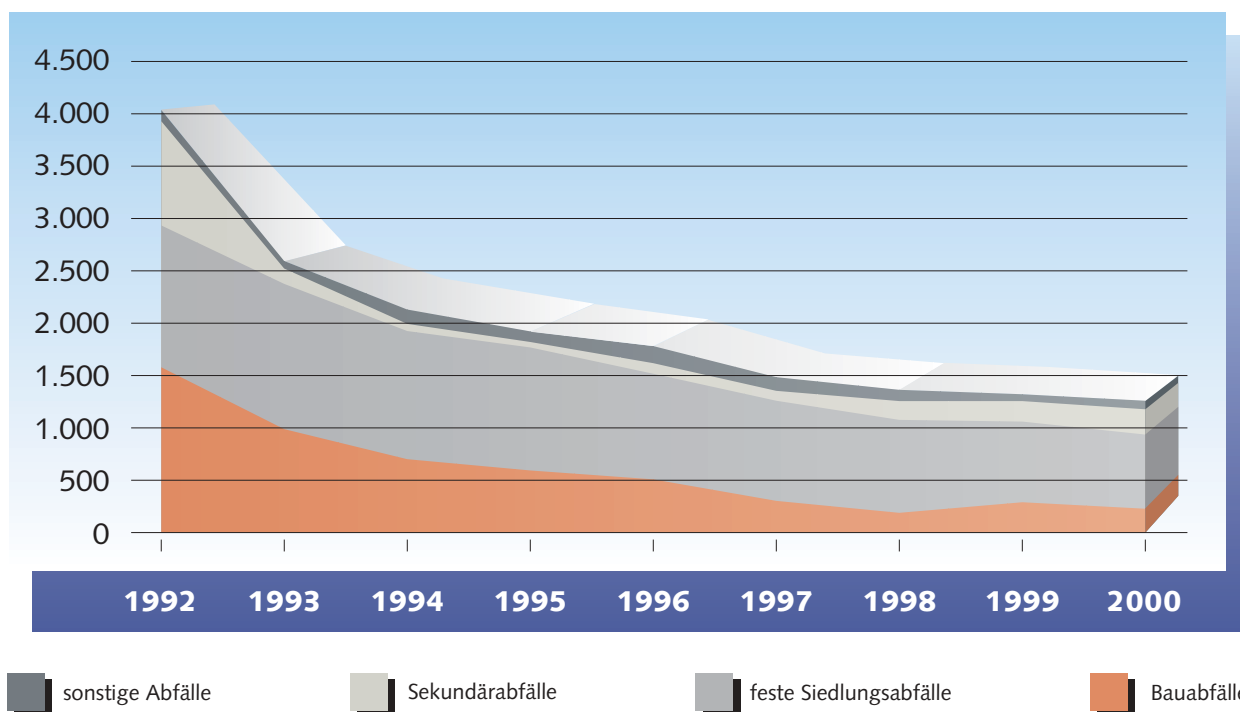
Die Verwertungsquote der getrennt von festen Siedlungsabfällen erfassten Wertstoffe ist mit 99 % erwartungsgemäß sehr hoch. Der verwertete Anteil (Deponiebau) der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Entsorgung überlassenen Bauabfälle beträgt 64 % und ist damit um 9 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Von den anfallenden festen Siedlungsabfällen werden nur geringe Mengen Hausmüll, Sperrmüll aus Haushaltungen

und Straßenreinigungsabfälle einer Verwertung zugeführt. Bei den sonstigen Abfällen wurden i.d.R. nur die Abfälle überlassen, die von vornherein kein bzw. nur ein geringes Verwertungspotenzial besitzen.

Aufgrund der zunehmenden Aktivitäten zur Abfallvermeidung und -verwertung ist zu erwarten, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zunehmend Abfälle überlassen werden, die ein geringeres Verwertungspotenzial besitzen. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Verwertungsquote, bezogen auf die gesamte, den Entsorgungsträgern überlassene Abfallmenge, kaum erhöhen wird. Diese bereits in den Vorjahren getroffene Aussage wird durch die vorliegende Bilanz wieder bestätigt.

Entwicklung der Ablagerungsmengen im Land Brandenburg von 1995 bis 2000 in Mg/a

Abb. 11



öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Ablagerung	
	Jahresmenge (Mg/a)	Einwohnerwert (kg/E,a)
Brandenburg an der Havel	35.683	453
Cottbus	67.631	613
Frankfurt (Oder)	33.094	450
Potsdam	60.582	469
Barnim	67.269	400
Havelland	51.445	354
Märkisch-Oderland	80.212	429
Oberhavel	79.716	420
Oder-Spree	76.004	387
Ostprignitz-Ruppin	63.701	560
Potsdam-Mittelmark	62.340	302
Prignitz	70.394	727
Spree-Neiße	93.648	606
Uckermark	77.640	505
SBAZV	201.790	772
KAEV Niederlausitz	65.804	631
AEV Schwarze Elster	65.924	285
insgesamt	1.252.878 ¹⁾	482

1) inklusive 41.725 Mg mechanisch-biologisch behandelte Abfälle

Tabelle 16

Abgelagerte Abfallmengen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Land Brandenburg 2000

Tabelle 17

Pos.	Abfallart / Wertstoffart	Aufkommen		Verwertung ohne Deponiebau		Deponiebau	mechanisch-biologische Behandlung	thermische Behandlung	Zwischenlagerung	Deponierung	
		Jahresmenge	Einwohnerwert	Jahresmenge	Einwohnerwert					Jahresmenge	Jahresmenge
		(1000 Mg)	(kg/E,a)	(1000 Mg)	(kg/E,a)	(1000 Mg)	(1000 Mg)	(1000 Mg)	(1000 Mg)	(1000 Mg)	(kg/E,a)
1.1	Hausmüll	408	157	4	1	-	38	4	-	406	156
1.2	Geschäftsmüll	152	59	-	-	-	2	-	-	108	42
1.3	sonstige haumüllähnliche Gewerbeabfälle	55	21	-	-	-	-	-	-	55	21
1.4	Sperrmüll aus Haushaltungen	108	42	13	5	-	6	-	5	84	32
1.5	Sperrmüll aus Gewerbe	42	16	-	-	-	3	-	2	37	14
1.6	Marktabfälle	9	3	-	-	-	0	-	-	8	3
1.7	Straßenreinigungsabfälle	20	8	4	2	0	-	-	-	16	6
1	feste Siedlungsabfälle	795¹⁾	306	21	8	0	49	4	7	714	275
2.1	Papier, Pappe, Karton	140	54	140	54	-	-	-	-	-	-
2.2	Metalle	16	6	14	5	-	-	-	2	-	-
2.3	Bioabfälle	11	4	11	4	-	-	-	-	-	-
2.4	kompostierbare Garten- und Parkabfälle	37	14	36	14	-	0	-	-	0	0
2.5	elektronische Geräte	1	0	1	0	-	-	-	0	-	-
2.6	sonstige Wertstoffe	1	0	0	0	-	-	-	0	0	0
2	Wertstoffe aus getrennter Erfassung^{2) 3)}	206	79	203	78	-	0	-	2	1	0
3	Problemstoffe	2	1	2	1	-	-	0	0	0	0
4.1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	107	41	-	-	4	-	-	4	104	40
4.2	Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis)	186	71	0	0	137	-	-	0	49	19
4.3	Bodenaushub (Erde und Steine)	279	107	-	-	249	-	-	-	30	11
4.4	Baustoffe auf Asbestbasis	15	6	-	-	-	-	-	-	15	6
4.5	Teer- und teerhaltige Produkte incl. Asphalt	12	4	-	-	-	-	-	0	11	4
4.6	Holz	8	3	1	-	-	0	-	0	7	3
4.7	sonstige Bau- und Abbruchabfälle	5	2	-	-	-	-	-	1	5	2
4	Bauabfälle	612	235	1	1	390	0	-	5	221	85
5	sonstige Abfälle³⁾	132	51	28	11	35	0	-	0	69	27
6	Sekundärabfälle	239	92	-	-	27	0	0	1	208	80
insgesamt (Pos. 1 - 6)		1.985	763	255	95	452	50	4	15	1.254⁴⁾	482

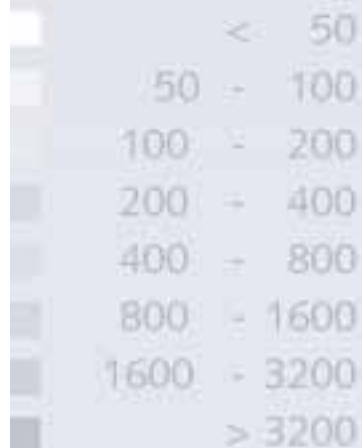
1) einschließlich 0,001 Mg Versitzgrubenschlamm; 2) getrennte Erfassung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ohne Duales System); 3) zusätzlich zur angegebenen Menge liegen noch Angaben in Stück vor; 4) inklusive 41.725 Mg mechanisch-biologisch behandelte Abfälle; „0“: weniger als 0,5, jedoch größer als nichts

Abfallbilanz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

2

Landesbilanz besonders überwachungs- bedürftige Abfälle

Abfallmenge in kg je Einwohner



Kreisgrenzen

Engerer Verpflechtungsraum



2 Landesbilanz besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Die Landesabfallbilanz bildet die Grundlage für eine regelmäßige Aktualisierung des Abfallwirtschaftsplanes – Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle (AWP) [5]. Sie ermöglicht nicht nur eine fundierte Kenntnis über die jährliche abfallwirtschaftliche Situation, sondern dient darüber hinaus zur Überprüfung der Umsetzung der Ziele des AWP. Zur Erarbeitung der Landesabfallbilanz stehen verschiedene Datenquellen zur Verfügung:

- Betriebliche Abfallbilanzen,
- Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) [6],
- Belege zur Nachweisführung.

Zur Planung der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ist eine umfassende Analyse des jährlichen Abfallaufkommens erforderlich. Bei den folgenden Darstellungen des Ist-Standes 2000 werden sowohl das Aufkommen als auch die Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle betrachtet. Zum weiteren Verständnis werden unter dem Begriff „Aufkommen“ immer die in Brandenburg angefallenen Abfälle verstanden, unabhängig davon, ob sie im Land Brandenburg oder außerhalb entsorgt werden. Die „Entsorgung“ bezeichnet die im Land Brandenburg entsorgten Abfälle, unabhängig davon, ob sie im Land Brandenburg oder außerhalb angefallen sind.

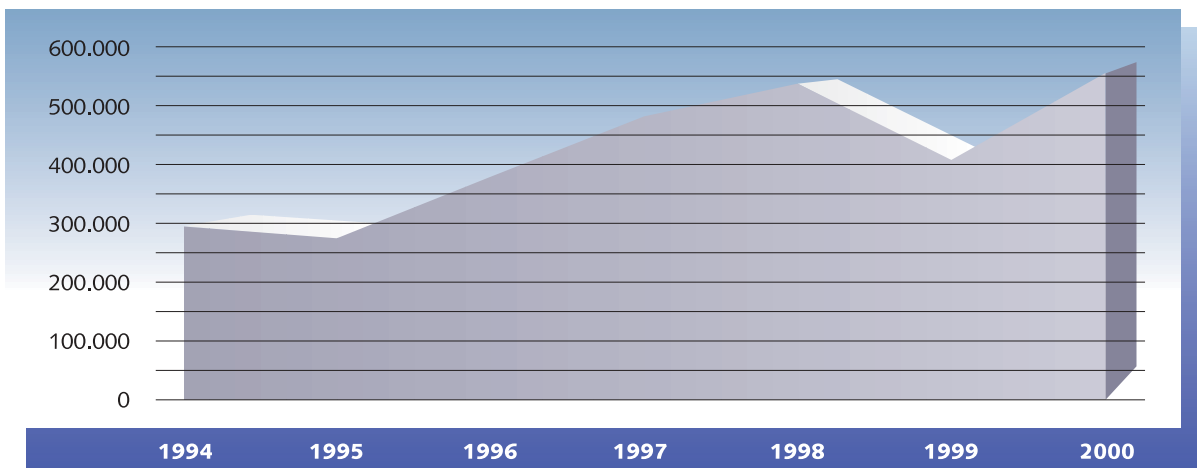
Zur Erarbeitung der Landesabfallbilanz wurden die nachfolgend aufgeführten Datenquellen ausgewertet:

- Betriebliche Abfallbilanzen der bilanzpflichtigen Abfallerzeuger
Die betrieblichen Abfallbilanzen enthalten u.a. Angaben über Art, Menge und Verbleib der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung.
- Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) [6]
Die kommunalen Abfallbilanzen enthalten u.a. Daten zu „Problemstoffen“, die überwiegend durch Schadstoffmobile aus privaten Haushalten und aus dem gewerblichen Bereich (Unternehmen und Einrichtungen, bei denen weniger als insgesamt 2.000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle jährlich anfallen) eingesammelt wurden.
- Belege zur Nachweisführung
Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle erfolgt mit den Entsorgungsnachweisen gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) [7]. Die Begleitscheine sind der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung.

Alle folgenden Angaben zu Abfallmengen sind auf die Hunderter-Stelle auf- bzw. abgerundet. Eine Ausnahme bildet die *Anlage 1*.

Entwicklung des Abfallaufkommens im Land Brandenburg von 1994 bis 2000

Abb. 12



2.1 Abfallaufkommen im Land Brandenburg

2.1.1 Darstellung des Ist-Standes

Im Land Brandenburg betrug im Jahr 2000 das Gesamtaufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen 555.200 t. Damit wurde das höchste Aufkommen seit Jahren erreicht.

Die Abbildungen 12 bis 14 geben unter Berücksichtigung der kontaminierten Bauabfälle einen Überblick zur bisherigen Entwicklung des Abfallaufkommens der vergangenen Jahre.

Die Tendenz des Sonderabfallaufkommens im Land Brandenburg ist relativ stetig. Lediglich im Jahr 1999 ist

ein Rückgang zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist aber weniger Erfolgen bei der Abfallvermeidung zu verdanken, sondern resultiert aus der Einführung des Europäischen Abfallkatalogs [3]. Insbesondere mineralische Abfälle aus der Eisen- und stahlerzeugenden Industrie, Abfälle der Altkarosserverwerter und der Chemischen Industrie sind seit dem 01.01.1999 nicht mehr besonders überwachungsbedürftig. Anders verhält es sich bei den kontaminierten Bauabfällen. Ihr Status blieb aufgrund der deutschen Rechtsprechung als besonders überwachungsbedürftig erhalten. Die Entwicklung der Mengen an diesen Bauabfällen ist deshalb relativ konstant.

Seit 1994 dominieren die kontaminierten Bauabfälle das Abfallaufkommen Brandenburgs. Diese Abfälle müssen überwiegend in Bodenbehandlungsanlagen chemisch-physikalisch oder biologisch behandelt

Abfallaufkommen im Land Brandenburg ohne kontaminierte Bauabfälle

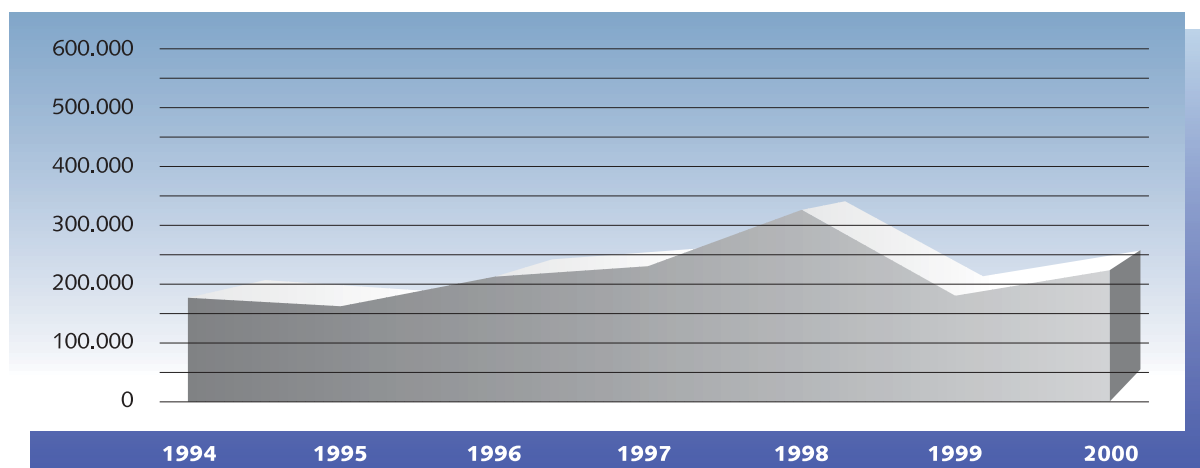


Abb. 13

Abfallaufkommen der kontaminierten Bauabfälle im Land Brandenburg

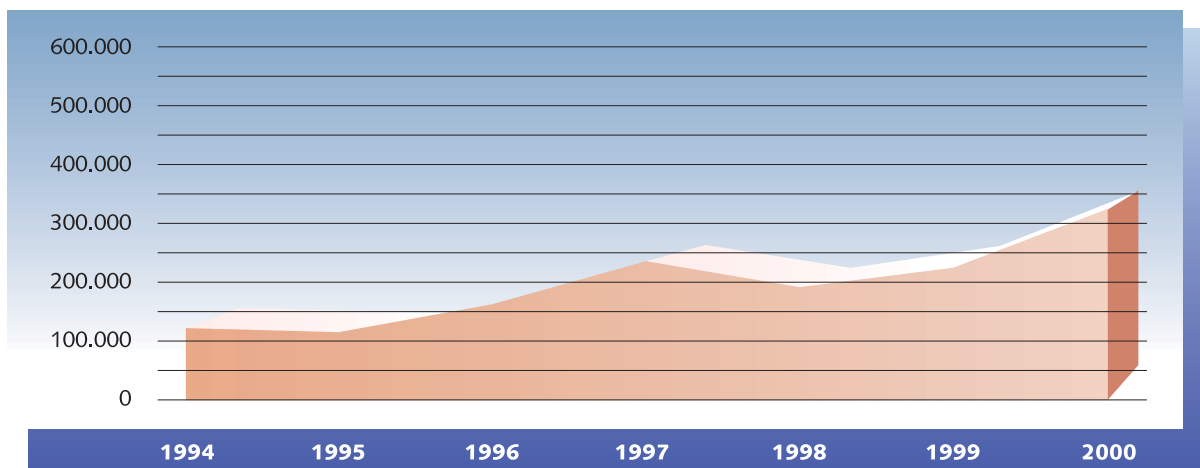


Abb. 14

werden. Deshalb stagniert die Verwertungsquote und liegt auf dem Niveau von ca. 20 %.

Insgesamt weist der Trend zwar auf eine stetige Erhöhung des Abfallaufkommens hin, langfristige Prognosen sind jedoch aufgrund der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der sich ändernden Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Abfallrechts schwierig aufzustellen.

Es wurden 1.700 t aus privaten Haushalten und aus dem gewerblichen Bereich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingesammelt. Bei ca. 2.000 nachweispflichtigen Betrieben fielen 553.500 t besonders überwachungsbedürftige Abfälle an. Davon konnten rund 541.100 t erzeugerseitig zugeordnet werden. 419.400 t besonders überwachungsbedürftige Abfälle wurden beseitigt und 121.700 t verwertet. Damit betrug die Verwertungsquote im Jahr 2000 rund 22 %.

Die nachfolgende *Tabelle 18* gibt einen Überblick über die Verteilung des Gesamtaufkommens. Sie verdeutlicht, dass für die mit Abstand größte Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen der Entsorgungsweg von der Abfallerzeugung bis zur Abfallentsorgung lückenlos nachvollzogen werden kann. Für ein sehr geringes Abfallaufkommen (12.400 t) lässt sich die Herkunft aufgrund der Sammelentsorgung nicht mehr genau bestimmen. In den folgenden Betrachtungen wird deshalb nur noch das erzeugerseitige Aufkommen von 541.100 t berücksichtigt.

In Abwägung der Erkenntnisse mehrjähriger Bilanzhebungen zum Abfallaufkommen im Land Brandenburg und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung lassen sich folgende grundsätzliche Tendenzen ableiten:

- Das Aufkommen branchenspezifischer besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Land Brandenburg wird trotz der Inbetriebnahme neuer Produktionslinien bzw. der Ausweitung der Produktion insbesondere in der Chemischen Industrie und der Stahlherstellung auf dem derzeitigen Niveau stagnieren.
- Die weitere Modernisierung der Verkehrswege einerseits und die Sanierung von Altlasten andererseits werden hauptsächlich dazu beitragen, dass sich das Aufkommen an kontaminierten Bauabfällen auf einem Niveau von 200.000 t stabilisiert.
- Nicht zuletzt wirkt sich auch die permanent ändernde Gesetzgebung auf die Bilanzierung des Abfallaufkommens aus, indem bestimmte Abfälle aus der besonderen Überwachungsbedürftigkeit herausfallen oder aufgrund ihres Gefährdungspotenzials wieder einer besonderen Überwachung unterzogen werden.

Die Entwicklung des Abfallaufkommens der vergangenen Jahre wurde seit 1994 als Broschüre [8, 9] veröffentlicht.

Tabelle 18

	Aufkommen in t
Gesamtaufkommen	555.200
davon:	
1. Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, das von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aus den privaten Haushalten und aus dem gewerblichen Bereich eingesammelt wurde.	1.700
2. Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von ca. 2.000 nachweispflichtigen Abfallerzeugern (Unternehmen und Einrichtungen, bei denen jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen):	553.500
- davon ermittelte Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die erzeugerseitig nicht zugeordnet werden können,	12.400
- davon ermittelte Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die erzeugerseitig zugeordnet werden können.	541.100

Verteilung des Gesamtaufkommens nach Herkunftsbereichen

2.1.2 Regionale Verteilung des Abfallaufkommens








Im Rahmen der Bilanzerhebung wurden von den insgesamt ca. 2.000 Abfallerzeugern des Landes Brandenburg annähernd 1.000 betriebliche Abfallbilanzen ausgewertet (Tabelle 19).

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Abfallaufkommen um rund 146.000 t erhöht und damit pro kreisfreie Stadt / Landkreis um durchschnittlich 8.000 t. Ursache der insgesamt hohen Zuwächse waren in erster Linie Tätigkeiten im Rahmen der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ und die bereits im Jahr 1999 begonnenen Sanierungstätigkeiten einiger

Stadtverwaltungen. Zu den Verkehrsprojekten zählen vor allem der „Havelausbau“ und die weitere Sanierung der Verkehrswege der Deutschen Bahn AG, bei denen hauptsächlich kontaminierte Bauabfälle anfielen.

Bei der genaueren Betrachtung der nachfolgenden Tabelle 19 wird deutlich, dass es bezüglich der Anzahl der Unternehmen erhebliche Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen gibt. Während es z.B. im Landkreis Prignitz nur 67 Erzeuger sind, weist der Landkreis Oder-Spree mit 180 Betrieben fast das Dreifache aus. Auffällig ist auch, dass die Zahl der nachweispflichtigen Betriebe in den kreisfreien Städten des Landes Brandenburg besonders

Tabelle 19

Amt für Immissionsschutz	Farbcode	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Anzahl Erzeuger	Aufkommen in t	Aufkommen in kg pro Einwohner *
Neuruppin		Prignitz	67	7.300	76
		Ostprignitz-Ruppin	93	6.000	53
		Oberhavel	171	27.200	142
Brandenburg an der Havel		Havelland	77	29.300	199
		Potsdam-Mittelmark	129	30.500	146
		Brandenburg a.d. Havel	74	5.600	72
		Potsdam	86	22.000	171
Schwedt/Oder		Uckermark	103	30.700	201
		Barnim	125	59.500	351
Frankfurt (Oder)		Märkisch-Oderland	163	21.700	115
		Oder-Spree	180	63.800	325
		Frankfurt (Oder)	78	40.000	551
Cottbus		Elbe-Elster	73	33.100	251
		Oberspreewald-Lausitz	113	70.200	481
		Spree-Neiße	118	33.300	216
		Cottbus	72	6.100	56
Wünsdorf		Teltow-Fläming	151	43.200	271
		Dahme-Spreewald	144	11.600	73
Gesamt			2.017	541.100	Ø 208

*Zahl der Einwohner am 30.09.2000

Gesamtüberblick zum Abfallaufkommen nach kreisfreien Städten/Landkreisen

gering und in den Landkreisen teilweise erheblich höher ist. Eine Ausnahme bilden die Landkreise Prignitz, Elbe-Elster und Havelland.

Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz fiel wieder die größte Menge besonders überwachungsbedürftiger Abfälle an. Dabei handelte es sich in erster Linie bei den ansässigen Großbetrieben um produktionsstypische Abfälle und nicht wie im Vorjahr nur um deren Abfälle aus Sanierungsprojekten. Im Landkreis Oder-Spree waren vor allem Recyclingbetriebe, Unternehmen der Entsorgerbranche und das Baugewerbe die Hauptverursacher des Abfallaufkommens von 63.800 t. Mit einem Abfallaufkommen von ca. 59.500 t trug auch der Landkreis Barnim noch erheblich zum Gesamtaufkommen bei.

Bei einer Einwohnerzahl von 2.600.000 im Land Brandenburg [10] ist von einem Pro-Kopf-Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von durchschnittlich 208 kg auszugehen. Bezogen auf die Städte und Landkreise gibt es eine relativ große Spannbreite zwischen dem höchsten Pro-Kopf-Aufkommen, z.B. Frankfurt (Oder) mit 551 kg/EW und dem niedrigsten Pro-Kopf-Aufkommen in Ostprignitz-Ruppin mit lediglich 53 kg/EW. Unabhängig von diesen Schwankungen reproduziert das Aufkommen pro Einwohner fast die gleiche mengenmäßige Reihenfolge wie die Darstellung des Abfallaufkommens pro Erzeuger in den Städten und Landkreisen.

Die nachfolgenden *Abbildungen 15, 16 und 17* spiegeln die oben dargelegten generellen Aussagen noch einmal wider und ermöglichen im Folgenden einen Vergleich der Positionen ausgewählter Städte und Landkreise unter Berücksichtigung ihrer regionalen Besonderheiten.

Landkreise Oder-Spree / Teltow-Fläming

Diese Landkreise weisen als einzige eine gewisse Kontinuität auf. Sie haben eine hohe Anzahl von Abfallerzeugern, ein hohes Gesamtaufkommen und ein noch relativ hohes Aufkommen pro Einwohner (über Durchschnitt). Das sind überwiegend Unternehmen an den traditionellen Industriestandorten, wie z. B. Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde sowie Ludwigfelde, aber auch Betriebe der Entsorgerbranche, die kontinuierlich ein hohes Abfallaufkommen erzeugen.

Die Einwohnerdichte des Landkreises Oder-Spree entspricht dem Landesmittel von 88 EW/km², während der Landkreis Teltow-Fläming mit 76 EW/km² unter dem Landesdurchschnitt liegt. In beiden Landkreisen gibt es jedoch große Unterschiede beim Vergleich der Einwohnerzahlen im engeren Verflechtungsraum und dem äußeren Entwicklungsraum (Verhältnis ca. 3:1). Beim Vergleich des relativen Abfallaufkommens pro Einwohner stehen sie im Verhältnis zu anderen Landkreisen im vorderen Feld.

Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Landkreis Prignitz

Die oben genannte Kontinuität setzt sich hier in umgekehrter Reihenfolge fort. In diesen Städten und im Landkreis sind sowohl die Anzahl der Erzeuger, das Aufkommen als auch die Menge pro Einwohner in kg am kleinsten. Hier sind zahlenmäßig nur wenige Unternehmen mit gering erzeugten Abfallmengen tätig. Beide Städte sind geprägt durch die Verluste traditioneller (z. B. Rohstahlerzeugung, metallbe- und -verarbeitende Industrie) und strukturbestimmender (z. B. Bergbau und Energiewirtschaft) Unternehmen der vergangenen Jahre. Der Kreis Prignitz hat nach dem Wegfall von ca. 90 % der Industriearbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe als Industrieregion nur noch geringe Bedeutung. Das hat Auswirkungen auf die Anzahl der Unternehmen und auf die Menge erzeugter Abfälle.

Darüber hinaus haben Brandenburg an der Havel, Cottbus, und der Landkreis Prignitz die höchsten Bevölkerungsrückgänge des Landes zu verzeichnen. Die Ursachen liegen in den hohen Wanderungsdefiziten, in der ungünstigen Altersstruktur sowie in den geringen Geburtenraten. Damit stehen auch sie hinsichtlich des Abfallaufkommens pro Einwohner im Vergleich zu anderen Landkreisen am unteren Limit.

Landkreise Oberhavel / Märkisch-Oderland / Dahme-Spreewald

Trotz einer hohen Anzahl bilanzpflichtiger Betriebe, wurde in diesen Landkreisen ein geringes Aufkommen erzeugt. Dieser Sachverhalt deutet auf eine Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen mit geringen Abfallmengen hin.

Alle drei Landkreise sind unmittelbar mit der Hauptstadt Berlin verbunden und weisen deshalb eine Rei-

Anzahl der Erzeuger pro kreisfreie Stadt / Landkreis

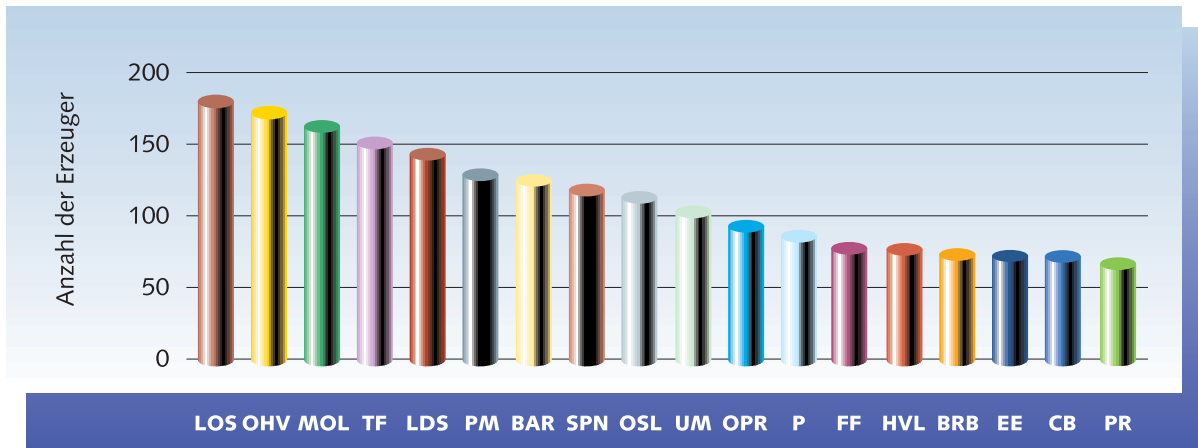


Abb. 15

Abfallaufkommen pro kreisfreie Stadt / Landkreis

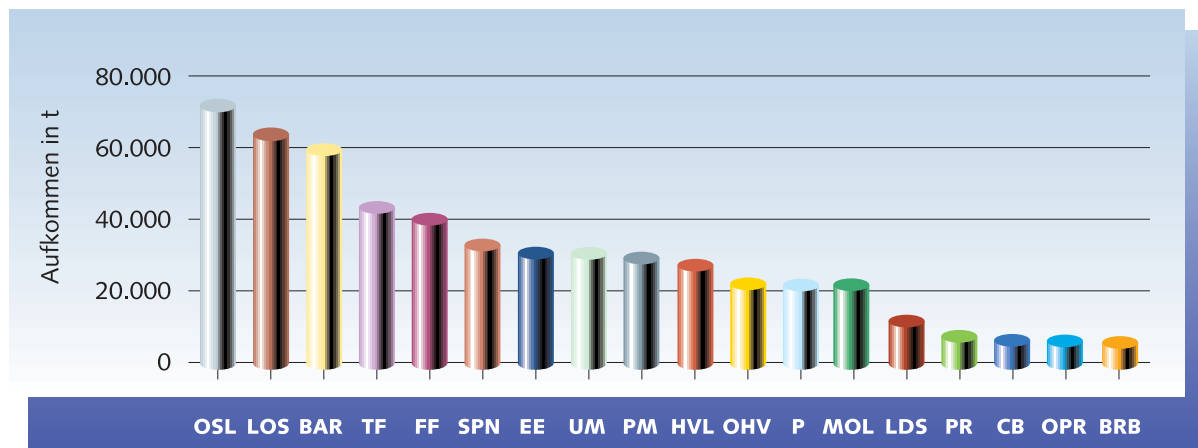


Abb. 16

Abfallaufkommen pro Einwohner in kg

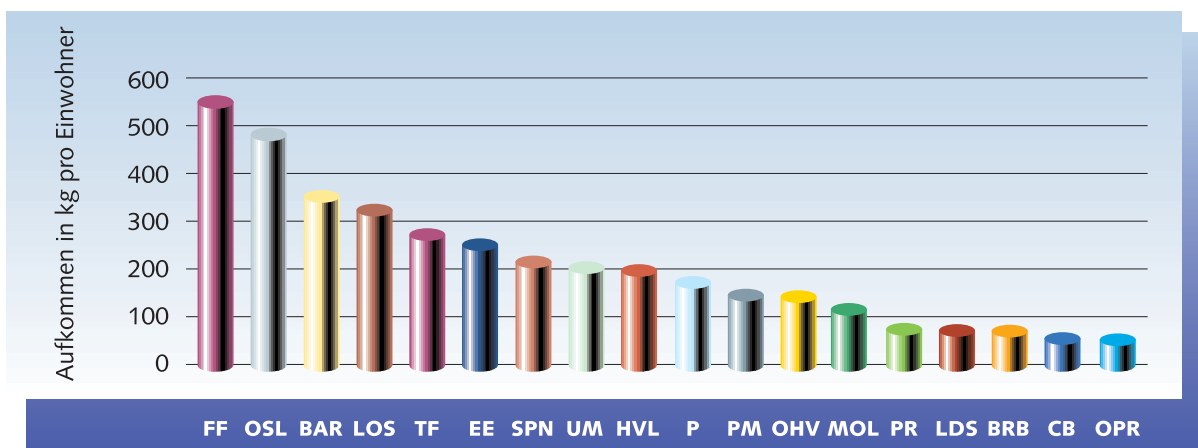


Abb. 17

he von Gemeinsamkeiten auf. Das produzierende Gewerbe, aber auch Transport- und Logistikunternehmen, großflächige Einzelhandelseinrichtungen

sowie Neuansiedlungen konzentrieren sich auf den Berlin nahen Raum. Im Landkreis Oberhavel sind noch einzelne größere Industriestandorte des produ-

zierenden Gewerbes vorhanden. Vor allem Unternehmen des Dienstleistungsgewerbes, des Verkehrs und der Logistik haben an Bedeutung gewonnen. In diesen Unternehmen fallen aufgrund ihres Leistungsprofils nur relativ geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle an.

Alle drei Landkreise weisen große Unterschiede in der Einwohnerdichte zwischen dem engeren Verflechtungsraum und dem äußeren Entwicklungsraum auf. Das Verhältnis liegt bei ca. 5:1, im Landkreis Märkisch-Oderland sogar bei 6:1.

Stadt Frankfurt (Oder) / Landkreis Elbe-Elster

Mit einer sehr geringen Anzahl von Abfallerzeugern fiel in diesen Landkreisen ein hohes Abfallaufkommen an, in Frankfurt (Oder) sogar das höchste landesweit. Damit wird deutlich, dass in einzelnen Unternehmen besonders große Abfallmengen erzeugt wurden. Die Wirtschaftsstruktur Frankfurts wird hauptsächlich durch die öffentliche Verwaltung, die Dienstleistungsbranche und durch Unternehmen der Elektronik bestimmt. Der Landkreis Elbe-Elster dagegen ist geprägt durch das Baugewerbe, durch mittelständige und kleinere Betriebe des Ernährungsgewerbes und der Metallverarbeitung. Das relativ hohe Abfallaufkommen resultiert vor allem aus Sanierungsprojekten einzelner Sanierungsträger.

Sowohl Frankfurt als auch Elbe-Elster mussten einen hohen Rückgang der Bevölkerung durch Abwanderung verkraften. Aufgrund der geringen Einwohnerzahl steht deshalb die Stadt Frankfurt (Oder) beim Pro-Kopf-Aufkommen an der Spitze des Landes Brandenburg [11].

Die nachfolgende *Abbildung 18* zeigt die regionale Verteilung des Abfallaufkommens pro Einwohner und Gemeinde. Erläuterungen zur Wahl dieser Bezugsgröße sind im Kapitel 3.2 enthalten.

Das Abfallaufkommen im Land Brandenburg wird seit Jahren durch typische Abfallerzeuger verursacht:

- Nach wie vor beeinflussen die traditionellen und historisch gewachsenen Industriestandorte – wenn auch im geringeren Maße – das Abfallaufkommen bestimmter Regionen im Land Brandenburg. Das sind insbesondere der Bergbau im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und Spree-

Neiße und die Standorte der Chemischen Industrie in den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und der Uckermark.

- Seit Jahren wird das Abfallaufkommen durch die Altlastensanierungen beeinflusst. Im Erhebungsjahr dominierten wieder die landestypischen Bergbauregionen Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie die Landkreise Oberhavel und Havelland, in denen verschiedene Grundstücksgesellschaften Träger dieser Großvorhaben waren.
- Im erheblichen Maße trugen auch die Bau- und Sanierungstätigkeiten in der Stadt Frankfurt (Oder) und im Landkreis Barnim zum Gesamtaufkommen bei. Ein überdurchschnittliches Abfallaufkommen verursachten zusätzlich die Bauprojekte der Deutschen Bahn in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Elbe-Elster. Unternehmen der Entsorgerbranche bestimmen vor allem das Abfallaufkommen in den Landkreisen Barnim, Teltow-Fläming, Oder-Spree und Spree-Neiße.

Bei der Betrachtung des regionalen Aufkommens wurde besonderes Augenmerk auf den engeren Verflechtungsraum (EVR) gelegt. Er ist Teil des gemeinsamen Planungsraumes der Länder Berlin und Brandenburg und wird aus Berlin und dem zusammenhängenden Teilraum des Landes Brandenburg gebildet, der strukturell am engsten mit Berlin verbunden ist. Ziel war es zu prüfen, ob sich die besonders engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Berlin und dem Umland und die weiterhin anhaltend hohe Dynamik der Firmenansiedlungen auf das Abfallaufkommen im Land Brandenburg auswirken.

Vergleicht man in *Tabelle 20* das Abfallaufkommen im EVR der letzten drei Jahre, so zeigt sich, dass bei den großen Schwankungen zum Abfallaufkommen und regionalen Unterschieden bisher kein eindeutiger Trend erkennbar ist. Damit ist der EVR entgegen den bisherigen Erwartungen noch kein herausragender Schwerpunkt der Abfallwirtschaft im Land Brandenburg.

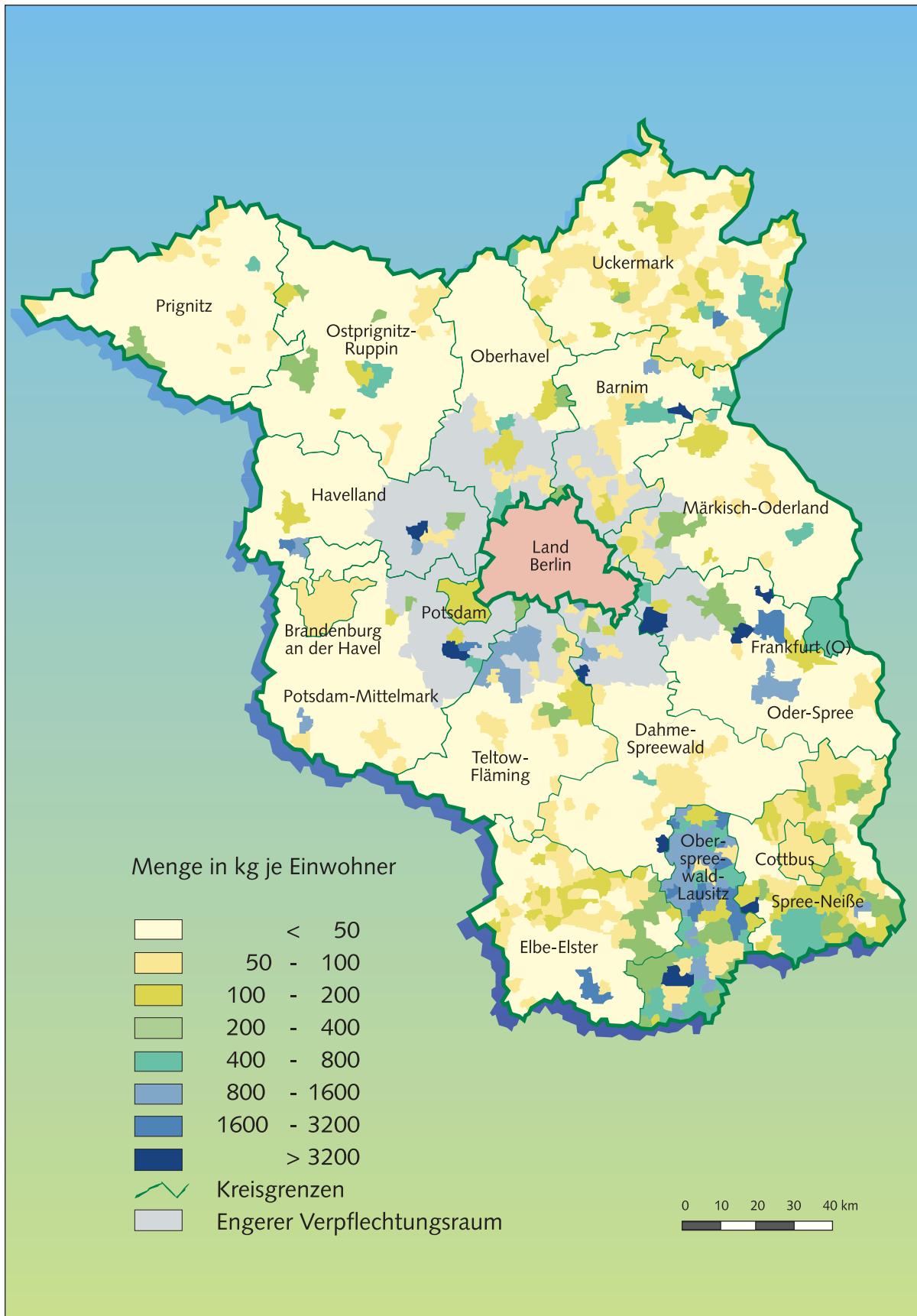
Jahr	Abfallaufkommen im EVR
1998	109.100
1999	85.600
2000	164.000

Abfallaufkommen im engeren Verflechtungsraum (EVR) von 1998 bis 2000

Tabelle 20

Abfallaufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen pro Einwohner in den Gemeinden des Landes Brandenburg

Abb. 18



Regionale Schwankungen gegenüber dem Vorjahr gab es vor allem in Fürstenwalde (11.100 t), Ludwigsfelde (19.800 t), Neuseddin (15.700 t), Hennigsdorf (17.600 t) und Potsdam (22.000 t). Sie wurden hauptsächlich durch Baumaßnahmen in Ludwigsfelde, durch Unternehmen der Entsorgungswirtschaft und durch die Sanierung von Verkehrswegen in Neuseddin und Fürstenwalde verursacht. Intensive Bautätigkeiten gab es vor allem vor der Eröffnung der Bundesgartenschau (BUGA) in Potsdam, durch Grundstücksgesellschaften und durch ein Industrieunternehmen der Fahrzeugbranche in Hennigsdorf, die das Abfallaufkommen zusätzlich beeinflussten.

Die wirtschaftlichen Aktivitäten der einzelnen Unternehmen im EVR sind aufgrund ihrer Spezifik kaum planbar. Deshalb ist es naheliegend, dass sich vor allem innovative Unternehmen, Dienstleistungsbetriebe, Transport- und Logistikunternehmen u.ä. in der Nähe zu Berlin ansiedeln, die aber kaum oder nur im geringen Maße besonders überwachungsbedürftige Abfälle erzeugten.

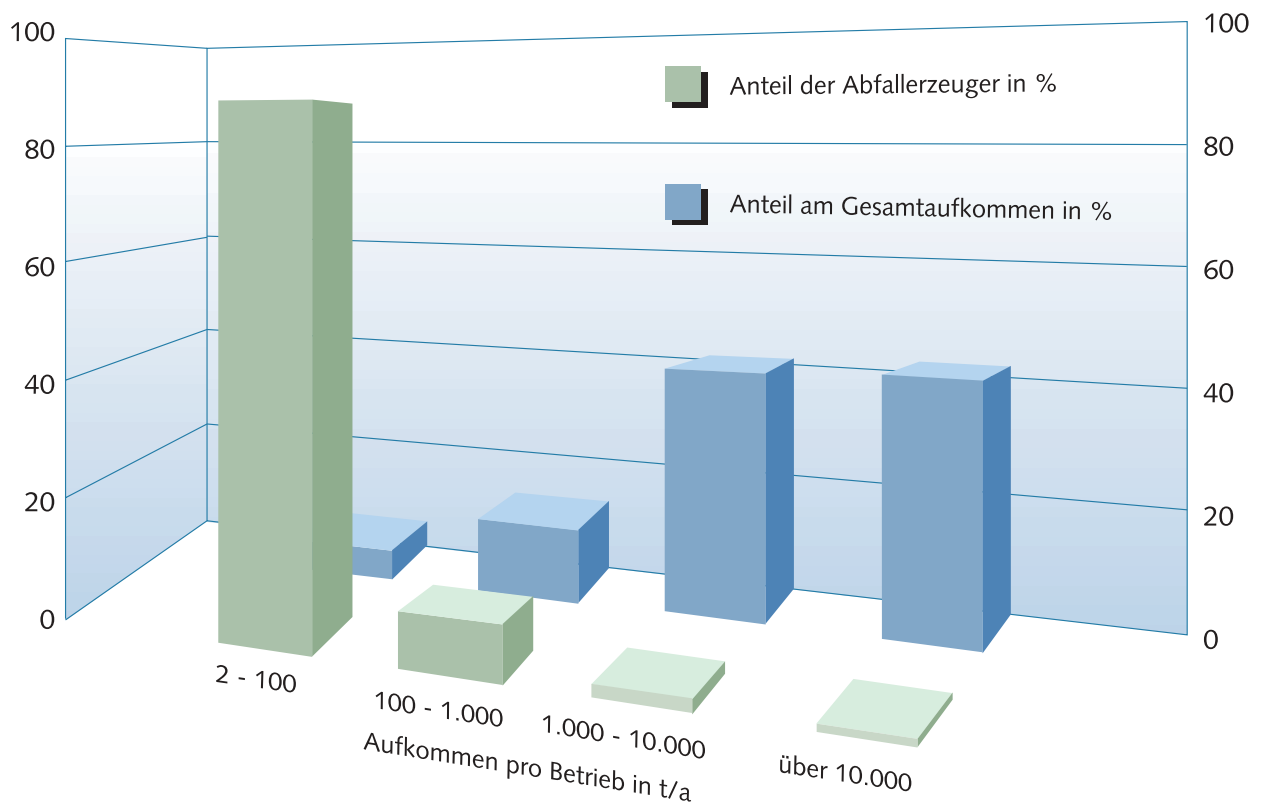
2.1.3 Verteilung des Abfallaufkommens nach Wirtschaftszweigen

Im Land Brandenburg gibt es eine Vielzahl von Unternehmen, die zwar über ein breites Abfallspektrum verfügen, deren Anteil am Brandenburger Abfallaufkommen aber relativ gering ist. Im Jahr 2000 fielen in 86 % der Betriebe und Einrichtungen weniger als 100 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle an. Ihr Anteil am Brandenburger Abfallaufkommen betrug dagegen nur rund 5 %. Die Verteilung des Aufkommens an besonders überwachungsbedürftige Abfällen auf die Abfallerzeuger im Jahr 2000 verdeutlicht die *Abbildung 19*.

In ca. 4 % der Unternehmen fielen mehr als 1.000 t besonders überwachungsbedürftige Abfälle pro Jahr an. Dazu zählen 13 Unternehmen, hauptsächlich aus der Entsorger- und Verkehrsbranche sowie aus der Chemiebranche und der öffentlichen Hand, bei denen mehr als 10.000 t besonders überwachungsbedürftige

Anzahl der Erzeuger und Anteil am Gesamtaufkommen, bezogen auf die Menge besonders überwachungsbedürftiger Abfälle pro Abfallerzeuger

Abb. 19



Abfälle anfielen. Ihr Anteil am Brandenburger Abfallaufkommen betrug rund 80 %. Diese strukturelle Besonderheit ist im Land Brandenburg seit Jahren konstant zu beobachten. Eine Ausnahme bildet lediglich die Tatsache, dass das Abfallaufkommen trotz relativ gleicher Anzahl von Betrieben mit einem Aufkommen zwischen 1.000 t bis 10.000 t im Jahr 2000 erheblich zugenommen hat.

Vergleichende Betrachtungen zwischen Wirtschaftswachstum und Abfallwirtschaft zeigen, dass das Niveau des Abfallaufkommens nicht starr die wirtschaftliche Entwicklung widerspiegelt. Gleiches gilt für den Zusammenhang zwischen der Wirtschaftsdynamik einer Branche und ihrer branchentypischen Abfälle. In Brandenburg wird in fast allen Wirtschaftszweigen durch umfangreiche Altlastensanierungen ein hohes Aufkommen an mineralischen Abfällen mit schädlichen Verunreinigungen erzeugt, die als branchenuntypische Abfälle zu werten sind. Der Einfluss technischer Innovationen auf die Vermeidung und Verwertung von branchentypischen Abfällen in den einzelnen Wirtschaftszweigen lässt sich nur tendenziell einschätzen.

Entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige [12] wurden die Betriebe bestimmten Branchen zugeordnet. Zur vereinfachten Darstellung der Daten erfolgte eine Verdichtung der Wirtschaftszweige mit „ähnlichen Sonderabfallprofilen“ (Anlage 3). Die Datenauswertung zeigt, dass die größten Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle vorwiegend in den folgenden Bereichen erzeugt wurden:

- Entsorgungswirtschaft und Recyclingbetriebe,
- Öffentliche Hand (z.B. Stadtverwaltungen),
- Unternehmen aus Verkehr, Transport und Nachrichtenübermittlung,
- Grundstücksverwaltungs- und -verwertungsgesellschaften,
- Großbetriebe der Chemischen Industrie,
- Bergbaugesellschaften,
- Kleine und mittlere Unternehmen der Baubranche.

Die folgende *Tabelle 21* und die *Abbildung 20* geben einen Überblick über die Wirtschaftszweige mit dem höchsten Aufkommen.

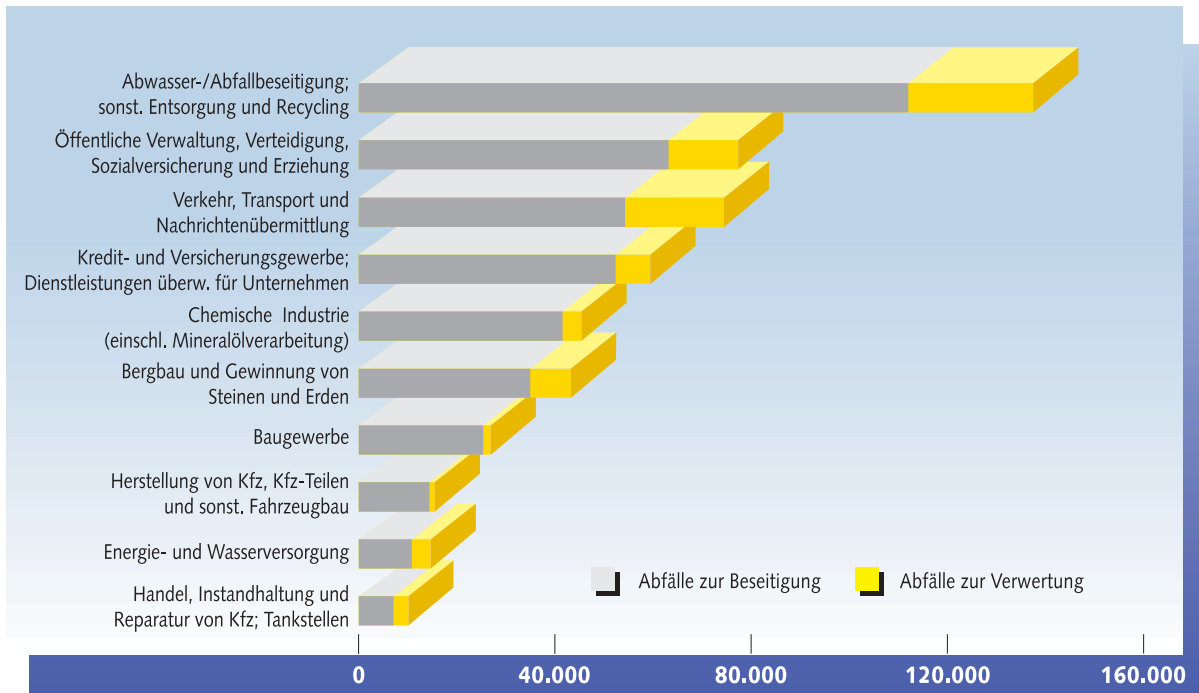
Wirtschaftszweig	Aufkommen in t			
	Gesamtaufkommen	davon: Abfälle zur Beseitigung	davon: Abfälle zur Verwertung	Differenz 2000-1999
Abwasser-/Abfallbeseitigung; sonst. Entsorgung und Recycling	137.600	82.700	54.900	+ 15.800
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung und Erziehung	82.500	78.500	4.000	+ 25.600
Verkehr, Transport und Nachrichtenübermittlung	74.500	54.300	20.200	+ 60.000
Kredit- und Versicherungsgewerbe; Dienstleistungen, überwiegend für Unternehmen	59.400	52.400	7.000	+ 14.100
Chemische Industrie (einschl. Mineralölverarb.)	45.300	41.700	3.600	- 1.700
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	43.300	34.000	9.300	+ 24.100
Baugewerbe	27.000	25.200	1.800	- 12.100
Herstellung von Kfz., Kfz.-Teilen und sonst. Fahrzeugbau	15.300	14.500	800	+ 14.200
Energie- und Wasserversorgung	14.700	10.900	3.800	+ 2.600
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz.; Tankstellen	10.000	7.000	3.000	- 3.300

Tabelle 21

Wirtschaftszweige mit dem höchsten Abfallaufkommen im Land Brandenburg

Wirtschaftszweige mit dem höchsten Abfallaufkommen

Abb. 20



Die Verkehrsbranche verursachte gegenüber dem Vorjahr den größten Zuwachs am Abfallaufkommen. Mit einer Steigerung um 60.000 t Abfälle dominiert diese Branche fast die Hälfte der Erhöhung des Gesamtaufkommens (146.000 t) im Jahr 2000.

Im Einzelnen präsentieren sich die Branchen im Land Brandenburg wie folgt:

Die **Entsorgerbranche** des Landes Brandenburg erreichte im Jahr 2000 mit einer Aufkommenssteigerung von ca. 15.800 t gegenüber dem Vorjahr wieder das mit Abstand höchste Abfallaufkommen. Die erzeugten Abfallmengen aus dem Kapitel 17 "Bau- und Abbruchabfälle" mit 85.500 t sind auch unter dem Aspekt zu betrachten, dass in dieser Branche in zunehmenden Maße komplette Altlastensanierungen in eigener Regie durchgeführt wurden. Weiterhin fielen in der Branche auch Abfälle als „Sekundärabfälle“ mit einem Aufkommen von ca. 18.900 t an.

In der **Branche Öffentliche Verwaltung** führten einige Großvorhaben und verstärkte Sanierungstätigkeiten der Landesbauämter und einiger Stadt- und Amtsverwaltungen zu einem hohen Abfallaufkommen. Der Zuwachs von 25.600 t ist gegenüber dem Vorjahr beachtlich. Der Anteil der kontaminierten

Bauabfälle am Aufkommen in dieser Branche beträgt ca. 94 %.

Das Abfallaufkommen der **Branche Verkehr, Transport und Nachrichtenübermittlung** hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 60.100 t auf 74.500 t erhöht. Hauptsächlich verursacht wurde dieses hohe Aufkommen durch die Deutsche Bahn AG, die 44.000 t Bau- und Abbruchabfälle erzeugte. Beim Ausbau der Binnenwasserstraßen für den Verkehr mit Euro-Schiffen (Projekt Nr. 17 – Havelausbau) fielen durch die intensive Bautätigkeit des Wasser- und Schifffahrtsamtes ca. 21.000 Baggergut an.

In der **Branche Kredit- und Versicherungsgewerbe** resultiert das Abfallaufkommen mit ca. 86 % aus kontaminierten Bauabfällen.

Seit Jahren gehört die **Chemische Industrie** mit relativ wenigen Unternehmen zu den abfallintensivsten Wirtschaftszweigen Brandenburgs. Die Aussage der Vorjahre, dass die produktionsspezifischen Abfälle der Chemischen Industrie aufkommensseitig künftig wieder mehr an Bedeutung gewinnen und Standortsanierungen weitestgehend abgeschlossen sein werden, hat sich auch für das Bilanzjahr 2000 noch nicht grundsätzlich bestätigt. Die relevanten Abfallmengen der bedeutendsten Betriebe in dieser

Branche resultierten zwar überwiegend mit insgesamt 29.100 t aus den produktionsspezifischen Abfällen, der Anteil der kontaminierten Bau- und Abbruchabfälle betrug aber immerhin noch 16.200 t und damit ca. 36 % des Abfallaufkommens.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Abfallaufkommen in der **Branche Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden** von 19.200 t auf beachtliche 43.300 t verdoppelt. Wie in fast allen anderen Branchen sind auch hier die kontaminierten Bauabfälle mit einem Anteil von 36.400 t (84 %) Ursache der Steigerung des Abfallaufkommens in der Bergbau-region des Landes Brandenburg. Saniert wurden vor allem ehemalige Tagebaue und Brikettfabriken der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.

2.1.4 Abfallaufkommen nach Kapiteln des Europäischen Abfallkatalogs

Eine detaillierte Übersicht mit der Unterscheidung der Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Kapiteln enthalten die *Abbildung 21* (vollständige Bezeichnung der Kapitel siehe *Tabelle 22*), die *Tabelle 22* und die *Anlage 1*.

Im Folgenden werden die in *Tabelle 22* genannten Kapitel mit dem größten Abfallaufkommen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle näher erläutert.

Kapitel 07

Abfälle aus organischen chemischen Prozessen

Rund 20.300 t dieser Abfälle wurden hauptsächlich durch einen Industriebetrieb der chemischen Industrie verursacht. Dabei handelt es sich vorwiegend um typische Abfallarten chemischer Prozesse, wie z.B. organische Lösemittel und halogenierte Destillationsrückstände (AS 07 04 04, AS 07 01 08 und AS 07 01 04). Der hohe Anteil dieser Abfälle zur Beseitigung resultiert aus der thermischen Behandlung.

Aufkommen nach Kapiteln

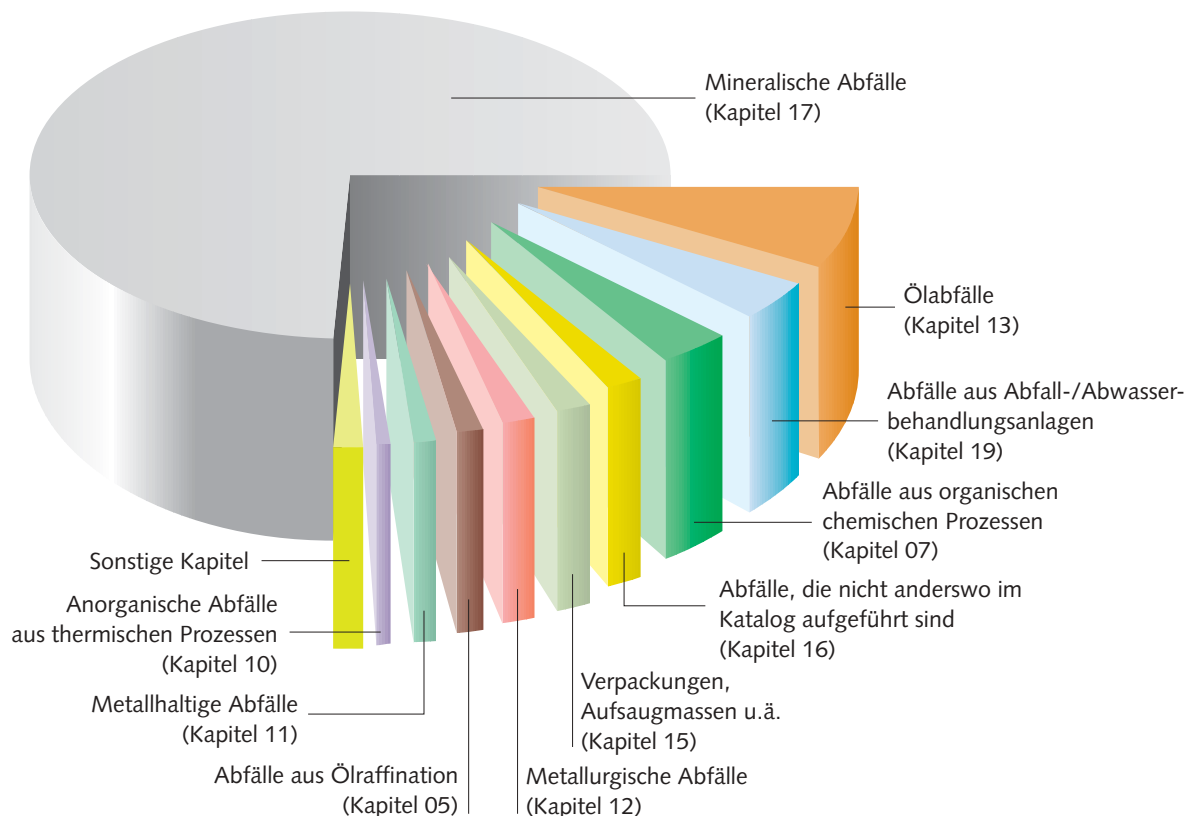


Abb. 21

Tabelle 22

Kapi- tel	Kapitelüberschrift	Aufkommen in t		
		Gesamt- aufkommen	davon: Abfälle zur Beseitigung	davon: Abfälle zur Verwertung
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, der Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln Summe:	100	100	0
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln Summe:	0	0	0
05	Abfälle aus Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse Summe:	7.700	5.700	2.000
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen Summe:	600	300	300
07	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen Summe:	20.300	18.900	1.400
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben Summe:	2.900	2.600	300
09	Abfälle aus der photographischen Industrie Summe:	1.800	600	1.200
10	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen Summe:	3.600	1.500	2.100
11	Anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallverarbeitung und -beschichtung sowie aus Nichteisen-Hydrometallurgie Summe:	6.200	1.900	4.300
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen Summe:	8.500	1.600	6.900
13	Ölabfälle (außer Speiseöle und 05 und 12) Summe:	43.800	27.700	16.100
14	Abfälle von als Lösemittel verwendeten organischen Stoffen (außer 07 und 08) Summe:	1.400	800	600
15	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) Summe:	9.500	6.900	2.600
16	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind (außer 05 und 12) (gebrauchte Geräte und Shredderrückstände, verbrauchte Sprengstoffe, Batterien und Akkumulatoren, Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks) Summe:	10.400	3.300	7.100
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) Summe:	401.200	328.500	72.700
18	Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) Summe:	200	200	0
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung Summe:	22.000	18.100	3.900
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen Summe:	900	700	200
	Gesamt	541.100	419.400	121.700

Aufkommen nach Kapiteln

Kapitel 13

Ölabfälle (außer Speiseöle und 05 und 12)

Bei einer Vielzahl von Betrieben mit Einzelmengen um die 100 t, fiel insgesamt eine Abfallmenge von 43.800 t an. Die Verwertungsquote beträgt 37 % und ist gegenüber dem Vorjahr (42 %) merklich gesunken. Ursache ist das hohe Aufkommen an Schlämmen aus Öl-/Wasserabscheidern zur Beseitigung in einer Brandenburger Entsorgungsanlage.

Kapitel 16

Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind (außer 05 und 12) (gebrauchte Geräte und Schredderrückstände, verbrauchte Sprengstoffe, Batterien und Akkumulatoren, Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks)

Über 41 % des Abfallaufkommens wurden durch „Bleibatterien“ (AS 16 06 01) verursacht. Die Verwertungsquote beträgt hier fast 100 %. Damit wird auch dem abfallwirtschaftlichen Grundsatz Rechnung getragen, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten sind.

Kapitel 17

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)

Kapitel 17 weist fast $\frac{3}{4}$ des gesamten Brandenburgischen Abfallaufkommens aus. Mit 326.500 t dominierten hier die kontaminierten Bauabfälle (AS 17 01 99D1, AS 17 05 99D1) und verdeutlichen damit noch einmal die verstärkten Sanierungstätigkeiten, vor allem im Rahmen der Modernisierung der Verkehrswege, Maßnahmen der öffentlichen Hand und die Aktivitäten einiger Großbetriebe sowie einer Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen.

Insgesamt handelt es sich bei den kontaminierten Bauabfällen um die Abfälle, die hauptsächlich das

gesamte Abfallaufkommen des Landes bestimmen. Allerdings können diese Abfälle nur mit geeigneten Beseitigungsverfahren behandelt werden, weshalb eine Erhöhung des Anteils zur Verwertung zur Zeit nur begrenzt möglich ist.

Das Kapitel 17 enthält außerdem ca. 74.300 t (50 % mehr als im Vorjahr) kontaminierte Holzabfälle (AS 17 02 99D1), deren Verwertungsanteil über 94 % beträgt.

Kapitel 19

Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung

Im Ergebnis der Behandlung von Abfällen in den verschiedensten Abfallbehandlungsanlagen fielen vor allem Sekundärabfälle an. Den größten Anteil am Aufkommen verursachten die Schlacken aus der Sonderabfallverbrennung (AS 19 01 99D2) mit einem Anteil von ca. 12.400 t, die überwiegend deponiert wurden.

Tabelle 23 zeigt die Kapitel mit dem größten Abfallaufkommen im Jahr 2000. Mit einem Anteil von ca. 8 % zum Gesamtaufkommen haben die Ölabfälle gegenüber den dominierenden Bauabfällen kaum noch Bedeutung. Abfälle aus organischen Prozessen der Chemischen Industrie trugen nur noch mit knapp 4 % zum Gesamtaufkommen bei.

Im Erhebungsjahr verteilte sich das Brandenburgische Abfallaufkommen nur auf 154 Abfallarten. Das entspricht ca. 60 % der Abfallarten gemäß der BestBü-AbfV [6]. Demgegenüber gab es eine ganze Anzahl besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die im Land Brandenburg im Jahr 2000 nicht angefallen sind. Eine vergleichende Übersicht zum Jahr 1999 wurde in der Anlage 2 aufgelistet.

Kapitel	Bezeichnung	Aufkommen in t
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)	401.200
13	Ölabfälle (außer Speiseöle und 05 und 12)	43.800
07	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen	22.000

Tabelle 23

Kapitel mit dem größten Abfallaufkommen

2.1.5 Verbleib der Brandenburger Abfälle

Der Verbleib der in Brandenburg erzeugten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum Brandenburg/Berlin sowie in anderen Bundesländern und im Ausland ist in der *Abbildung 22* dargestellt.

Im Jahr 2000 wurden 348.400 t (64 %) der erzeugten Brandenburger Abfälle auch im Land Brandenburg selbst entsorgt. Im gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum Brandenburg/Berlin betrug der Anteil der entsorgten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zum Aufkommen 79 %. Der Rest der Abfälle wurde in anderen Bundesländern und im Ausland entsorgt. Eine Übersicht der Abfallströme ist in *Tabelle 24* dargestellt.

Betrachtet man die Abfallströme von Brandenburg in andere Bundesländer, so wird das Bemühen einer gezielten Steuerung der Abfallströme zu einer ausgewogenen „Wanderungsbilanz“ deutlich.

Alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung, die nicht im gemeinsamen Entsorgungsraum mit Berlin entsorgt werden können, wurden von der Sonderabfallgesellschaft mbH Brandenburg/Berlin (SBB) Entsorgungsanlagen anderer Bundesländer zugewiesen. Für diese Abfälle gibt es entweder in Brandenburg keine oder zu geringe Entsorgungskapazitäten oder es muss aus Gründen der erzeugernahen Entsorgung in den Grenzregionen zu anderen Bundesländern das „Näheprinzip“ beachtet werden. Im Gegensatz hierzu unterliegen die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung nicht der Andienungspflicht an die SBB und können somit im Rahmen des freien Warenverkehrs auch in anderen Bundesländern oder in das Ausland entsorgt werden.

Der größte Teil der entsorgten Abfallmenge nach Sachsen waren kontaminierte Bauabfälle mit 46.700 t. Außerhalb der Bundesrepublik wurden ca. 2.200 t entsorgt. Dabei handelte es sich ausschließlich um kontaminierte Bahnschwellen der Deutschen Bahn AG und von Bergbaugesellschaften. Die Verwertung fand in Irland, Schweden und Holland statt.

Abb. 22

Verbleib der Brandenburger Abfälle

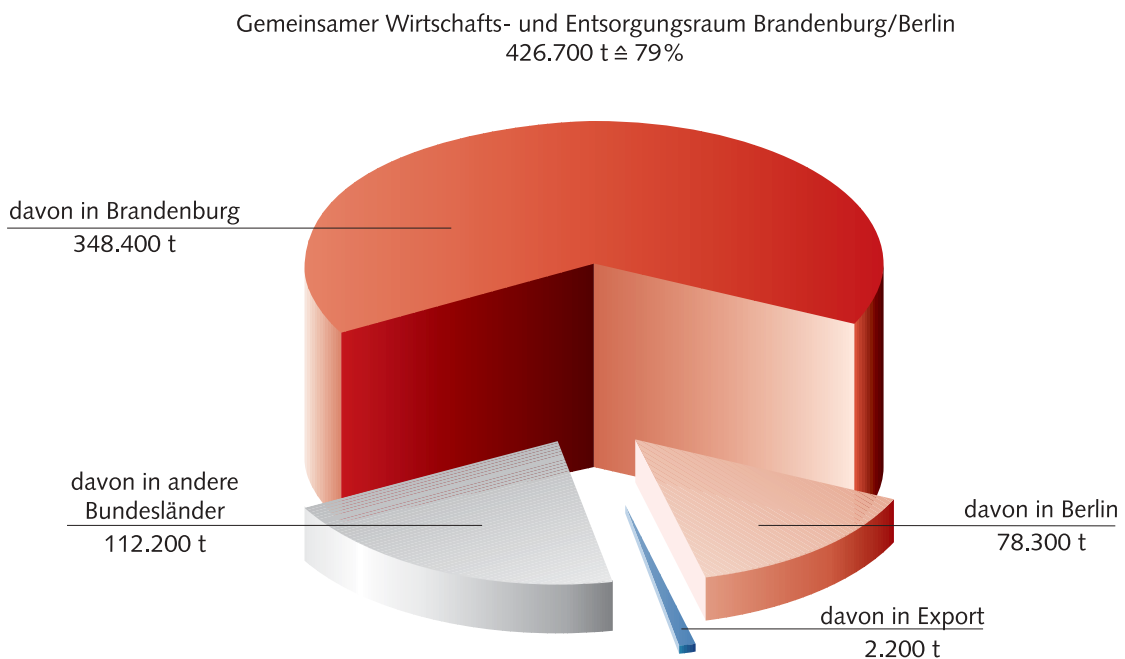


Tabelle 24

Gebiet (Bundesland/Ausland)	Aufkommen in t	
	Brandenburger Aufkommen und in den Gebieten entsorgt	Entsorgung des Aufkommens in %
Brandenburg	348.400	64
Berlin	78.300	15
Summe: Brandenburg und Berlin	426.700	79
Sachsen	66.500	13
Sachsen-Anhalt	10.600	2
Hamburg	6.900	1
Niedersachsen	6.900	1
Nordrhein-Westfalen	6.700	1
Mecklenburg-Vorpommern	6.400	1
Andere	8.200	2
Summe: Andere Bundesländer	112.200	21
Ausland	2.200	<1
Gesamt	541.100	100

Verbleib der Brandenburger Abfälle in anderen Bundesländern und im Ausland

Die nachfolgende *Tabelle 25* zeigt den Verbleib Brandenburger Abfälle, aufgeschlüsselt nach Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (D/R) entsprechend der Anhänge II A und II B des KrW-/AbfG [2]. Das

erhöhte Aufkommen kontaminierter Bauabfälle spiegelt sich auch im erhöhten Anteil der chemisch-physikalischen und biologischen Behandlungsverfahren (D9, D8) wider.

Entsorgungsverfahren		Entsorgung in t
Chemisch/ physikalische Behandlung von Abfällen	D 9	161.100
Biologische Behandlung von Abfällen	D 8	132.600
Verbrennung an Land	D 10	49.000
Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien einschließlich Bauschutt- und Betriebsdeponien	D 1H*	40.200
Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren	D 14	16.200
Dauerlagerung in einer Untertagedeponie/ Versatzbergwerk	D 12	9.300
Ablagerung auf Sonderabfalldeponien	D 1S**	5.300
Ablagerung auf speziell angelegten Deponien	D 5	5.200
Behandlung im Boden	D 2	500
Beseitigung: Gesamt		419.400
Verwendung als Brennstoff	R 1	34.100
Verwertung/ Rückgewinnung organischer Stoffe außer Lösemittel	R 3	31.200
Verwertung/ Rückgewinnung anderer organischer Stoffe	R 5	8.200
Vorbehandlung von Abfällen vor Verwertungsverfahren	R 12	21.200
Altraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl	R 9	9.800
Verwertung/ Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen	R 4	6.500
Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen	R 8	5.700
Rückgewinnung/ Regenerierung von Lösemitteln	R 2	4.600
Regenerierung von Säuren und Basen	R 6	300
Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen	R 7	100
Verwertung: Gesamt		121.700
Gesamt		541.100
D 1H* - Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien (einschl. Bauschutt- und Betriebsdeponien)		
D 1S** - Ablagerung auf Sonderabfalldeponien		

Tabelle 25:

Verbleib der im Land Brandenburg angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, unterteilt nach Entsorgungsverfahren

2.2 Entsorgung im Land Brandenburg

2.2.1 Darstellung des Ist-Standes

Die Entsorgung von Abfällen im Land Brandenburg umfasst sowohl die Entsorgung Brandenburger Abfälle als auch die Abfälle aus anderen Bundesländern und die Importe (Tabelle 26).

In Brandenburger Entsorgungsanlagen wurden neben den 348.400 t Brandenburger Abfällen noch 299.100 t Berliner Abfälle entsorgt. Bezogen auf den gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum Brandenburg/Berlin waren das insgesamt 647.500 t besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Das entspricht 86 % der Entsorgungen im Land Brandenburg, und damit einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von rund 6 %. Damit wird wiederholt deutlich, dass Brandenburg bestrebt ist, das Prinzip der entstehungsornahen Entsorgung konsequent umzusetzen.

2.2.2 Herkunft der entsorgten Abfälle

Neben den entsorgten Abfallmengen aus dem gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum Brandenburg/Berlin wurden noch weitere 105.400 t besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland in Brandenburg entsorgt.

Während es sich bei der Entsorgung von Abfällen aus Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt fast ausschließlich um kontaminierte Bauabfälle handelte, wurden 10.900 t kontaminierte Holzabfälle aus Sachsen im Land Brandenburg verwertet.

Der Anteil der entsorgten Mengen aus dem Ausland betrug 2.400 t. Das waren hauptsächlich ca. 1.300 t Säureharz aus Ungarn, die thermisch beseitigt wurden. Weitere ca. 600 t waren Glas mit schädlichen Verunreinigungen (Bildröhrenglas) aus Norwegen und Schweden. Ca. 200 t Leuchtstoffröhren aus Schweden, Polen, Österreich, Dänemark und der Schweiz wurden in einer Brandenburger Entsorgungsanlage zu 100 % verwertet. Der Rest waren verbrauchte Sprengstoffe aus Schweden, die im Land Brandenburg thermisch behandelt wurden (Abbildung 23 und Tabelle 27).

2.2.3 Entsorgung unterteilt nach Entsorgungsverfahren

Die nachfolgende Tabelle 28 zeigt die Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Land Brandenburg, aufgeschlüsselt nach Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (D/R) entsprechend der Anhänge II A und II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) [2].

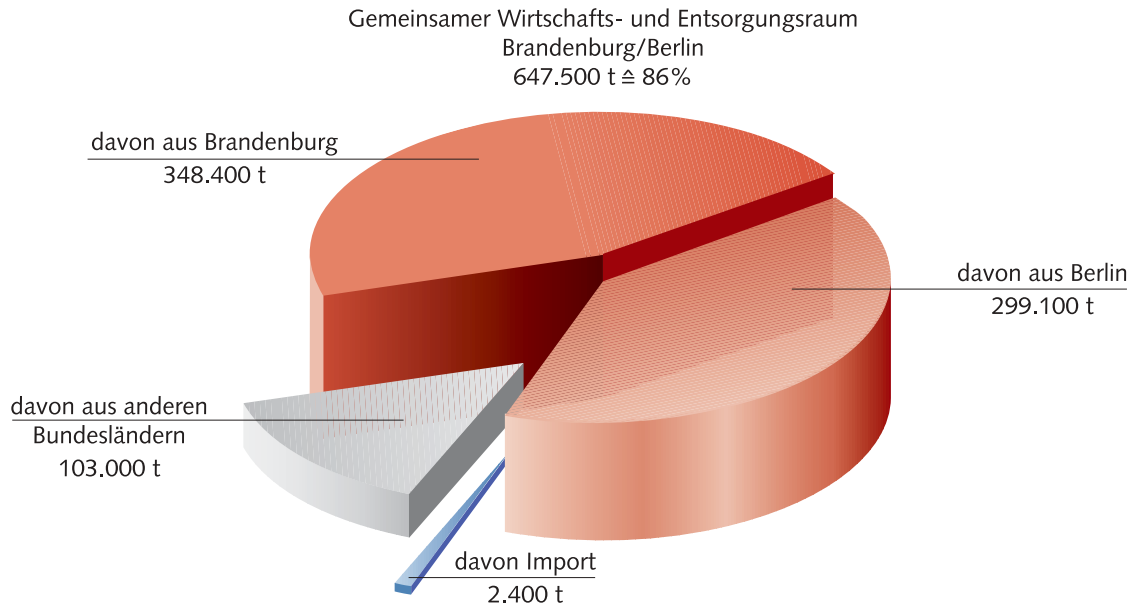
Tabelle 26

	Entsorgung in t
Gesamtentsorgung	752.900
davon:	
1. Entsorgung besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus dem gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum Brandenburg/Berlin:	
- davon entsorgte Menge, die im Land Brandenburg erzeugt wurde,	348.400
- davon ermittelte Menge, die im Land Berlin erzeugt wurde.	299.100
2. Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, die in anderen Bundesländern erzeugt wurden.	103.000
3. Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, die im Ausland erzeugt wurde.	2.400

Verteilung der entsorgten Abfälle im Land Brandenburg

Entsorgung im Land Brandenburg

Abb. 23



Gebiet (Bundesland/Ausland)	Herkunft der im Land Brandenburg entsorgten Abfälle in t			
	Gesamt- aufkommen	in %	davon: Abfälle zur Beseitigung	davon: Abfälle zur Verwertung
Brandenburg	348.400	46	302.100	46.300
Berlin	299.100	40	278.700	20.400
Summe: Brandenburg und Berlin	647.500	86	580.800	66.700
Mecklenburg-Vorpommern	47.600	6	47.400	200
Sachsen	21.500	3	10.100	11.400
Sachsen-Anhalt	12.800	2	8.900	3.900
Niedersachsen	9.200	1	6.400	2.800
Hamburg	5.900	1	4.500	1.400
Andere	6.000	1	2.300	3.700
Summe: andere Bundesländer	103.000	14	79.600	23.400
Ausland	2.400	< 1	1.600	800
Gesamt	752.900	100	662.000	90.900

Tabelle 27

Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Land Brandenburg

Tabelle 28

Entsorgungsverfahren		Entsorgung in t
Chemisch/physikalische Behandlung von Abfällen	D 9	318.700
Biologische Behandlung von Abfällen	D 8	177.600
Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien einschließlich Bauschutt- und Betriebsdeponien	D 1H*	86.700
Verbrennung an Land	D 10	55.400
Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren	D 14	14.200
Ablagerung auf Sonderabfalldeponien	D 1 S**	5.000
Dauerlagerung in einer Untertagedeponie	D 12	4.400
Beseitigung: Gesamt		662.000
Vorbehandlung von Abfällen vor Verwertungsverfahren	R 12	40.400
Verwendung als Brennstoff	R 1	38.700
Verwertung/Rückgewinnung anderer organischer Stoffe	R 5	5.300
Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln	R 2	2.100
Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe außer Lösemittel	R 3	1.900
Verwertung/Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen	R 4	1.600
Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen	R 7	400
Altraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl	R 9	300
Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen	R 8	200
Verwertung: Gesamt		90.900
Gesamt		752.900

D 1H* - Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien (einschl. Bauschutt- und Betriebsdeponien)
D 1 S** - Ablagerung auf Sonderabfalldeponien

Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Land Brandenburg unterteilt nach Entsorgungsverfahren

2.2.4 Diskussion des Ist-Standes

Abbildung 24 zeigt eine Gegenüberstellung der im Land Brandenburg angefallenen und entsorgten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Jahr 2000.

Hier spiegelt sich die enge Zusammenarbeit der Länder Brandenburg und Berlin deutlich wider, indem 86 % der Brandenburger und Berliner Abfälle im gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum Brandenburg/Berlin entsorgt wurden. Das ist gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 6 %.

Abb. 24

Darstellung der im Jahr 2000 angefallenen und entsorgten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (in 1.000 t)

Entsorgung der in Brandenburg angefallenen Sonderabfälle in						
Ausland	andere Bundesländer	Berlin	Brandenburg			
2	112	78	348	299	103	2
Herkunft der in Brandenburg entsorgten Sonderabfälle aus				Brandenburg	Berlin	andere Bundesländer

Damit ist das Näheprinzip – möglichst kurze Entsorgungswege – in einem hohen Maße gewährleistet. Brandenburger Abfälle, die in anderen Bundesländern entsorgt wurden und Abfälle aus anderen Bundesländern, die in Brandenburg entsorgt wurden, verdeutlichen eine sehr ausgewogene Wanderungsbilanz.

Die grenzüberschreitende Verbringung aus dem Land Brandenburg in das Ausland und umgekehrt, spielt aufgrund der Abfallmenge, kleiner 1% zum Gesamtaufkommen, eine untergeordnete Rolle. Aus dem Land Brandenburg wurden keine Abfälle zur Beseitigung in das Ausland verbracht. Die aus dem Ausland importierten Abfälle wurden fast ausschließlich verwertet.

Vergleicht man die in Brandenburg zu entsorgenden Abfallmengen mit den in Brandenburg zur Verfügung stehenden Entsorgungskapazitäten, zeigt sich folgende Situation (Tabelle 29).

Im Wesentlichen übersteigen die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Brandenburger Entsorgungsanlagen die im Jahr 2000 entsorgten Abfallmengen. Das betrifft z. B. Anlagen zur energetischen Verwertung (R1), Anlagen zur chemisch-physikalischen Behandlung (D9) und Abfallverbrennungsanlagen (D10). Gleiches gilt für die Anlagen zur Vorbehandlung von Abfällen nach den Entsorgungsverfahren D14 und R12.

Im Jahr 2000 betrug die zu entsorgende Abfallmenge für die einzige Sonderabfalldeponie (D 15) im

Land Brandenburg ca. 5.000 t. Bei Annahme jährlich gleichbleibender zu entsorgender Abfallmengen ist die zur Verfügung stehende Kapazität nach etwa vier Jahren erschöpft. Dagegen sind die Kapazitäten der Siedlungsabfalldeponien bei einer entsorgten Abfallmenge von 86.700 t noch auf lange Sicht ausreichend.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Für die Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, die sowohl das Brandenburger Aufkommen bestimmen, als auch für Abfälle aus anderen Bundesländern, stehen ausreichend Entsorgungskapazitäten zur Verfügung.

Hinsichtlich der Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf der einzigen Sonderabfalldeponie im Land Brandenburg, zeichnen sich Kapazitätsengpässe in den kommenden Jahren ab.

2.3 Anlage

- A1 *Brandenburger Aufkommen 2000 nach Abfallarten (EAKV)*
- A2 *Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die im Land Brandenburg 1999 und 2000 nicht angefallen sind*
- A3 *Branchenübersicht (verdichtet) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige*

Entsorgungsverfahren	Kapazität der Entsorgungsanlagen im Jahr 2000 in t	Entsorgte Abfallmengen im Jahr 2000 in t	Differenz in t
R 1	372.100	38.700	+ 333.400
D 9	525.900	318.700	+ 211.200
D 14 / R 12	229.400	14.200 / 40.400	+ 174.800
D 10	80.700	55.400	+ 25.300
R 4	23.600	1.600	+ 22.000
D 15	24.000	5.000	+ 19.000
D 8	181.100	177.600	+ 3.500
R 2	4.900	2.100	+ 2.800
R 7	2.000	400	+ 1.600
R 5	6.500	5.300	+ 1.200

Tabelle 29

Gegenüberstellung der entsorgten Abfallmengen ausgewählter Entsorgungsverfahren und der Kapazitäten der Entsorgungsanlagen im Land Brandenburg

Brandenburger Aufkommen 2000 nach Abfallarten (EAKV)

Lfd.-Nr.	EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Aufkommen in t		
			Geamt-aufkommen	davon: Abfälle zur Beseitigung	davon: Abfälle zur Verwertung
1	02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	111	111	-
2	03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	1	1	-
3	03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel	8	8	-
4	05 01 03	schlammige Tankrückstände	571	503	68
5	05 01 06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	1.631	1.623	8
6	05 06 03	andere Teere	5.396	3.409	1.987
7	05 08 03	sonstige Teere	168	168	-
8	06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	142	13	129
9	06 01 02	Salzsäure	15	15	-
10	06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure	9	9	-
11	06 01 99	Abfälle a.n.g.	27	27	-
12	06 02 03	Ammoniak	1	1	<1
13	06 02 99	Abfälle a.n.g.	19	19	-
14	06 03 11	Salze und Lösungen, cyanidhaltig	15	15	-
15	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	334	158	176
16	06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	33	33	-
17	06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel	<1	-	<1
18	06 13 02	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	57	14	43
19	07 01 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1.388	307	1.081
20	07 01 03	organische halogenfreie Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	366	364	2
21	07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2.730	2.695	34
22	07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	4.479	4.479	-
23	07 01 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	20	20	-
24	07 02 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	46	46	-
25	07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	491	491	-
26	07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	28	28	-
27	07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1.008	742	266
28	07 03 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	32	32	-
29	07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	137	82	55
30	07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	9.226	9.226	-
31	07 04 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	21	21	-
32	07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	15	-	15
33	07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	47	47	-
34	07 06 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	4	-	4
35	07 06 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3	3	-

Lfd.-Nr.	EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Aufkommen in t		
			Geamt-aufkommen	davon: Abfälle zur Beseitigung	davon: Abfälle zur Verwertung
36	07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	55	47	8
37	07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	44	44	-
38	07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3	3	-
39	07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10	5	5
40	07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	191	191	-
41	08 01 01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten	116	58	58
42	08 01 02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	1.686	1.607	79
43	08 01 06	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten	9	9	-
44	08 01 07	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	744	595	149
45	08 01 09	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 08 01 05 und 08 01 06)	1	1	-
46	08 03 02	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemitteln enthalten	9	9	-
47	08 03 03	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben	3	3	-
48	08 03 06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	1	1	-
49	08 04 01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten	20	20	-
50	08 04 02	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	66	44	22
51	08 04 03	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen	1	1	-
52	08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen	18	18	-
53	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten	52	52	-
54	08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	256	245	11
55	09 01 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis	972	506	466
56	09 01 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis	56	56	-
57	09 01 04	Fixierlösungen	937	149	788
58	09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen	38	-	38
59	10 01 04	Flugasche aus Ölfeuerung	1.972	1.486	486
60	10 03 03	Krätzen	187	-	187
61	10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	887	-	887
62	10 04 05	andere Teilchen und Staub	506	-	506
63	11 01 01	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom	17	17	-

Lfd.-Nr.	EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Aufkommen in t		
			Geamt-aufkommen	davon: Abfälle zur Beseitigung	davon: Abfälle zur Verwertung
64	11 01 03	cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten	282	254	28
65	11 01 04	cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten	1.525	1.156	369
66	11 01 05	saure Beizlösungen	4.075	132	3.943
67	11 01 06	Säuren a.n.g.	44	44	-
68	11 01 07	Laugen a.n.g.	237	237	-
69	11 01 08	Phosphatierschlämme	26	26	-
70	11 03 01	cyanidhaltige Abfälle	5	5	-
71	12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)	<1	-	<1
72	12 01 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig	1	1	<1
73	12 01 09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei	7.652	627	7.025
74	12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle	5	-	5
75	12 01 11	Bearbeitungsschlämme	125	117	8
76	12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette	565	564	1
77	12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme	4	-	4
78	12 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten	311	257	54
79	12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung	67	67	-
80	13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten	1	1	-
81	13 01 02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	<1	-	<1
82	13 01 03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	81	11	70
83	13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen	189	117	72
84	13 01 06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle	29	-	29
85	13 01 08	Bremsflüssigkeiten	200	44	156
86	13 02 01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	25	6	19
87	13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16.148	303	15.845
88	13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	10	-	10
89	13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten	15	12	3
90	13 03 03	andere nicht-chlorierte Isolier- und Wärmeüber- tragungsöle oder -flüssigkeiten	517	2	515
91	13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	6	1	5
92	13 03 05	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	921	-	921
93	13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	752	35	717
94	13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	1	-	1
95	13 05 01	Feststoffe aus Öl/Wasserabscheidern	367	353	14
96	13 05 02	Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern	12.930	11.524	1.406
97	13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten	12.060	11.623	437
98	13 05 05	andere Emulsionen	743	677	66
99	13 06 01	Ölmischungen a.n.g.	7.168	4.245	2.923
100	14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittel- gemische	45	43	2
101	14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	336	58	278
102	14 01 05	wäßrige, halogenfreie Lösemittelgemische	1	-	1
103	14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	11	7	4

Lfd.- Nr.	EAK- Schlüssel	Abfallbezeichnung	Aufkommen in t		
			Geamt- aufkommen	davon: Abfälle zur Beseitigung	davon: Abfälle zur Verwertung
104	14 02 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Löse- mittel enthalten	163	13	150
105	14 02 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	16	-	16
106	14 03 03	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	11	-	11
107	14 03 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	<1	<1	-
108	14 04 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	1	<1	1
109	14 04 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische	7	7	-
110	14 04 03	andere Lösemittel und -gemische	372	123	249
111	14 05 03	andere Lösemittel und -gemische	49	47	2
112	14 05 05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten	535	535	-
113	15 01 99D1	Verpackung mit schädlichen Verunreinigungen	1.227	383	844
114	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	8.914	6.658	2.256
115	16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten	290	109	181
116	16 02 02	andere gebrauchte elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)	1	-	1
117	16 04 03	andere verbrauchte Sprengstoffe	<1	-	<1
118	16 05 02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver	371	358	13
119	16 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.	257	256	1
120	16 06 01	Bleibatterien	6.385	83	6.302
121	16 06 02	Ni-Cd-Batterien	52	1	51
122	16 06 03	Quecksilbertrockenzellen	<1	-	<1
123	16 06 06	Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren	26	26	<1
124	16 07 05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend	1.086	1.086	-
125	16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig	3.880	1.505	2.375
126	16 07 99	Abfälle a.n.g.	232	-	232
127	17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis	2	-	2
128	17 01 99D1	Beton, Ziegel, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen	109.193	107.072	2.121
129	17 02 99D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen	74.466	4.571	69.895
130	17 04 08	Kabel	6	-	6
131	17 05 99D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Boden- behandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen	217.323	216.530	793
132	17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält	104	104	-
133	17 06 99D1	anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen	260	260	-
134	18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven	<1	<1	-

Lfd.-Nr.	EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Aufkommen in t		
			Geamt-aufkommen	davon: Abfälle zur Beseitigung	davon: Abfälle zur Verwertung
135	18 01 03	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	174	174	<1
136	18 01 05D1	zytostatische Mittel	30	30	-
137	19 01 05	Filterkuchen aus der Gasreinigung	1.771	209	1.562
138	19 01 07	feste Abfälle aus der Gasreinigung	2.028	2.001	27
139	19 01 08	Pyrolyseabfälle	28	-	28
140	19 01 99D1	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung	1.346	1.133	213
141	19 01 99D2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung	12.452	10.862	1.590
142	19 02 01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung	277	210	67
143	19 02 04D1	vorgemischte Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung, die mindestens einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall enthalten	549	151	398
144	19 07 01	Deponiesickerwasser	2.524	2.524	-
145	19 08 03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern	1.111	1.069	42
146	19 08 04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser	11	11	-
147	20 01 09	Öle und Fette	<1	<1	-
148	20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	584	552	32
149	20 01 13	Lösemittel	128	118	10
150	20 01 14	Säuren	5	5	<1
151	20 01 15	Laugen	5	5	<1
152	20 01 17	Photochemikalien	4	4	<1
153	20 01 19	Pestizide	47	45	2
154	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	231	2	229

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die im Land Brandenburg 1999 und 2000 nicht angefallen sind

Lfd.- Nr.	EAK- Schlüssel	Abfallbezeichnung	1999	2000
1	03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x	x
2	03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x
3	04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x
4	04 02 11	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	x
5	05 01 04	saure Alkylschlämme	x	x
6	05 01 05	verschüttetes Öl	x	x
7	05 01 07	Säureteere	x	x
8	05 01 08	andere Teere	x	x
9	05 04 01	verbrauchte Filtertone	-	x
10	05 06 01	Säureteere	x	x
11	05 07 01	quecksilberhaltige Schlämme	x	x
12	05 08 01	verbrauchte Filtertone	x	x
13	05 08 02	Säureteere	x	x
14	05 08 04	wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung	x	x
15	06 01 03	Flußsäure	x	x
16	06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure	-	x
17	06 02 01	Calciumhydroxyd	x	x
18	06 02 02	Natriumcarbonat	x	x
19	06 04 02	Metallsalze (außer 06 03 00)	-	x
20	06 04 03	arsenhaltige Abfälle	-	x
21	06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	-
22	06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	x
23	06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	x
24	07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
25	07 01 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
26	07 02 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
27	07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	-
28	07 02 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
29	07 02 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
30	07 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
31	07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
32	07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
33	07 03 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
34	07 03 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
35	07 04 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
36	07 04 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
37	07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
38	07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
39	07 04 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
40	07 05 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	-	x
41	07 05 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
42	07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
43	07 05 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
44	07 05 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	x	x

Lfd.-Nr.	EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	1999	2000
45	07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
46	07 06 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
47	07 06 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
48	07 07 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	-	x
49	07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
50	07 07 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
51	07 07 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
52	08 03 01	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemitteln enthalten	x	x
53	08 03 05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x
54	08 03 06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	x	-
55	09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	x	x
56	09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle	x	x
57	10 01 09	Schwefelsäure	-	x
58	10 03 01	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x
59	10 03 04	Schlacken aus der Erstschnmelze / weiße Krätze	x	x
60	10 03 07	verbrauchte Tiegelauskleidungen	x	x
61	10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	x	x
62	10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	x	x
63	10 03 10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x
64	10 03 13	feste Abfälle aus der Gasreinigung	-	x
65	10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x
66	10 04 03	Calciumarsenat	x	x
67	10 04 04	Feinstaub	x	x
68	10 04 06	feste Abfälle aus der Gasreinigung	x	x
69	10 04 07	Schlämme aus der Gasreinigung	x	x
70	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x
71	10 05 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x
72	10 05 03	Feinstaub	x	x
73	10 05 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung	x	x
74	10 05 06	Schlämme aus der Gasreinigung	x	x
75	10 06 03	Feinstaub	x	x
76	10 06 05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination	x	x
77	10 06 06	Abfall aus der nassen Gasreinigung	x	x
78	10 06 07	Abfall aus der trockenen Gasreinigung	x	x
79	11 01 02	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle	x	x
80	11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)	x	x
81	11 03 02	andere Abfälle	-	x
82	12 01 06	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)	x	x
83	12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)	x	-
84	13 01 04	chlorierte Emulsionen	x	x
85	13 01 07	andere Hydrauliköle	-	x
86	13 03 02	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	-	x
87	13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x
88	13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	-
89	13 05 04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x

Lfd.-Nr.	EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	1999	2000
90	14 01 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	x	x
91	14 01 04	wäßrige, halogenhaltige Lösemittelgemische	x	x
92	14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x
93	14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	x	x
94	14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	x	x
95	14 03 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	x	x
96	14 03 02	andere halogenierte Lösemittel	x	x
97	14 03 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x
98	14 04 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x
99	14 04 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x
100	14 05 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	x	x
101	14 05 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische	x	x
102	14 05 04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x
103	16 04 01	Munition	x	x
104	16 04 02	Feuerwerkskörper	x	x
105	16 07 01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend	x	x
106	16 07 02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig	x	x
107	16 07 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig	x	x
108	16 07 04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend	-	x
109	16 07 99	Abfälle a.n.g.	x	-
110	18 02 02	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	-	x
111	18 02 04	gebrauchte Chemikalien	x	x
112	19 01 03	Flugasche	-	x
113	19 01 04	Kesselstaub	x	x
114	19 01 06	wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle	x	x
115	19 01 08	Pyrolyseabfälle	x	-
116	19 01 10	verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung	x	x
117	19 04 02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung	x	x
118	19 04 03	nicht verglaste Festphase	x	x
119	19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	-	x
120	19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x
121	19 02 04D1	vorgemischte Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung, die mindestens einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall enthalten	x	-

A 3 Branchenübersicht (verdichtet) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige

Kurzbezeichnung	Klassifikation nach NACE	
	Abteilung	Wirtschaftszweig
Abwasser-/ Abfallbeseitigung; sonstige Entsorgung und Recycling	37	Recycling
	90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung und Erziehung	75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
	80	Erziehung und Unterricht
Verkehr, Transport und Nachrichtenübermittlung	60	Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen
	61	Schifffahrt
	62	Luftfahrt
	63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung
	64	Nachrichtenübermittlung
Kredit- und Versicherungsgewerbe; Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	65	Kredit- und Versicherungsgewerbe
	70	Grundstücks- und Wohnungswesen
	71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienpersonal
	73	Forschung und Entwicklung
	74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen
Chemische Industrie (einschl. Mineralölverarbeitung)	23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
	24	Chemische Industrie
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung
	14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
Baugewerbe	45	Sonstiges Baugewerbe
Herstellung von Kraftfahrzeugen, Kraft- fahrzeugteilen und sonstiger Fahrzeugbau	34	Fahrzeugbau
	35	Sonstiger Fahrzeugbau
Energie- und Wasserversorgung	40	Energieversorgung
	41	Wasserversorgung
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen

3

Fachthemen



3 Fachthemen

3.1 Entsorgung von Batterien im Land Brandenburg

Die meisten Batterien enthalten Schwermetalle. Bei der Entsorgung gebrauchter Batterien gemeinsam mit dem Hausmüll oder den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gehören sie mit zu den wesentlichsten Quellen für im Hausmüll enthaltene Schwermetalle. Viele Schwermetalle und ihre Verbindungen sind gefährlich für die menschliche Gesundheit und/oder für die Umwelt. Das Heraushalten der Schwermetallquelle Batterie aus dem Hausmüll ist ein wichtiges Anliegen einer am Vorsorgegedanken orientierten Abfallwirtschaft.

Gebrauchte Batterien fallen praktisch überall in den Haushalten, im Gewerbe, in der Industrie und Landwirtschaft und in den öffentlichen Einrichtungen an. Eine getrennte Sammlung und Entsorgung ist häufig nur dort eingerichtet, wo Batterien in größerer Menge oder als größere Einzelstücke, wie z.B. Starterbatterien, anfallen. Die Mehrzahl der kleineren Batterien verschwindet im Hausmüll oder in den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

Mit dem Ziel der Verbesserung der getrennten Entsorgung gebrauchter Batterien hat die Bundesregierung 1998 die Batterieverordnung (BattV) [13] erlassen. Sie nimmt die Hersteller und Vertreiber von Batterien in die Verantwortung und setzt dabei insbesondere auf:

- die Einrichtung eines verbrauchernahen Netzes von Annahmestellen für die Rückgabe gebrauchter Batterien und
- die Einführung eines Pflichtpfandes für Starterbatterien.

Die Mehrzahl der Batteriehersteller und -vertreiber bedient sich zur Erfüllung ihrer Pflichten des Gemeinsamen Rücknahmesystems (GRS) der Stiftung „Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien“. Daneben gibt es das System VfW-Rebatt, das im Auftrag verschiedener Hersteller und Vertreiber hauptsächlich Signal- und Agrarbatterien über den Fachhandel zurücknimmt.

Jährlich sind von den Betreibern der Rücknahmesysteme Berichte über die Entsorgung gebrauchter Batterien vorzulegen. Die vorliegenden Berichte für das Jahr 2000 waren Anlass für eine umfassende Betrachtung des Themas. Dafür standen die folgenden Quellen zur Verfügung:

- Bericht der Stiftung „Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien“ für das Jahr 2000 [14],
- Bericht der VfW AG für das Jahr 2000 [15],
- Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) für 2000 [6] und
- Daten aus der Überwachung der Abfallentsorgung.

Die aus diesen Quellen verfügbaren Daten sind in der nachfolgenden *Tabelle 30* zusammengefasst. Die Diskussion und Bewertung der einzelnen Angaben erfolgt in den nachfolgenden Abschnitten. Ausgehend von den rechtlichen und praktischen Gegebenheiten wird nur zwischen Batterien und Starterbatterien unterschieden. Der Begriff Batterien umfasst neben den schadstoffhaltigen Batterien außer den Starterbatterien auch sonstige Batterien, die ebenfalls von den Betreibern der Rücknahmesysteme zurückzunehmen und außerhalb der Hausmüllentsorgung zu entsorgen sind.

Die senkrechte Unterteilung entspricht den einzelnen Organisationsformen der Entsorgung, d.h. im Einzelnen:

- Problemabfallsammlung durch die örE mit der Unterscheidung Entsorgung über GRS bzw. außerhalb der Rücknahmesysteme,
- Rücknahme durch GRS differenziert nach den Herkunftsbereichen örE, Handel und Einzelerzeuger,
- Rücknahme durch VfW mit dem wahrscheinlichen Herkunftsbereich Fachhandel und
- Entsorgung von Batterien und Starterbatterien außerhalb der öffentlichen Entsorgung und der Rücknahmesysteme durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen, untergliedert nach
 - Sammelentsorgung
 - Entsorgung einzelner Abfallerzeuger mit Einzelentsorgungsnachweisen und
 - Entsorgung der in Brandenburger Läger gesammelten Batterien als Sekundärabfälle und

Tabelle 30

Organisationsform der Entsorgung		Menge Batterien in t			Menge Starterbatterien in t		
örE	Entsorgung über GRS	41			-		
	andere Entsorgung	5			302		
GRS	von örE	30			-		
	von Handel	100			-		
	von Einzelerzeugern	28			-		
VfW	(Fachhandel)	60			-		
Gewerblicher Entsorger	davon:	darunter			darunter		
		BB-BB	aBL-BB	BB-aBB	BB-BB	aBL-BB	BB-aBL
	Sammelentsorgung	13	2	1	767	480	4.835
	Einzelerzeuger	-	-	28	-	36	153
	Sekundärabfälle	-	-	11	-	-	1.306

Daten zur Entsorgung von Batterien und Starterbatterien im Land Brandenburg für das Jahr 2000

nach Herkunft und Entsorgungsweg der Batterien:

- BB-BB: Herkunft und Entsorgung Land Brandenburg
- aBL-BB: Herkunft andere Bundesländer und Entsorgung Land Brandenburg
- BB-aBL: Herkunft Land Brandenburg und Entsorgung andere Bundesländer.

Batterien

Das ermittelbare Aufkommen an gebrauchten Batterien spiegelt den tatsächlichen Anfall an gebrauchten Batterien nur unzureichend wider. Während für getrennt gesammelte gebrauchte Batterien das Aufkommen erfasst und die Entsorgung überwacht werden kann, bleibt unklar, was mit der überwiegenden Mehrheit der Batterien nach Gebrauch passiert.

Anhand der Zahlen aus dem Bericht der Stiftung „Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien“ für das Jahr 2000 [14] soll das Problem am Beispiel der Primärbatterien verdeutlicht werden. Die Stiftung vertritt 432 Batteriehersteller. Diese haben in den letzten Jahren die in *Tabelle 31* angegebenen Mengen an Primärbatterien in Deutschland in Verkehr gebracht. Gleichzeitig wurden von GRS im Auftrag der Hersteller die angegebenen Mengen gebrauchter Primärbatterien nach Gebrauch zurückgenommen und für die weitere Entsorgung sortiert.

Auch bei Berücksichtigung aller Ungenauigkeiten, wie Nutzungsdauer der Batterien oder Sortierung zurückgenommener Batterien im Folgejahr, wird deutlich, dass nur ca. $\frac{1}{3}$ der in Verkehr gebrachten Primärbatterien nach Gebrauch von der getrennten Entsorgung erfasst wird. Die restlichen $\frac{2}{3}$ liegen entweder noch bei den Nutzern der Batterien oder

Jahr	1998	1999	2000
Menge der in Verkehr gebrachten Primärbatterien in Tonnen	21.363	21.885	24.810
Menge der nach Gebrauch zurückgenommenen und sortierten Primärbatterien in Tonnen	-	6.324	7.052

Tabelle 31

Vergleich der in Verkehr gebrachten und der nach Rücknahme sortierten Primärbatterien

wurden gemeinsam mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen entsorgt.

Aufkommen an getrennt erfassten Batterien

Die örE wirken bei der Umsetzung der BattV [13] entsprechend § 9 mit. Sie haben im Rahmen der Problemabfallsammlung Batterien unentgeltlich zurückzunehmen und dem Betreiber des Rücknahmesystems zur Abholung bereitzustellen. Nach ihren eigenen Angaben in den kommunalen Abfallbilanzen haben die 15 Brandenburger örE im Jahr 2000 41 t Batterien an das GRS übergeben. Dabei gibt es zwischen den Angaben der einzelnen örE erhebliche Differenzen. Dieselbe Tatsache wird im Bericht der Stiftung GRS mit 30 t dokumentiert. Neben den dem GRS überlassenen Batterien haben die örE 5 t getrennt erfasste Batterien über andere Entsorgungswege entsorgt. Aufgrund des Fehlens entsprechender Einzelnachweise müssten diese 5 t Teil der von gewerblichen Entsorgern im Land Brandenburg eingesammelten Batterien sein.

Die Differenzen zwischen den Angaben der örE und der Stiftung GRS konnten nicht befriedigend geklärt werden. Auf Nachfrage werden von der Stiftung GRS Bilanzierungsmängel eingeräumt. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Soweit die Entsorgung durch die beauftragten Dritten der örE abgewickelt wird, werden die Batterien nicht unter örE, sondern unter (gewerbliche) Einzelerzeuger subsumiert.
- Falls die Übergabe dieser Batterien an die GRS am Hauptsitz des Entsorgers in einem anderen Bundesland erfolgt, werden sie dem Bundesland am Sitz des Entsorgers zugerechnet und nicht dem Bundesland der örE.

Die gleichen Probleme werden von der Stiftung GRS zu den über den Handel zurückgenommenen Batterien eingeräumt. Insbesondere bei Handelsketten mit eigenen Zentrallagern und eigener Logistik werden die Batterien dem Bundesland am Ort des Zentrallagers zugerechnet. Die 28 t in der Zeile Einzelerzeuger (*Tabelle 30*) stammen von gewerblichen Unternehmen (z.B. Entsorgungsunternehmen) und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bundeswehr), die aufgrund der großen Menge an-

fallender gebrauchter Batterien mit der Stiftung GRS entsprechende Einzelverträge abgeschlossen haben.

Der VfW-Bericht weist keine Differenzierung der Mengen entsorgter Batterien nach einzelnen Bundesländern auf. Die in *Tabelle 30* eingetragenen 60 t stellen eine am Bevölkerungsanteil orientierte Umrechnung der bundesweiten Zahlen dar. Sie dürfte mit einiger Sicherheit zu hoch liegen. Dafür sprechen insbesondere die folgenden Gründe:

- Der Schwerpunkt des Systems (Vertragspartner usw.) liegt im Südwesten der Bundesrepublik.
- Neben dem Fachhandel übernimmt das System auch Batterien von einigen örE (nicht im Land Brandenburg).

Neben der Entsorgung von Batterien über die Rücknahmesysteme wurden im Jahr 2000 auch Batterien über die gewerbliche Entsorgungswirtschaft entsorgt. Das betraf fast ausschließlich cadmiumhaltige Batterien und wird nur verständlich, wenn man berücksichtigt, dass diese häufig wegen ihrer Größe nicht mit der üblichen Logistik der Rücknahmesysteme entsorgt werden können. Rechtliche Gründe für die Nutzung separater Entsorgungswege sind nicht erkennlich. Der Anfall solcher Batterien konzentriert sich auf wenige Anfallstellen. 28 t wurden von den Erzeugern direkt entsorgt und 14 t von gewerblichen Einsammlern im Land Brandenburg eingesammelt. Hinzuzurechnen sind 11 t Sekundärabfälle aus Brandenburger Abfalllagern, die vorher im Land Brandenburg und angrenzenden Gebieten eingesammelt wurden.

Entsorgung der getrennt erfassten Batterien

Die Rücknahmesysteme betreiben in Brandenburg keine Entsorgungsanlagen. Das bedeutet, sämtliche den Rücknahmesystemen überlassenen Batterien werden in anderen Bundesländern entsorgt. Auch außerhalb der Rücknahmesysteme werden in Brandenburg keine End-Entsorgungsanlagen betrieben. Im Bereich gebrauchte Batterien sind die Brandenburger Läger Teile der Logistikkette auf dem Weg zur Entsorgung.

Zusammenfassung

In Brandenburg wurden im Jahr 2000 ca. 200 bis 250 t gebrauchte Batterien getrennt erfasst und außerhalb der öffentlichen Hausmüllentsorgung entsorgt. Ein Rückblick auf *Tabelle 31* verdeutlicht, dass allein die von der Stiftung GRS vertretenen Batteriehersteller in Brandenburg jährlich Primärbatterien in der Größenordnung von 750 t in den Verkehr bringen. Hinzu kommen Sekundärbatterien und Batterien anderer Hersteller und Vertrieber.

Der Vergleich der Zahlen verdeutlicht, dass nur ein Viertel bis ein Drittel der im Land Brandenburg anfallenden Batterien getrennt erfasst und außerhalb der Hausmüllentsorgung entsorgt wird. Die Differenz entspricht der Größe der vor allen Beteiligten liegenden Aufgabe. Untermauert wird diese Aussage auch durch die Tatsache, dass nach den GRS-Angaben die in Brandenburg zurückgenommene Pro-Kopf-Menge nur gerade bei der Hälfte des Bundesdurchschnittes liegt.

Starterbatterien

Häufigstes Delikt im Bereich der Umweltkriminalität ist die umweltgefährdende Abfallbeseitigung. Neben den im Wald abgestellten Altautos haben „wild“ entsorgte Starterbatterien einen erheblichen Anteil. Inwieweit die Einführung eines Pfandes von 7,67 EUR (15 DM) mit der BattV [13] hier entgegenwirken kann, wird die Zukunft zeigen.

Die öRE im Land Brandenburg haben im Jahr 2000 ca. 300 t Starterbatterien eingesammelt. Aufgrund nicht vorhandener Entsorgungsnachweise müssten diese wiederum Teil der von gewerblichen Entsorgern im Land insgesamt eingesammelten 5.600 t Starterbatterien sein. In diesem Fall tangieren einige öRE die in der Nachweisverordnung (NachwV) [7] angeführten Mengenschwellen für die Sammelentsorgung.

Im Land Brandenburg gibt es keine Entsorgungsanlagen für Starterbatterien. Ebenso wie die über die Brandenburger Lager entsorgten Starterbatterien werden Starterbatterien in erster Linie in der nächstgelegenen Anlage in Muldenhütten in Sachsen verwertet.

Schlussfolgerungen

Die umweltgerechte Entsorgung der in der Regel Schwermetalle enthaltenden Batterien ist nicht zufriedenstellend gelöst. Mit der BattV [13] werden Hersteller und Vertrieber von Batterien in die Lösung dieser Aufgabe einbezogen. Dieser Ansatz ist richtig, die Umsetzung steht, wie die Ergebnisse für das Land Brandenburg zeigen, noch am Anfang:

- Die über die Rücknahmesysteme getrennt entsorgten Batterien entsprechen ca. ein Viertel bis ein Drittel der in den Umlauf gebrachten Batterien.
- Neben den separat anfallenden Batterien enthalten heute viele Geräte eingebaute Batterien. Zu nennen sind aus dem Haushalt u.a. Uhren, Spielzeug, Rasierapparate, Werkzeuge, Computer. Hinzu kommen eine Vielzahl gewerblich genutzter Geräte. Rücknahmesysteme hierfür stehen noch ganz am Anfang.

Die Wirtschaft muss ihren Verpflichtungen nach der BattV [13] gerecht werden. Darüber hinaus müssen die Verpflichtungen z.B. durch die Festlegung von Erfassungsquoten wie in der Verpackungsverordnung (VerpackV) [4] konkretisiert werden. Die Brandenburger Behörden wie auch die Behörden der anderen Bundesländer müssen die Erfüllung dieser Verpflichtungen verstärkt hinterfragen und ggf. mit den entsprechenden Mitteln auch erzwingen.

3.2 Konzeptionelle Überlegungen zur raumbezogenen Darstellung des Aufkommens an besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen

Unsere Aufgabe war es, das Abfallaufkommen in Brandenburg so darzustellen, dass trotz vorhandener großer Unterschiede in den Regionen vergleichende Betrachtungen und Wertungen der vorliegenden Abfalldaten im Kontext möglich sind.

Dabei stellte sich heraus, dass eine Darstellung von Absolut-Mengen pro Region (z. B. Aufkommen in t pro Landkreis) nicht geeignet ist. Die Besonderheiten der Regionen mit ihren unterschiedlichen Einflüssen und Auswirkungen finden auf diese Weise keine Berücksichtigung. So sind die Regionen beispielsweise geprägt von großen Unterschieden hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl, der Zahl der Beschäftigten oder der Stärke der Wirtschaft (Merkmale).

Wenn sich solche Merkmale signifikant unterscheiden, müssen sie in Relation zur Ausgangsgröße „Abfallaufkommen“ gesetzt werden. Erst dann wird eine Vergleichbarkeit der Daten und deren Bewertung möglich.

Um dieser Anforderung gerecht zu werden, wurde ein konzeptionelles Modell aufgestellt, das Brandenburger Abfallaufkommen zu einem einheitlichen Bezugssystem in Relation zu setzen.

Es wurde geprüft, welches der Bezugssysteme

- Aufkommen pro BIP und pro Region,
 - Aufkommen pro Beschäftigter und pro Region,
 - Aufkommen pro Einwohner und pro Region
- am geeignetsten ist, vergleichende Betrachtungen zum Abfallaufkommen unter Berücksichtigung verschiedener Wirtschafts- und Konjunkturindikatoren in Brandenburg durchzuführen.

Raumbezogene Darstellung

In einem ersten Schritt wurde die „Region“ spezifiziert und der Raumbezug festgelegt.

Im Ergebnis der Ermittlung des Brandenburger Abfallaufkommens liegen sehr detaillierte regionale

Informationen über Aktivitäten der Altlastensanierungen und Kenntnisse über standortbezogene wirtschaftliche Aktivitäten vor, die jeweils das Abfallaufkommen vor Ort im hohen Maße beeinflussen. Die dabei entstandenen regionalen Unterschiede lassen sich geografisch sehr präzise auf der Ebene der Gemeinden darstellen und interpretieren.

Darüber hinaus stehen für die Gemeinden demografische Daten vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zur Verfügung.

Die Abbildung des Abfallaufkommens nur auf der Ebene der Landkreise würde dagegen die Besonderheiten und Unterschiede vor Ort nivellieren. Besonders deutlich zeigt sich das bei den Landkreisen, die an Berlin grenzen. Die hohe Dynamik hinsichtlich der Wanderungsbewegungen der Bevölkerung, der Ansiedlung von Unternehmen usw. stellt sich in den Berlin nahen Gemeinden völlig anders dar als in den Berlin fernen Regionen.

Die raumbezogene Darstellung des Abfallaufkommens auf der Ebene der Landkreise erscheint deshalb als ungeeignet. Wir entschieden uns für die Ebene der Gemeinden.

Prüfung der Merkmale

Zur Verifizierung des konzeptionellen Modells wurde geprüft, welche der im Modell festgelegten Merkmale die Zusammenhänge zwischen Abfallaufkommen und den verschiedenen Wirtschaftsindikatoren am besten reflektieren.

■ Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Das BIP ist die zentrale Größe der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. In ihr spiegelt sich die Wertschöpfung aus:

- Land- und Forstwirtschaft,
- produzierendem und verarbeitendem Gewerbe, Bergbau und Bauwirtschaft sowie
- Handel und Verkehr, Dienstleistungen, Staat und Haushalte wider.

Da das BIP letztendlich die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Aktivitäten ausdrückt, ist es als statistische Bezugsgröße für das Abfallaufkommen aus

fachlicher Sicht besonders geeignet. Da jedoch das BIP für das Land Brandenburg für das Jahr 2000 weder auf Kreis- noch auf Gemeindeebene zur Verfügung steht, konnte es in den weiteren Betrachtungen nicht weiter berücksichtigt werden.

■ Beschäftigte

Beschäftigte tragen zum überwiegenden Teil zur Wertschöpfung und damit zur Schaffung des BIP bei. Die Zahl der Beschäftigten ist zugleich ein Konjunkturindikator. Steigende bzw. fallende Beschäftigtenzahlen gehen einher mit steigender oder fallender Wirtschaftskonjunktur.

Die Zahl der Beschäftigten ist ebenfalls als Bezugsgröße für das Abfallaufkommen aus fachlicher Sicht im besonderen Maße geeignet.

■ Bevölkerung/Einwohner

Seit mehreren Jahren ist in Brandenburg ein Anstieg der Bevölkerungszahl zu verzeichnen. Dieser Anstieg resultiert in erster Linie aus Wanderungsgewinnen vor allem aus Berlin. Darüber hinaus gab es Wanderungsverluste, insbesondere in andere Bundesländer, die jedoch noch unterhalb der Zuwanderungszahlen lagen.

Ca. $\frac{2}{3}$ der Einwohner Brandenburgs sind in einem Alter von 19-65 Jahren. Es ist davon auszugehen, dass diese Altersgruppe auch überwiegend die Beschäftigten repräsentiert. Die Qualität dieser Aussage wird allerdings eingeschränkt durch:

- die Berücksichtigung der Arbeitslosenquote von immerhin 18% in Brandenburg und
- der Zahl der Einwohner Brandenburgs, die in anderen Bundesländern beschäftigt ist.

Trotz dieser Einschränkungen ist die Zahl der Einwohner ebenfalls als Bezugsgröße für das Abfallaufkommen aus fachlicher Sicht geeignet, um die Verteilung des Abfallaufkommens in Brandenburg räumlich differenziert darstellen zu können.

Abwägung

In einem Abwägungsprozess galt es nun zu entscheiden, welches der Merkmale – Beschäftigte oder Einwohner – besser geeignet ist.

Um erfassen zu können, wie sich die einzelnen Merkmalsausprägungen zueinander verhalten, wurden diese in einem Liniendiagramm (Abbildung 25) dargestellt. Dabei wurde jeder Merkmalsausprägung eine Streckenlänge auf der x-Achse (Abfallaufkommen in kg je Beschäftigter und Abfallaufkommen in kg je Einwohner) zugeordnet und der kumulierte Anteil der Anzahl der Kreise (in %) auf der y-Achse aufgetragen.

Die Abbildung 25 zeigt, dass die Kurvenverläufe beider Merkmalsausprägungen fast identisch und demzufolge beide Merkmale für die geografische Darstellung geeignet sind.

Da sich aber bei der raumbezogenen Darstellung für die Ebene der Gemeinden entschieden wurde und als Datenquelle für den Betrachtungszeitraum nur „Einwohner je Gemeinde“ zur Verfügung stand, wurde sich für das Merkmal „Einwohner“ entschieden. In der geografischen Darstellung kann auf diese Weise das regional breit gefächerte Abfallaufkommen in Brandenburg optimal ausgewiesen werden.

Gegenüberstellung des Abfallaufkommens pro Einwohner/Beschäftigte je kreisfreie Stadt/Landkreis

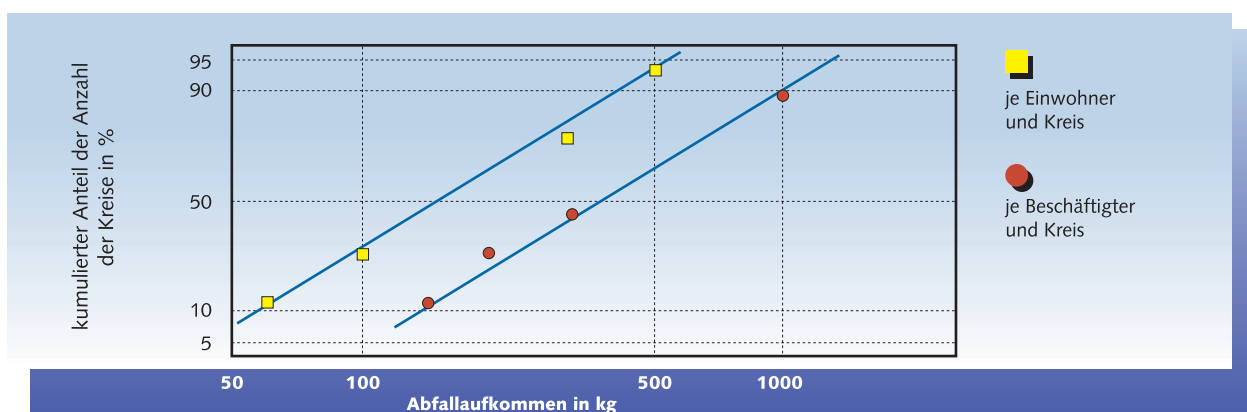


Abb. 25

3.3 Leitfaden "Kommunale Abfallvermeidung" Rechtsgrundlagen und Regelungsvorschläge für die gemeindliche Praxis im Land Brandenburg

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) hat einen Leitfaden „Kommunale Abfallvermeidung“ erarbeiten lassen. Diese Publikation ist auf ein großes Interesse auch außerhalb des Landes Brandenburg gestoßen. Nachfolgend werden Hinweise zum Ziel, Inhalt und zum Erwerb des Leitfadens gegeben.

Die Kommunen (Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte) im Land Brandenburg sind nach Maßgabe des § 27 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) [1] zur vorbildhaften Mitwirkung an den Zielsetzungen der Abfallwirtschaft – insbesondere der Abfallvermeidung, der Schadstoffminimierung sowie der Getrennthaltung von Abfällen – verpflichtet.

Wenn kommunale Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden, sollen die Kommunen nach § 27 Abs. 4 BbgAbfG [1] auch Dritte vertraglich dazu verpflichten, nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 und 3 BbgAbfG [1] Abfälle zu vermeiden und für eine spätere Verwertung oder umweltverträgliche Beseitigung getrennt zu halten.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld der Kommune in diesem Bereich liegt im Bereich der Sondernutzung von Straßen, Wegen und Plätzen. Die Gemeinden können hier nach § 18 Abs. 1 Satz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) [16] durch Satzung die Ausübung der Sondernutzung in Ortsdurchfahrten und auf den Gemeindestraßen regeln. In diesem Rahmen sowie bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mittels Auflagen sind ebenfalls abfallvermeidende Regelungen denkbar, worauf § 27 Abs. 4 Satz 2 BbgAbfG [1] abstellt.

Ein an den Bedürfnissen und Fragestellungen der Praxis orientierter Leitfaden „Kommunale Abfallvermeidung“ für Entscheidungsträger in den Kommunen soll hier Hilfestellungen bei der Umsetzung des § 27 Abs. 4 BbgAbfG [1] geben, damit die Kommunen ihrer Verpflichtung zur Vorbildwirkung in einer rechtlich vertretbaren Form nachkommen können.

Vor diesem Hintergrund wendet sich der Leitfaden gezielt an die Kommunen im o. g. Sinne, insbesondere an die Gemeinden (kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie kreisfreie Städte) und nicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) [2]. Adressaten des Leitfadens sind somit in erster Linie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und Mitglieder der Gemeindevertretungen, daneben auch interessierte Bürgerinnen und Bürger. Der Leitfaden erläutert die Verantwortung der Kommunen für die Abfallvermeidung und leistet bei der Erfüllung dieser Aufgabe konkrete Hilfestellung.

Inhaltsverzeichnis des Leitfadens

- A Einführung
- B Rechtsgrundlagen
 - I Ist § 27 Abs. 4 Bbg.AbfG mit Bundesrecht vereinbar?
 - II Welche Maßnahmen sind im Rahmen des § 27 Abs. 4 BbgAbfG zulässig?
- C Regelungsvorschläge
 - I Private Großveranstaltungen auf einem kommunalen Festplatz, in Parks und Grünanlagen sowie Kommunale Feste
 - II Kommunale Märkte
 - III Private Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Teilen von Stadthallen, Rathäusern, Schulen usw.
 - IV Kommunale Messen und Ausstellungen
 - V Schwimmbäder, Theater, Museen, Freizeit- und Begegnungsstätte
 - VI Friedhöfe
- D Anhang
 - Literaturverzeichnis

Der Leitfaden „Kommunale Abfallvermeidung“ ist als Broschüre über die Publikationsliste oder direkt beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Fax: 0331/866-7018, zu beziehen.

4

Brandenburger Behörden stellen sich vor



4.1 Landkreis Ostprignitz-Ruppin



Adresse:	Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin
Ansprechpartner:	Jörg Gehrman, Heiko Flörke (Sachgebiet Abfallwirtschaft)
Telefon:	03391/688-714 oder -723
Fläche:	2485 km ²
Einwohnerzahl:	113.879
Deponien / Laufzeit:	3 Deponien bis max. 2005

Beauftragte Dritte:

■ für Hausmüll-, Sperrmüllentsorgung	AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH
■ für Sonderabfallkleinmengen	AWU Berlin GmbH
■ für Bio-, Grünabfallverwertung	Bioabfallwirtschaftsgemeinschaft OPR
■ für Kühl-, Elektrogeräte	Bresch Entsorgung GmbH
■ für Deponiebewirtschaftung	AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH, Alisch Recycling GmbH

Gebührensysteem:	Personenbezogene Grundgebühr und Entleerungsgebühr (Müllmarke); ab 2003 Müllidentssystem; durchschnittliche Gebührenbelastung 2001 je Einwohner: 68,00 DM (34,77 EUR)
-------------------------	---

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Landkreises wurde durch den Kreistag am 01.07.1999 mit der Maßgabe beschlossen, den darin enthaltenen Zeit- und Maßnahmenplan umzusetzen. Schwerpunkt der Umsetzung war die Ermittlung der Vorzugsvariante für die künftige Restabfallentsorgung ab dem Jahr

2005 einschließlich der entsprechenden transportlogistischen Konzeption.

Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Landkreisen Prignitz und Ostprignitz-Ruppin wurden die Möglichkeiten der künftigen

Zusammenarbeit, die finanzielle oder logistische Vorteile bringen, ermittelt. Im Rahmen der Projektsteuerung zur Umsetzung des AWK wurde ein Projektbeirat gegründet. Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der Kreisverwaltungen, der Kreistage, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung, des Landesumweltamtes Brandenburg und dem Projektsteuerer GAVIA GmbH Berlin zusammen.

Durch diese Art der Herangehensweise wird sichergestellt, dass alle entscheidungsrelevanten Gremien über ihre Mitglieder frühzeitig schon in der Phase der Erarbeitung des künftigen Entsorgungsszenarios einbezogen und entsprechend des Arbeitsstandes informiert sind. Gleichzeitig besteht durch die jeweiligen Vertreter die Möglichkeit, Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz erfolgt im Jahr 2002 die europaweite Ausschreibung zur Restabfallentsorgung ab dem 01.06.2005 unter Zugrundelegung der gemeinsamen Restabfallmenge.

In Umsetzung der transportlogistischen Konzeption erfolgt im Landkreis gegenwärtig die Planung von Umladestationen.

Die Entwicklung und der Ausbau des Systems zur Getrennterfassung biogener Abfälle ist ein weiterer Schwerpunkt der Abfallwirtschaft des Landkreises. Die Säulen dieses siedlungsabhängigen Systems sind, neben der Eigenkompostierung, die Gemeinschaftskompostierung, die Biotonne, die saisonal durchgeführte Grünabfallsammlung und die Möglichkeit der Selbstanlieferung auf den Kompostierungsanlagen der Bioabfallwirtschaftsgemeinschaft. Die Bioabfallwirtschaftsgemeinschaft ist der Zusammenschluss der privaten Kompostierungsanlagenbetreiber des Landkreises. Diese behandeln und verwerten im Auftrag die dem Landkreis überlassene biogenen Abfälle.

Ein dritter Schwerpunkt ist gegenwärtig die Einführung eines Müllidentsystems. Das System ersetzt die bisher vorhandene Müllmarke. Ab dem Jahr 2003 werden durch die elektronische Identifikation der Abfallbehälter die Entleerungsvorgänge automatisch erfasst und stellen die Grundlage der Gebührenabrechnung dar.

Anzahl der im Landkreis Ostprignitz-Ruppin betriebenen Abfallentsorgungsanlagen sowie sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung bzw. Verwertung von Abfällen

Autoverwertungsanlagen	3
Kompostierungsanlagen der Bioabfallwirtschaftsgemeinschaft Ostprignitz-Ruppin	4
Bauschuttrecycling- und -sortieranlagen, Zwischenlager	10
Schrottaufbereitungsanlagen	3
Sonstige Anlagen	7
Vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger genutzte Entsorgungsanlagen außerhalb des Landkreises	2
Einrichtungen, die Gebrauchsgüter für Hilfsbedürftige entgegennehmen	3
(Stand März 2002: Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)	

4.2 Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“



Adresse Verwaltung:	Frankfurter Straße 45, 15907 Lübben/Spreewald
Internet:	www.kaev.de
Ansprechpartner:	Rolf Friedrich, Vorstandsvorsteher
Telefon:	03546/27 04 12
Fläche Verbandsgebiet:	2.164 km ²
Einwohnerzahl Verbandsgebiet:	102.715
Deponien/Laufzeit:	4
	davon: 1 geschlossen, 2 bis max. 2005, 1 u.U. über 2005 hinaus

Beauftragte Dritte:

- für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bildschirmgeräten, Grünschnitt, Ast- und Strauchwerk
COSTAR Cottbuser Stadtreinigung und Umweltdienste GmbH
- für die Entsorgung von Haushaltskältegeräten und Weihnachtsbäumen
RWE Umwelt Berlin/Brandenburg GmbH
- für die Entsorgung von Schrott
Edelhoff Umweltdienste GmbH & CO KG
- für die Entsorgung von Schadstoffen
Cottbuser Sonderabfallgesellschaft mbH

Gebührensysteem:

Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung im Verbandsgebiet des KAEV "Niederlausitz" setzen sich aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen. Der Verband erhebt gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung des Verbandes für das Jahr 2002

für die Hausmüllentsorgung einen Grundbetrag für jede auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebensitz gemeldete Person in Höhe von 22,08 EUR pro Jahr. Der Abfuhrbetrag für die Hausmüllentsorgung beträgt für einen 120-l-Restabfallbehälter 1,98 EUR je Entleerung. Die durchschnittliche Gebührenbelastung betrug 2000 je Einwohner 85 DM (43,46 EUR).

Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle setzen sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen. Der Grundbetrag für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen beträgt für einen 120-l-Restabfallbehälter 57,96 EUR pro Jahr.

Vor gut zehn Jahren, am 2. Oktober 1991, haben die damaligen Landkreise Lübben, Luckau und Calau den Zweckverband gegründet. Im Zuge der Kreisgebietsreform im Land Brandenburg sind diese Kreise in die heutigen Landkreise Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz eingegangen.

Als Zweckverband gliedert sich der Kommunale Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" in die Organe

- **Verbandsversammlung** als beschlussfassendes Gremium, dem je sechs Vertreter der Landkreise Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz angehören,
 - **Verbandsvorstand,**
 - **und Verbandsvorsteher.**
- Seit Gründung des Verbandes ist Rolf Friedrich hauptamtlich als Verbandsvorsteher tätig.

Auf der Grundlage des KrW-/AbfG [2] sowie des BbgAbfG betreibt der KAEV „Niederlausitz“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Abfallentsorgung aus Haushaltungen und gewerblichen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Kleingartenanlagen.

Der Verband regelt auf der Grundlage einer Abfallentsorgungssatzung die Rechte und Pflichten zur Benutzung seiner Anlagen und im Rahmen einer Abfallgebührensatzung die Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen des Verbandes.

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören insbesondere alle Anstrengungen zur Abfallverwertung sowie das Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Außerdem ist er verantwortlich für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen sowie deren Nachrüstung und Rekultivierung. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Verband auf eine weitestgehende Vermeidung von Abfällen hin. Seit Beginn seiner Tätigkeit berät und informiert der Abfallverband über Möglichkeiten der Verminderung,

Verwertung und Beseitigung von Abfällen. In den zehn Jahren des Bestehens des KAEV "Niederlausitz" hat sich eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit mit den beauftragten Entsorgungsunternehmen etabliert, die sich in bürgerfreundlichen, kostengünstigen und zukunftsorientierten Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger im Verbandsgebiet darstellt.

Da ab Juni 2005 nur noch die Ablagerung von vorbehandelten Abfällen möglich ist, hat der Verband sich schon vor Jahren Gedanken über die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit gemacht. Es wurde eine Studie erarbeitet, die den wissenschaftlichen Beweis antreten sollte, dass nach einer entsprechenden Vorbehandlung eine umweltgerechte Ablagerung des Abfalls auch nach 2005 möglich ist und in deren Ergebnis der KAEV „Niederlausitz“ den Bau einer Anlage zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung favorisierte.

Aufgrund geänderter gesetzlicher und verbandsspezifischer Bedingungen und intensiver Wirtschaftlichkeitsprüfungen hat die Verbandsversammlung Anfang 2002 den Beschluss gefasst, stattdessen eine Anlage zur Erzeugung von Ersatzbrennstoffen aus Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie Sperrmüll am Deponiestandort Lübben-Ratsvorwerk EU-weit auszuschreiben. Damit wurde die ursprünglich vorgesehene primäre Erzeugung von Deponiegut nach mechanisch-biologischer Behandlung zugunsten der Erzeugung eines Ersatzbrennstoffes aus Restmüll aufgegeben.

Mit diesem Beschluss wurde der Weg für eine ökologisch hochwertige, effiziente und bürgerfreundliche Abfallentsorgung im Verbandsgebiet geebnet. Der Standort Lübben-Ratsvorwerk ist deshalb favorisiert worden, weil der Verband für diese Deponie die Genehmigung für den Weiterbetrieb hat.

Oberste Priorität für die vom Verband betriebenen Deponien hat der Anspruch, dass von ihnen keine Gefahren für die Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden und Luft ausgehen.

Ist das Volumen einer Deponie erschöpft, wird sie geschlossen, gesichert und rekultiviert. So deutet heute fast nichts mehr darauf hin, dass in dem kleinen Ort Bergen bei Fürstlich Drehna auf einer Depo-

nie Hausmüll, Bauschutt und Gewerbeabfälle abgelagert wurden. Mit Fördermitteln des Brandenburger Umweltministeriums hat der KAEV „Niederlausitz“ 1999 die Deponie gesichert und saniert. Noch 25 bis

30 Jahre wird sich der Verband um die Nachsorge kümmern müssen. Doch schon jetzt passt sich das Gelände harmonisch in die Umwelt ein.

Anzahl der im Verbandsgebiet des KAEV "Niederlausitz" betriebenen Abfallentsorgungsanlagen	
Autoverwertungsanlagen	4
Kompostierungsanlagen	6
Bauschuttrecycling- und -sortieranlagen, Zwischenlager	7
Außerhalb des Verbandsgebietes vom KAEV „Niederlausitz“ genutzte Abfallentsorgungsanlagen	3
(Stand März 2002: Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)	

4.3 Amt für Immissionsschutz Neuruppin



Adresse:	Landesbehördenzentrum Neuruppin, Haus A
Postanschrift:	Amt für Immissionsschutz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin
Telefon:	(03391) 838-500
Sprechzeiten:	Montag - Donnerstag 9.00 Uhr - 15.30 Uhr Freitag bis 13.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Ansprechpartner:

Für Abfallfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 4 „Genehmigungen und Sonderabfall 2“, Sachgebiet Abfall, zur Verfügung.

■ Referatsleiter Ref. 4	Lutz Schetterer (838-541)
■ Anlagenüberwachung (insbesondere Altautoverwertung, Schrottplätze, Elektronikschrott, Alfreifenrecycling)	Margit Rohrlack (838-547)
■ Anlagenüberwachung (insbesondere Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle, Glasrecycling, Bodenbehandlung)	Cordula Thomas (838-535)
■ Anlagenüberwachung (insbesondere Bauschuttrecycling)	Gabriele Wilke (838-539)
■ Anlagenüberwachung (insbesondere Kompostierungsanlagen)	Bernd de Vries (838-529)
■ Sonderabfall	Dita Willaschek (838-543)
■ Sachgebietsleiterin Ref. 3 „Anlagenbezogener Immissionsschutz“ (insbesondere thermische Verfahren und Biogasanlagen)	Rita Bartsch (838-534)

Aufsichtsbereich: Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz

Das Amt für Immissionsschutz (Afi) Neuruppin nimmt als eines von 6 Ämtern im Land Brandenburg als untere Landesbehörde Verwaltungsaufgaben des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft wahr. Es ist Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für Anlagen, Träger öffentlicher Belange für den vorbeugenden Immissionsschutz, überwacht Stoff-, Produkt- und Abfallströme auf der Grundlage des Chemikalien- und Abfallrechtes und beantwortet sowohl Fragen als auch Beschwerden von Bürgern, die sich durch Luftverschmutzungen, Gerüche oder Lärm belastet bzw. belästigt fühlen.

Nach den abfallpolitischen Weichenstellungen durch das In-Kraft-Treten neuer bundes- und landesgesetzlicher Regelungen (hier insbesondere des KrW-/AbfG [2] samt untergesetzlichem Regelwerk, Weiterführung der Funktionalreform im Land Brandenburg) im Jahre 1996 wurde bestimmt, dass über den „klassischen“ Immissionsschutz hinaus Teilgebiete des Abfallrechts, die bis dahin von den unteren Abfallwirtschaftsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten bzw. dem Landesumweltamt vollzogen wurden, nunmehr in der Zuständigkeit der Äm-

ter für Immissionsschutz liegen. Auf Grund der bereits geregelten Überwachungszuständigkeit für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen war mit dieser Aufgabenzuweisung u.a. ein Synergieeffekt beabsichtigt. Aus Sicht der Unternehmen reduzierten sich dadurch auch die behördlichen Ansprechpartner für die wesentlichen umweltrechtlichen Fragen und Probleme der Anlagenzulassung.

Das Afi Neuruppin betreut derzeit 163 genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen (121 betriebene Anlagen, 27 sich in Genehmigungs- oder Errichtungsphase befindend, 15 vorübergehend stillgelegt). Die Spanne der Anlagenarten reicht von Kompostierungsanlagen, Sortieranlagen für Hausmüll oder hausmüllähnliche Stoffe, Bodenbehandlungsanlagen, Schrottplätzen, Anlagen für die Altautobehandlung, chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, Abfalllagern, Umschlaganlagen und sonstigen Behandlungsanlagen für Abfälle, z.B. Bauschuttrecyclinganlagen, bis hin zu Anlagen, in denen thermische oder biologische Verfahren zum Einsatz kommen (keine abschließende Aufzählung).

4 Mitarbeiterinnen und 1 Mitarbeiter überwachen die Abfallentsorgungs- oder -mitementsorgungsanlagen. Neben der immissionsschutzrechtlichen (z. B. genehmigungskonformer Betrieb) erfolgt die abfallrechtliche Überwachung der Annahme, Lagerung, der unzulässigen Ablagerung, des Umschlagens, Behandlung und Abgabe der Abfälle in Form von Maßnahmen der Grundüberwachung, insbesondere der Einhaltung der Vorschriften des Nachweisrechtes, und der Vor-Ort-Kontrolle.

Im Jahr 2001 wurden durch das Afl 111 anlassbezogene und Routinekontrollen durchgeführt. Bei diesen Kontrollen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in erster Linie hinweisend und beratend tätig, aber es bleibt nicht aus, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen und in Einzelfällen nach Feststellung von Straftatbeständen Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft geboten sind.

In zwei besonders gravierenden Fällen mussten nach Ermittlung und Anordnung des Afl die auf dem Anlagengelände vergrabenen, teilweise gefährlichen Abfälle geborgen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden.

Neben der anlagenbezogenen Tätigkeit hat das Afl die Aufgabe der Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfall) mit Ausnahme der Überwachung von Kleingeneratoren (Anfall gefährlicher Abfälle jährlich kleiner als 2000 kg). Hierfür steht eine Mitarbeiterin zur Verfügung.

Diese „stoffbezogene“ (gefährliche Abfälle) Zuständigkeit erstreckt sich auf den Personenkreis von Erzeugern, Einsammlern, Transporteuren, Betreibern von Entsorgungsanlagen, mithin auch Besitzern dieser Abfälle. Die größte Gruppe stellen die ca. 500 Abfallerzeuger dar, von denen 28 als sog. Großherzeuger bezeichnet werden (> 100 t gefährlicher Abfälle pro Jahr).

Das Vorschriftenwerk für gefährliche Abfälle ist sehr umfangreich. Entstehung, Fluss und Verbleib der Abfälle sind streng reglementiert. Hier führt das Afl eine abfallrechtliche Rahmenüberwachung durch. Die Behörde wirkt parallel zur Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH, welche als zentrale Einrichtung für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen im Land Brandenburg gegründet wurde. Nachweis- und Zuweisungsverfahren für gefährliche Abfälle werden von dieser zentralen Einrichtung abgewickelt, woraus sich häufig ordnungsrechtlicher Handlungsbedarf durch das Afl ergibt.

Nach § 20 Abs. 1 KrW-/AbfG [2] sind bestimmte Abfallerzeuger verpflichtet, jährlich Bilanzen über Art, Menge und Verbleib der verwerteten oder beseitigten gefährlichen Abfälle zu erstellen. Das Afl fordert nach einem vorgegebenen System von einem Teil der Erzeuger die Bilanzen ab, prüft sie auf Plausibilität, gleicht sie ab und leitet die Daten an das Landesumweltamt weiter, wo diese Eingang in die Gesamtbilanz und in abfallwirtschaftliche Steuerungen des Landes Brandenburg finden.

Schließlich erstreckt sich die abfallrechtliche Tätigkeit des Amtes noch auf den Vollzug weiterer Vorschriften des Bundes und des Landes, die in der Regel an das zu überwachende Sachgebiet (genehmigungsbedürftige Anlage nach Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) [17] oder gefährlicher Abfall) geknüpft sind. Beispielhaft erwähnt seien die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall [18], die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) [19], die Altölverordnung (AltöV) [20], die Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (AltautoV) [21], die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (BioabV) [22].



Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Beräumung von Havarien anfallen

Runderlass A 3/00 des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 30. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich
 2. Adressatenkreis
 3. Allgemeine Regelungen
 4. Einteilung der Havarien
 5. Handlungsanweisungen
 - 5.1 Fall I: typisierbare Havarien
 - 5.2 Fall II: nicht typisierbare Havarien
 - 5.2.1 Fall IIa: nicht typisierbare Havarien mit lagerfähigen Abfällen
 - 5.2.2 Fall IIb: nicht typisierbare Havarien mit nicht lagerfähigen Abfällen
 6. Voraussetzungen
 - 6.1 Fall I: typisierbare Havarien
 - 6.2 Fall II: nicht typisierbare Havarien
 - 6.2.1 Fall IIa: nicht typisierbare Havarien mit lagerfähigen Abfällen
 - 6.2.2 Fall IIb: nicht typisierbare Havarien mit nicht lagerfähigen Abfällen
- Anlage 1 Havarie-Erzeugernummern
Anlage 2 Formblatt Havarie-Entsorgung (HE)

5

ANHANG

I. Anwendungsbereich

Bei der Beräumung von Havarien, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen (im Folgenden Havarien genannt) fallen häufig auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle an. Soweit nicht z. B. bei Straßentransporten das Ladegut selbst zu Abfall geworden ist, handelt es sich dabei typischerweise um Abfälle, die den nachfolgenden Abfallarten zuzuordnen sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
13 06 01	Ölmischungen a.n.g.
15 02 99 D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
17 05 99 D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen

A1 Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis	81
Abbildungsverzeichnis	81
Tabellenverzeichnis	82
Quellenverzeichnis	83

A2 Ansprechpartner

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	84
Umweltbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte	85
Ämter für Immissionsschutz-Äfl	86
Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern	86
Entsorgergemeinschaften	87
Technische Überwachungsorganisationen	87
Anbieter für Fachkundeführergänge	87

A3 Entsorgungsanlagen

Kompostierungsanlagen	89
Mechanisch-biologische Behandlungsanlagen	94
Vergärungsanlagen	94
Deponien	95
- Siedlungsabfalldeponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	95
- Sonstige Siedlungsabfalldeponien	96
- Inertstoffdeponien	97
- Betriebsdeponien	97
- Sonderabfalldeponien	97
Entsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle	98

A4 Landesabfallrecht

Gesamtübersicht	107
Gesetze	109
Verordnungen	112
Richtlinien / Allgemeinverfügungen / Bekanntmachungen	154
Erlasse	164

A1 Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

AS	Abfallschlüssel
AWP	Abfallwirtschaftsplan
Afl	Amt für Immissionsschutz
aBL	andere Bundesländer
BB	Brandenburg
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DV-Programm	Datenverarbeitungsprogramm
EAK	Europäischer Abfallkatalog
EVR	Engerer Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg
GRS	Gemeinsames Rücknahmesystem
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
LUA	Landesumweltamt Brandenburg
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
NACE	Klassifikation der Wirtschaftszweige
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PET	Polyäthylen (PET-Verpackungen)
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Einheiten

kg/E,a	Kilogramm pro Einwohner und Jahr
l/E,Wo	Liter pro Einwohner und Woche
Mio.	Millionen

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Bevölkerungsdichte in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Abb. 2: Anteile ausgewählter Entsorgungsleistungen an den Gesamtkosten für die Abfallentsorgung im Land Brandenburg 2000
- Abb. 3: Durchschnittliche einwohnerspezifische Gebührenbelastung für die Abfallentsorgung der Haushaltungen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Abb. 4: Abfallaufkommen nach Hauptgruppen im Land Brandenburg 2000
- Abb. 5: Spezifisches Aufkommen an festen Siedlungsabfällen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000

- Abb. 6: Spezifisches Aufkommen fester Siedlungsabfälle in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Abb. 7: Anteile der zur Verwertung aussortierten Verpackungsmaterialien, bezogen auf die insgesamt über das Duale System erfasste Verpackungsmenge im Land Brandenburg 2000
- Abb. 8: Entwicklung des Aufkommens an festen Siedlungsabfällen und Wertstoffen im Land Brandenburg von 1995 bis 2000
- Abb. 9: Entwicklung des Abfall- und Wertstoffaufkommens im Land Brandenburg von 1995 bis 2000
- Abb. 10: Entwicklung des Aufkommens einzelner Wertstoffarten im Land Brandenburg von 1995 bis 2000
- Abb. 11: Entwicklung der Ablagerungsmengen im Land Brandenburg von 1992 bis 2000 in Mg/a
- Abb. 12: Entwicklung des Abfallaufkommens im Land Brandenburg von 1994 bis 2000
- Abb. 13: Abfallaufkommen im Land Brandenburg ohne kontaminierte Bauabfälle
- Abb. 14: Abfallaufkommen der kontaminierten Bauabfälle im Land Brandenburg
- Abb. 15: Anzahl der Erzeuger pro kreisfreie Stadt / Landkreis
- Abb. 16: Abfallaufkommen pro kreisfreie Stadt/ Landkreis
- Abb. 17: Abfallaufkommen pro Einwohner in kg
- Abb. 18: Abfallaufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen pro Einwohner in den Gemeinden des Landes Brandenburg
- Abb. 19: Anzahl der Erzeuger und Anteil am Gesamtaufkommen, bezogen auf die Menge besonders überwachungsbedürftiger Abfälle pro Abfallerzeuger
- Abb. 20: Wirtschaftszweige mit dem höchsten Abfallaufkommen
- Abb. 21: Aufkommen nach Kapiteln
- Abb. 22: Verbleib der Brandenburger Abfälle
- Abb. 23: Entsorgung im Land Brandenburg
- Abb. 24: Darstellung der im Jahr 2000 angefallenen und entsorgten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (in 1.000 t)
- Abb. 25: Gegenüberstellung des Abfallaufkommens pro Einwohner/Beschäftigte je kreisfreie Stadt/ Landkreis

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Anzahl der Einwohner in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Tab. 2: Anzahl der möglichen Behälterentleerungen und zur Verfügung gestelltes Behältervolumen für die Hausmüllfassung in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Tab. 3: Spezifisches zur Verfügung gestelltes Behältervolumen für die Abfallfassung in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Tab. 4: Wertstofffassung (Holsystem) in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Tab. 5: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Tab. 6: Abfallaufkommen nach Hauptgruppen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Tab. 7: Aufkommen an festen Siedlungsabfällen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Tab. 8: Spezifisches Aufkommen an festen Siedlungsabfällen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Tab. 9: Wertstoffaufkommen und spezifische Wertstoffmengen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Tab. 10: Wertstoffaufkommen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000 (durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfasste Wertstoffarten)
- Tab. 11: Wertstoffaufkommen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000 (über das Duale System erfasste Wertstoffarten)
- Tab. 12: Aufkommen an Problemstoffen aus Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe im Land Brandenburg 2000
- Tab. 13: Bauabfallaufkommen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000 (den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassene Bauabfälle)
- Tab. 14: Aufkommen an sonstigen Abfällen im Land Brandenburg 2000
- Tab. 15: Aufkommen an Sekundärabfällen im Land Brandenburg 2000
- Tab. 16: Abgelagerte Abfallmengen in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Land Brandenburg 2000
- Tab. 17: Abfallbilanz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2000
- Tab. 18: Verteilung des Gesamtaufkommens nach Herkunftsbereichen
- Tab. 19: Gesamtüberblick zum Abfallaufkommen nach kreisfreien Städten/Landkreisen
- Tab. 20: Abfallaufkommen im engeren Verflechtungsraum (EVR) von 1998 bis 2000
- Tab. 21: Wirtschaftszweige mit dem höchsten Abfallaufkommen im Land Brandenburg
- Tab. 22: Aufkommen nach Kapiteln
- Tab. 23: Kapitel mit dem größten Abfallaufkommen
- Tab. 24: Verbleib der Brandenburger Abfälle in anderen Bundesländern und im Ausland
- Tab. 25: Verbleib der im Land Brandenburg angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle unterteilt nach Entsorgungsverfahren
- Tab. 26: Verteilung der entsorgten Abfälle im Land Brandenburg
- Tab. 27: Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Land Brandenburg
- Tab. 28: Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Land Brandenburg unterteilt nach Entsorgungsverfahren
- Tab. 29: Gegenüberstellung der entsorgten Abfallmengen ausgewählter Entsorgungsverfahren und der Kapazitäten der Entsorgungsanlagen im Land Brandenburg
- Tab. 30: Daten zur Entsorgung von Batterien und Starterbatterien im Land Brandenburg für das Jahr 2000
- Tab. 31: Vergleich der in Verkehr gebrachten und der nach Rücknahme sortierten Primärbatterien

Quellenverzeichnis

- [1] Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97 S. 40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I/00 S. 90,100)
- [2] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994, verkündet als Art. 1 Gesetz zur Vermeidung und Beseitigung von Abfällen (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)
- [3] Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428), ersetzt durch die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833)
- [4] Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572)
- [5] Abfallwirtschaftsplan Land Brandenburg - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Potsdam, Oktober 1999, (Hrsg.): Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
- [6] Abfallbilanz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) des Landes Brandenburg 2000, www.brandenburg.de/land/mlur/a/a_bilan.htm
- [7] Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382), Neufassung der Nachweisverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert am 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)
- [8] Fachpublikationen, herausgegeben durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR): Sonderabfallaufkommen des Landes Brandenburg 1994, Potsdam, Februar 1996; Sonderabfallaufkommen des Landes Brandenburg 1995, Potsdam, März 1997; Sonderabfallaufkommen 1996 im Land Brandenburg, Potsdam, Mai 1998; Sonderabfallaufkommen 1997 im Land Brandenburg, Potsdam, April 1999
- [9] Titelreihe „Fachbeiträge des Landesumweltamtes“: Sonderabfallbilanz 1998 Land Brandenburg in Heft-Nr.-51; Abfallbilanz 1999 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle - Land Brandenburg in Heft-Nr. 60
- [10] Bevölkerung am 30.09.2000 nach Gemeinden zum Gebietsstand 31.12.1999, (Hrsg.): Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik im Land Brandenburg
- [11] Brandenburg regional 2001, Potsdam, Oktober 2001, (Hrsg.): Landesumweltamt Brandenburg (LUA)
- [12] Klassifikation der Wirtschaftszweige; Wiesbaden 1994, (Hrsg.): Statistisches Bundesamt
- [13] Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 658), Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486), zuletzt geändert am 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- [14] Erfolgskontrolle 2000 der Stiftung „Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien“ (GRS), Hamburg vom März 2001
- [15] Erfolgskontrolle 2000 des Rücknahmesystem für gebrauchte Batterien (VfW-REBAT) der VfW Aktiengesellschaft Köln vom 30. März 2001
- [16] Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186, zuletzt geändert durch Neufassung in der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211)
- [17] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) zuletzt geändert am 21. August 2002 durch Artikel 68 (BGBl. I S. 3322)
- [18] Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913)
- [19] Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) zuletzt geändert am 24. Juni 2002 (BGBl. I 2247)
- [20] Altölverordnung (AltölV) vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335), Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368)
- [21] Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung – AltfahrzeugV) vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666), Neufassung der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214)
- [22] Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert am 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488)

A2 Ansprechpartner

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Landkreis Barnim

Dezernat IV
Landwirtschafts- und Umweltamt
Sachgebiet Abfallwirtschaft
Heegermühler Straße 75
16225 Eberswalde
Telefon: 03334/21 45 81; Fax: 03334/21 41 92
E-Mail: kv.bar@t-online.de

Landkreis Havelland

Dezernat III – Umweltamt
Sachgebiet Abfallwirtschaft
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Telefon: 03385/55 1-0; Fax: 03385/55 11 55
E-Mail: hans.blackstein@havelland.de

Landkreis Märkisch-Oderland

Sachgebiet Abfallentsorgung
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Telefon: 03346/88 27 21- 25; Fax: 03346/88 27 14
E-Mail: abfallentsorgung@landkreismol.de

Landkreis Oberhavel

Amt für Abfallwirtschaft
Postfach: 100145
16501 Oranienburg
Telefon: 03301/60 16 31; Fax: 03301/60 16 30
E-Mail: oberhavel.landrat@t-online.de

Landkreis Oder-Spree

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
Karl-Marx-Straße 11/12
15517 Fürstenwalde
Telefon: 0 33 61/77 43-0, Fax: 0 33 61/77 43-50
E-Mail: post@kwu-entsorgung.de
Internet: www.kwu-entsorgung.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Umweltamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin
Telefon: 03391/68 8701; Fax: 03391/68 87 28
E-Mail: landkreis.opr.uawb@t-online.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Umweltamt
Niemöllerstraße 1
14806 Belzig
Telefon: 033 841/91 115; Fax: 033 841/91 164
E-Mail: umweltamt@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Landkreis Prignitz

Fachbereich Wirtschaft/Sachbereich Abfallwirtschaft
Berliner Straße 49
Sitz Feldstraße 96
19348 Perleberg
Telefon: 03876/71 36 60; Fax: 03876/71 36 59
E-Mail: manfred.lokatis@lkprignitz.de

Landkreis Spree-Neiße

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst
Telefon: 03562/98 61 70 01; Fax: 0355/ 98 61 70 88
E-Mail: umweltamt@lkspn.de

Landkreis Uckermark

Umweltamt, Bereich Abfall
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Telefon: 03984/70 11 68; Fax: 03984/70 43 99
E-Mail: info@uckermark.de
Internet: www.uckermark.de

Stadt Brandenburg an der Havel

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Potsdamer Straße 18 / Postfach 1232
14776 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381/58 31 01; Fax: 03381/58 31 04
E-Mail: ines.wirschin@stadt-brb.brandenburg.de

Stadt Cottbus

Dezernat II
Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 69
03044 Cottbus
Telefon: 0355/612 27 97; Fax: 0355/612 29 03
E-Mail: abfallwirtschaftsamtsamt.stadt@cottbus.de

Stadt Frankfurt/Oder

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt/Oder
Telefon: 0335/552 39 00; Fax: 0335/552 39 99
E-Mail: stadt.frankfurt.oder@t-online.de

Landeshauptstadt Potsdam

Stadtverwaltung
Fachbereich Umwelt und Gesundheit
Bereich für Umwelt- und Natur
AG öffentliche Entsorgungsträger
Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81
14469 Potsdam
Telefon: 0331/289 18 01; Fax: 0331/289 18 03
E-Mail: umwelt-natur@rathaus.potsdam.de

**Kommunaler Abfallentsorgungsverband
"Niederlausitz"**

Frankfurter Straße 45
15907 Lübben
Telefon: 03546/270 40; Fax: 03546/32 07
E-Mail: kaev.verbandsvorsteher@t-online.de
Internet: www.info@kaev.de

Entsorgungsverband "Schwarze Elster"

Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer
Telefon: 03574/89 30 00; Fax: 03574/89 30 16
E-Mail: aev@schwarze-elster.de
Internet: www.abfallentsorgungsverband.de

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband

Zum Königsgraben 2
15806 Zossen/OT Dabendorf
Telefon: 033 77/30 51- 0; Fax: 033 77/30 24 23
E-Mail: verband@sbazv.de
Internet: www.sbazv.de

**Umweltbehörden der Landkreise und
kreisfreien Städte**

Landkreis Barnim

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Heegermühler Straße 75
16225 Eberswalde
Telefon: 03334/21 45-80; Fax: 03334/21 45 50
E-Mail: kv.bar@t-online.de

Landkreis Havelland

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Telefon: 03321/4 03 54 46; Fax: 03321/4 03 54 60
E-Mail: peter.czischke@havelland.de

Landkreis Märkisch-Oderland

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Telefon: 03346/85 03 96; Fax: 03346/85 06 55
E-Mail: abfallbehoerde@landkreismol.de

Landkreis Oberhavel

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Poststraße 1
16515 Oranienburg
Telefon: 03301/60 16 01; Fax: 03301/601-600
E-Mail: oberhavel@t-online.de

Landkreis Dahme-Spreewald

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Reutergasse 12
15907 Lübben
Telefon: 03546/20 23 18; Fax: 03546/20 23 17
E-Mail: umweltamt@dahme-spreewald.de

Landkreis Oberspreewald- Lausitz

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Postfach 10 00 64
01956 Senftenberg
Telefon: 03541/870-34 54
Fax: 03541/8 70-34 10
E-Mail: umweltamt@osl-online.de

Landkreis Oder-Spree

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
Karl-Marx-Straße 11-12
15517 Fürstenwalde Spree
Telefon: 03361/77 43 46; Fax: 03361/77 43 50
E-Mail: ua@kwu-entsorgung.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin
Telefon: 03391/68 80; Fax: 03391/68 87 28
E-Mail: umweltamt@o-p-r.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Postfach 11 38
14801 Belzig
Telefon: 033841/9 11 02; Fax: 033841/9 11 64
E-Mail: umweltamt@potsdam-mittelmark.de

Stadtverwaltung Brandenburg

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg a.d. Havel
Telefon: 03381/58 31 01; Fax: 03381/58 31 04
E-Mail: umweltamt@stadt-brb.brandenburg.de

Stadtverwaltung Cottbus

Umweltamt
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Telefon: 0355/6 12 27 55; Fax: 0355/6 12 27 04
E-Mail: umweltamt.stadt@cottbus.de

Stadtverwaltung Potsdam

Amt für Umwelt und Naturschutz
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam
Telefon: 0331/2 89 18 00; Fax: 0331/2 89 18 10
E-Mail: umwelt-natur@rathaus.potsdam.de

Stadtverwaltung Frankfurt(Oder)

Amt für Umwelt und Naturschutz
Postfach 13 63
15203 Frankfurt(Oder)
Telefon: 0335/552 39 00; Fax: 0335/552 39 99
E-Mail: stadt.frankfurt.oder.ob@t-online.de

Landkreis Uckermark

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Telefon: 03984/70 11 68; Fax: 03984/70 43 99
E-Mail: landkreis@uckermark.de

Landkreis Spree-Neiße

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst/ Lausitz
Telefon: 03562/98 61 70 01; Fax: 03562/98 61 70 88
E-Mail: umweltamt@lkspn.de

Landkreis Teltow-Fläming

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Telefon: 03371/6 08 23 01; Fax: 03371/6 08 23 02
E-Mail: preuss.67@teltow-flaeming.de

Landkreis Elbe-Elster

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Dresdner Straße 21
04924 Bad Liebenwerda
Telefon: 035341/97 92 10; Fax: 035341/97 93 72
E-Mail: umweltamt.ee@t-online.de

Landkreis Prignitz

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Telefon: 03876/71 37 31; Fax: 03876/71 37 12
E-Mail: bodenschutz@lkprignitz.de

Ämter für Immissionsschutz-ÄfI

Amt für Immissionsschutz Brandenburg an der Havel

Magdeburger Straße 46
14770 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381/3973-40; Fax: 03381/3973-44
E-Mail: post.afibrb@munr-afi-brb.brandenburg.de

Amt für Immissionsschutz Neuruppin

Fehrbelliner Straße 4a
16816 Neuruppin
Postfach 11 16
16801 Neuruppin
Telefon: 03391/838-500; Fax: 03391/838-501
E-Mail: poststelleafinP@afi-np.brandenburg.de

Amt für Immissionsschutz Cottbus

Postfach 10 01 14
03001 Cottbus
An der Pastoa 13
03042 Cottbus
Telefon: 0355/75634-0; Fax: 0355/75634-66
E-Mail: aficb-post@afi-cb.brandenburg.de

Amt für Immissionsschutz Schwedt

Dammweg 11
16303 Schwedt
Postfach: 10 03 35
16286 Schwedt
Telefon: 03332/4417-44; Fax: 03332/4417-77
E-Mail: poststelle@afi-sdt.brandenburg.de

Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)
Postfach 12 61
15202 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/56032-51; Fax: 0335/56032-50
E-Mail: post.afiffo@munr-afi-ffo.brandenburg.de

Amt für Immissionsschutz Wünsdorf

Am Baruther Tor 12
15838 Wünsdorf
Telefon: 033702/7310-0; Fax: 033702/731-99
E-Mail: poststelle@afi-wdf.brandenburg.de

**Industrie- und Handelskammern und
Handwerkskammern**

Industrie- und Handelskammer Cottbus

Klaus Junghanns
Goethestraße 1
03046 Cottbus
Telefon: 0355/365-186; Fax: 0355/365-26 186
E-Mail: junghanns@cottbus.ihk.de
Internet: www.cottbus.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Potsdam

Marianne Oppermann
Breite Straße 2 a-c
14469 Potsdam
Telefon: 0331/2786-162; Fax: 0331/284-2911
E-Mail: opperman@potsdam.ihk.de
Internet: www.potsdam.ihk24.de

Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)

Burghard Seibold
Puschkinstraße 12b
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/5621-102; Fax: 0335/5621-242
E-Mail: seibold@iffo-ihk24.de
Internet: www.ifo.ihk24.de

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Christian Knauthe
Bahnhofstraße 12
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/5619-127; Fax: 0335/5619-123
E-Mail: christian.knauthe@handwerkskammer-ff.de

Handwerkskammer Potsdam

Zentrum für Gewerbeförderung
Herbert Pape
Am Mühlenberg
14778 Götz
Telefon: 033207/342-09; Fax: 033207/343-33
E-Mail: herbert.pape@thwkpotsdam.de
Internet: www.hwk-potsdam.de

Handwerkskammer Cottbus

Dr. Manfred Haaken
Altmarkt 17
03046 Cottbus
Telefon: 0355/7835-157; Fax: 0355/7835-284
E-Mail: haaken@hwk-cottbus.de

Entsorgungsgemeinschaften

Entsorgungsgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e. V.

Karl-Marx-Straße 27
14482 Potsdam
Ansprechpartner: Hannelore Eckert
Telefon: 0331/74 46 15 1
E-Mail: entsorgungsgemeinschaft@bauindustrie-bb.de
Internet: www.esg-berlin-brandenburg.de

Entsorgungsgemeinschaft Bioabfall

Berlin - Brandenburg - Sachsen-Anhalt e.V.
Zossener Straße 6 a
15806 Nächst Neuendorf
Ansprechpartner: Hannelore Martin
Telefon: 03377/33 25 73
E-Mail: rgvebioev@t-online.de

Technische Überwachungsorganisa- tionen

Gesellschaft für Betriebs- und Umweltberatung mbH

Mahlsdorfer Straße 61 b
15366 Hönow
Ansprechpartner: Frank Herrmann
Telefon: 030/99 28 82 0
E-Mail: frank.herrmann@gfbu.de

TÜ-Service Ingenieur- und Beratungsgesellschaft mbH

Potsdamer Straße 38
14469 Potsdam
Ansprechpartner: Dr. Gerald Andres
Telefon: 0331/58 49 9 -0

ÖKO.ZERT. technische Überwachungsorganisation

Altenhofer Straße 13 a
16227 Eberswalde-Finow
Ansprechpartner: Dipl.-Phys. Michael Rieth
Telefon: 03334/306 380
E-Mail: oz@oekoziert.de
Internet: www.oekoziert.de

Anbieter für Fachkundeführergänge

Akademie für Abfallwirtschaft

Dr. Merzdorf & Prof. Dr. Kreysing GbR
André-Pican-Straße 35
16515 Oranienburg
Ansprechpartner: Dieter Merzdorf
Telefon: 03301/53 54 04
E-Mail: afa@net.de
Internet: www.afa-net.de

Gesellschaft für Betriebs- und Umweltberatung mbH

Mahlsdorfer Straße 61 b
15366 Hönow
Ansprechpartner: Ruth Lemke
Telefon: 030/99 28 82 -0
E-Mail: ruth.lemke@gfbu.de

TÜ-Service Ingenieur- und Beratungsgesellschaft mbH

Potsdamer Straße 38
14469 Potsdam
Ansprechpartner: Diana Harm
Telefon: 0331/58 49 9 -0
E-Mail: potsdam@tue-service.de@web.de

BUP-Media Büro für Umweltpädagogik

Gutenbergstraße 69-70
14467 Potsdam
Ansprechpartner: Herr Ringel
Telefon: 0331/96 74 8 -0; Fax: 0331/96 74 82 0
E-Mail: lhoffmann@bupnet.de
Internet: www.bupnet.de

TÜV Akademie GmbH Niederlassung Frankfurt (Oder)

Hafenstraße 1
15320 Frankfurt (Oder)
Ansprechpartner: Frau Brendel
Telefon: 0335/66 38 73 6
E-Mail: suanne.brendel@de.tuv.com

Entsorgungsgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e. V.

Karl-Marx-Straße 27
14482 Potsdam
Ansprechpartner: Hannelore Eckert
Telefon: 0331/74 46 15 1

Industrie- und Handelskammer Potsdam

Bildungszentrum
Wichgrafstraße 2
14482 Potsdam
Ansprechpartner: Kerstin Gräber
Telefon: 0331/74 32 3-0
E-Mail: bildung@potsdam.ihk.de

Erwin Puls - Gefahrgut/ Abfall

Friedensstraße 8 d
15741 Bestensee
Ansprechpartner: Erwin Puls
Telefon: 033763/61 23 9

Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)

Puschkinstraße 12 b
15230 Frankfurt (Oder)
Ansprechpartner: Sigrid Bulla
Telefon: 0335/56 21 0
E-Mail: bulla@ffo.ihk24.de

PROTEKUM Umweltinstitut GmbH

Lehnitzstraße 73
16515 Oranienburg
Ansprechpartner: Prof. Dr. Lothar Ebener
Telefon: 03301/69 81 00

TÜV Akademie GmbH, Niederlassung Cottbus**Bereich Lauchhammer**

Ernst-Schneller-Straße 3
01979 Lauchhammer
Ansprechpartner: Herr Voigt
Telefon: 03574/78 91 -0

Euro-Train-Herzberg

Mühlenstraße 28
04916 Herzberg
Ansprechpartner: Herr Bucko
Telefon: 03535/22 48 2
E-Mail: herzberg@eso.de

**Dr. Görig - Beratungsleistungen
in Umwelt und Abfallwirtschaft**

Hohenbrucher Chaussee 11 g
16515 Nassenheide
Ansprechpartner: Herr Dr. Bernd G. Görig
Telefon: 0330051/26 27 3
Telefax: 0330051/26 27 4
E-Mail: dr.goerig@web.de

A3 Entsorgungsanlagen

Kompostierungsanlagen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1	Brandenburg/Havel	Wendgräben 14776 Brandenburg an der Havel	Garten- und Landschaftsbau, Gehölz- u. Staudenkulturen Hans Lubitz	Ziesarer Landstraße 88 14776 Brandenburg a.d.H
2	Frankfurt/Oder	Gronenfelder Weg 34 15234 Frankfurt/Oder	NRF Naturerden und Recycling GmbH Frankfurt/Oder	Gronenfelder Weg 34 15234 Frankfurt/Oder
3	Frankfurt/Oder	Lossower Förstereiweg 15236 Güldendorf	AWA Abfallwirtschaft Altwater & Co. GmbH & Co. KG	Nr. 23 02699 Milkel/OT Droben
4	Frankfurt/Oder	Pagramer Str. 15234 Pagram	AWA Abfallwirtschaft Altwater & Co. GmbH & Co. KG	Nr. 23 02699 Milkel/OT Droben
5	Potsdam	Drewitzer Str. 14478 Potsdam	RTE Umweltservice GmbH	Dorfstraße 25 14913 Oehna
6	Potsdam	Lerchensteig 25a 14478 Potsdam/ OT Nedlitz	Stadtentsorgung Potsdam GmbH STEP	Drewitzer Str. 47 14478 Potsdam
7	Cottbus	Recyclinghof Grötsch An der L47 03044 Cottbus	ARGE Recyclingzentrum Jänschwalde GbR	Ackerstraße 01968 Senftenberg
8	Barnim	Am Walde 4 16356 Mehrow- Trappenfelde	Rethmann Entsorgungs- wirtschaft GmbH & Co.KG Region Ost, NL Berlin	Mühlenstraße 16356 Werneuchen
9	Barnim	Schönefelder Weg 71 16321 Bernau	GEAB GmbH Gesellschaft für Abfallverwertung und Bodensanierung mbH	Schönefelder Weg 71 16321 Bernau
10	Barnim	Neuer Schwanebecker Weg 2 16356 Ahrensfelde	JAN Erdwirtschaft GmbH	Neuer Schwanebecker Weg 2 16356 Ahrensfelde
11	Barnim	Lichterfelder Weg 16230 Golzow	Vertrieb organischer Stoffe V.O.B. GmbH TGE	Friedrich-Ebert-Str. 12 16225 Eberswalde
12	Barnim	Lichterfelder Bruch 1 16230 Lichterfelde	LHG Agrodienst Ländliche Handels-Transport- und Dienstleistungsgesellschaft e. G.	Angermünder Str. 11 16247 Althüttendorf
13	Dahme-Spreewald	Chausseestraße 15711 Deutsch- Wusterhausen	KLL GmbH Kompostierung, Landwirtschaftspflege, Landschaftsgestaltung	Waldsiedlung 12 15757 Halbe
14	Dahme-Spreewald	Rudower Straße 15831 Wassmannsdorf	EBK GmbH, Kompostierung- Altholzrecycling-Erdbau	Margueritenring 39 12357 Berlin
15	Dahme-Spreewald	Segelfliegerdamm 15758 Zernsdorf	Umwelt & Naturstein Ingrid Lehmann	Seestraße 46 15758 Zernsdorf
16	Dahme-Spreewald	Feldstraße, Am Studjangberg 15758 Zernsdorf	Amt Unteres Dahmeland	Fürstenwalder Weg 11 15711 Königs Wusterhausen
17	Dahme-Spreewald	Lieberoser Straße 15907 Lübben- Ratsvorwerk (Deponie)	Kommunaler Abfall- und Entsorgungsverband KAEV Niederlausitz	Frankfurter Str. 45 15907 Lübben (Spreewald)

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
18	Dahme-Spreewald	An der B 96 15926 Luckau- Wittmannsdorf	Kommunaler Abfall- und Entsorgungsverband KAEV Niederlausitz	Frankfurter Str. 45 15907 Lübben (Spreewald)
19	Dahme-Spreewald	Grüner Weg 15754 Friedersdorf	FRIEDACK Friedersdorfer Ackerbau- und Tierzuchtgesellschaft mbH	Mühlenstraße 9 15754 Friedersdorf
20	Dahme-Spreewald	Nr. 14 15913 Alt Zauche/ OT Burglehn	AWA Abfallwirtschaft Altwater & Co GmbH & Co. KG	Nr.23 02699 Milkel/OT Droben
21	Dahme-Spreewald	Verbindungsstraße 15806 Telz-Dabendorf	Niederlausitzer Torf- und Erden GmbH	Watowainz 1 03185 Bärenbrück/ OT Wilmersdorf
22	Dahme-Spreewald	Glietzer Weg 5 15913 Groß Leine	Agripart GmbH Agrar- und Umweltservice	Bauernhilfe 1 15236 Frankfurt/Oder
23	Elbe-Elster	Dorfstraße 22 04924 Beutersitz	NKW Niederlausitzer Kompostierwerke GmbH	Dubrauweg 6 03172 Guben
24	Elbe-Elster	Siloanlage Wolfsberge 03238 Finsterwalde Süd	Rubin Städtereinigung GmbH	Patschenweg 10 01979 Lauchhammer West
25	Elbe-Elster	Am Flugplatz 1 03249 Großbahren	Galle oHG Kompostierung und Landschaftsbau	Am Flugplatz 1 03249 Großbahren
26	Elbe-Elster	Ehemaliges WGT Gelände Linda Stolzenhain 04916 Hohenkuhnsdorf	Umwelt- und Recycling Dienstleistungs GmbH URD	Am Reitweg 04916 Stolzenhain
27	Elbe-Elster	Am Reitweg 04916 Stolzenhain	Umwelt- und Recycling Dienstleistungs GmbH URD	Am Reitweg 04916 Stolzenhain
28	Elbe-Elster	Kahlaer Weg 04934 Dreska	Holz- Kompost- Erden GmbH	Elsterwerdaer Straße 26 04910 Haida
29	Elbe-Elster	Deponie am Bahnsdorfer Berg An der B 101 04916 Herzberg	Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH	Hüttenstraße 1e 01979 Lauchhammer
30	Elbe-Elster	Neue Straße 04936 Wehrhain	GBU Gesellschaft zur Beseiti- gung von Umweltschäden mbH	Gartenstraße 49 04936 Schlieben
31	Elbe-Elster	Mikrobiologische Boden- sanierungsanlage 03238 Lichterfeld	RWE Umweltservice Berlin Brandenburg GmbH, Zweigniederlassung L.U.S.	Ackerstraße 01968 Senftenberg
32	Havelland	Brandenburger Str. 14641 Wustermark	Märkische Kulturerden Herstellungs GmbH Falkenrehde	Falkenrehder Chaussee 14669 Ketzin
33	Havelland	Priorter Straße 14641 Buchow-Karpzow	Märkische Kulturerden Herstellungs GmbH Falkenrehde	Falkenrehder Chaussee 14669 Ketzin
34	Havelland	Sonnenallee 14641 Buchow-Karpzow	Märkische Kulturerden Herstellungs GmbH Falkenrehde	Falkenrehder Chaussee 14669 Ketzin
35	Havelland	Horstenweg 34 14715 Steckelsdorf	Sekom GmbH & Co Betriebs KG	Horstenweg 34 14715 Steckelsdorf
36	Havelland	Nauener Straße 111 14612 Falkensee	Garten- und Landschaftsbau GmbH GALAFA	Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 35-37 14612 Falkensee

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
37	Havelland	Dyrotzer Weg 2 14641 Wustermark/ OT Dyrotz Luch	Gubiko GmbH Rainer Gustke	Dyrotzer Weg 2 14641 Wustermark/ OT Dyrotz Luch
38	Havelland	Siloanlage 14715 Buschow	G + P Erden Produktions- und Vertriebs GmbH	Dorfstraße 19 19395 Ganzlin
39	Märkisch-Oderland	Friedhofstraße 20 15366 Dahlwitz- Hoppegarten	Fehrmann Brandenburgische Baustoffrecycling KG	Friedhofstraße 20 15366 Dahlwitz-Hoppegarten
40	Märkisch-Oderland	Werneuchener Str. 15345 Wegendorf	Container Habicht	Buchholzer Str.6 15345 Altlandsberg
41	Märkisch-Oderland	Frankfurter Chaussee 33-34 15370 Fredersdorf- Vogelsdorf	VRZ Vogelsdorfer Recycling Zentrum GmbH	Frankfurter Chaussee 33-34 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf
42	Märkisch-Oderland	Verl. Klosterdorfer Straße 15378 Hennickendorf	Hennickendorfer Kompost GmbH	Pappelhain 14 15378 Hennickendorf
43	Märkisch-Oderland	Frankfurter Str. 8 Birkenhof 15306 Libbenichen	Birkenhof Kompost Schulze-Kahleys GmbH	Frankfurter Str. 8 Birkenhof 15306 Libbenichen
44	Märkisch-Oderland	Dahlwitzer Landstr. 1 15366 Münchehofe	AWU Abfallwirtschaft und Recycling Berlin GmbH Kompostierbetrieb proflor	Dahlwitzer Landstr. 1 15366 Münchehofe
45	Märkisch-Oderland	Karl-Marx-Allee 53 15320 Neuhardenberg	Kompostierung und Land- schaftspflege Jürgen Tetzlaff	Karl-Marx-Allee 53 15320 Neuhardenberg
46	Märkisch-Oderland	Eberswalder Str. 177 15374 Müncheberg	TSU Tief-, Straßenbau- und Umwelt GmbH Müncheberg	Eberswalder Str. 177 15374 Müncheberg
47	Märkisch-Oderland	Umgehungsstraße Strausberg 15345 Eggersdorf	JAN Erdwirtschaft GmbH	Schwanebecker Weg 2 16356 Ahrensfelde
48	Märkisch-Oderland	Thöringswerder 10 16269 Eichwerder/Wriezen	ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung	Thöringswerder 10 16269 Eichwerder/Wriezen
49	Oberhavel	Wansdorfer Chaussee 16727 Bützow	BBB Bötzower Boden- und Baustoffverwertung GmbH	Wansdorfer Chaussee 16727 Bützow
50	Oberhavel	Hamburger Kreuzung 16515 Neuholland	Landdienst GmbH Neuholland	Hamburger Kreuzung 16515 Neuholland
51	Oberhavel	Griebener Weg 16515 Teschendorf	Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG Otto-Rüdiger Schulze	Schleuener Weg 1 16515 Neuendorf
52	Oberhavel	Großwoltersdorf Betonstr. 16775 Dollgow/ OT Güldenhof	URD Umwelt- und Recycling Dienstleistungs GmbH Grüneberg	Großmutter Heuweg 16775 Grüneberg/ OT Pappelhof
53	Oberhavel	Großmutter Heuweg 16775 Grüneberg/ OT Pappelhof	URD Umwelt- und Recycling Dienstleistungs GmbH Grüneberg	Großmutter Heuweg 16775 Grüneberg/ OT Pappelhof
54	Oberspreewald- Lausitz	Am Silo an der B 169 01968 Sedlitz	URD Umwelt- und Recycling Dienstleistungs GmbH	02997 Wittichenau/ OT Brischko
55	Oberspreewald- Lausitz	Birkenweg 20 01983 Großräschen	Völz Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großräschen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
56	Oberspreewald-Lausitz	Beltener Weg 03226 Göritz	Kommunaler Abfallentsorgungs- verband Niederlausitz	Frankfurter Str. 45 15907 Lützen
57	Oder- Spree	Dorfstraße 25 15848 Oegeln	BKE Brandenburgische Kompost-und Erden GmbH	Dorfstraße 25 15848 Oegeln
58	Oder- Spree	Flur 3 15898 Lawitz	Schlaube- Agroservice GmbH	Lindenstraße 112 15898 Wellmitz
59	Oder- Spree	Biegener Straße 15236 Pillgram	AWA Abfallwirtschaft altvater & Co GmbH & Co. KG	Nr. 23 02699 Milkel/OT Droben
60	Oder- Spree	Diehloer Berge 15890 Eisenhüttenstadt	Stadtwirtschaft Eisenhüttenstadt GmbH	Am Kanal 4A 15890 Eisenhüttenstadt
61	Ostprignitz-Ruppin	Bundesstraße 5 16866 Kyritz- Heinrichsfelde	Perleberger Recycling GmbH	Dorfstraße 21 19336 Vieseecke
62	Ostprignitz-Ruppin	16909 Heiligengrabe	Perleberger Recycling GmbH	Dorfstraße 21 19336 Vieseecke
63	Ostprignitz-Ruppin	16831 Linow	Agrargenossenschaft Rheinsberg e.G.	Wittstocker Str. 1 16837 Dorf Zechlin
64	Ostprignitz-Ruppin	16816 Neuruppin/ OT Treskow	Agrargenossenschaft Rheinsberg e.G.	Wittstocker Str. 1 16837 Dorf Zechlin
65	Ostprignitz-Ruppin	16835 Hindenberg	Landhandelsvertretung GmbH Gransee	Am Gewerbepark 8 16775 Gransee
66	Ostprignitz-Ruppin	16827 Krangen	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Virchow Str. 14/16 16816 Neuruppin
67	Potsdam- Mittelmark	14547 Rieben	D. Sandvoß Kompostierung	Seddiner Str. 59b 14547 Stücken
68	Potsdam- Mittelmark	Körziner Weg 14547 Stücken	D. Sandvoß Kompostierung	Seddiner Str. 59b 14547 Stücken
69	Potsdam- Mittelmark	Weg nach Trebitz 14806 Baitz	M.W. Biorecycling GmbH	Weg nach Trebitz 14806 Baitz
70	Potsdam- Mittelmark	Deponie Fohrde An der B102 14798 Fohrde	Recyclingpark Brandenburg a.d.Havel GmbH	Deponie Fohrde An der B102 14798 Fohrde
71	Potsdam- Mittelmark	Großbeerenstraße Flur 04, Flurst. 2/2 14532 Güterfelde	B.K.E. Brandenburgische Kompost- und Erden GmbH	Dorfstraße 25 15848 Oegeln
72	Potsdam- Mittelmark	Trebbiner Straße 58 14547 Beelitz	Michael Behrend GmbH Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	Alsenstraße 28 C 14109 Berlin
73	Potsdam- Mittelmark	Am Erdeplatz 1 14542 Plötzin	Plötziner Erden GmbH	Am Erdeplatz 1 14542 Plötzin
74	Potsdam- Mittelmark	Flur 1, Flurst. 238/2 14532 Nudow	B.K.E. Brandenburgische Kompost- und Erden GmbH	Dorfstraße 25 15848 Oegeln
75	Potsdam- Mittelmark	Wutzower Weg 14828 Reppinichen	TRE Terra Recycling und Energieerzeugungs GmbH	Borner Weg 11c 14827 Wiesenburg
76	Potsdam- Mittelmark	Am Bach 2 14806 Schwanebeck	Bio- Verwertungs GmbH Schwanebeck	Am Bach 2 14806 Schwanebeck
77	Potsdam- Mittelmark	Straße zw. Jeserig und Schlachach 14822 Jeserig	Rebo Umwelttechnik GmbH	Gewerbegebiet Nr. 1 14822 Jeserig

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
78	Potsdam-Mittelmark	Straße zw. Dahnsdorf und Lühnsdorf 14806 Dahnsdorf/ OT Jeserig	Rebo UmwelttechnikGmbH	Gewerbegebiet Nr. 1 14822 Jeserig
79	Potsdam-Mittelmark	14778 Gollwitz	Produktion für Kulturspezialerden	Hauptstraße 6 14476 Marquardt
80	Potsdam-Mittelmark	Am Flachsbergweg 1 14778 Gortz	Richard GmbH	Schmiedeweg 3 06862 Brambach/OT Neeken
81	Prignitz	Rambower Chaussee 2 19336 Groß Werzin	Perleberger Recycling GmbH	Dorfstraße 21 19336 Viesecke
82	Spree- Neiße	Drewitzer Straße 03197 Jänschwalde	AWA Abfallwirtschaft Altvater & Co. GmbH & Co. KG	Nr. 23 02699 Milkel/OT Droben
83	Spree- Neiße	Deponie Forst/ Autobahn 03149 Forst/Lausitz	AGNS- Abfallentsorgungs-Gesellschaft Neiße- Spree mbH	Deponie Forst/ Autobahn 03149 Forst
84	Spree- Neiße	03172 Schenkendöbern	NKW Niederlausitzer Kompostwerke GmbH	Dubrauweg 6 03172 Guben
85	Spree- Neiße	Recyclingpark Bärenbrück 03185 Bärenbrück/Peitz	Niederlausitzer Torf- und Erden GmbH	Watowainz 1 03185 Bärenbrück
86	Teltow- Fläming	Am Osterberg 14974 Ludwigsfelde/ OT Gröben	Parac Recycling GmbH	Birkenweg 6 14974 Siethen
87	Teltow- Fläming	Lankeweg 15831 Jühnsdorf	Pro Arkades Kompostierungs-gesellschaft mbH & Co. KG	Zossener Straße 6a 15806 Nächst Neuendorf
88	Teltow- Fläming	An der Försterwiese Halle 25 15838 Kummersdorf Gut	Norbert Feldner Forstlicher Dienstleistungsbetrieb	Am Ring 11 15838 Kummersdorf Gut
89	Teltow-Fläming	Große Stücken Klausdorfer Chaussee	Wünsdorfer ETU Thomas Neumann	Bahnhofstraße 35 15838 Wünsdorf
90	Teltow-Fläming	Schünower Weg 15806 Schünow	MüCoLEF GmbH	Dorfstraße 10a 15806 Schünow
91	Uckermark	Dorfstraße 1 16278 Schönemark	Naturerden Schönemark GbR mbH	Dorfstraße 1 16278 Schönemark
92	Uckermark	16278 Biesendahlsdorf	Jordan Containerdienst GmbH Müll- und Fäkalienentsorgung	Blumberger Weg 2a 16306 Casekow
93	Uckermark	Gewerbebetrieb Templin/Reinfeld 17268 Templin	Biologische Abfallverwertung BAT GmbH Templin	Ahornweg 7 17268 Templin
94	Uckermark	Flugplatz Groß Dölln 17268 Groß Dölln	W.T.B. Wesenberger Templiner Baustoffproduktion und Kompostierung GmbH	Döllnkrug 2 17268 Groß Dölln
95	Uckermark	Kuhheide 15 16303 Schwedt/Oder	AWU Schwedt GmbH	Kuhheide 15 16303 Schwedt/Oder

Mechanisch-biologische Behandlungsanlagen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1	Cottbus	Deponie Cottbus-Saspow	Stadt Cottbus	Neumarkt 5 03046 Cottbus
2	Elbe-Elster	Bodensanierungsanlage Lichterfeld	LUS GmbH (im Auftrag des AEV "Schwarze Elster")	Ackerstr. 01968 Senftenberg
3	Havelland	Deponie Nauen-Schwanebeck	LK Havelland	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow

Vergärungsanlagen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1	Elbe-Elster	Gröden Nord 2 04932 Gröden	SchradenBiogas GmbH & Co. KG	Gröden Nord 2 04932 Gröden
2	Elbe-Elster	Drößiger Str. 23 03238 Finsterwalde	Bio-Kraft Finsterwalde & Co. KG	Drößiger Str. 23 03238 Finsterwalde
3	Oder-Spree	Tränkeweg 28 15517 Fürstenwalde	BKW Biokraftwerke GmbH Fürstenwalde/Spree	Tränkeweg 28 15517 Fürstenwade/Spree
4	Oberhavel	Großziethener Weg 2 16767 Kremmen	PPM Umwelttechnik GmbH & Co.KG	Sachsenhausener Straße 27 16515 Oranienburg
5	Oberhavel	Saatzuchtgut 22 16792 Zehdenick	Spradau GmbH Agrarbetriebs KG	Saatzuchtgut 22 16792 Zehdenick
6	Uckermark	Dorfstraße 62 17291 Dedelow	Agrarprodukte Dedelow GmbH	Dorfstraße 62 17291 Dedelow
7	Uckermark	Tornower Damm 1 17291 Görzitz	Agrargenossenschaft Uckermark	Tornower Damm 1 17291 Görzitz
8	Prignitz	Putlitzer Str.14f 19357 Karstädt	BioKraft Karstädt GmbH & Co.KG	Putlitzer Str.14f 19357 Karstädt
9	Prignitz	Kreuzung 1 19357 Boberow	AGRAR GmbH Boberow	Kreuzung 1 19357 Boberow
10	Prignitz	Pankeweg 8 16928 Groß Pankow	LAMAK Agrarproduktion	Pankeweg 8 16928 Groß Pankow
11	Teltow-Fläming	An der Zülichendorfer Landstr. 2 14947 Nuthe-Urstromtal OT Frankenförde	Schweineproduktion Frankenförde GmbH &Co.KG	An der Zülichendorfer Landstr. 2 14947 Nuthe-Urstromtal OT Frankenförde
12	Potsdam-Mittelmark	Am Bach 2 14806 Schwanebeck	Biogasverwertung GmbH & Co.KG	Am Bach 2 14806 Schwanebeck
13	Ostprignitz-Ruppin	Betziner Weg 18 16833 Fehrbellin	Rhinmilch Agrargesellschaft GmbH	Betziner Weg 18 16833 Fehrbellin
14	Ostprignitz-Ruppin	Dorfstr. 26c 16818 Gnewikow	Agrargenossenschaft und Kornbrennerei	Dorfstr. 26c 16818 Gnewikow
15	Dahme-Spreewald	Industriegebiet 15926 Duben/OT Alteno	Biogasanlage Alteno GmbH &Co.KG	Industriegebiet 15926 Duben/OT Alteno

Deponien

Siedlungsabfalldeponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1	Brandenburg a.d.H.	Fohrde	Stadt Brandenburg a.d.H	Potsdamer Str. 18 14767 Brandenburg a.d.H.
2	Cottbus	Cottbus-Saspow	Stadt Cottbus	Neumarkt 5 03046 Cottbus
3	Frankfurt (Oder)	Seefichten	Stadt Frankfurt (Oder)	Postfach 1363 15203 Frankfurt (Oder)
4	Potsdam	Fresdorfer Heide	Stadtentsorgung Potsdam (STEP)	Drewitzer Str. 47 14478 Potsdam
5	Barnim	Eberswalde-Ostend	LK Barnim	Heegermühler Str. 75 16225 Eberswalde
6	Dahme-Spreewald	Senzig	SBAZV	Zum Königsgraben 2 15806 Zossen/OT Dabendorf
7	Dahme-Spreewald	Luckau-Wittmannsdorf	KAEV "Niederlausitz"	Frankfurter Str. 45 15907 Lübben
8	Dahme-Spreewald	Lübben-Ratsvorwerk	KAEV "Niederlausitz"	Frankfurter Str. 45 15907 Lübben
9	Elbe-Elster	Bahnsdorfer Berg	Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH	Hüttenstr. 1e 01979 Lauchhammer-Ost
10	Elbe-Elster	Hennersdorf	AEV "Schwarze Elster"	Hüttenstr. 1 01979 Lauchhammer-Ost
11	Havelland	Schwanebeck bei Nauen	LK Havelland	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow
12	Havelland	Rathenow-Bölkershof	LK Havelland	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow
13	Märkisch-Oderland	Neuenhagen	LK Märkisch-Oderland	Puschkinplatz 12 15306 Seelow
14	Märkisch-Oderland	Seelow	RWE Umwelt GmbH	Köpenicker Chaussee 11-14 10317 Berlin
15	Oberhavel	Mildenberg	LK Oberhavel	Poststr. 1 16515 Oranienburg
16	Oberhavel	Germendorf	LK Oberhavel	Poststr. 1 16515 Oranienburg
17	Oberspreewald-Lausitz	Hörlitz	Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH	Hüttenstr. 1e 01979 Lauchhammer-Ost
18	Oberspreewald-Lausitz	Göritz	KAEV „Niederlausitz“	Frankfurter Str. 45 15907 Lübben
19	Oder-Spree	Beeskow Friedländer Berg	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung	Sembitzkistr. 4 15517 Fürstenwalde/Spree
20	Oder-Spree	Alte Ziegelei	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung	Sembitzkistr. 4 15517 Fürstenwalde/Spree
21	Oder-Spree	Eisenhüttenstadt Buchwaldstr.	Stadt Eisenhüttenstadt	Zentraler Platz 1 15890 Eisenhüttenstadt
22	Ostprignitz-Ruppin	Kyritz-Strüwe	LK Ostprignitz-Ruppin	Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
23	Ostprignitz-Ruppin	Wittstock-Scharfenberg	LK Ostprignitz-Ruppin	Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin
24	Ostprignitz-Ruppin	Krangen	LK Ostprignitz-Ruppin	Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin
25	Potsdam-Mittelmark	Brück-Neuendorf	LK Potsdam-Mittelmark	Wiemöller Str. 1 14806 Belzig
26	Prignitz	Wittenberge	LK Prignitz	Berliner Str. 49 19348 Perleberg
27	Spree-Neiße	Cantdorf	LK Spree-Neiße	Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz)
28	Spree-Neiße	Guben	LK Spree-Neiße	Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz)
29	Spree-Neiße	Kippenweg Welzow	LK Spree-Neiße	Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz)
30	Spree-Neiße	Forst (Lausitz) An der Autobahn	AGNS/Deponie Forst	Postfach 100 149 03149 Forst (Lausitz)
31	Teltow-Fläming	Luckenwalde Frankenfelder Berg	SBAZV	Zum Königsgraben 2 15806 Zossen/OT Dabendorf
32	Uckermark	Prenzlau	LK Uckermark	Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
33	Uckermark	Pinnow	LK Uckermark	Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau

Sonstige SiedlungsabfalldPONen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
34	Barnim	Schwanebeck-Nord	BSR	Ringbahnstr. 96 12103 Berlin-Tempelhof
35	Dahme-Spreewald	Wernsdorf	BSR	Ringbahnstr. 96 12103 Berlin-Tempelhof
36	Dahme-Spreewald	Schöneicher Plan	BSR	Ringbahnstr. 96 12103 Berlin-Tempelhof
37	Havelland	Vorketzin	MEAB mbH	Tschudistr. 14476 Neu Fahrland
38	Teltow-Fläming	Schöneiche	MEAB mbH	Tschudistr. 14476 Neu Fahrland

Inertstoffdeponien

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
40	Dahme-Spreewald	Teupitz	Fa. Mattigka Sand- und Kiesgruben GmbH	Rankenheimer Str. 86 15745 Groß Köris
41	Oder-Spree	Petersdorf	KWU Entsorgung	Sembitzkistr. 4 15517 Fürstenwalde/Spree
42	Potsdam-Mittelmark	Deetz	MEAB mbH	Tschudistr. 14476 Neu Fahrland
43	Spree-Neiße	Reuthen-Kiesgrube	LK Spree-Neiße	Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst/Lausitz
44	Teltow-Fläming	Asbestdeponie Dobbrikow	Firma Nägler GmbH	Milanstr. 4 13505 Berlin
45	Uckermark	Prenzlau	Stadt Prenzlau	Am Steintor 4 17291 Prenzlau
46	Uckermark	Mineralbodenkippe PCK Schwedt	Petrolchemie und Kraftstoffe GmbH	Passower Chaussee 16303 Schwedt/Oder

Betriebsdeponien

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
47	Brandenburg an der Havel	Stahlwerk Brandenburg an der Havel	B.E.S. GmbH	Postfach 1902 14746 Brandenburg an der Havel
48	Havelland	Märkische Faser AG in Elslaake	Märkische Faser AG	Friedrich-Engels-Str. 1 14727 Premnitz
49	Oberhavel	Hochkippe Pinnow	Hennigsdorfer Elektrostahlwerke GmbH	PSF 100145 16748 Hennigsdorf
50	Oberspreewald-Lausitz	BASF-Kabelbaggerteich	BASF Schwarzheide GmbH	Schipkauer Str. 1 01987 Schwarzheide
51	Oder-Spree	Hornitex Beeskow	Hornitex Werke Beeskow GmbH	Radinkendorfer Str. 71 15848 Beeskow
52	Oder-Spree	Grube Präsident Eisenhüttenstadt	VEO Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH	Werkstr. 1 15890 Eisenhüttenstadt
53	Oder-Spree	Schlammhalde EKO	EKO Stahl GmbH	Werkstr. 1 15890 Eisenhüttenstadt

Sonderabfalldeponien

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreise	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
54	Potsdam-Mittelmark	Sonderabfalldeponie Röthehof Markee	MEAB mbH	Tschudistr. 14476 Neu Fahrland

Entsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Lfd. Nr.	Entsorger-nummer	Entsorgungsanlage	Betreiber
Ablagerung auf Sonderabfalldeponien (Entsorgungsverfahren: D01)			
1	P03BE0010	Sonderabfalldeponie Röthehof 14641 Markee	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen - Betriebsgesellschaft mbH Tschudistraße 14476 Neu Fahrland
Biologische Behandlung von Abfällen (Entsorgungsverfahren D08)			
2	P09FE0090	Biologische Behandlung kohlenwasserstoffkontaminierter Böden Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow	Nammo Buck GmbH Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow
3	PA1000095	Mikrobiologische Bodensanierungsanlage (offener Bereich) Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	EGGERS Umwelttechnik GmbH Niederlassung Wittenberge Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
4	PA1000151	Mikrobiologische Bodenreinigung (geschlossener Bereich) Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	EGGERS Umwelttechnik GmbH ZNL Wittenberge Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
5	PA2000313	Bodenreinigung Bahnhofstraße 7 a 14550 Groß Kreuz	BGK Bodenreinigungszentrum GmbH Bahnhofstraße. 7 a 14550 Groß Kreuz
6	PA3000077	Behandlung von verunreinigtem Boden Großtanklager Biesenthal 16359 Biesenthal	IMA Institut für Molekularbiologie und Analytik GmbH Admiral-Rosendahl-Straße 16 63263 Neu-Isenburg
7	PA4000064	Biopolderanlage Skaby Strommeisterei 1 15528 Hartmannsdorf	B.V.S. Bodenveredelungsservice GmbH Strommeisterei 1 15528 Hartmannsdorf
8	PA5000005	Biologische Bodensanierungsanlage BE Vorhaltelager Drebkauer Straße 9a 03130 Spremberg	Lobbe Deutschland GmbH & Co. KG Friedrich-Kaiser-Straße 13 58638 Iserlohn
9	PA5000164	Biologische Bodensanierungsanlage BE Biologiezelt Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Deutschland GmbH & Co. KG Friedrich-Kaiser-Straße 13 58638 Iserlohn
10	PA5000191	Zweigniederlassung L.U.S. mikrobiol.Bodensanierung in Lichterfeld 01968 Hörlitz	RWE Umwelt Berlin/Brandenburg GmbH Köpenicker Chaussee 11-14 10317 Berlin
11	PA5000211	Mehrzweckanlage (BE Biologiezelt/ Vorhaltelager und BE Alte Miete) Drebkauer Straße 9a 03130 Spremberg	Lobbe Deutschland GmbH & Co. KG Friedrich-Kaiser-Straße 13 58638 Iserlohn

Lfd. Nr.	Entsorger-nummer	Entsorgungsanlage	Betreiber
12	PA6000015	Bio-fresher-Anlage Theodor-Echtermeyer-Weg 1 14979 Großbeeren	Umweltforschung Großbeeren GmbH Theodor-Echtermeyer-Weg 1 14979 Großbeeren
13	PA6000054	mikrobiolog. Bodenbehandlung i.V.m. Brecher In der Muna 2 15755 Töpchin	RODAS Umwelttechnik Töpchin GmbH & Co. KG In der Muna 2 15755 Töpchin
Chemisch/ physikalische Behandlung von Abfällen (Entsorgungsverfahren D09)			
14	P07BE0060	chem.-physik.-biol. Behandl. von Gleisschotter (Naßwäsche) Industriestraße 14 14959 Trebbin	CONTAMEX-Industrieanlagen GmbH Industriepark 6 27777 Ganderkesee
15	P07FE0050	Neutralisationsanlage Ringstraße 1001 15236 Frankfurt/Oder-Markendorf	FIS Frankfurter Industrieservice GmbH Ringstraße 1001 15236 Frankfurt/Oder-Markendorf
16	PA1000152	Bodenwaschanlage Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	EGGERS Umwelttechnik GmbH Niederlassung Wittenberge Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
17	PA1000156	Aufbereitungsanlage für Bildschirme und andere technische Gläser Temnitz-Park-Chaussee 41 16818 Werder/Neuruppin	GRIAG Glasrecycling AG Temnitz-Park-Chaussee 41 16818 Werder
18	PA2000002	Zwischenlager für Sonderabfälle Waldstraße 14727 Döberitz	RWE Umwelt Berlin/Brandenburg GmbH Köpenicker Chaussee 11-14 10317 Berlin
19	PA2000020	Ultrafiltrationsanlage zur Behandlung oelhaltiger Wässer Heidelberger Straße 14772 Brandenburg a.d.H.	Heidelberger Druckmaschinen AG Postfach 1425 14734 Brandenburg/Havel
20	PA4000010	Emulsionsspaltanlage (Abwasserbehandlungsanlage) Werkstraße 1 15890 Eisenhüttenstadt	EKO Stahl GmbH Werkstraße 1 15890 Eisenhüttenstadt
21	PA4000022	Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden Friedländer Berg 15848 Beeskow	G.A.A. Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung mbH Schlaher Damm 5 27245 Barenburg
22	PA4000025	Emulsionsspaltanlage Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen	Otto & Leitel GmbH Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen
23	PA4000027	Eindampfanlage Fotochemikalien- Elektrolyse-Zwischenlager R13 Gewerbeparkring 39 15517 Fürstenwalde	RETHMANN Photo Recycling GmbH Brunnenstraße 138 44536 Lünen

Lfd. Nr.	Entsorger-nummer	Entsorgungsanlage	Betreiber
24	PA4000028	mobile Spaltanlage Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen	Otto & Leitel GmbH Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen
25	PA4000060	mobile Altölaufbereitungsanlage Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Becker + Armbrust GmbH Entsorgung und Recycling Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)
26	PA4000160	Aufbereitung von Bahnschotter Eberswalder Straße 44c 16259 Bad Freienwalde	BSR Naturstein-u. Aufbereitungs GmbH Rüst 30 52224 Stollberg
27	PA6000064	Holzsortieranlage 15838 Kummersdorf-Gut	Umweltforschung Großbeeren GmbH Theodor-Echtermeyer-Weg 1 14979 Großbeeren
Verbrennung an Land (Entsorgungsverfahren D10)			
28	P04BE0010	Sonderabfall-Verbrennung Am Galluner Kanal 15806 Schöneiche	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen - Betriebsgesellschaft mbH Tschudistraße 14476 Neu Fahrland
29	P04FE0010	Sonderabfallverbrennungsanlage Passower Chaussee 111 16303 Schwedt	PCK Raffinerie GmbH Passower Chaussee 111 16303 Schwedt
30	PA3000010	Explosivstoffentsorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow	Nammo BUCK GmbH Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow
31	PA5000014	Rückstandsverbrennungsanlage Schipkauer Straße 1 01987 Schwarzheide	BASF Schwarzheide GmbH Schipkauer Straße 1 01987 Schwarzheide
32	PA5000025	Thermische Vernichtungsanlage Börnichen 99 15907 Lübben	Industriepark Spreewerk Lübben GmbH Börnichen 99 15907 Lübben/Spreewald
Vermengen oder Vermischen von Abfällen, bevor sie einem anderen Beseitigungsverfahren zugeordnet werden (Entsorgungsverfahren D13)			
33	PA4000181	Anlage zur physikalischen Behandlg. von mineralischen Abfällen Robinienweg 15306 Diedersdorf	TEWE Bauchemiegesellschaft mbH Eichendamm 1 15306 Diedersdorf
Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren (Entsorgungsverfahren D14)			
34	PA3000017	Anlage zum Umfüllen sonst. halog. KW (insb. Feuerlöscher) Am Waldrand 2 16278 Pinnow	B & B Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Am Waldrand 2 16278 Pinnow
35	PA5000010	Sonderabfallzwischenlager mit Sandfangentwässerung Drebkauer Straße 9a 03130 Spremberg	Lobbe Deutschland GmbH & Co. KG Friedrich-Kaiser-Straße 13 58638 Iserlohn

Lfd. Nr.	Entsorger-nummer	Entsorgungsanlage	Betreiber
36	PA5000050	Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager Dahmestraße 15 15749 Mittenwalde	ABFALLKONDITIONIERUNG - SERVICE GMBH Dahmestraße 15 15749 Mittenwalde
37	PA5000110	Zweigniederlassung L.U.S. Zwischenlager mit Vorbehandlung Grenzstraße 01968 Senftenberg	RWE Umwelt Berlin/Brandenburg GmbH Köpenicker Chaussee 11-14 10317 Berlin
38	PA5000162	Sonderabfall-Zwischenlager Zur alten Post 2 01979 Lauchhammer	EZL Entsorgungszentrum GmbH Lauchhammer Lauchhammerstraße 38 01979 Lauchhammer
39	PAM000002	Mobile Sandfangentwässerungsanlage Zur Karthane 14 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge
40	PAM000011	mobile Absauganlage für Feuerlöschpulver Am Waldrand 2 16278 Pinnow	B & B Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Am Waldrand 2 16278 Pinnow
Zwischenlagerung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren (Entsorgungsverfahren D15)			
41	P05FE0020	Zwischenlager Sonderabfälle Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	FALB Entsorgung GmbH Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)
42	PA1000077	Bodenzwischenlager Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	EGGERS Umwelttechnik GmbH Niederlassung Wittenberge Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
43	PA1000132	Sonderabfall-Zwischenlager Zur Karthane 14 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge
44	PA2000234	Schadstoffsammelstelle Neuendorfer Anger 9 14482 Potsdam	STEP Stadtentsorgung Potsdam GmbH Drewitzer Straße 47 14478 Potsdam
45	PA3000075	Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle Grabowstraße 52 17291 Prenzlau	RWE Umwelt Prenzlau GmbH Grabowstraße 52 17291 Prenzlau
46	PA4000057	Zwischenlager Sonderabfälle Friedländer Berg 15848 Beeskow	G.A.A. Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung mbH Schlaher Damm 5 27245 Barenburg
47	PA4000135	Umschlag v. entwässerten Sedimenten u. Böden Oder-Spree-Kanal km 54,5-54,6 15228 Hartmannsdorf	BRC Bodenrecycling GmbH & Co. KG Strommeisterei 1 15228 Hartmannsdorf
48	PA5000032	Sonderabfall-Zwischenlager Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus	CSG Cottbuser Sonderabfallgesellschaft mbH Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus
49	PA5000195	Zwischenlager zur Annahme und Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfall Schipkauer Straße 1 01986 Schwarzeide	Rethmann Sonderabfall GmbH & Co.KG Pernitzer Straße 19a 14797 Prützke

Lfd. Nr.	Entsorger-nummer	Entsorgungsanlage	Betreiber
Verwendung als Brennstoff (Entsorgungsverfahren R01)			
50	PA3000098	Heizkraftwerk (Wirbelschichtkessel) Kuhheide 1 16306 Vierraden	HAINDL Papier Schwedt GmbH Kuhheide 1 16303 Vierraden
51	PA4000020	Ofenlinie 5 Frankfurter Chaussee 15562 Rüdersdorf	Rüdersdorfer Zement GmbH Frankfurter Chaussee 15562 Rüdersdorf
52	PA4000037	Heizzentrale Radinkendorfer Straße 71 15848 Beeskow	Hornitex Werke Beeskow Kunst- und Holzwerkstoffe GmbH Radinkendorfer Straße 71 15848 Beeskow
Rückgewinnung/ Regenerierung von Lösemitteln (Entsorgungsverfahren R02)			
53	PA1000004	Destillationsanlage Zur Hafenspitze 17 19322 Wittenberge	Wittenberger Destillationsgesellschaft mbH Zur Hafenspitze 17 19322 Wittenberge
54	PA1000153	CPB von FCKW An der Lehnitzschleuse Haus 19 16515 Oranienburg	Hänichen Umwelt- & EDV-Technologie An der Lehnitzschleuse Haus 19 16515 Oranienburg
Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe außer Lösemittel (Entsorgungsverfahren R03)			
55	PA1000291	Holzschredder Brügger Weg 16928 Rohlsdorf	Fuhrunternehmen und Baustoffhandel Hartmut Loske Dorfstraße 56 16928 Kemnitz
56	PA1000300	Aufbreitung von Styroporabfällen Griebener Weg 1 16515 Neuendorf	Otto-Rüdiger Schulze, Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG Schleuener Weg 1 16515 Neuendorf
57	PA1000314	Altholzaufbereitung und Zwischenlager Griebener Weg 16515 Neuendorf	Otto-Rüdiger Schulze Baustoffrecycling GmbH & Co. KG Schleuener Weg 16515 Neuendorf
58	PA4000056	Altholz-Aufbereitungsanlage Frankfurter Straße 29 15518 Briesen	remineral Holzrecycling und Verwertungs GmbH Hafenstraße 18 15711 Königs Wusterhausen
59	PA4000092	Holzrecyclinganlage Heidemühler Weg 12625 Waldesruh	ORES Organisierter Recycling Entsorgungs Service GmbH i.G. Heidemühler Weg 2 12625 Waldesruh
60	PA4000094	Holzrecyclinganlage Birkenweg 3 15848 Wilmersdorf	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG Schleuener Weg 1 16515 Neuendorf
61	PA4000096	Holzrecyclinganlage Tränkeweg 15 15517 Fürstenwalde	WESA Wertstoffsartieranlage Betriebs GmbH Tränkeweg 15 15517 Fürstenwalde

Lfd. Nr.	Entsorger-nummer	Entsorgungsanlage	Betreiber
62	PA4000165	Vakuumthermische Aufbereitung von ölhaltigen Schlämmen Werkstraße 1 15890 Eisenhüttenstadt	H.I.P. Entsorgungs- und Beförderungstechnik GmbH Stahnsdorfer Straße 32 14513 Teltow
63	PA4000174	Lagerung und Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle Am Bahndamm 8 15517 Fürstenwalde	FEB Fürstenwalder Entsorgungsbetriebe GmbH Am Bahndamm 8 15517 Fürstenwalde
64	PA4000180	Altholzaufbereitungsanlage Gronenfelder Weg 34 15234 Frankfurt (Oder)	NRF Naturerden und Recycling GmbH Frankfurt (Oder) Gronenfelder Weg 34 15234 Frankfurt (Oder)
65	SD343F100	Festbettdruckvergaser An der Heide 03139 Schwarze Pumpe	SVZ Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum An der Heide 03139 Schwarze Pumpe
66	SD343S100	Flugstromvergaser An der Heide 03193 Schwarze Pumpe	SVZ Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum An der Heide 03139 Schwarze Pumpe
Verwertung/ Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen (Entsorgungsverfahren R04)			
67	PA1000207	Kabelzerlegung Flugplatzstraße 1-2 16833 Fehrbellin	CABLO Metall-Recycling & Handel GmbH Hamburg Poststraße 14-16 20354 Hamburg
68	PA1000294	Behandlungsanlage für Dentalabfälle Kanalstr. 17 16727 Velten	Enretec Dental GmbH Kanalstraße 17 16727 Velten
69	PA3000008	Elektronikschrott-Aufbereitung Eberswalder Straße 91 16230 Britz	Elektronik-Recycling GmbH Eberswalder Straße 91 16230 Britz
70	PA3000071	Schrottaufbereitungsanlage (Kondirator) Angermünder Straße 77 16227 Eberswalde	Theo Steil GmbH Angermünder Straße 77 16227 Eberswalde
71	PA4000046	Faß- und Containerreinigungsanlage Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)-Markendorf	FALB Entsorgung GmbH Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)
72	PA4000141	Schrottplatz Industriestraße 16 15366 Dahlewitz-Hoppegarten	ALBA Metallaufbereitung Berlin GmbH Industriestraße 16 15366 Dahlewitz-Hoppegarten
73	PA5000028	Kabelseparier- und Granulieranlage Hauptstraße 2a 01994 Drochow	Kabel-Recycling GmbH Drochow Hauptstraße 2a 01994 Drochow
74	PA5000142	Ölfilter-Entsorgung u. Recycling Gewerbepark an der Hauptstraße 03103 Neupetershain	REFO GmbH Hüttenstraße 83 33184 Altenbeken

Lfd. Nr.	Entsorger-nummer	Entsorgungsanlage	Betreiber
Verwertung/ Rückgewinnung anderer organischer Stoffe (Entsorgungsverfahren R05)			
75	P09FE0070	Aufbereitung Leuchtstoffröhren Grunower Weg 5 15345 Strausberg-Hohenstein	WEREC GmbH Berlin Wertstoff-Recycling Am Falkenberg 52 12524 Berlin
76	PA1000155	Bauabfallaufbereitung i.V.m. Fensterrecycling Waldstraße 1 16798 Fürstenberg/Havel	RWE Umwelt Berlin/Brandenburg GmbH Waldstraße 1 16798 Fürstenberg
77	PA2000034	Altholzbehandlung Hamburger Straße/B5 14662 Haage	IfE Privat-Institut für Entsorgungswirtschaft und Recycling Am Schmeding 62 12685 Berlin
78	PA3000129	Bau- und Gewerbeabfallaufbereitung mit Fensterrecycling Angermünder Straße 16227 Eberswalde	GHW Recyclinghof GmbH Mühlenstraße 8 16227 Eberswalde
79	PA5000073	Sortieranlage für Bauschutt Grünstraße 18 03116 Drebkau	Edelhoff Umweltdienste Drebkau GmbH & Co.KG Grünstraße 18 03116 Drebkau
80	PA5000190	Zwischenlager mit Bauschuttrecycling 03052 Cottbus	ARGE Recyclingzentrum Jänschwalde GbR Knappenstraße 1 01968 Senftenberg
81	PA5000345	Asphaltmischwerk Forster Straße 136 03159 Groß Köllzig	Eurovia Ost Baugesellschaft mbH Niederlassung Cottbus Gewerbeparkstraße 17 03099 Kolkwitz
Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen (Entsorgungsverfahren R07)			
82	PA2000029	Thermische Behandlung beladene Aktivkohlen Friedrich-Engels-Straße 30 14727 Döberitz	A.U.G. Neue Aktivkohle und Umweltschutztechnik GmbH & Co. Friedrich-Engels-Straße 30 14727 Döberitz
Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten (Entsorgungsverfahren R09)			
83	PA1000208	Hydraulikölsreinigungsanlage Ameisenweg 3 16727 Velten	Jungheinrich AG Hamburg Friedrich-Ebert-Damm 129 22047 Hamburg
Vorbehandlung von Abfällen vor Verwertungsverfahren (Entsorgungsverfahren R12)			
84	PA2000161	Behandlungsanlage des SAZL Waldstraße 14727 Döberitz	RWE Umwelt Berlin/ Brandenburg GmbH Köpenicker Chaussee 11-14 10317 Berlin
85	PA2000184	Bilgenwasseraufbereitung und Zwischenlager von schiffstyp. Abfällen Untere Havel-Wasserstraße Silokanal km 57,5 14772 Brandenburg a.d.H	Märkische Bunker und Service GmbH & Co. KG Tunnelstraße 47 10245 Berlin
86	PA5000175	Anlage zur Altholzaufbereitung Bergmannstraße 01983 Freienhufen	Sonne Recycling GmbH Bergmannstraße 01983 Großräschen/OT Freienhufen

Lfd. Nr.	Entsorger-nummer	Entsorgungsanlage	Betreiber
Zwischenlagerung von Abfällen vor Verwertungsverfahren (Entsorgungsverfahren R13)			
87	P05FE0040	Zwischenlager Emballagen Hegermühlenstraße 10 15344 Strausberg	Abfallservice Ost-West GmbH Hegermühlenstraße 10 15344 Strausberg
88	PA1000001	Zwischenlager für intakte Feuerlöscher Martin-Ebell-Straße 4 16801 Neuruppin	FNL Feuerlöschgeräte Neuruppin Martin-Ebell-Straße 4 16816 Neuruppin
89	PA1000083	Zwischenlager von Verwertungsaltsöl Industriestraße 43 19322 Wittenberge	Horst Fuhse Mineralölraffinerie Hamburg Halskestraße 40 22113 Hamburg
90	PA1000211	Zwischenlager für Altbatterien Reetzer Str. 61 19348 Perleberg	Thoben Antriebs- und Filtertechnik GmbH Hagener Straße 57 28837 Weyhe
91	PA1000217	Zwischenlager für Altbatterien Dorfstraße OT Bergsoll 16945 Meyenburg	Dieter Pinkowski Plauer Straße 54 16945 Meyenburg
92	PA1000299	Zwischenlager für Altbatterien Friedrich Bückling Straße 21 16816 Neuruppin	Banner Batterien Deutschland GmbH Friedrich Bückling Straße 21 16816 Neuruppin
93	PA2000312	Zwischenlager für Altöl Am Schlangenhorst 7 - 9 14641 Nauen	ABB Transformatoren GmbH Lohfelder Straße 19-21 53604 Bad Honnef
94	PA2000333	Umladestation/ Zwischenlagerung von Altholz Zum Heizwerk 1 14478 Potsdam	AWU Potsdam-Mittelmark GmbH Luisenstraße 1 14542 Werder
95	PA2000334	Zwischenlager für Altbatterien Woltersdorfer Straße 40 14770 Brandenburg	ATR Recycling Potsdam GmbH Zum Heizwerk 1 14778 Potsdam
96	PA3000016	Zwischenlager Leuchtstoffröhren Lessingstraße 6 16356 Ahrensfelde	Rundholz & Thür GmbH & Co. KG Karl-Liebknecht-Straße 33 10178 Berlin
97	PA3000059	Zwischenlager für PER-Schlamm Henry-Kruse-Straße 1 16356 Blumberg	HYSA Hygiene und Sauberkeit Vertriebsgesellschaft mbH & Co Henry-Kruse-Straße 1 16356 Blumberg
98	PA3000065	Anlage zum Sammeln und Behandeln schiffstypischer Abfälle Vogtlandstraße 23c 16248 Hohensaaten	Märkische Bunker und Service GmbH & Co. KG Tunnelstraße 47 10245 Berlin
99	PA4000018	Zwischenlager Grunower Weg 5 15345 Strausberg-Hohenstein	WEREC GmbH Berlin Wertstoff-Recycling Am Falkenberg 52 12524 Berlin
100	PA4000029	Zwischenlager Altöle Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen	Otto & Leitel GmbH Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen

Lfd. Nr.	Entsorger-nummer	Entsorgungsanlage	Betreiber
101	PA4000030	Zwischenlager Altöle Lehmkuhlenring 2 15344 Strausberg	Horst Fuhse Mineralölraffinerie Hamburg Halskestraße 40 22113 Hamburg
102	PA4000102	Anlage zum Sammeln typischer Abfälle von Binnenschiffen Am Kanal 32 15890 Eisenhüttenstadt	Märkische Bunker und Service GmbH & Co. KG Tunnelstraße 47 10245 Berlin
103	PA4000117	Zwischenlager Bahnschwellen Waldweg 19 15370 Fredersdorf	GfG Gesellschaft für Gleisunterhaltung mbH Eberswalder Straße 16259 Bad Freienwalde
104	PA4000120	Abfalllager und Holzrecycling Werkstraße 30 15890 Eisenhüttenstadt	EKO Recycling GmbH Werkstraße 30 15890 Eisenhüttenstadt
105	PA4000133	Zwischenlagerung von Abfällen Goepelstraße 90b 15234 Frankfurt (Oder)	Stenzel GmbH Frankfurt (Oder) Goepelstraße 90b 15234 Frankfurt (Oder)
106	PA4000151	Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle Carena Allee 8 15366 Dahwitz-Hoppegarten	Safety-Kleen Deutschland GmbH Herforder Straße 47-51 32545 Bad Oeynhausen
107	PA4000175	Zwischenlager für überw. bedürftige Abfälle Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Becker + Armbrust GmbH Entsorgung und Recycling Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)
108	PA4000201	Sortierung Baumischabfälle und Zwischenlager Flugplatzstraße F2/13 15344 Strausberg	Axel Beyersdorf Abbruch, Erdbau, Entsorgung und Baustoffhandel Warener Straße 5 12681 Berlin
109	PA5000229	Abfallzwischenlager Am Mühlteich 3 04936 Stechau	RESS Recyclingstützpunkt Stechau Am Mühlteich 3 04936 Stechau
110	PA5000232	Anlage zur Sortierung von Altholzfenstern Grünstraße 18 03116 Drebkau	Edelhoff Umweltdienste Drebkau GmbH & Co. KG Grünstraße 18 03116 Drebkau
111	PA6000060	Zwischenlager Industriepark Gebäude 198 14794 Ludwigfelde	Becker + Armbrust GmbH Entsorgung und Recycling Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)

A4 Landesabfallrecht - Gesamtübersicht

Gesetze

- Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltstrukturgesetz 2000 – HStrG 2000) vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90)

Verordnungen

- Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Sonderabfallgebührenordnung - SAbfGebO) vom 07. April 2000 (GVBl. II S. 104)
- Erste Verordnung zur Änderung der Sonderabfallgebührenordnung vom 10. August 2000, GVBl. II S. 322 vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322)
- Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 18. September 2002 (GVBl. II S. 571)
- Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom 6. November 2000 (GVBl. II S. 387)
- Dritte Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. April 2001 (BGBl. II S. 162)
- Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) vom 17.12.2001 (GVBl. II S. 10)

Richtlinien / Allgemeinverfügungen / Bekanntmachungen

- Allgemeinverfügung des LUA (Nr.01/08/2000) vom 14. August 2000 zur Umsetzung des Runderlasses A3/00 des MLUR vom 30. Juni 2000 (Amtlicher Anzeiger - Nr. 38 S. 1330 vom 27. September 2000)
- Bekanntmachung des MLUR vom 26. November 2001 über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 S. 867 vom 19. Dezember 2001)
- Richtlinie des MLUR vom 31. Mai 2002 über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 S. 622 vom 03. Juli 2002)

Erlasse

- Erlass des MLUR vom 1. März 2000 zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung – Bestimmung von Untersuchungsstellen (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 14 S. 190 vom 12. April 2000)
- Erlass des MLUR vom 11. Mai 2000 zu den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25 S. 310 vom 28. Juni 2000)
- Runderlass A3/00 des MLUR vom 30. Juni 2000 über die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Beräumung von Havarien anfallen (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38 S. 658 vom 27. September 2000)
- Erlass A5/00 des MLUR vom 13. September 2000 zur Einsammlung und Entsorgung von Abfällen und Tierkörpern aus Gewässern und an den Ufern (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 1 S. 23 vom 3. Januar 2001)
- Erlass des MLUR vom 18. Oktober 2000 zum Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff auf Depo-nien des Landes Brandenburg
- Erlass 6/4/01 des MLUR vom 15. Juni 2001 über den Vollzug der Bioabfallverordnung (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 30 S. 514 vom 25. Juli 2001)
- Runderlass des MLUR zur Brandenburgischen Richtlinie über Anforderungen an die Entsorgung von Bag-gergut (BB RL – EvB) vom 10. Juli 2001 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33 S. 566 vom 15. August 2001)
- Erlass des MLUR vom 17. September 2001 über den Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff bei der Sanierung von Altablagerungen im Land Brandenburg (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44 S. 674 vom 30. Oktober 2001)
- Erlass 6/7/01 des MLUR vom 5. Oktober 2001 über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG beim Einsatz von mineralischen Abfällen mit Schadstoffgehalten > Z2 für bautechnische Maß-nahmen
- Erlass des MLUR vom 4. Februar 2002 zur Zuordnung von bituminösem und teerhaltigem Straßenauf-bruch zu den Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- Runderlass 6/7/02 des MLUR vom 26. Juli 2002 zur Entsorgung von Elektroaltgeräten / freiwillige Rück-nahme
- Erlass 6/5/02 des MLUR vom 6. August 2002 zur Regelung der Bestimmung von Kohlenwasserstoffen und extrahierbaren lipophilen Stoffen in Abfällen, Böden, Altlasten, Eluaten und Sickerwasser im Land Brandenburg

**Gesetz
zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts
im Haushalt
(Haushaltsstrukturgesetz 2000 - HStrG 2000)**

Vom 28. Juni 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über Grundsätze und Vorgaben zur Optimierung der Landesverwaltung
Artikel 2	Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes
Artikel 3	Änderung des Kindertagesstättengesetzes
Artikel 4	Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
Artikel 5	Gesetz über den Vermögens- und Personalübergang der staatlichen Schulämter
Artikel 6	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes
Artikel 7	Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes
Artikel 8	Gesetz über die Umwandlung der Landesoberbehörde „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ in einen Landesbetrieb
Artikel 9	Änderung des Brandenburgischen Statistikgesetzes
Artikel 10	Gesetz über die Neustrukturierung der Verwaltung des Mess- und Eichwesens
Artikel 11	Gesetz über die Neustrukturierung der Bergverwaltung
Artikel 12	Änderung des ÖPNV-Gesetzes
Artikel 13	Änderung des Landesorganisationsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Landesorganisationsgesetzes
Artikel 15	Änderung des Lotteriegesetzes
Artikel 16	Änderung des Spielbankgesetzes
Artikel 17	Änderung des Grundstücksverwertungsgesetzes
Artikel 18	Änderung der Landeshaushaltsordnung
Artikel 19	Anpassung anderer Gesetze
Artikel 20	Übergangsregelungen

Artikel 21 Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Landesorganisationsgesetzes

Artikel 22 In-Kraft-Treten

Artikel 1

**Gesetz über Grundsätze und Vorgaben
zur Optimierung der Landesverwaltung**

§ 1

Aufgabenkritischer Stellenabbau

(1) In der Landesverwaltung sind bis 2005 mindestens 8 000 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nicht-planmäßige Dienstkräfte (Vollzeitäquivalente) einzusparen. Die Aufteilung nach Ressorts und nach Jahresquoten wird durch die jährlichen Haushaltsgesetze festgelegt. Die ab dem Haushaltsjahr 2000 wirksam werdenden Vermerke über den künftigen Wegfall (kw-Vermerke) und Einsparverpflichtungen bei Planstellen und Stellen, die sich aus anderen Bestimmungen des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 ergeben, werden auf die Vorgaben angerechnet. Unabweisbare Zugänge von Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen in den Jahren 2000 bis 2005 müssen zusätzlich ausgeglichen werden.

(2) Die Zielvorgaben des Absatzes 1 sind nach Grundsätzen und Methoden der Aufgabenkritik umzusetzen. Dabei sind alle Aufgabenbereiche der Ressorts daraufhin zu prüfen, ob die weitere Wahrnehmung der Aufgaben notwendig ist (Zweckkritik) und ob sie zweckmäßiger und wirtschaftlicher erledigt werden kann (Vollzugskritik). Als Vergleichsmaßstab sollen andere Ressorts und die Verwaltungen anderer Bundesländer herangezogen werden. Als Ergebnis erstellt die Landesregierung eine bis zum Jahre 2005 geltende Aufgaben- und Personalbedarfsplanung.

§ 2

Personalausgaben

(1) Bei der Veranschlagung in den Haushaltsplänen sollen folgende Höchstbeträge für Personalausgaben nicht überschritten werden:

2000	4 716 Millionen Deutsche Mark,
2001	4 557 Millionen Deutsche Mark,
2002	4 416 Millionen Deutsche Mark,
2003	4 326 Millionen Deutsche Mark,
2004	4 212 Millionen Deutsche Mark und
2005	4 100 Millionen Deutsche Mark.

In diesen Höchstbeträgen sind die Personalausgaben aus zweckgebundenen Zuweisungen enthalten. Hinzu treten die Auswirkungen aus den nach In-Kraft-Treten des Haushaltsstrukturgesetzes wirksam werdenden Veränderungen für die Bezüge im öffentlichen Dienst. Die jährlichen Mittelplafonds der Ressorts werden in den jeweiligen Haushaltsgesetzen festgelegt; bei der Quotierung bleiben Personalausgaben aus zweckgebundenen Zuweisungen außer Betracht.

(2) Die Personalausgaben werden jedem Einzelplan ab dem

rung bietet. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die sich beziehen auf

1. die Gestaltung des Wettunternehmens und seine Überwachung,
2. die Durchführung des Wettbetriebes,
3. die Geschäftsbeziehungen zwischen Wettunternehmen und Wettannahmestellen,
4. die Verteilung der Wetteinsätze auf Gewinnausschüttung (Absatz 3) und auf Abführung an das Land sowie die Destinatäre.

(3) Als Gewinn ist nach Maßgabe der behördlich genehmigten Spielbedingungen die Hälfte oder bei Wetten mit festen Gewinnquoten (Odds) im Jahresdurchschnitt mindestens die Hälfte der Spieleinsätze an die Spielteilnehmer auszuschütten.

(4) An das Land Brandenburg ist eine Konzessionsabgabe abzuführen. Diese soll 17,5 vom Hundert der Wetteinsätze betragen; das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine abweichende Konzessionsabgabe festlegen. Die Konzessionsabgabe wird im Landeshaushalt vereinnahmt; ein angemessener Anteil des Aufkommens dient der Finanzierung gemeinnütziger Zwecke.

(5) Sportwetten für Wettunternehmen dürfen nur durch Wettannahmestellen mit Sitz im Land Brandenburg gewerbsmäßig vermittelt werden. Wettannahmestellen dürfen auf Sportplätzen nicht errichtet werden.

(6) § 6 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Worte „oder der Konzession“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden die §§ 8 bis 11.

Artikel 17

Änderung des Grundstücksverwertungsgesetzes

Das Grundstücksverwertungsgesetz vom 26. Juli 1999 (GVBl. I S. 271) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus können landeseigene bebaute Grundstücke veräußert werden, wenn der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages Brandenburg einwilligt.“

Artikel 18

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In geeigneten Bereichen der Landesverwaltung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.“

Artikel 19

Anpassung anderer Gesetze

1. Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1999 (GVBl. I S. 21, 23) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter „Vorbemerkung“: Nr. 1.2 Abs. 1 werden die Worte „vom Landesamt“ durch die Worte „vom Landesbetrieb“ ersetzt.
- b) Die unter „Besoldungsgruppe B 3“: 4. Zeile genannte Dienstpostenbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik“ ist zu streichen und stattdessen im Anhang unter „künftig wegfallende Ämter“ aufzuführen.
- c) In der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 wird zur Besoldungsgruppe A 16 das Wort „Landeseichamt“ durch das Wort „Landesamt für Mess- und Eichwesen“ und zur Besoldungsgruppe B 3 das Wort „Oberbergamtes“ durch das Wort „Landesbergamtes“ ersetzt.

2. Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) wird wie folgt geändert:

In § 47 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Die Bergbehörden sind“ durch die Worte „Das Landesbergamt ist“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.

3. Das Markscheidengesetz vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 138) wird wie folgt geändert:

In § 1, § 3 Abs. 1, § 4 Satz 2, § 5, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 3 werden die Worte „Oberbergamt des Landes Brandenburg“ durch das Wort „Landesbergamt“ ersetzt.

4. Das Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „landeseigene“ gestrichen.
- b) In § 21 Abs. 2 werden die Worte „treten die Bergämter“ durch die Worte „tritt das Landesbergamt“ ersetzt.

5. Die Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90, 98) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „vom Landesamt“ durch die Worte „vom Landesbetrieb“ ersetzt.

6. Die Amtsordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 450), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62) wird wie folgt geändert:

- a) In § 3a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vom Landesamt“ durch die Worte „vom Landesbetrieb“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „von dem Landesamt“ durch die Worte „von dem Landesbetrieb“ ersetzt.

7. Das Brandenburgische Abfallgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 162, 170, 191) wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 4 werden die Worte „Das Landesamt“ durch die Worte „Der Landesbetrieb“ ersetzt.

8. Das Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 Satz 4 und § 13 Abs. 2 Satz 5 werden jeweils die Worte „vom Landesamt“ durch die Worte „vom Landesbetrieb“ ersetzt.

Artikel 20 Übergangsregelungen

Für Artikel 6 Nr. 6 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Für die Platzzahlen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt ab dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2005 Folgendes:
 - a) Die Obergrenze für die Hilfe zur Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung beträgt landesweit 3 000 Fälle.
 - b) Die Obergrenze für die Eingliederungshilfe für Behinderte in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung beträgt im Jahr 2000 lan-

desweit 7 450 Fälle und ab dem Jahr 2001 landesweit 7 100 Fälle.

- c) Die Obergrenze für die Eingliederungshilfe für Behinderte in einer teilstationären Einrichtung beträgt im Jahr 2000 landesweit 4 000 Fälle, sie erhöht sich ab dem Jahr 2001 um die Anzahl der nach Nummer 2 zu senkenden Fälle im Bereich der stationären Hilfe. § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

2. Für die Eingliederungshilfe für Behinderte in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung ist die nach Nummer 1 festgelegte Obergrenze bis zum Jahr 2005 um 440 Fälle zu senken und zwar ab dem Jahr 2001 um 30, dem Jahr 2002 um 60, dem Jahr 2003 um 90, dem Jahr 2004 um 120 und dem Jahr 2005 um 140 Fälle.

3. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 sind die Vorschriften des § 4 der Zweiten Verordnung über die Kostenerstattung für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Bereich der Sozialhilfe vom 12. November 1998 (GVBl. II S. 630) anzuwenden.

4. Die Kostenerstattung für die Jahre 1997 bis 1999 ist auf die tatsächlich zur Abrechnung gebrachten abrechnungsfähigen Leistungsfälle abzustellen.

Artikel 21 Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Landesorganisationsgesetzes

Die zuständigen Mitglieder der Landesregierung können den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Landesorganisationsgesetzes in den vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 22 In-Kraft-Treten

Artikel 2 Nr. 1, Artikel 3 Nr. 3, Artikel 7 bis 11 sowie 14 und 19 Nr. 1 bis 4, 6 bis 8 treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 4 Nr. 3 bis 6 und Artikel 5 treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. Juni 2000

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Sonderabfallgebührenordnung - SAbfGebO)

Vom 7. April 2000

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) und des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern und auf Grund des § 2 Abs. 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Gebührenerhebung

Die zentrale Einrichtung für die Organisation der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Besondere Vorschriften zur Zuweisungsgebühr

(1) Bei den unter der Tarifstelle 1 der Anlage genannten Amtshandlungen entsteht die Kostenschuld mit Übernahme der zugewiesenen Abfälle durch die Abfallentsorgungsanlage.

(2) Die Gebühr für die unter der Tarifstelle 1 der Anlage genannten Amtshandlungen bemisst sich nach einem Prozentsatz der Entsorgungskosten, die vom Abfallentsorger im Einzelfall für die Entsorgung in Rechnung gestellt werden. Der Prozentsatz ergibt sich aus der Verteilung der jährlichen, veranschlagten Gesamtaufwendungen der zentralen Einrichtung für die Zuweisungen auf die Gesamtsumme der erwarteten Kosten andienungspflichtiger Entsorgungsvorgänge im selben Jahr nach folgender Formel: $\text{Gebührensatz} = \frac{\text{Gesamtaufwendungen}}{\text{Gesamtentsorgungskosten}} \times 100$. Der sich daraus für die jeweilige Gebührenperiode ergebende Prozentsatz wird von der zentralen Einrichtung im Voraus berechnet und auf 0,5 Prozent kaufmännisch gerundet.

(3) Der maßgebliche Prozentsatz wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg vor Beginn der Gebührenperiode öffentlich bekannt gemacht. Im Jahr des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung erfolgt die Bekanntmachung nach dem Erlass der Verordnung.

(4) Entsorgungskosten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind die für die Entsorgung des Abfalls ab Eingangsbereich der Entsorgungsanlage durch den Abfallentsorger berechneten Kosten. Werden diese der zentralen Einrichtung durch den Andienungspflichtigen nicht nachgewiesen, kann die zentrale Einrichtung die Entsorgungskosten unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten schätzen.

(5) Soweit eine Entsorgungsanlage in einem anderen Bundesland zugewiesen wird und dort ebenfalls von einer zentralen Einrichtung für eine Zuweisung Kosten erhoben werden, hat die zentrale Einrichtung eine Doppelbelastung des Andienungspflichtigen auszuschließen.

§ 3

Gebührenerhöhung

(1) Die Gebühr nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese bei der zentralen Einrichtung anfällt.

(2) Beziehen sich die in den Tarifstellen 2 bis 6 der Anlage genannten Amtshandlungen auf einen Entsorgungsnachweis mit mehreren Nachweiserklärungen, so wird ein der Anzahl der Nachweiserklärungen entsprechender mehrfacher Satz der Gebühr erhoben.

§ 4

Einschränkung der persönlichen Gebührenfreiheit

Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

§ 5
Auslagen

Auslagen sind der zentralen Einrichtung gesondert zu erstatten.

§ 6
Vollstreckung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der zentralen Einrichtung sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zu vollstrecken. Vollstreckungsbehörde für die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der zentralen Einrichtung sind die örtlich zuständigen amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte. Die zentrale Einrichtung ist verpflichtet, der in Anspruch genommenen Vollstreckungsbehörde einen Kostenbeitrag in Höhe von 30 Deutschen Mark zu zahlen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde am Sitz des Gläubigers ist zuständig, soweit sich das Verfahren gegen einen Schuldner richtet, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Brandenburg hat.

§ 7
Anwendung gebührenrechtlicher Vorschriften

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg Anwendung.

§ 8
Übergangsregelung

Für Amtshandlungen der zentralen Einrichtung, die vor Inkraft-Treten dieser Verordnung vorgenommen worden sind und für die die Erhebung von Kosten durch die zentrale Einrichtung vorgesehen war (Bekanntmachung der Entgelttarife vom 25. März 1997, ABl. S. 278, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 1998, ABl. S. 1053), können Gebühren nach dieser Verordnung erhoben werden. Die Höhe der in § 2 Abs. 2 genannten Gebühr richtet sich nach den jeweils für den betreffenden Zeitraum bekannt gemachten Entgelttarifen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Potsdam, den 7. April 2000

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

Der Minister des Innern

Jörg SCHÖNBOHM

Anlage

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
1.	Zuweisung angedienter Abfälle	Nach § 2 Abs. 2 berechneter Prozentsatz der Entsorgungskosten
2.	Änderung eines Zuweisungsbescheides	100 bis 500
3.	Zurückweisung angedienter Abfälle	200 bis 2 000
4.	Aufhebung von Zuweisungen, soweit die Aufhebung durch den Andienungspflichtigen veranlasst wird	100 bis 500
5.	Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Zuweisung der zentralen Einrichtung erfolgt (§ 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 NachwV)	
	a) Entsorgungsnachweis über eine Abfallmenge in Tonnen	
	bis einschließlich 5	250
	bis einschließlich 10	300
	bis einschließlich 25	400
	bis einschließlich 50	500
	bis einschließlich 100	600
	bis einschließlich 250	750
	bis einschließlich 500	850
	bis einschließlich 1 000	950
	bis einschließlich 2 000	1 100
	bis einschließlich 5 000	1 300
	über 5 000	1 500
	b) Sammelentsorgungsnachweis über eine Abfallmenge in Tonnen	
	bis einschließlich 5	500
	bis einschließlich 25	1 250
	bis einschließlich 50	1 750
	bis einschließlich 100	2 500
	bis einschließlich 500	5 000
	bis einschließlich 1 000	6 000
	bis einschließlich 2 000	7 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	bis einschließlich 5 000	8 500
	über 5 000	10 000
6.	Änderung eines Nachweises im Sinne der Tarifstelle 5, a) soweit sie sich auf die Abfallmenge bezieht	die nach Tarifstelle 5 in Bezug auf die Mengendifferenz zu berechnende Gebühr
	b) soweit es sich um sonstige formelle Änderungen handelt	100 bis 200
7.	Ausfertigung einer Nachweisbestätigung im Sinne der Tarifstelle 5, soweit diese im Zusammenhang mit einer Zuweisung der zentralen Einrichtung erfolgt	200
8.	Erteilung der Nachweis- und Anzeigennummern	50
9.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs: a) gegen eine der vorgenannten Amtshandlungen	100 bis 2 000
	b) gegen Kostenentscheidungen	50 bis 200
10.	Anfertigungen von Fotokopien je Seite	1
11.	Anfertigung einer Zweitschrift	50

Erste Verordnung zur Änderung der Sonderabfallgebührenordnung

Vom 10. August 2000

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die Sonderabfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nach der Tarifstelle 8. wird folgende Tarifstelle eingefügt:

„9. Anordnung der Andienung von andienungspflichtigen
Abfällen 500 bis 5 000“

2. Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 10 bis 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Potsdam, den 10. August 2000

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch

Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen“ durch die Wörter „des § 3 Abs. 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ und die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 3“, die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 Satz 3“ sowie die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- f) In Nummer 7 werden hinter der Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 1“ ein Komma sowie die Wörter „auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3,“ eingefügt.
- g) In Nummer 8 werden hinter der Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2“ ein Komma sowie die Wörter „auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3,“ eingefügt.

Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung

Vom 18. September 2002

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Verordnung zur

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. September 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts
(Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeits-
verordnung - AbfBodZV)**

Vom 6. November 2000

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 13. Oktober 2000 (GVBl. II S. 367) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts in der seit dem 15. November 2000 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Abfallzuständigkeitsverordnung vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 887),
2. den am 1. März 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 21. Juli 1999 (GVBl. II S. 438),
3. den am 15. November 2000 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Zweiten Änderungsverordnung.

Potsdam, den 6. November 2000

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts
(Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeits-
verordnung - AbfBodZV)**

§ 1
Grundsatz

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsaufgaben sind die dort genannten Behörden zuständig, soweit sich nicht aus § 45 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes die Zuständigkeit des Landesumweltamtes ergibt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zuständigkeit der Bergbehörden

In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben sind die Bergbehörden für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit sie dort als zuständige Behörde aufgeführt sind.

§ 3

Übergangsregelung

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren werden von der Behörde, von der sie begonnen worden sind, zu Ende geführt. Dies gilt nicht für Verwaltungsverfahren nach der in Nummer 1.20 der Anlage genannten Vorschrift.

§ 4

Vollstreckung

Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH nach den §§ 5 und 9 der Nachweisverordnung sowie nach § 5 der Sonderabfallentsorgungsverordnung sind die Ämter für Immissionsschutz. Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte, die das Landesumweltamt Brandenburg im Rahmen der unter den Nummern 1.25, 1.27, 1.28 und 1.30 der Anlage zu § 1 genannten Aufgaben erlässt, sind die nach Nummer 1.23 jeweils zur Überwachung zuständigen Behörden.

§ 5

(In-Kraft-Treten)¹**Anlage****I. Übersicht zu dem nachfolgenden Verzeichnis**

1. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
2. Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV)
3. Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV)
4. Verordnung zur Transportgenehmigung (TgV)
5. Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfBV)

¹ Die Verordnung ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

6. Richtlinie für die Tätigkeit und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften

7. Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen (AbfKoBiV)

8. Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall

9. Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

10. Verordnung über die Entsorgung halogenerter Lösemittel (HKWAbfV)

11. Verpackungsverordnung (VerpackV)

12. Altölverordnung (AltölV)

13. FCKW-Halon-Verbots-Verordnung

14. Altauto-Verordnung (AltautoV)

15. Bioabfallverordnung (BioAbfV)

16. Batterieverordnung (BattV)

17. PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV)

18. Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) und Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft

19. Umweltrahmengesetz (URG)

20. Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)

21. Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV)

22. Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV)

23. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

II. Erläuterungen zu dem nachfolgenden Verzeichnis

1. In dem Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:

MLUR Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

LUA Landesumweltamt

UAWB Landkreis und kreisfreie Stadt als untere Abfallwirtschaftsbehörde

AfI Amt für Immissionsschutz

OLB	Oberbergamt des Landes Brandenburg
BA	Bergamt
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
UB	Untere Bodenschutzbehörde
LELF	Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft

che Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung

- eines Schrägstriches oder eines Semikolons um eine alternative Zuständigkeit,
- eines Kommas zwischen zwei Abkürzungen um eine Doppelzuständigkeit,
- des Wortes „und“ um eine gemeinsame Zuständigkeit.

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt werden und keine anderweitige ausdrückli-

3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Ministerium für Wirtschaft, die Bergämter oder das Oberbergamt des Landes Brandenburg genannt sind, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)		
1.1	§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 6	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch die öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsträger	LUA
1.2	§ 16 Abs. 2	Übertragung von Entsorgungspflichten auf einen Dritten	LUA
1.3	§ 17 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2	Übertragung von Entsorgungspflichten auf private Entsorgungsträger	LUA
1.4	§ 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 2	Genehmigung von Gebührensatzungen privater Entsorgungsträger	LUA
1.5	§ 19 Abs. 1	Anforderung und Entgegennahme betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte	Afi/BA
1.6	§ 20 Abs. 1	Anforderung und Entgegennahme betrieblicher Abfallbilanzen	Afi/BA
1.7	§ 21 Abs. 1	Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der danach ergangenen Verordnungen	UAWB/LUA/Afi/BA jeweils im Rahmen der ihnen zugeordneten Überwachungsaufgabe nach Nr. 1.23
1.8	§ 21 Abs. 2	Anordnung der Prüfung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen durch Sachverständige	Afi/BA
1.8 a	§ 21 Abs. 2	Bekanntgabe von Sachverständigen	LUA
1.9	§ 21 Abs. 3	Beanstandung und Fristsetzung bei betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen	Afi/BA
1.10	§ 25 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen über die freiwillige Rücknahme von Abfällen sowie Entscheidung über Ausnahmen von Nachweisanforderungen	LUA/BA
1.11	§ 27 Abs. 2	Entscheidung über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abfallbeseitigung in zugelassenen Anlagen	UAWB/BA; Afi/BA, soweit sich die Entscheidung auf besonders überwachungsbedürftige Abfälle bezieht; LUA/OLB, soweit sich die Entscheidung auf eine betriebene Abfalldeponie bezieht
1.12	§ 28 Abs. 1	Anordnung der Mitbenutzung gegenüber dem Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage	LUA
1.13	§ 28 Abs. 2	Übertragung von Abfallbeseitigungspflichten auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage	LUA
1.14	§ 28 Abs. 3	Anordnung zur Duldung von Abfallbeseitigungsmaßnahmen auf Grundstücken, die zur Mineralgewinnung genutzt werden	OLB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.15	§ 30	Erkundung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen	LUA/OLB im Einvernehmen mit LUA
1.16	§§ 31, 32	Zulassung von Abfalldeponien und Erteilung von Nebenbestimmungen	LUA/OLB im Einvernehmen mit LUA
1.17	§ 32 Abs. 4 Satz 2	nachträgliche Anordnungen bei zugelassenen Deponien	LUA/OLB
1.18	§ 33	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Errichtung oder dem Betrieb der Deponie	LUA/OLB
1.19	§ 35	Anordnungen zu Errichtung und Betrieb bei Deponien, die schon vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war	LUA/OLB
1.20	§ 36 Abs. 1 und 2	Entgegennahme Anzeigen über die Stilllegung von Deponien und Anordnungen zur Sicherung und Rekultivierung von Deponien	UAWB/BA; LUA bezüglich der im Anhang aufgeführten Deponien
1.21	§ 36 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen über die Stilllegung von Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen	AfI/BA
1.22	§ 38 Abs. 2	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen	LUA; SBB, soweit es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt
1.23	§ 40	Überwachungsaufgaben nach Sachgebieten:	
1.23.1		Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit nicht die Überwachung in den folgenden Nummern besonders geregelt ist	UAWB/BA
1.23.2		Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG mit Ausnahme der Überwachung derjenigen Abfallerzeuger, die gemäß § 2 Abs. 2 der NachwV von der Nachweispflicht ausgenommen sind (Kleinmengen)	AfI/BA, neben diesen Behörden hat die SBB die Zuständigkeit zur Überwachung und Feststellung, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen
1.23.3		Überwachung der unbefugten Ablagerung von Abfällen oder Kraftfahrzeugen oder Anhänger im Sinne des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, soweit nicht § 4 BbgAbfG eine abweichende Zuständigkeit vorsieht	UAWB/BA
1.23.4		Überwachung der Errichtung und des Betriebes von zugelassenen Deponien sowie von Deponien im Sinne des § 35 Abs. 2 KrW-/AbfG einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Zulassung und von Auflagen und Anordnungen	LUA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.23.5		Überwachung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, die ohne gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderliche Zulassung errichtet oder betrieben werden	UAWB/BA
1.23.6		Überwachung stillgelegter Deponien einschließlich der Überwachung der Erfüllung von Anordnungen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG	UAWB/BA
1.23.7		abfallrechtliche Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG, in denen Abfälle entsorgt werden (Annahme, Lagerung, unzulässige Ablagerung, Umschlagen, Behandlung und Abgabe)	AfI/BA
1.23.8		abfallrechtliche Überwachung der Entsorgung von Abfällen durch Aufbringung auf Böden	UAWB/BA
1.23.9		Überwachung der Technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften im Sinne des § 52 KrW-/AbfG	LUA
1.23.10		Überwachung der Dritten und privaten Entsorgungsträger, soweit ihnen gemäß den §§ 16 Abs. 2, 17 und 18 KrW-/AbfG Entsorgungsaufgaben übertragen worden sind	LUA
1.24	§ 41 Abs. 4	von den auf Grund § 41 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG ergangenen Verordnungen abweichende Einstufung bestimmter Abfälle im Einzelfall	LUA
1.25	§ 42 Abs. 1 und 2	Anordnung der Nachweisführung bei Abfällen zur Beseitigung und Entscheidung über Art, Umfang und Inhalt des Nachweises	UAWB/BA; AfI/BA, soweit der Adressat der Anordnung nach Nr. 1.23.7 der abfallrechtlichen Überwachung durch AfI/BA unterliegt; LUA, soweit für eine Abfallart landesweit eine Nachweisführung angeordnet werden soll
1.26	§ 43 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen über Erzeugung oder Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung	SBB
1.27	§ 43 Abs. 3 und § 44 Abs. 2	Freistellung von der obligatorischen Nachweispflicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung	AfI/BA Die Bergbehörde entscheidet im Einvernehmen mit AfI; LUA, soweit landesweit eine Freistellung erfolgen soll
1.28	§ 43 Abs. 3 analog	Freistellung von der vereinfachten Nachweispflicht für überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung	UAWB/BA; AfI/BA, soweit der Adressat der Anordnung nach Nr. 1.23.7 der abfallrechtlichen Überwachung durch AfI/BA unterliegt; LUA, soweit landesweit eine Nachweisführung angeordnet werden soll

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.29	§ 45 Abs. 1	Anordnung der Nachweisführung bei Abfällen zur Verwertung und Entscheidung über Art, Umfang und Inhalt des Nachweises	UAWB/BA; Afl/BA, soweit der Adressat der Anordnung nach Nr. 1.23.7 der abfallrechtlichen Überwachung durch Afl/BA unterliegt; LUA, soweit für eine Abfallart landesweit eine Nachweisführung angeordnet werden soll
1.30	§ 46 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen über die Erzeugung oder Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung	SBB
1.31	§ 46 Abs. 3 und § 47 Abs. 2	Freistellung von der Nachweisführung bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung	Afl/BA Die Bergbehörde entscheidet im Einvernehmen mit Afl; LUA, soweit landesweit eine Freistellung erfolgen soll
1.32	§ 46 Abs. 3 analog	Freistellung von der vereinfachten Nachweispflicht für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung	UAWB/BA; Afl/BA, soweit der Adressat der Anordnung nach Nr. 1.23.7 der abfallrechtlichen Überwachung durch Afl/BA unterliegt; LUA, soweit landesweit eine Nachweisführung angeordnet werden soll
1.33	§ 49 Abs. 1	Entscheidung über Transportgenehmigungen	LUA
1.34	§ 50 Abs. 1	Entscheidung über Abfallmaklergenehmigungen	LUA
1.35	§ 50 Abs. 3 und § 51 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über genehmigungsfreie Abfallmakler oder Transporteure	LUA
1.36	§ 51 Abs. 2	Auflagen und Untersagungsverfügungen gegenüber Abfallmaklern und Transporteuren, die als Entsorgungsfachbetrieb genehmigungsfrei sind	LUA
1.37	§ 52 Abs. 1	Zustimmung zu Überwachungsverträgen	LUA
1.38	§ 52 Abs. 3	Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften und Widerruf	LUA
1.39	§ 53	Entgegennahme von Anzeigen zur Betriebsorganisation	Afl/BA; UAWB/BA, soweit Anzeige aufgrund der Rücknahme nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
1.40	§ 54 Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines Abfallbeauftragten	Afl/BA; LUA/BA bei Deponien
1.41	§§ 61 und 62	Durchführung von Bußgeldverfahren	UAWB/LUA/Afl/BA jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs		
2.1	§ 2 Abs. 2	Anordnungen zur Umstellung der Abfallschlüssel und -bezeichnungen	LUA/OLB; Afl/BA, soweit sie sich auf genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beziehen
2.2		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/Afl/BA jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23
3.	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV)		
3.1	§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und § 7	Bestätigung der Zulässigkeit der in einem Entsorgungsnachweis vorgesehenen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einschließlich Eingangsbestätigung, Nachforderung und Übersendung von Unterlagen	SBB
3.2	§ 6 Abs. 2 und 3	Entgegennahme einer Ablichtung des vollständigen Entsorgungsnachweises vom Abfallerzeuger	SBB
3.3	§ 7	Entgegennahme der Ablichtung einer Ablehnung der Bestätigung eines Entsorgungsnachweises	SBB
3.4	§ 9 Abs. 2	Bestätigung der Zulässigkeit der in einem Sammelentsorgungsnachweis vorgesehenen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einschließlich Eingangsbestätigung, Nachforderung und Übersendung von Unterlagen	SBB
3.5	§ 9 Abs. 3	Entgegennahme der Ablichtungen von Sammelentsorgungsnachweisen bei länderübergreifender Sammelentsorgung	SBB
3.6	§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen der Abfallerzeuger über die Wahl des privilegierten Verfahrens	SBB
3.7	§ 11 Abs. 4	Entgegennahme der Entsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren	SBB
3.8	§ 12 Abs. 1	Entgegennahme von Änderungsanzeigen	SBB
3.9	§ 13 Abs. 1 und 5	Freistellung des Abfallentsorgers und Entgegennahme des Überwachungszertifikats	UAWB/LUA/Afl/BA, soweit sie nach Nr. 1.23 für die Überwachung des Entsorgers zuständig sind
3.10	§ 14 Abs. 1	Anordnung der Nachweisführung gegenüber dem Abfallerzeuger	Afl/BA
3.11 nach	§ 14 Abs. 2	Anordnung der Nachweisführung gegenüber dem Abfallentsorger	UAWB/LUA/Afl/BA, soweit sie Nr. 1.23 für die Überwachung des Entsorgers zuständig sind

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.12	§ 17 Abs. 2	Entgegennahme der Begleitscheine vom Entsorger	SBB
3.13	§ 17 Abs. 3	Entgegennahme der Begleitscheine von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde	SBB
3.14	§ 21 Abs. 1	Festsetzung von Fristen für die Vorlage und Anforderungen an Form und Inhalt von Listennachweisen	SBB
3.15	§ 22	Zulassung besonderer Formen der Nachweisführung gegenüber privaten Entsorgungsträgern	LUA
3.16	§ 23 Nr. 2	Wahrnehmung der Aufgaben der für den Entsorger zuständigen Behörde bei einer Verwertung außerhalb einer Anlage	die unter Nr. 3 jeweils bezeichnete Behörde
3.17	§§ 25 und 26 in Verbindung mit §§ 3 bis 23 und 25	alle Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne der Nachweisverordnung, soweit Nachweise über die Entsorgung überwachungsbedürftiger oder nicht überwachungsbedürftiger Abfälle geführt werden	UAWB/LUA/AfI/BA jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23
3.18	§ 27 Abs. 3 und 4	Erteilung der Erzeuger- und Beförderer- und Entsorgernummern	LUA
3.19	§ 27 Abs. 4	Erteilung der Nachweis- und Anzeigenummern	SBB, soweit Nachweise über besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu führen sind; im Übrigen UAWB/LUA/AfI/BA, soweit sie nach Nr. 1.23 für die Überwachung des Adressaten zuständig sind
3.20	§ 27 Abs. 3 und 4	Erteilung der Freistellungsnummern	LUA
3.21	§ 27 Abs. 4	Erteilung der Konzept- und Bilanznummern	AfI/BA
3.22		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/BA jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23
4.	Verordnung zur Transportgenehmigung		
4.1	§ 1 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 3 und § 11	Entscheidung über die Transportgenehmigung	LUA
4.2		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/BA jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
5.	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe		
5.1	§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 3	Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag	LUA
5.2	§ 14 Abs. 4 Nr. 2, § 15 Abs. 4	Verpflichtung zum Entzug des Überwachungszertifikats	LUA
5.3	§ 16	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats	LUA
5.4		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/BA jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23
6.	Richtlinie für die Tätigkeit und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften		
6.1	§ 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2	Entscheidung über die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft	LUA
6.2	§ 8 Abs. 1	Verpflichtung zum Entzug des Überwachungszertifikats	LUA
6.3	§ 11 Abs. 3	Widerruf der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft	LUA
6.4	§ 12	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats	LUA
6.5		Vollzug dieser Richtlinie im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/BA jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23
7.	Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen		
		alle Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne dieser Verordnung	AfI/BA
8.	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall		
		alle Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne dieser Verordnung	AfI/BA; LUA/BA bei Deponien
9.	Klärschlammverordnung		
9.1	§ 3 Abs. 2 und 5 Satz 1 und § 3 Abs. 6 Satz 3	Bestimmung von Stellen für Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen	LUA
9.2	§ 7 Abs. 1 und 4	Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde	Landkreis/kreisfreie Stadt

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.3	§ 8	Erstellung des Aufbringungsplans	LELF
9.4		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB; Afl/BA, soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nr. 1.23.7 der Überwachung des Afl/BA unterliegt, betrifft
10.	Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel		
10.1	§ 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 4	Überwachung der Vorschriften über die Kennzeichnung beim Inverkehrbringen von Lösemitteln	Afl
10.2		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	Afl/BA
11.	Verpackungsverordnung		
11.1	§ 6 Abs. 3 und 4	Entscheidung über die Feststellung der Einrichtung eines Systems und deren Widerruf	MLUR
11.2	§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit dem Anhang I zu § 6 und § 15 Nr. 10 bis 13	Entgegennahme der Nachweise vom Systembetreiber, Überwachung der Anforderungen an den Systembetreiber, Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber dem Systembetreiber	LUA
11.3	§ 13 und § 15 Nr. 18	Überwachung des Inverkehrbringens von Verpackungen und Verpackungsbestandteilen mit Schwermetallen, Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG und Ordnungswidrigkeitsverfahren	Afl; Überwachung des Inverkehrbringens an den Endverbraucher: UAWB
11.4		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/BA
12.	Altölverordnung		
		alle Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne dieser Verordnung	Afl/BA
13.	FCKW-Halon-Verbots-Verordnung		
		die Zuständigkeit richtet sich nach der Gefahrstoff-zuständigkeitsverordnung vom 28. Oktober 1995 (GVBl. II S. 658) in der jeweils geltenden Fassung	
14.	Altauto-Verordnung		
14.1	§ 4 Abs. 3	Entgegennahme von Bescheinigungen oder Überwachungszertifikaten von Verwerterbetrieben, Anlagen zur weiteren Verwertung und Annahmestellen	LUA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
14.2		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/BA jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23
15.	Bioabfallverordnung		
15.1	§ 3 Abs. 8 Satz 1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle zur Prüfung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit	LELF
15.2	§ 4 Abs. 9 Satz 1 und 4, § 9 Abs. 2 Satz 8	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle	LUA
15.3	§ 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 4 und 5, § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 4 Abs. 6 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 4 Satz 1	Entscheidung über Ausnahmen von den Anforderungen der BioAbfV	UAWB; AfI/BA, soweit die Maßnahme an den Betreiber einer Anlage, die nach Nr. 1.23.7 der Überwachung des AfI/BA unterliegt, gerichtet ist und die Annahme von Bioabfällen, Maßnahmen in der Anlage wie die Verwendung, Behandlung, Lagerung und Untersuchung von Bioabfällen sowie die Abgabe von Bioabfällen durch den Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller betrifft
15.4	§ 3 Abs. 7 Satz 2 und 3, § 3 Abs. 8 Satz 2, 3 und 4, § 4 Abs. 7 Satz 2, § 4 Abs. 8 Satz 2, § 4 Abs. 9 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme von Untersuchungsergebnissen zur Produktprüfung und Nachweisen sowie Anordnung von Maßnahmen	UAWB; AfI/BA, soweit die Maßnahme an den Betreiber einer Anlage, die nach Nr. 1.23.7 der Überwachung des AfI/BA unterliegt, gerichtet ist und die Annahme von Bioabfällen, Maßnahmen in der Anlage wie die Verwendung, Behandlung, Lagerung und Untersuchung von Bioabfällen sowie die Abgabe von Bioabfällen durch den Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller betrifft
15.5	§ 4 Abs. 7 Satz 3, § 4 Abs. 8 Satz 3	Entscheidung über weiteres Vorgehen	UAWB; AfI/BA, soweit die Maßnahme an den Betreiber einer Anlage, die nach Nr. 1.23.7 der Überwachung des AfI/BA unterliegt, gerichtet ist und die Annahme von Bioabfällen, Maßnahmen in der Anlage wie die Verwendung, Behandlung, Lagerung und Untersuchung von Bioabfällen sowie die Abgabe von Bioabfällen durch den Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller betrifft

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
15.6	§ 6 Abs. 2 Satz 1	Zustimmung zum Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen, die andere als im Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannte Bioabfälle enthalten	UAWB; LUA, soweit die Zustimmung landesweit erfolgen soll
15.7	§ 9 Abs. 2 Satz 5	Untersagung der Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen	UAWB
15.8	§ 9 Abs. 2 Satz 9	Bekanntgabe an Bewirtschafter	UAWB
15.9	§ 9 Abs. 3 Satz 2	Ausnahmen von der Pflicht zur Untersuchung	UAWB; LUA, soweit die Ausnahme oder Zustimmung landesweit erfolgen soll
15.10	§ 10 Abs. 2 Satz 1	Ausnahmen von der Pflicht zur Untersuchung oder Behandlung sowie Zulassung der Verwendung oder Aufbringung bestimmter Bioabfälle	UAWB; Afl/BA, soweit die Maßnahme an den Betreiber einer Anlage, die nach Nr. 1.23.7 der Überwachung des Afl/BA unterliegt, gerichtet ist und die Annahme von Bioabfällen, Maßnahmen in der Anlage wie die Verwendung, Behandlung, Lagerung und Untersuchung von Bioabfällen sowie die Abgabe von Bioabfällen durch den Bioabfallbehandler oder Gemischerhersteller betrifft; LUA, soweit die Ausnahme oder Zustimmung landesweit erfolgen soll
15.11	§ 11 Abs. 3 Satz 1	Befreiung der Mitglieder von Gütegemeinschaften von Vorlage- und Nachweispflichten	UAWB; Afl/BA, soweit die Maßnahme an den Betreiber einer Anlage, die nach Nr. 1.23.7 der Überwachung des Afl/BA unterliegt, gerichtet ist und die Annahme von Bioabfällen, Maßnahmen in der Anlage wie die Verwendung, Behandlung, Lagerung und Untersuchung von Bioabfällen sowie die Abgabe von Bioabfällen durch den Bioabfallbehandler oder Gemischerhersteller betrifft
15.12		Landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne dieser Verordnung	Landkreis/kreisfreie Stadt; LELF bei den Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 sowie in den Fällen, in denen das LUA als zuständige Behörde entscheidet
15.13		Tierärztliche Fachbehörde im Sinne dieser Verordnung	Landkreis/kreisfreie Stadt
15.14		Forstwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne dieser Verordnung	Amt für Forstwirtschaft

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
15.15		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/BA jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23
16.	Batterieverordnung		
16.1	§ 4 Abs. 2	Überwachung der Anforderungen an das gemeinsame Rücknahmesystem sowie Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber dem Systembetreiber	LUA
16.2	§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 10 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen über die Einrichtung von Rücknahmesystemen und deren Rücklaufquoten sowie über Austritt aus dem gemeinsamen Rücknahmesystem	LUA
16.3	§ 10	Entgegennahme von Berichten zur Erfolgskontrolle von Rücknahmesystemen	LUA
16.4	§ 11 bis 14	Überwachung der Anforderungen an Kennzeichnung, Hinweis- und Informationspflichten und Verkehrsverbote sowie entsprechende Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG und Ordnungswidrigkeitsverfahren	AfI; Überwachung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Batterien an den Endverbraucher: UAWB
16.5		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/BA jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23
17.	PCB/PCT-Abfallverordnung		
17.1	§ 4 Abs. 1	Entgegennahme von Registern über PCB-Abfälle von PCB-Beseitigungsunternehmen	AfI
17.2		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/AfI/BA jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nr. 1.23
18.	Abfallverbringungsgesetz und Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft		
		alle Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne dieser Vorschriften einschließlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	LUA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
19.	Umweltrahmengesetz		
19.1	Artikel 1 § 4 Abs. 3	Entscheidung über die Freistellung von der Verantwortung für vor dem 1. Juli 1990 verursachte Schäden	UAWB/BA
19.2	Artikel 1 § 4 Abs. 3	Entscheidung über das Einvernehmen zur Freistellung von der Verantwortlichkeit	MLUR ²
20.	Brandenburgisches Abfallgesetz		
20.1	§ 18 Abs. 1 und 2	Entscheidung über die Genehmigung zur Verbringung in das Gebiet eines für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplanes und Entgegennahme von Nachweisen über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung	LUA
20.2	§ 18 Abs. 4	Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne der Nummer 20.1 bei andienungspflichtigen Abfällen	SBB
20.3	§ 19 Abs. 3	Festlegung von Planungsgebieten auf der Grundlage eines Abfallwirtschaftsplanes	LUA
20.4	§ 19 Abs. 5	Anordnung der Veränderungssperre im Raumordnungsverfahren	LUA
20.5	§ 19 Abs. 6	Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre	LUA/OLB
20.6	§ 20	Hinzuziehung von Sachverständigen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen	die für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde
20.7	§ 21	Festlegung von Einzugsbereichen für Abfallbeseitigungsanlagen	LUA
20.8	§ 22 Abs. 1	abfalltechnische Überwachung und Abnahme der Errichtung und wesentlichen Änderung von Deponien sowie Zustimmung zur Inbetriebnahme vor Abnahme	LUA/OLB
20.9	§ 24	ordnungsrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts	LUA/UAWB/Afl/BA jeweils im Rahmen der ihnen nach Nr. 1.23 zugeordneten Überwachungsaufgaben, neben diesen Behörden hat die SBB die Zuständigkeit zur Überwachung und Feststellung, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen, und zur Durchsetzung der Andienungspflicht mit Maßnahmen nach § 24

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
20.10	§ 26 Abs. 1	Betreten von Grundstücken zur Überwachung, Rekultivierung und Sicherung von Abfalldeponien	UAWB/LUA/BA/OLB jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Nummern 1.16 bis 1.20 und 1.23
20.11	§ 26 Abs. 4 und § 35	Geltendmachung des Erstattungsanspruchs	diejenige Behörde, die die Maßnahme durchgeführt hat oder in deren Auftrag die Maßnahme durchgeführt wurde
20.12	§ 31 Abs. 1 Satz 2	Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind	BA
20.13	Abschnitt 7	Aufgaben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben	BA
20.14	§ 41 Abs. 1	Veröffentlichung von Umweltinformationen	die nach Nr. 1.23 zur Überwachung zuständige Behörde; im Rahmen zusammenfassender Veröffentlichungen: LUA
21.	Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung	die Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung	
22.	Sonderabfallentsorgungsverordnung	die Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung	
23.	Bundes-Bodenschutzgesetz		
23.1	§ 5 Satz 2	Anordnungen zur Entsiegelung	UB/BA
23.2	§ 9	Ermittlungen des Sachverhaltes bei Anhaltspunkten für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast; Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast; Unterrichtung; Anordnungen von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung; Überwachung von eingesetzten Sachverständigen und Untersuchungsstellen	UB/BA
23.3	§ 10	Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus §§ 4 und 7 und den aufgrund von § 5 Satz 1, §§ 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten; Sicherheitsleistung; Überwachung der Vorschriften des zweiten Teils des BBodSchG	UB/BA
23.4	§ 13	Verlangen von Sanierungsuntersuchungen und Vorlage eines Sanierungsplanes; Erstellung durch Sachverständigen; Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans	UB/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
23.5	§ 14	eigene Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplanes, bei Erstellung durch Sachverständigen dessen Kontrolle	UB/BA
23.6	§ 15	Überwachung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen, Aufbewahrungspflicht	UB/BA
23.7	§ 16	Anordnung zur Erfüllung der Pflichten aus dem dritten Teil des BBodSchG	UB/BA
23.8	§ 17 Abs. 1	Vermittlung von Grundsätzen der guten fachlichen Praxis	LELF
23.9	§ 25	Festsetzung eines Ausgleichsbetrages	UB/BA
23.10	§ 26	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	UB/BA
23.11	§§ 9, 10, 13 bis 16, 25, 26	dort genannte Aufgaben, für den Fall, dass der Landkreis selbst Verpflichteter ist	LUA

Anhang zu Nr. 1.20 der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfallrechts

Die Zuständigkeit für Anordnungen gemäß § 36 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG liegt für folgende Deponien beim Landesumweltamt Brandenburg:

Hoch- und Rechtswerte der Deponien (Rechtswerte bezogen auf den 4. Meridianstreifen, Gauß-Krüger-Koordinaten)

1.	Alte Ziegelei (LOS)	H: 58 00 000 R: 46 45 000
2.	BASF Kabelbaggerteich (OSL)	H: 57 08 000 R: 46 32 000
3.	Beeskow - Friedländer Berg (LOS)	H: 57 82 500 R: 46 55 000
4.	Bahnsdorfer Berg (EE)	H: 57 24 850 R: 45 90 000
5.	Bergen (LDS)	H: 57 37 000 R: 46 20 000
6.	Bernau, Ogadeberge (BAR)	H: 58 39 860 R: 46 09 590
7.	Beeskow, Hornitex (LOS)	H: 57 84 000 R: 46 57 000

8.	Boossen - Seefichten (FF)	H: 58 06 000 R: 46 69 000
9.	Brandenburg Stahlwerk (BRB)	H: 58 08 000 R: 45 32 150
10.	Brück-Neuendorf (PM)	H: 57 84 780 R: 45 57 500
11.	Burg (SPN)	H: 57 45 000 R: 46 48 000
12.	Cantdorf (SPN)	H: 57 17 500 R: 46 63 500
13.	Coschen - Bresinchen (SPN)	H: 57 68 000 R: 46 86 000
14.	Cottbus - Saspow (CB)	H: 57 41 500 R: 46 63 500
15.	Dallgow - Rohrbeck (HVL)	H: 58 23 000 R: 45 69 700
16.	Deetz, Bauschuttdeponie (PM)	H: 58 14 000 R: 45 54 000
17.	Dobbrikow, Asbestdeponie (TF)	H: 57 81 000 R: 45 73 000
18.	Eberswalde-Ostende (BAR)	H: 58 58 500 R: 46 25 000
19.	Eberswalde-Finow (BAR)	H: 58 58 123 R: 46 18 064
20.	Eisenhüttenstadt-Buchwaldstraße (LOS)	H: 57 84 000 R: 46 84 000
21.	Eisenhüttenstadt, Zementwerk (LOS)	H: 57 83 870 R: 46 81 720
22.	Eislaake, Fa. Märkische Faser AG (HVL)	H: 58 41 400 R: 45 26 100
23.	Eislaake, Fa. Neuzera (HVL)	H: 58 41 230 R: 45 25 950
24.	EKO-Seekippe (LOS)	H: 57 86 500 R: 46 78 000
25.	EKO-Schlammhalde (LOS)	H: 57 86 000 R: 46 79 000
26.	Fohrde (PM)	H: 58 14 600 R: 45 32 600

27.	Forst - An der Autobahn (SPN)	H: 57 33 500 R: 46 79 000
28.	Fresdorfer Heide (PM)	H: 57 95 750 R: 45 74 600
29.	Fürstenberg (OHV)	H: 58 93 700 R: 45 76 700
30.	Germendorf (OHV)	H: 58 48 200 R: 45 78 000
31.	Glindow (PM)	H: 58 03 500 R: 45 61 000
32.	Gransee (OHV)	H: 58 74 650 R: 45 78 300
33.	Groß Schönebeck (BAR)	H: 58 62 780 R: 46 04 930
34.	Göritz (OSL)	H: 57 42 000 R: 46 41 000
35.	Görzke	H: 57 83 550 R: 45 26 180
36.	Groß Kienitz (TF)	H: 58 00 000 R: 46 01 000
37.	Guben - Wilschwitzer Weg (SPN)	H: 57 62 000 R: 46 83 500
38.	Grube Präsident (LOS)	H: 57 83 783 R: 46 77 757
39.	Golm (PM)	H: 58 09 000 R: 45 65 000
40.	Hennickendorf (MOL)	H: 58 19 000 R: 46 24 000
41.	Hennersdorf (EE)	H: 57 23 000 R: 46 14 000
42.	Horstfelde (TF)	H: 57 88 800 R: 45 94 630
43.	Hörlitz (OSL)	H: 57 11 000 R: 46 36 000
44.	Hennigsdorf/Hochkippe Pinnow (OHV)	H: 58 36 000 R: 45 80 300
45.	Hebel-Hennersdorf (EE)	H: 57 23 100 R: 46 13 000

46.	Jehserig (SPN)	H: 57 24 000 R: 46 56 000
47.	Jüterbog - Markendorfer Chaussee (TF)	H: 57 61 900 R: 45 78 000
48.	Krangen (OPR)	H: 58 73 200 R: 45 56 500
49.	Kyritz-Strüwe (OPR)	H: 58 66 700 R: 45 24 800
50.	Klosterfelde - Fenne (BAR)	H: 58 51 535 R: 46 01 485
51.	Lieberose (LDS)	H: 57 62 000 R: 46 56 000
52.	Leuthen (SPN)	H: 57 31 000 R: 46 56 000
53.	Luckenwalde - Frankenfelder Berg (TF)	H: 57 74 100 R: 45 78 200
54.	Luckau - Wittmannsdorf (LDS)	H: 57 45 000 R: 46 16 000
55.	Lübben - Ratsvorwerk (LDS)	H: 57 58 000 R: 46 33 500
56.	LD-Schlammhalde EKO (LOS)	H: 57 86 000 R: 46 79 000
57.	Mildenberg (OHV)	H: 58 74 450 R: 45 87 400
58.	Milmersdorf (UM)	H: 58 86 300 R: 46 09 500
59.	Meyenburg - Ölkuhle Alte Ziegelei (PR)	H: 59 06 000 R: 45 15 000
60.	Neuenhagen - Am Schienenweg (MOL)	H: 58 57 000 R: 46 39 000
61.	Niederlehme, Aschedeponie (LDS)	H: 57 99 000 R: 46 13 800
62.	Oehna (TF)	H: 57 53 500 R: 45 70 800
63.	Petersdorf (LOS)	H: 57 99 000 R: 46 40 000
64.	Phöben (PM)	H: 58 10 500 R: 45 59 000

65.	Pinnow (UM)	H: 58 62 000 R: 46 39 000
66.	Prenzlau (UM)	H: 59 09 000 R: 46 24 000
67.	Prenzlau, Siedlungsabfalldep. (UM)	H: 59 09 300 R: 46 20 730
68.	Premnitzer Berg/Premnitz (HVL)	H: 58 23 700 R: 45 23 000
69.	Pritzwalk-Sommersberg (PR)	H: 58 93 700 R: 45 12 550
70.	Rathenow-Bölkershof (HVL)	H: 58 28 000 R: 45 20 900
71.	Reuthen-Kiesgrube (SPN)	H: 57 21 000 R: 46 75 000
72.	Röthehof (HVL)	H: 58 24 000 R: 45 59 000
73.	Rüdersdorf (MOL)	H: 58 18 000 R: 46 23 000
74.	Schöneiche (TF/LDS)	H: 57 89 900 R: 46 05 000
75.	Schöneicher Plan (TF)	H: 57 90 500 R: 46 04 000
76.	Schlammhalde EKO (LOS)	H: 57 89 000 R: 46 83 500
77.	Schwanebeck (HVL)	H: 58 28 000 R: 45 55 250
78.	Schwanebeck-Nord (BAR)	H: 58 33 000 R: 46 05 000
79.	Seelow (MOL)	H: 58 26 000 R: 46 61 000
80.	Selchow (LOS)	H: 57 88 000 R: 46 28 000
81.	Senzig (LDS)	H: 57 95 300 R: 46 15 000
82.	Senftenberg - Laugkfeld (OSL)	H: 57 12 000 R: 46 40 000
83.	Schwedt, PCK (UM)	H: 58 84 000 R: 46 51 000

84.	Spremberg-Pulsberg (SPN)	H: 57 18 700 R: 46 62 800
85.	Sperenberg, Herakliith (TF)	H: 57 79 000 R: 45 94 000
86.	Spiegelhagen (PR)	H: 58 85 500 R: 44 92 000
87.	Schwarze Pumpe Schäfereweg (SPN)	H: 57 13 300 R: 46 62 000
88.	Schulzendorf - August-Bebel-Str. (LDS)	H: 58 04 500 R: 57 14 200
89.	Schwanebeck/Fettrecyc.Nauen (HVL)	H: 58 27 700 R: 45 54 900
90.	Schwedt, Vierradener Chauss. (UM)	H: 58 85 998 R: 46 52 976
91.	Spremberg-Kochsdorf (SPN)	H: 57 18 500 R: 46 63 000
92.	Teupitz (LDS)	H: 57 79 000 R: 46 11 000
93.	Treuenbrietzen-Krähenberg (PM)	H: 57 74 200 R: 45 58 000
94.	Tremmen - Thyrowberg (HVL)	H: 58 21 800 R: 45 57 000
95.	Trebbin, Galgenberg (TF)	H: 57 86 000 R: 45 85 000
96.	Vorketzin (HVL)	H: 58 18 500 R: 45 57 000
97.	Welzow-Kippenweg (SPN)	H: 57 18 400 R: 46 51 400
98.	Wernsdorf (LDS)	H: 58 06 000 R: 46 16 000
99.	Wiesenburg (PM)	H: 57 75 600 R: 45 33 640
100.	Wittenberge (PR)	H: 58 73 000 R: 44 81 000
101.	Wittstock-Scharfenberg (OPR)	H: 58 88 920 R: 45 32 680
102.	Wittenberge, Märkische Ölwerke (PR)	H: 58 73 000 R: 44 86 000

103.	Wolfshain (SPN)	H: 57 20 000 R: 46 80 000
104.	Wriezen (MOL)	H: 58 44 000 R: 46 42 000

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Abfall- und Bodenschutz-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 11. April 2001

Auf Grund des § 45 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet die Landesregierung sowie auf Grund des § 14 Abs. 1 und 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2000 (GVBl. II S. 367), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen zu dem Verzeichnis (II.) werden die Worte „MUNR Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung“ durch die Worte „MLUR Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung“ ersetzt.
2. In Nummer 3.19 wird in der Spalte 4 das Wort „Entsorgers“ durch das Wort „Adressaten“ ersetzt.
3. In Nummer 11.1 wird in der Spalte 4 die Angabe „MUNR“ durch die Angabe „MLUR“ ersetzt.
4. In Nummer 20.9 werden in der Spalte 4 nach den Worten „AfI/BA“ ein Komma und die Worte „neben diesen Behörden hat die SBB die Zuständigkeit zur Überwachung und Feststellung, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen, und zur Durchsetzung der Andienungspflicht mit Maßnahmen nach § 24“ angefügt.
5. In Nummer 23.1 bis 23.11 wird in der Spalte 4 jeweils die Angabe „UB/BA/AfI“ durch die Angabe „UB/BA“ ersetzt und die Fußnote gestrichen.

Artikel 2

Die Bekanntmachung der Neufassung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. November 2000 (GVBl. II S. 387) wird wie folgt geändert:

1. Dem Satz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. den am 15. November 2000 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2001 (GVBl. II S. 162).“

2. In den Erläuterungen zu dem Verzeichnis (II.) werden die Worte „UB Untere Bodenschutzbehörde“ durch die Worte „UB Landkreise und kreisfreie Städte als untere Bodenschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 2000 in Kraft.

Potsdam, den 11. April 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Der Minister für Wirtschaft

Dr. Wolfgang Fürniß

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR)

Vom 17. Dezember 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 15 Abs. 4 und des § 24 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

§ 1 Gebührentarif

Für die in den Anlagen 1 und 2, Teil 1, sowie in der Anlage 3 (außer Tarifstellen 6.3.4 und 6.3.5) genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Verwaltungsgebühren erhoben. Für die in der Anlage 2, Teil 2, und Anlage 3, Tarifstellen 6.3.4 und 6.3.5, genannte Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen werden die dort genannten Benutzungsgebühren erhoben. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Mehrfache Amtshandlungen

Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 3 Gebührenbemessung

Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenrechnung als Stundensätze zu Grunde zu legen:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte und Arbeiter | 53,69 EUR |
| b) für Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte und Arbeiter | 39,88 EUR |
| c) für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte und Arbeiter | 31,19 EUR |
| d) für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte und Arbeiter | 23,52 EUR |

Bei der Ermittlung der Zeitgebühren ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich der An- und Abreise, ist einzurechnen.

§ 4 Einschränkung der persönlichen Gebührenfreiheit

Zur Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen der Wasserbehörden nach Tarifstelle 5.1.5.1 der Anlage 2, Teil 1, bleiben die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg verpflichtet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gemeinnützige Vereine, die gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt worden sind, sind gemäß § 6 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg von der Gebührenerhebung zu befreien, soweit sie Rechte aus § 65 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wahrnehmen. Dies gilt auch in den Fällen der Mitwirkung nach § 63 Abs. 2 und der Mitarbeit nach § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 6 Übergangsregelung

Für die in der Tarifstelle 5.1.21.2 der Anlage 2, Teil 1, genannten Amtshandlungen, die seit In-Kraft-Treten der Indirekteinleiterverordnung vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610), jedoch vor dem 19. März 1999 vorgenommen worden sind, können Gebühren erhoben werden, soweit die Gebührenerhebung jeweils ausdrücklich vorbehalten worden ist.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 19. Februar 1999 (GVBl. II S. 131) und die Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2001 (GVBl. II S. 553), außer Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Inhaltsübersicht des Gebührentarifs der Anlagen 1, 2 und 3 (Überschriften in Kurzform):

Anlage 1

1. Allgemeine Gebühren

- 1.1 Beglaubigungen, Bescheinigungen und Urkunden, Zeugnisse
- 1.2 Anfertigung von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken
- 1.3 Vervielfältigung von Karten
- 1.4 Nutzung von Diensträumen
- 1.5 Sonstiges

Anlage 2

Teil 1 Verwaltungsgebühren Bereich Umwelt und Naturschutz

1. nicht besetzt
2. **Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten**
 - 2.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen
 - 2.2 Sonstige Amtshandlungen nach dem BImSchG
 - 2.3 Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG
 - 2.4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)
 - 2.5 TA - Luft
 - 2.6 Chemikalienrechtliche Angelegenheiten
 - 2.7 Gentechnikrechtliche Angelegenheiten
 - 2.8 Atomrechtliche Angelegenheiten
 - 2.9 Messung von Radioaktivität und elektromagnetischen Feldern
3. **Abfall- und bodenschutzrechtliche Angelegenheiten**
 - 3.1 Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
 - 3.2 Amtshandlungen nach der Klärschlammverordnung
 - 3.3 Altölverordnung
 - 3.4 Verpackungsverordnung
 - 3.5 Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise
 - 3.6 Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen
 - 3.7 Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe
 - 3.8 Richtlinie für die Tätigkeit und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften
 - 3.9 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung
 - 3.10 Umweltrahmengesetz der DDR vom 29. Juni 1990
 - 3.11 Brandenburgisches Abfallgesetz
 - 3.12 Sonderabfallentsorgungsverordnung
 - 3.13 Altautoverordnung
 - 3.14 Batterieverordnung
 - 3.15 Bioabfallverordnung
 - 3.16 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall
 - 3.17 Bundes-Bodenschutzgesetz
4. **Naturschutzrechtliche Angelegenheiten**
 - 4.1 Befreiung von Verboten und Geboten
 - 4.2 Ausnahmegenehmigungen

- 4.3 Durchführungs- oder Pflegemaßnahmen gemäß § 9 Abs. 4 BbgNatSchG
- 4.4 Eingriff
- 4.5 Besondere Genehmigungen
- 4.6 Maßnahmen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG
- 4.7 Ausnahmen und Befreiungen vom besonderen Artenschutz
- 4.8 Amtshandlungen auf Grund von Vorschriften des besonderen Artenschutzes
- 4.9 Bescheinigung über das Vorkaufsrecht gemäß § 69 BbgNatSchG
5. **Wasserrechtliche Angelegenheiten**
 - 5.1 Amtshandlungen auf Grund WHG und BbgWG
 - 5.2 Bescheinigung gemäß § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung

6. Teilnahme an Ringversuchen

Teil 2 Benutzungsgebühren Bereich Umwelt und Naturschutz

1. **Annahme und Verwahrung von radioaktiven Stoffen**
 - 1.1 Annahme und Verwahrung von radioaktiven Abfällen
 - 1.2 Verwahrung von sonstigen Strahlenquellen

Anlage 3

Gebühren für den Bereich Land- und Forstwirtschaft

1. **Tierzucht und Haltung**
 - 1.1 Anerkennungen und Zustimmungen gemäß § 7 Tierzuchtgesetz (TierZG)
 - 1.2 Besamungserlaubnis nach §§ 10 und 11 TierZG
 - 1.3 Zulassung von Ausnahmen nach § 17 TierZG
 - 1.4 nicht besetzt
 - 1.5 Besamungsstationen
 - 1.6 Embryotransfereinrichtung
 - 1.7 Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für künstliche Besamung nach § 9 Abs. 11 TierZG und Embryotransfer nach § 14 Abs. 7 TierZG
 - 1.8 Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem TierZG
 - 1.9 nicht besetzt
 - 1.10 Amtshandlungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz
2. **Pflanzenschutz**
 - 2.1 Prüfung von Pflanzenschutzmitteln
 - 2.2 Seuchen- und Phytohygiene entsprechend § 3 Bioabfallverordnung
 - 2.3 Phytosanitäre Bearbeitung von pflanzlichen Sendungen im innergemeinschaftlichen Handel sowie bei der Ausfuhr und Einfuhr in bzw. aus Drittländern
 - 2.4 Labordiagnostische Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenteilen, -erzeugnissen sowie von Erden, Substraten und Wasser
 - 2.5 Warndienst

- 2.6 Abnahme von Prüfungen einschließlich Zeugnis
 2.7 Anerkennung und Überprüfung von Kontrollbetrieben für Pflanzenschutztechnik
 2.8 Erteilung von Genehmigungen
 2.9 Einfuhrkontrolle von Sendungen mit Pflanzenschutzmitteln
- 3. Saatgutenerkennung**
 3.1 nach der Saatgutverordnung
 3.2 nach der Pflanzkartoffelverordnung
 3.3 Elektrophoretische Untersuchungen auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Sortenidentifizierung
- 4. Wald- und jagdrechtliche Angelegenheiten**
 4.1 Bereitstellung von Walddaten und Forstkarten
 4.2 Verwaltungsentscheidungen nach LWaldG
 4.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
 4.4 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdaufseherprüfung
 4.5 Jagdscheine
 4.6 Jagdbezirke
 4.7 Jagdausübung
 4.8 Sonstige jagdliche Amtshandlungen
 4.9 Gebühren für Amtshandlungen nach Forstsaatgutgesetz
- 5. Futtermittelüberwachung**
 5.1 Anerkennung
 5.2 Registrierung
 5.3 Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
 5.4 Gutachten
- 6. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**
 6.1 Gebühren in Bezug auf das Berufs- und Standesrecht
 6.2 Gebühren für Beratungstätigkeit und die Erstellung von Gutachten
 6.3 Gebühren für Grenzkontrollen bei Lebendtieren und bestimmten Erzeugnissen
 6.4 Gebühren für Untersuchungen/Analysen
 6.5 Gebühren auf Grund des Tierseuchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.6 Gebühren auf Grund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.7 Gebühren auf Grund des Tierschutzgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.8 Gebühren auf Grund des Arzneimittelgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.9 Gebühren auf Grund des Fleischhygienegesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.10 Gebühren auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.11 Gebühren auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.12 Gebühren für Amtshandlungen nach dem Weinrecht
- 6.13 Gebühren für freiwillige Untersuchungen oder Untersuchungen auf Antrag, die nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden
 6.14 Besondere Grundsätze der Tarifstelle 6
- 7. Sachverständigenwesen**
- 8. Gebühren für die Abnahme von Prüfungen und sonstige Angelegenheiten nach dem Berufsbildungsgesetz**
- 9. Zulassung als private Kontrollstelle für den ökologischen Landbau, nach dem Markengesetz und dem Lebensmittelspezialitätengesetz, Ermächtigung zu Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern**
 9.1 Erstzulassungen für den ökologischen Landbau
 9.2 Zweitzulassungen für den ökologischen Landbau
 9.3 Erstzulassungen nach dem Markengesetz
 9.4 Erstzulassungen nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz
 9.5 Erteilung einer Ermächtigung zur Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern
- 10. Amtshandlungen nach dem Marktstrukturgesetz**
- 11. Fischerei**
 11.1 Amtshandlungen nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg
 11.2 Amtshandlungen nach der Fischereiordnung des Landes Brandenburg
- 12. Amtshandlungen auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes**
- 13. Amtshandlungen nach dem Düngemittelgesetz**
- 14. Amtshandlungen nach den Verordnungen zu den gemeinsamen Marktorganisationen**
 14.1 Amtshandlungen nach der Gemeinsamen Marktorganisation Obst/Gemüse gemäß Verordnung (EG) Nr. 2200/96
 14.2 Qualitätskontrolle bei Obst/Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92
 14.3 Amtshandlungen nach der Gemeinsamen Marktorganisation Eier nach der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90
 14.4 Gemeinsame Marktorganisation Käse
 14.5 Gemeinsame Marktorganisation Butter
 14.6 Gemeinsame Marktorganisation Fleisch
 14.7 Kontrollen nach dem Vieh- und Fleischgesetz für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung auf Anforderung
 14.8 Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens gemäß § 4 des Milch- und Margarinegesetzes
- 15. Gebühren für die Bewilligung und Verwaltung von Fördermitteln und Darlehen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.9.1.2.1.2	jede weitere Probe am gleichen Ort	23
2.9.1.2.1.3	Mehrfachprobe, je angefangene 30 Minuten	23
2.9.1.2.2	Probenahme mit besonderem Aufwand (Schutzmaßnahmen, aufwändige technische Ausstattung), je angefangene 30 Minuten	46
2.9.1.3	Radioaktivitätsbestimmung	
2.9.1.3.1	Gammaspektrometrie	
2.9.1.3.1.1	Gammaspektrometrische Standardmessung	128
2.9.1.3.1.2	Messungen mit zusätzlicher Kalibrierung	307
2.9.1.3.2	Alphaspektrometrie	470,50
2.9.1.3.3	Strontiumanalyse	342,50
2.9.1.3.4	Tritiumanalyse	230
2.9.1.3.5	In-situ-Spektrometrie	230
2.9.1.3.6	Alpha-Gesamtbestimmung	163,50
2.9.1.3.7	Beta-Gesamtbestimmung	133
2.9.1.3.8	Bestimmung von Fe 55	342,50
2.9.1.3.9	Bestimmung von Ni 63	342,50
2.9.2	Messung elektromagnetischer Felder je Parameter und Aufpunkt	56
2.9.3	Einsatz von Kraftfahrzeugen	
2.9.3.1	Einsatz des Landesmesswagens, Fahrten, je angefangener Kilometer	1,28
2.9.3.2	Einsatz sonstiger Kraftfahrzeuge, Fahrten, je angefangener Kilometer	0,77
2.9.4	Personalkosten, soweit nichts Anderes bestimmt (Fahrzeiten, Begutachtungen, schriftliche Beratungen, Stellungnahmen außerhalb von Verwaltungsverfahren)	Zeitgebühr
3.	Verwaltungsgebühren für abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Angelegenheiten	
3.1	Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)	
3.1.1	Entscheidung über Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch private Entsorgungsträger (§ 15 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 6 KrW-/AbfG)	51 bis 511
3.1.2	Entscheidung über die Übertragung von Entsorgungspflichten auf Dritte (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG)	511 bis 25.565
3.1.3	Entscheidung über die Übertragung von Entsorgungspflichten auf private Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG)	511 bis 40.903
3.1.4	Entscheidung über die Genehmigung einer Gebührensatzung eines privaten Entsorgungsträgers (§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG)	256 bis 511

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.1.5	Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der danach ergangenen Verordnungen (§ 21 Abs. 1 KrW-/AbfG)	26 bis 2.556
3.1.6	Entscheidung auf Antrag über die Bekanntgabe als Sachverständiger (§ 21 Abs. 2 KrW-/AbfG)	
	a) soweit bereits eine Bekanntgabe durch ein anderes Bundesland vorliegt	102 bis 256
	b) in allen übrigen Fällen	1.023 bis 2.556
3.1.7	Beanstandung und Fristsetzung bei betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen (§ 21 Abs. 3 KrW-/AbfG)	10 bis 1.023
3.1.8	Entscheidung über Ausnahmen von Nachweisanforderungen bei der freiwilligen Rücknahme von Abfällen (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG)	102 bis 511
3.1.9	Entscheidung über die Zulassung der Abfallentsorgung außerhalb zugelassener Anlagen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG)	51 bis 2.045
3.1.10	Entscheidung über die Anordnung der Gestattung der Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage, soweit die Anordnung auf Antrag erfolgt (§ 28 Abs. 1 KrW-/AbfG)	102 bis 5.113
3.1.11	Entscheidung über die Übertragung der Entsorgung auf den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG)	511 bis 5.113
3.1.12	Entscheidung über die Anordnung zur Duldung von Abfallbeseitigungsmaßnahmen auf Grundstücken, die zur Mineralgewinnung genutzt werden, soweit die Anordnung auf Antrag erfolgt (§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG)	256 bis 5.113
3.1.13	Entscheidung über die Planfeststellung oder Plangenehmigung einer Abfalldeponie oder einer wesentlichen Änderung (§ 31 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG) mit Errichtungskosten (E)	
	a) bis zu 52.000 EUR	112 + 0,009 x E
	b) bis zu 512.000 EUR	511 + 0,006 x (E - 52.000)
	c) bis zu 51.130.000 EUR	3.221 + 0,0035 x (E - 512.000)
	d) über 51.130.000 EUR	184.065 + 0,003 x (E - 51.130.000) mindestens: die höchste Gebühr, die für eine nach § 75 Abs. 1 VwVfG konzentrierte behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre
	e) ist Gegenstand des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens eine Maßnahme, die keine Errichtungsmaßnahmen oder Errichtungsmaßnahmen nur zu einem unwesentlichen Teil umfasst	256 bis 25.565
	f) wird im Planfeststellungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a bis e um	153 je Stunde, höchstens jedoch 767 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	g) wird in dem Zulassungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	Erhöhung des sich aus a bis e ergebenden Betrages um 10 v. H., mindestens jedoch um 511, höchstens um 25.565
	h) wird im Zulassungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3 c UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen	3 v. H. des sich aus a bis d ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7.670
	i) wird vor Beginn eines Zulassungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhabenträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt	3 v. H. des sich aus a bis d ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7.670. Wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Zulassungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Zulassungsverfahren anzurechnen.
	j) wird vor Beginn eines Zulassungsverfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt	3 v. H. des sich aus a bis d ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7.670. Wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Zulassungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Zulassungsverfahren anzurechnen.
	k) wird im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach §§ 19 a bis f BNatSchG vorgenommen	5 v. H., bei Anwendung von Buchstabe g 2 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 256, höchstens 12.782

Ergänzend gilt:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Planfeststellung oder Plangenehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	<p>Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlass der Errichtung oder Änderung der Deponie durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht erstreckt, sind nicht einzubeziehen.</p> <p>2. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.</p> <p>3. Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise oder sonstiger bautechnischer Nachweise durch das Bautechnische Prüfamt oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben.</p> <p>4. Eine nach Tarifstelle 3.1.13.1 entrichtete Gebühr wird zu 90 v. H. angerechnet.</p>	
3.1.13.1	Prüfung und Bescheidung einer Anzeige zur Änderung der Anlage (§ 31 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG)	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.13, mindestens 51
3.1.14	Erteilung nachträglicher Anordnungen bei zugelassenen Abfalldeponien (§ 32 Abs. 4 KrW-/AbfG)	128 bis 2.556
3.1.15	Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 33 KrW-/AbfG) - die Gebühr für die Hauptentscheidung bleibt davon unberührt	50 v. H. der Gebühr für die Hauptentscheidung
3.1.16	Nachträgliche Anordnungen und die vollständige oder teilweise Untersagung des Betriebes von Deponien, die schon vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 35 KrW-/AbfG)	128 bis 5.113
3.1.17	Verpflichtung des Inhabers einer stillgelegten Abfalldeponie zur Rekultivierung und zu sonstigen Vorkehrungen (§ 36 Abs. 2 KrW-/AbfG)	128 bis 5.113
3.1.18	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 38 Abs. 2 KrW-/AbfG), soweit sie nicht an Körperschaften des öffentlichen Rechts ergeht	26 bis 256
3.1.19	Entscheidung über eine Einstufung eines Abfalls, die von der Einstufung durch die auf Grund § 41 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG ergangenen Verordnungen abweicht (§ 41 Abs. 4 KrW-/AbfG)	51 bis 256
	(gegebenenfalls anfallende Kosten einer Untersuchung des Abfalls sind als Auslagen gesondert zu berechnen)	
3.1.20	Anordnung der Nachweisführung bei Abfällen (§ 42 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 KrW-/AbfG)	51 bis 511
3.1.21	Entscheidung über die Freistellung von der obligatorischen Nachweisführung (§§ 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 KrW-/AbfG)	102 bis 2.556
3.1.22	Freistellung von der vereinfachten Nachweispflicht für überwachungsbedürftige Abfälle (§§ 43, Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG analog)	51 bis 1.278
3.1.23	Entscheidung über die Genehmigungen zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Abfallverbringungen (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG)	128 bis 2.556

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.1.24	Auflagen und Untersagungsverfügungen gegenüber genehmigungsfreien Abfallmaklern und Transporteuren (§ 51 Abs. 2 KrW-/AbfG)	51 bis 1.023
3.1.25	Entscheidung über die Zustimmung zu Überwachungsverträgen (§ 52 Abs. 1 KrW-/AbfG)	2.556 bis 40.903
	soweit die Entscheidung über einen einzelnen Überwachungsvertrag beantragt ist	153 bis 5.113
3.1.26	Entscheidung über die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG)	2.556 bis 40.903
3.1.27	Widerruf der Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG)	256 bis 2.556
3.2	Amtshandlungen nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	
3.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 2, 5 und 6 AbfKlärV	128 bis 2.556
	- soweit sich die Tätigkeit der Untersuchungsstelle lediglich auf die Probenahme bezieht	51 bis 256
3.2.2	Anordnungen nach § 3 Abs. 3, abweichende Festlegungen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 2 und Entscheidungen nach § 3 Abs. 9 Satz 1 und 2 AbfKlärV	38 bis 256
3.2.3	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach § 5 und Entscheidungen nach § 7 Abs. 5 AbfKlärV	38 bis 383
3.2.4	Prüfung einer Anzeige nach § 7 AbfKlärV	51 bis 256
3.3	Altölverordnung (AltöIV)	
	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AltöIV und Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AltöIV	51 bis 256
3.4	Verpackungsverordnung (VerpackV)	
3.4.1	Entscheidung über die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackV	5.113 bis 25.565
3.4.2	Vollständiger oder teilweiser Widerruf der Feststellung nach § 6 Abs. 4 VerpackV	2.556 bis 10.226
3.4.3	Prüfung der nach Nummer 2 Abs. 1 des Anhangs I der VerpackV zu führenden Nachweise	102 bis 511
3.4.4	Prüfung der nach Nummer 3 Abs. 4 des Anhangs I der VerpackV zu führenden Nachweise	511 bis 2.556
3.5	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV)	
3.5.1	Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Zuweisung der zentralen Einrichtung erfolgt (§ 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 NachwV)	
	a) Entsorgungsnachweis über eine Abfallmenge in Tonnen	
	bis einschließlich 5	128
	bis einschließlich 10	153,50
	bis einschließlich 25	204,50
	bis einschließlich 50	255,50
	bis einschließlich 100	307
	bis einschließlich 250	383,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	bis einschließlich 500	434,50
	bis einschließlich 1.000	486
	bis einschließlich 2.000	562,50
	bis einschließlich 5.000	664,50
	über 5.000	767
	b) Sammelentsorgungsnachweis über eine Abfallmenge in Tonnen	
	bis einschließlich 5	255,50
	bis einschließlich 25	639
	bis einschließlich 50	895
	bis einschließlich 100	1.278
	bis einschließlich 500	2.556,50
	bis einschließlich 1.000	3.068
	bis einschließlich 2.000	3.579
	bis einschließlich 5.000	4.346
	über 5.000	5.113
3.5.2	Änderung eines Nachweises im Sinne der Tarifstelle 3.5.1,	
	a) soweit sie sich auf die Abfallmenge bezieht	die nach Tarifstelle 3.5.1 in Bezug auf die Mengendifferenz zu berechnende Gebühr
	b) soweit es sich um sonstige formelle Änderungen handelt	51 bis 102
3.5.3	Entscheidung über die Freistellung eines Abfallentsorgers von der Bestätigungspflicht für Entsorgungsnachweise (§ 13 Abs. 1 NachwV)	256 bis 5.113
3.5.4	Widerruf einer Freistellung nach § 13 Abs. 1 NachwV	51 bis 511
3.5.5	Anordnung der Nachweisführung in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 NachwV	51 bis 511
3.5.6	Entscheidung über die Zulassung besonderer Formen der Nachweisführung in den Fällen des § 22 NachwV	256 bis 1.023
3.5.7	Erteilung oder Änderung einer Nummer für Abfallerzeuger, Nachweise, Anzeigen, Freistellung, Konzepte und Bilanzen (§ 27 Abs. 4 NachwV)	25,50
3.5.8	Erteilung oder Änderung der Entsorgernummer (§ 27 Abs. 4 NachwV)	128
3.5.9	Anordnung der Nachweisführung auf Grund § 34 Abs. 4 NachwV	51 bis 511
3.6	Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen (AbfKoBiV)	
3.6.1	Entscheidung über die Anerkennung einer Umwelterklärung als Abfallwirtschaftskonzept oder Abfallbilanz (§ 8 Abs. 6 AbfKoBiV)	128 bis 511
3.6.2	Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes mehrerer Abfallerzeuger (§ 9 Abs. 1 AbfKoBiV)	128 bis 256
3.7	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EbfV)	
3.7.1	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Fachkunde nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EbfV gegenüber dem Lehrgangsträger	256 bis 511

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.7.2	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Fachkunde nach § 11 Abs. 2 EbfV gegenüber dem Lehrgangsträger	102 bis 256
3.7.3	Widerruf der Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 15 Abs. 4 EbfV) soweit der Widerruf einen einzelnen Überwachungsvertrag betrifft	256 bis 2.556 51 bis 511
3.7.4	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 EbfV)	256 bis 511
3.7.5	Entscheidung über einen Antrag auf Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikates bei Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages (§ 16 EbfV)	102 bis 511
3.8	Richtlinie für die Tätigkeit und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	
3.8.1	Entscheidung über einen Antrag auf Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikates und -zeichens bei Unwirksamkeit der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft (§ 12 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	102 bis 511
3.8.2	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	256 bis 511
3.9	Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) Entscheidung über eine Genehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 3 Abs. 1 AbfKompVbrV	51 bis 256
3.10	Umweltrahmengesetz der DDR vom 29. Juni 1990 (URG) Entscheidung über die Freistellung von der Verantwortung für vor dem 01.07.1990 verursachte Schäden nach Artikel 1 § 4 Abs. 1 URG	
3.10.1	Ablehnung ohne wesentlichen Prüfaufwand	26 bis 256
3.10.2	Ablehnung nach Sachverhaltsaufklärung	128 bis 1.534
3.10.3	Freistellung nach Zustimmung der obersten Landesbehörde	256 bis 25.565
3.11	Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)	
3.11.1	Entscheidung über die Zustimmung zur Verbringung von Abfällen in den Bereich eines verbindlichen Abfallwirtschaftsplanes (§ 18 BbgAbfG)	26 bis 256
3.11.2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 18 Abs. 6 BbgAbfG)	15 bis 153
3.11.3	Abfalltechnische Überwachung und Abnahme der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Abfalldeponie (§ 22 BbgAbfG)	51 bis 2.556
3.11.4	Anordnungen bei unzulässiger Abfallbehandlung, -lagerung oder -ablagerung (§ 24 Abs. 1 und 2 BbgAbfG)	26 bis 2.556
3.11.5	Anordnung zur Baueinstellung, -beseitigung oder -untersagung des unzulässigen Betriebes einer unzulässigen Abfalldeponie (§ 24 Abs. 3 BbgAbfG)	26 bis 2.556
3.12	Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	Entscheidung über die Freistellung von der Andienungspflicht (§ 3 Abs. 8 SAbfEV)	102 bis 1.023
3.13	Altautoverordnung (AltautoV)	
	Nachforderung eines Verwertungs- oder Verbleibsnachweises (§ 3 AltautoV i. V. m. § 27 a StVZO)	20,50
3.14	Batterieverordnung	
3.14.1	Prüfung der Nachweise nach § 4 Abs. 3	102 bis 511
3.15	Bioabfallverordnung (BioAbfV)	
3.15.1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 und 4, § 9 Abs. 2 Satz 8 BioAbfV	128 bis 1.278
	soweit die Tätigkeit der Untersuchungsstelle sich nur auf die Probenahme bezieht	51 bis 256
3.15.2	Entscheidung über Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 4 und 5, § 4 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV	26 bis 383
3.15.3	Anordnungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3, § 4 Abs. 5 Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 5 BioAbfV	26 bis 383
3.15.4	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV	26 bis 383
3.16	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	
3.16.1	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 4 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall) je Person	51 bis 511
3.16.2	Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für einen Konzernbereich (§ 5 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall) je Person	51 bis 511
3.16.3	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 6 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall)	102
3.17	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	
3.17.1	Anordnungen zur Entsiegelung (§ 5 Satz 2 BBodSchG)	102 bis 2.045
3.17.2	Anordnungen zur Durchführung von Untersuchungen durch die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	51 bis 1.534
3.17.3	Anordnung zur Durchführung von Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen (§ 13 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 1.534
3.17.4	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Untersuchungsvereinbarung (§ 54 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 10 Abs. 1, § 9 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 1.534
3.17.5	Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus §§ 4 und 7 und den aufgrund von §§ 5 Satz 1, 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen gegenüber den Verpflichteten (§ 10 Abs. 1 BBodSchG)	102 bis 2.045
3.17.6	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Sanierungsvereinbarung (§ 54 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG)	102 bis 2.045

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.17.7	Anordnung zur Vorlage eines Sanierungsplans (§ 13 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 1.534
3.17.8	Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus §§ 4 und 7 und den auf Grund von §§ 5 Satz 1, 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen gegenüber den Verpflichteten (§ 10 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 1.023
3.17.9	Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans (§ 13 Abs. 6 BBodSchG)	51 bis 1.534, mind. jedoch die Gebühr, die für eine nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn die betreffende Entscheidung selbständig erteilt worden wäre
3.17.10	Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen; sonstige Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus dem Dritten Teil des BBodSchG (§§ 15 Abs. 2, 3 und 16 BBodSchG)	51 bis 767
3.17.11	Bestimmung von geeigneten Sachverständigen und Untersuchungsstellen (§ 18 BBodSchG)	256 bis 2.556
	soweit die Tätigkeit der Untersuchungsstelle sich lediglich auf die Probenahme bezieht	51 bis 256
3.17.12	Festsetzung eines Ausgleichsbetrages (§ 25 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 767
4.	Verwaltungsgebühren für naturschutzrechtliche Angelegenheiten	
4.1	Entscheidungen über die Befreiung von Verboten und Geboten	
4.1.1	des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) selbst sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des BNatSchG	26 bis 5.113
4.1.2	des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal (NatPUOG) selbst, Rechtsverordnungen auf Grund des BbgNatSchG und des NatPUOG, Verfügungen nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG, Satzungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG sowie von Schutzvorschriften, die nach §§ 77, 78 BbgNatSchG übergeleitet wurden	26 bis 5.113
4.1.3	Entscheidung über Maßnahmen nach § 28 Abs. 8 BbgNatSchG	26 bis 5.113
4.2	Ausnahmegenehmigungen	
4.2.1	Entscheidung über die Ausnahme gemäß § 36 BbgNatSchG von Verboten der §§ 31 bis 35 BbgNatSchG	26 bis 2.556
4.2.2	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach Schutzvorschriften, die nach §§ 77, 78 BbgNatSchG übergeleitet wurden	26 bis 2.556
4.2.3	Entscheidung über landschaftsschutzrechtliche Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgNatSchG, sowie auf Grund von Verfügungen nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG	13 bis 2.556
4.2.4	Entscheidung über die Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 48 BbgNatSchG	51 bis 2.556
4.3	Entscheidungen über die Anordnung von Durchführungs- oder Pflegemaßnahmen gemäß § 9 Abs. 4 BbgNatSchG	13 bis 1.534

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Umsetzung des Runderlasses A3/00 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Allgemeinverfügung 01/08/2000
des Landesumweltamtes Brandenburg

Vom 14. August 2000

Das Landesumweltamt Brandenburg erlässt gemäß § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG¹ folgende

- Allgemeinverfügung

mit den Anlagen: - Formblatt Havarie-Entsorgung (HE)
- Havarie-Erzeugernummern.

Bei der Beräumung von Havarien, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen (im Folgenden Havarien genannt) fallen häufig besonders überwachungsbedürftige Abfälle an. Mit dem Runderlass A 3/00² hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Richtlinien für die Effektivierung ihrer Entsorgung mittels Vereinfachung der Nachweisführung bei Beibehaltung der notwendigen Transparenz aufgestellt. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung dieses Erlasses.

I. Fall I

Typisierbare Havarien, bei denen geringe Abfallmengen mit bekannten Verunreinigungen anfallen

Beschreibung

Unter Fallgruppe I werden häufiger vorkommende Havarien zusammengefasst, bei denen aufgrund ihrer weitgehend gleichen Begleitumstände Abfälle mit gleichartigen schädlichen Verunreinigungen in relativ geringen Mengen anfallen. Unter diesen Voraussetzungen können die angefallenen Abfälle eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden und infrage kommende Entsorgungswege stehen fest. Deshalb bietet sich für Fallgruppe I die Anwendung von Sammelentsorgungsnachweisen an.

Als Abfallerzeuger bzw. -besitzer treten der Havarieverursacher/Entsorgungspflichtige bzw. bei Ersatzvornahmen die jeweilige Ordnungsbehörde auf.

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)

² Runderlass MLUR A3/00 vom 30. Juni 2000 (ABl. S. 657)

Beispiele

- Unfälle bei der Betankung von Heizungsanlagen mit leichtem Heizöl in Wohngebieten
- Unfälle bei der Betankung von Arbeitsmaschinen mit Diesel

I.1 Freistellungen

Erzeuger und Beförderer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,

- die bei der Beräumung von Havarien nach Fall I im Land Brandenburg angefallen sind und
- die mittels Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden sollen,

werden von den Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens gemäß § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit §§ 8, 9 und 18 bis 20 NachwV³ entsprechend den Nummern I.2 und I.3 dieser Verfügung unter Beachtung der angeordneten Auflagen freigestellt.

I.2 Abweichend von der Regelung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NachwV kann der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung der in Nummer I.1 genannten Abfälle durch einen Sammelentsorgungsnachweis ohne Angabe des Schadstoffgehaltes für die Sammelcharge erfolgen. Die sonstigen Maßgaben für die Sammelcharge sind einzuhalten.

I.2.1 Der Nachweis über die Herkunft der in Nummer I.1 genannten Abfälle aus Havarien ist mit dem Formblatt Havarieentsorgung (s. Anlage 1, Formblatt HE) zu führen. Das Formblatt HE (Abfallerzeuger) bzw. Kopien des Formblattes HE (Beförderer) sind im Nachweisbuch abzulegen. Eine weitere Kopie ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.

I.2.2 Im Übernahmeschein zur Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung der in Nummer I.1 genannten Abfälle sind in den jeweiligen Feldern einzutragen:

Abfallerzeuger:	entsorgungspflichtiger Havarieverursacher
Anfallstelle der Abfälle:	Havarieort
Erzeugernummer:	Havarie-Erzeugernummer (s. Anlage 2)

I.3 Soweit die in Nummer I.1 genannten Abfälle von der Havarieestelle einzeln und ohne Vermischung mit anderen Abfällen zur Entsorgungsanlage verbracht werden, kann abweichend von den Regelungen in §§ 18 bis 20 NachwV die Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe der Übernahmescheine entfallen.

³ Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382)

I.3.1 Im Begleitschein zur Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung der in Nummer I.1 genannten Abfälle sind in den jeweiligen Feldern einzutragen:

Abfallerzeuger: entsorgungspflichtiger Havarieverursacher
 Anfallstelle der Abfälle: Havarieort
 Erzeugernummer: Havarie-Erzeugernummer (s. Anlage 2)

I.3.2 Der Abfallerzeuger erhält die Ausfertigung 1 (weiß) des Begleitscheines.

II. Fall IIa

Nicht typisierbare Havarien, bei denen entweder große Abfallmengen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen und die Abfälle lagerfähig sind

Beschreibung

Der Fallgruppe II sind Havarien zuzuordnen, bei denen größere Mengen an Abfällen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen. Ausgehend von der Vielzahl unterschiedlichster Havarien, dabei anfallender Abfälle und deren Verunreinigungen scheidet Vorabverfahren wie die vorausschauende Bestätigung von Entsorgungsnachweisen und die Zuweisung der Abfälle zu Entsorgungsanlagen aus.

Die nach ihrer Art und Verunreinigung nur unzureichend bekannten Abfälle sind zunächst in geeigneten Sicherstellungsbereichen sicherzustellen. Das können in Abhängigkeit von der Art und Menge der Abfälle befestigte Flächen oder verschließbare Räumlichkeiten (z. B. im Feuerwehrdepot) sein. Infrage kommen auch Teilbereiche von Entsorgungsanlagen.

Die Entsorgung der sichergestellten Abfälle erfolgt in einem zweiten Teilschritt nach Klärung von Art und Verunreinigung des Abfalls und Festlegung des Entsorgungsweges. Als Abfallerzeuger bzw. -besitzer treten der Havarieverursacher/Entsorgungspflichtige bzw. bei Ersatzvornahmen die jeweilige Ordnungsbehörde auf.

Das wesentliche Kriterium für die Zuordnung von Havarien zu Fallgruppe IIa ist, dass die bei der Beräumung anfallenden Abfälle ausgehend von ihrer Art und Menge lagerfähig sind.

Beispiele

- Sicherstellung der im Rahmen der Gefahrenabwehr angefallenen Abfälle auf dem Gelände der Feuerwehr
- Sicherstellung von ausgekofferten Böden mit schädlichen Verunreinigungen im Eingangsbereich einer Deponie

II.1 Freistellungen

Erzeuger und Beförderer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,

- die bei der Beräumung von Havarien nach Fall IIa im Land Brandenburg angefallen sind und
- die wegen der unzureichenden Kenntnis über Art und Verunreinigung der Abfälle und der daraus resultierenden Unsicherheit über den Entsorgungsweg zunächst sichergestellt werden,

werden von den Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens gemäß § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 15 bis 17 NachwV entsprechend den Nummern II.2 und II.3 dieser Verfügung unter Beachtung der angeordneten Auflagen freigestellt.

II.2 Abweichend von der Regelung nach § 3 Abs. 1 NachwV kann der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung der in Nummer II.1 genannten Abfälle durch einen Entsorgungsnachweis für den ersten Teilschritt der Entsorgung zum Sicherstellungsbereich entfallen.

II.2.1 Der Nachweis über die Herkunft der in Nummer II.1 genannten Abfälle aus Havarien ist mit dem Formblatt Havarieentsorgung (s. Anlage 1, Formblatt HE) zu führen. Das Formblatt HE (Abfallerzeuger) bzw. Kopien des Formblattes HE (Beförderer und Betreiber des Sicherstellungsbereiches) sind im Nachweisbuch abzulegen. Weitere Kopien sind unverzüglich den zuständigen Überwachungsbehörden zu übermitteln.

II.2.2 Im Entsorgungsnachweis über die Entsorgung der in Nummer II.1 genannten Abfälle vom Sicherstellungsbereich sind in den jeweiligen Feldern einzutragen:

Abfallerzeuger: entsorgungspflichtiger Havarieverursacher
 Anfallstelle der Abfälle: Sicherstellungsbereich
 Erzeugernummer: Havarie-Erzeugernummer (s. Anlage 2)

Der Verantwortlichen Erklärung ist eine Kopie des Formblattes HE nach Nummer II.2.1 beizulegen.

II.3 Abweichend von der Regelung nach § 15 Abs. 1 NachwV kann der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung der in Nummer II.1 genannten Abfälle durch Begleitscheine für den ersten Teilschritt der Entsorgung zum Sicherstellungsbereich entfallen.

Im Begleitschein zur Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung der in Nummer II.1 genannten Abfälle vom Sicherstellungsbereich sind in den jeweiligen Feldern einzutragen:

Abfallerzeuger: entsorgungspflichtiger Havarieverursacher
 Anfallstelle der Abfälle: Sicherstellungsbereich
 Erzeugernummer: Havarie-Erzeugernummer (s. Anlage 2)

III. Fall IIb**Nicht typisierbare Havarien, bei denen entweder große Abfallmengen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen und die Abfälle nicht lagerfähig sind**

Beschreibung

Der Fallgruppe II sind Havarien zuzuordnen, bei denen größere Mengen an Abfällen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen. Ausgehend von der Vielzahl unterschiedlichster Havarien, dabei anfallender Abfälle und deren Verunreinigungen scheidet Vorabverfahren wie die vorausschauende Bestätigung von Entsorgungsnachweisen und die Zuweisung der Abfälle zu Entsorgungsanlagen aus.

Soweit im Ausnahmefall aufgrund der Art oder der Menge der angefallenen Abfälle eine Sicherstellung nach Fall IIa nicht möglich ist, muss unverzüglich in einer geeigneten Entsorgungsanlage mit der Behandlung der Abfälle begonnen werden. Damit gilt Fallgruppe IIb. Als Abfallerzeuger bzw. -besitzer treten der Havarieverursacher/Entsorgungspflichtige bzw. bei Ersatzmaßnahmen die jeweilige Ordnungsbehörde auf.

Die unzureichenden Kenntnisse über die Art der Abfälle, insbesondere über ihre Beschaffenheit und ihre Zusammensetzung erfordern bei der Auswahl der Entsorgungsanlage ein besonders hohes Maß an Sorgfalt. Das betrifft sowohl den entsorgungspflichtigen Havarieverursacher als auch den Betreiber der Entsorgungsanlage.

Beispiel

- Öl-Verunreinigung von Gewässern, wobei die Menge des aufzunehmenden verunreinigten Wassers die vorhandenen Sicherstellungskapazitäten übersteigt

III.1 Freistellungen

Erzeuger und Beförderer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,

- die bei der Beräumung von Havarien nach Fall IIb im Land Brandenburg angefallen sind und
- die sofort geeigneten Entsorgungsanlagen zugeführt und behandelt werden müssen,

werden von den Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens gemäß § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit §§ 3 bis 6 NachwV entsprechend der Nummer III.2 dieser Verfügung unter Beachtung der angeordneten Auflagen freigestellt.

III.2 Abweichend von der Regelung nach § 4 Abs. 1 NachwV kann die Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers als Teil des Nachweises über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung der in Nummer III.1 genannten Abfälle entfallen.

III.2.1 Der Nachweis über die Herkunft der in Nummer III.1 genannten Abfälle aus Havarien ist mit dem Formblatt Havarieentsorgung (s. Anlage 1, Formblatt HE) zu führen. Das ausgefüllte Formblatt HE ist Bestandteil des Entsorgungsnachweises.

III.2.2 Der Abfallerzeuger beauftragt den Betreiber der Entsorgungsanlage, Proben für die Anfertigung der Deklarationsanalysen zu entnehmen und den komplettierten Entsorgungsnachweis als Antrag auf nachträgliche Erteilung der Behördenbestätigung und als Andienung weiterzuleiten.

III.2.3 Im Begleitschein zur Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung der in Nummer III.1 genannten Abfälle sind in den jeweiligen Feldern einzutragen:

Abfallerzeuger:	entsorgungspflichtiger Havarieverursacher
Anfallstelle der Abfälle:	Havarieort
Erzeugernummer:	Havarie-Erzeugernummer (s. Anlage 2)

IV. Widerrufsvorbehalt

Die vorstehenden Freistellungen stehen gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

V. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfGBbg⁴ am auf die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben.

VI. Hinweise

VI.1 Anlage 1 „Formblatt Havarieentsorgung (HE)“ und Anlage 2 „Havarieerzeugernummern“ sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

VI.2 Soweit durch diese Allgemeinverfügung keine Befreiungen gewährt werden, gelten die Nachweispflichten gemäß §§ 43 und 46 KrW-/AbfG in Verbindung mit dem zweiten Teil der NachwV fort.

VII. Einsichtsmöglichkeit:

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz wie folgt eingesehen werden:

Zeit: Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Orte: 14473 Potsdam, Michendorfer Chaussee 114 Haus 4, Zimmer 32
03044 Cottbus, Am Nordrand 45, Haus 2, Zimmer 809
15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, Haus 6, Zimmer 019

Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsicht in Potsdam nach telefonischer Absprache unter Tel.: 0331/2776-444.

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg, Berliner Straße 21 - 25, 14467 Potsdam, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt in den Außenstellen Cottbus, Amt Nordrand 45, 03044 Cottbus oder Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingelegt wird.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn ein Widerspruch innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingeht.

Formblatt Havarie-Entsorgung (HE)

Havarie-Erzeugernummer

PEH

1. Zuständige Ordnungsbehörde

Bezeichnung

Ansprechpartner

Telefon

- Die beschriebenen Abfälle sind bei der Beräumung eines Havarieortes angefallen.
 Nach allgemeiner Kenntnis ist der Havarieort nicht durch Schadstoffe vorbelastet.

Die Havarie ist dem nachfolgend gekennzeichneten Fall zuzuordnen:

- Fall I: Abfallentsorgung über Havarie-Sammelentsorgungsnachweis
 Fall IIa: vorübergehende Sicherstellung von Abfällen
 Fall IIb: sofortige Entsorgung und Behandlung in einer Entsorgungsanlage

Ort

Datum

Unterschrift

2. Havarieort

Ort/(Anlagen-)Bezeichnung

Straße

Nr.

PLZ

Ort

3. Havarieverursacher/Entsorgungspflichtiger

Name/Firma

Straße

Nr.

PLZ

Ort

4. Beschreibung der Abfälle

verbale Beschreibung

ASN

Bezeichnung

geschätzte Abfallmenge

5. Sicherstellungsbereich/Entsorgungsanlage

Ort/(Anlagen-)Bezeichnung

ggf. Entsorgernummer

Firma/Körperschaft/Betreiber

Straße

Nr.

PLZ

Ort

6. Unterschrift Havarieverursacher/Entsorgungspflichtiger

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 2

Havarie-Erzeugernummern

Für das Ausfüllen von Formularen nach dem Abfallrecht im Zusammenhang mit der Entsorgung von bei der Bäumung von Havarien angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gelten für die Eintragung von Angaben zum Abfallerzeuger, zur Abfallherkunft und zur Erzeugernummer die nachfolgenden Festlegungen:

1. Als Abfallerzeuger ist der jeweilige Havarieverursacher/Entsorgungspflichtige einzutragen, im Fall von Ersatzvorhaben die jeweils die Ersatzvornahme anordnende Ordnungsbehörde.
2. Unter Abfallherkunft sind Angaben zum konkreten Havarieort einzutragen.
3. Als Erzeugernummer sind die nachfolgend dargestellten Havarie-Erzeugernummern einzutragen.

Für Havarieorte auf Grundstücken, die bereits als Anfallstelle von Abfällen mit einer eigenen Erzeugernummer registriert sind und deren Nutzungsberechtigte (Betreiber der Anfallstelle) als Havarieverursacher zur Entsorgung der angefallenen Abfälle verpflichtet sind, sind abweichend von den vorstehenden Regelungen die üblichen Erzeugernummern und Angaben zu verwenden.

Kreisfreie Städte/Landkreise	Havarie-Erzeugernummer
Brandenburg an der Havel	PEH510000
Cottbus	PEH520000
Frankfurt (Oder)	PEH530000
Potsdam	PEH540000
Barnim	PEH600000
Dahme-Spreewald	PEH610000
Elbe-Elster	PEH620000
Havelland	PEH630000
Märkisch-Oderland	PEH640000
Oberhavel	PEH650000
Oberspreewald-Lausitz	PEH660000
Oder-Spree	PEH670000
Ostprignitz-Ruppin	PEH680000
Potsdam-Mittelmark	PEH690000
Prignitz	PEH700000
Spree-Neiße	PEH710000
Teltow-Fläming	PEH720000
Uckermark	PEH730000

**Gebühren der Sonderabfallgesellschaft
Brandenburg/Berlin mbH**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 26. November 2001

Nach § 2 Abs. 3 der Sonderabfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch die Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322), ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bekannt zu machen. Für das Jahr 2002 beträgt der maßgebliche Prozentsatz 4 % der Entsorgungskosten.

**Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung des Landes Brandenburg
zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen
der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung
und des Bodenschutzes**

Vom 31. Mai 2002

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie bei Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 Zuwendungen für Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen der Abfallwirtschaft
- 2.1.1 Planung und Durchführung der Sicherung, Ertüchtigung und des geordneten Abschlusses einschließlich Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen
- 2.1.2 Planung und Errichtung von neuen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen
- 2.1.3 Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung in Einrichtungen, die kommunal betrieben werden
- 2.1.4 Konzeptionelle und begleitende Arbeiten für investive Maßnahmen der Abfallwirtschaft:
- Ermittlung von Abfallmengen und -zusammensetzung, Untersuchungen zu Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen, Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- 2.2 Maßnahmen der Altlastensanierung
- 2.2.1 Durchführung von Sanierungsuntersuchungen und Erstellung von Sanierungskonzepten im Rahmen einer geplanten komplexen Sanierung
- 2.2.2 Durchführung von Sanierungsmaßnahmen

- 2.2.3 Altlastenrelevante Untersuchungen im Rahmen von Flächenrecycling-/Brachflächenrevitalisierungsprojekten
- 2.3 Maßnahmen des Bodenschutzes
- 2.3.1 Untersuchung und Bewertung von stofflichen und/oder strukturellen Bodenbelastungen in Verbindung mit einer geplanten Bodenschutzmaßnahme
- 2.3.2 Maßnahmen des Bodenschutzes, wie beispielsweise Sicherstellung der Bodenfunktion, Erosionsbekämpfung, Hangbefestigungen, Aufhebung von Bodenversiegelungen

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Arbeitsgemeinschaften, kreisfreie Städte, Landkreise, Zweckverbände im Land Brandenburg
- 3.2 Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes) oder juristische Personen des privaten Rechts; ausgenommen sind ehemalige Treuhand-Unternehmen
- 3.3 Natürliche Personen
- 3.4 Personen nach den Nummern 3.2 und 3.3 sind nur für Maßnahmen nach Nummer 2.2 antragsberechtigt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.2 können nur gefördert werden, wenn:
- eine Altlast nach § 2 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vorliegt,
 - es sich um Altlasten handelt, die im Eigentum des Antragstellers sind,
 - sie sich im Besitz des Antragstellers befinden bzw. eine glaubhaft nachgewiesene Kaufabsicht besteht und damit Investitionen verbunden sind. Eine Bestätigung des öffentlichen Interesses durch die zuständige Kreisverwaltung bzw. kreisfreie Stadt muss vorliegen,
 - diese nach der planungsrechtlich zulässigen Nutzung notwendig sind.
- 4.2 Maßnahmen zur Sanierung können nur dann gefördert werden, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung die Notwendigkeit dieser Maßnahme für die Gefahrenabwehr begründen. Mit der Sanierungsuntersuchung sind der Umfang, die Art der Sanierungsmaßnahme und die anfallenden Kosten zu ermitteln. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage der Sanierungsplanung.

Nicht in die Landesförderung einbezogen werden:

- die Gefährdungsabschätzungen, die als Erstbewertung, orientierende Untersuchung und Detailuntersuchung zur Feststellung, ob eine Gefährdung der Schutzgüter vorliegt, dienen,
- die Vorsorgemaßnahmen, die während bzw. nach Abschluss des Betriebes von Abfallentsorgungsanlagen getroffen werden müssen.

4.3 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen und Bau- und Grunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

4.4 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Erforderliche Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller eigenständig bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen und dem Fördermittelantrag beizufügen.

4.5 Eine Förderung von Vorhaben juristischer Personen des privaten Rechts sowie natürlicher Personen ist nur möglich, wenn das Ziel des Vorhabens nicht die Wirtschaftsförderung, sondern die Umweltmaßnahme ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- | | | |
|-----|---------------------|---|
| 5.1 | Zuwendungsart: | Projektförderung |
| 5.2 | Finanzierungsart: | Anteilfinanzierung |
| 5.3 | Form der Zuwendung: | Zuschuss |
| 5.4 | Höhe der Zuwendung: | bis maximal 50 % der förderfähigen Kosten |

Für die Planung und Durchführung der Sicherung und des geordneten Abschlusses einschließlich der Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen gilt zusätzlich:

Die Höhe der Zuwendung entspricht maximal demjenigen Anteil der ansatzfähigen Kosten, der wegen der Beschränkung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) nicht gebührenansatzfähig ist und der nicht durch sonstige Einnahmen, z. B. aus der Deponiegasverwertung, gedeckt werden kann. Förderfähige Kosten nach Satz 1 sind die Kosten für die Sicherung und den geordneten Abschluss einschließlich Rekultivierung derjenigen Deponien, die in der Satzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Grundlage einer einheitlichen Gebührenbemessung sind. Die Höhe der Zuwendung ist nach dem Grundsatz zu begründen.

5.5 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 5.000 Euro

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

6.3 Werden Maßnahmen nach Nummer 2.1 gefördert, deren Kosten nach § 9 BbgAbfG gebührenansatzfähig sind, so ist die Förderung in vollem Umfang gebührenmindernd zu berücksichtigen.

6.4 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung mit Bestätigung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde bzw. der unteren Bodenschutzbehörde beim Landesumweltamt Brandenburg einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Antrag mit Vorhabenbeschreibung, Angaben zur Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- die Stammdatenblätter A und B,
- eine Kostenschätzung oder nach erfolgter Ausschreibung die ausgewerteten Angebote mit Submissionsprotokoll,
- der Finanzierungsplan mit Angaben zur Bereitstellung des geforderten Eigenanteils,
- die Begründung der Förderhöhe bei Maßnahmen, für die Nummer 5.4 Abs. 2 gilt,
- Angaben zum zeitlichen Ablauf der zu fördernden Maßnahme,
- die erforderlichen Genehmigungen bzw. die in Vorbereitung der zu fördernden Maßnahme ergangenen Bescheide,
- die Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- bzw. Bodenschutzbehörde (auf dem Antragsformular S. 5).

Zusätzlich für Bauvorhaben:

- aus dem von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüften und, soweit erforderlich, planfestgestellten/genehmigten Entwurf: Übersichtsplan, Lageplan etc.,
- Genehmigung der Baubehörde, soweit erforderlich,

bei beantragter Zuwendung von mehr als 500.000 Euro ist eine fachliche Prüfung notwendig, die vom Landesumweltamt oder vom Ministerium der Finanzen durchgeführt wird, für die weitere Unterlagen benötigt werden.

Bei Altlasten:

- die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Beurteilung von Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme einschließlich
- Auszug aus dem WINISAL zum beantragten Standort.

Bei Anträgen juristischer Personen des privaten Rechts und natürlicher Personen:

- begründete Darlegung, dass das Vorhaben nicht dem Ziel der Wirtschaftsförderung dient.

Antragsformulare sind bei Landkreisen und kreisfreien Städten sowie beim Landesumweltamt Brandenburg erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesumweltamt Brandenburg und, soweit Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ausgereicht werden, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind an das Landesumweltamt Brandenburg bzw. in den Fällen, wo die Bewilligung durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) erfolgte, an die ILB zu richten. Bei Bewilligung durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg erfolgt die Auszahlung der Mittel im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der InvestitionsBank des Landes Brandenburg eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen beim Einsatz der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2002 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
zum Vollzug der Klärschlammverordnung -
Bestimmung von Untersuchungsstellen**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 1. März 2000

Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung (VV-AbfKlärV) vom 26. März 1996 (ABl. S. 498) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 erster Anstrich und Nummer 3.2 erster Anstrich werden aufgehoben.

2. Nummern 4.1 und 4.2 werden durch folgende Regelungen ersetzt:

„4.1 Vor der Aufbringung von Klärschlamm nach AbfKlärV sind Böden und Klärschlämme gemäß § 3 Abs. 2, 5 und 6 AbfKlärV durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle untersuchen zu lassen.

Die für die Bestimmung zuständige Behörde ist in der jeweils gültigen Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) geregelt. Zuständige Behörde ist derzeit das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (AbfBodZV vom 25. November 1997, GVBl. II S. 887, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1999, GVBl. II S. 438).

4.2 Der Antrag auf Bestimmung ist formlos an die zuständige Behörde zu stellen. Die Bestimmung erfolgt durch einen Bescheid für die Dauer von drei Jahren, nach der Prüfung von Fachkunde, personeller, geräte-technischer und räumlicher Ausstattung, interner und externer Qualitätssicherung sowie der Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers. Die Bestimmung als Untersuchungsstelle schließt die Probenahme mit ein.

Die Probenahme der Klärschlämme, Gemische (z. B. Klärschlammkomposte) und Böden ist Bestandteil der Untersuchung und unter Verantwortung der dafür bestimmten Untersuchungsstelle vorzunehmen. Fachlich geeignete Probenehmer können auf vertraglicher Basis für eine oder mehrere bestimmte Untersuchungsstelle(n) tätig werden, wenn die Personen in den Bestimmungsbescheiden benannt wurden.

4.3 Abweichend von Nummer 4.2 gilt:

Bestehende Bestimmungen selbständiger Probenehmer werden auf Antrag nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

Probenehmerbestimmungen, deren Befristung nach dem 31. Dezember 2000 auslaufen, haben bis zum Fristablauf Bestandsschutz.

4.4 Die Probenahme ist nach den Vorschriften der Nummern 1.1 und 2.1 des Anhanges 1 zur AbfKlärV vorzunehmen. Für die Probenahme von Boden, Klärschlamm und Gemischen sind die Probenahmeprotokolle gemäß Anhang 2 und 3 VV-AbfKlärV zu verwenden.“

3. Nummer 5.6 (zu § 7 Abs. 1) Abs. 3 wird ersetzt durch:

„Die Untersuchungsergebnisse für Klärschlämme, die in einem anderen Bundesland angefallen sind, gelten, wenn die Untersuchungsstelle von der zuständigen Behörde dieses Bundeslandes bestimmt wurde, auch in Brandenburg.“

4. Anhang 6 wird aufgehoben.

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Vom 11. Mai 2000

Zum Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 2. April 1997 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ (ABl. S. 359) zur Anwendung der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA-TR) werden folgende ergänzende Regelungen getroffen:

1. Zu LAGA-TR, Kapitel II Technische Regeln für die Verwertung

1.1 Ergänzung um neue Nummer 4 „Aschen und Schlacken aus steinkohlebefeuerten Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken“:

Mit Beschluss der LAGA vom 9. September 1997 wurden die LAGA-TR im Kapitel II um die Nummer 4 „Aschen und Schlacken aus steinkohlebefeuerten Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken“ ergänzt.¹⁾ Die Anwendung

¹⁾ Die aktualisierten LAGA-TR sind in den Mitteilungen der LAGA Nr. 20, Ausgabe 6. November 1997, Erich-Schmidt-Verlag, ISBN 3503050116, veröffentlicht und können von dort bezogen werden.

dieser Ergänzung beim Vollzug des Abfallrechts durch die zuständigen Behörden des Landes Brandenburg wird hiermit ebenfalls verbindlich festgelegt.

1.2 Anpassung der Zuordnungswerte Z 0 an die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV):

Die 54. Umweltministerkonferenz (UMK) vom 6./7. April 2000 hat zur Sicherstellung eines rechtssicheren Vollzuges für die Verwertung mineralischer Abfälle den Ländern empfohlen, bis zum Abschluss der Arbeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Werteharmonisierung“ der Länderarbeitsgemeinschaft Boden, der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und des Länderausschusses für Immissionsschutz für eine Übergangszeit bei Bodenmaterial für den uneingeschränkten Einbau (Zuordnungswerte Z 0) die nach Bodenart differenzierten Vorsorgewerte der BBodSchV zu Grunde zu legen. Für den uneingeschränkten Einbau der anderen im Kapitel II behandelten mineralischen Abfälle gelten für die Zuordnungswerte Z 0 (Feststoff) übergangsweise die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff bei gleichzeitiger Einhaltung der bisherigen Zuordnungswerte Z 0 (Eluat). Für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, bleiben die bisherigen Zuordnungswerte Z 0 weiterhin gültig.

Die Anwendung dieser Empfehlung der 54. UMK beim Vollzug des Bodenschutz- und des Abfallrechts durch die zuständigen Behörden des Landes Brandenburg wird hiermit verbindlich festgelegt.

2. Zu LAGA-TR, Kapitel III 1.2 Probenbehandlung

- 2.1 Zu 1.2.2 Gewinnung der Analysenprobe/Probenvorbereitung

Probenvorbereitung zur Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit:

Bei frisch gebrochenem Material können sich überhöhte Leitfähigkeitswerte einstellen. Daher wird ergänzend zu den Festlegungen im Kapitel III, 1.2.2 festgelegt:

Durch Begasung mit CO₂ kann das Kalziumhydroxid, das für die überhöhten Leitfähigkeitswerte bei frisch gebrochenem Material verantwortlich ist, ausgefällt werden, so dass sich in der Regel ein realistischer Leitfähigkeitswert einstellt.

- 2.2 Zu 1.2.4 Bestimmung des eluierbaren Anteils

Bestimmung der Eluierbarkeit mit Wasser im Schüttelversuch

Zur Konkretisierung des in Kapitel III 1.2.4 benannten DEV-S4-Verfahrens wurde durch die LAGA ein neues Standardverfahren zur Bestimmung des eluierbaren Anteils erarbeitet und veröffentlicht:

Bestimmung der Eluierbarkeit mit Wasser im Schüttelversuch²⁾
(Standardverfahren EW 98 S)

Die Herstellung des Eluats hat nunmehr nach diesem Verfahren zu erfolgen.

3. Hinweise zu den Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau (BTR RC-StB):

Im letzten Absatz des oben genannten Erlasses vom 2. April 1997 werden u. a. die Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von mineralischen Recyclingbaustoffen (BTR-RC Min), die Brandenburgischen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Wiederverwendung pechhaltiger Straßenbaustoffe (BZTV - Pechhaltige Straßenbaustoffe) und die Brandenburgischen Technischen Lieferbedingungen für die Wiederverwendung von Ausbaasphalt (BTL - Ausbaasphalt) von 1995 aufgeführt.

Diese Richtlinien wurden durch die Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau (BTR RC-StB) ersetzt.³⁾

In der BTR RC-StB sind für pechhaltige Ausbaustoffe umfangreichere, von der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) abweichende Nachweispflichten festgelegt. Im Land Brandenburg werden deshalb die zuständigen Behörden angewiesen, für pechhaltige Straßenausbaustoffe im Geltungsbereich der BTR RC-StB diese als gültige Nachweise anzuerkennen und dafür auf die Führung des vereinfachten Entsorgungsnachweises gemäß § 25 Abs. 1 NachwV zu verzichten (gemäß § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) analog).

2) Veröffentlichung: LAGA-Mitteilungen, Heft 28, Nummer 3.1, Erich-Schmidt-Verlag, ISBN: 3 503 05094 9

3) Die Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau (BTR RC-StB) sind in der Technischen Schriftenreihe des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau, Ausgabe 1997, Heft 7, erschienen und können von dort bezogen werden.

Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Be- räumung von Havarien anfallen

Runderlass A 3/00 des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 30. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich
2.	Adressatenkreis
3.	Allgemeine Regelungen
4.	Einteilung der Havarien
5.	Handlungsanweisungen
5.1	Fall I: typisierbare Havarien
5.2	Fall II: nicht typisierbare Havarien
5.2.1	Fall IIa: nicht typisierbare Havarien mit lagerfähigen Abfällen
5.2.2	Fall IIb: nicht typisierbare Havarien mit nicht lagerfähigen Abfällen
6.	Voraussetzungen
6.1	Fall I: typisierbare Havarien
6.2	Fall II: nicht typisierbare Havarien
6.2.1	Fall IIa: nicht typisierbare Havarien mit lagerfähigen Abfällen
6.2.2	Fall IIb: nicht typisierbare Havarien mit nicht lagerfähigen Abfällen
Anlage 1	Havarie-Erzeugernummern
Anlage 2	Formblatt Havarie-Entsorgung (HE)

1. Anwendungsbereich

Bei der Beräumung von Havarien, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen (im Folgenden Havarien genannt) fallen häufig auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle an. Soweit nicht z. B. bei Straßentransporten das Ladegut selbst zu Abfall geworden ist, handelt es sich dabei typischerweise um Abfälle, die den nachfolgenden Abfallarten zuzuordnen sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
13 06 01	Ölmischungen a.n.g.
15 02 99 D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
17 05 99 D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen

Deren Entsorgung ist ein notwendiger Teil bzw. eine notwendige Ergänzung der ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr. Dabei sind insbesondere folgende abfallrechtliche Vorschriften zu beachten:

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)),
- EAK-Verordnung (EAKV vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428)),
- Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle (BestbÜAbfV vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956)),
- die Nachweisverordnung (NachwV vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) mit Berichtigung vom 20. November 1997 (BGBl. I S. 2860)),
- das Brandenburgische Abfallgesetz (BbgAbfG vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 162, 191)),
- die Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV vom 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1999 (GVBl. II S. 419)) und
- die Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 887), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1999 (GVBl. II S. 438)).

Im Havariefall kann das bei Gefahr im Verzug zu nicht hinnehmbaren Zeitverzögerungen führen. Mit dem Erlass werden deshalb Vereinfachungen hinsichtlich

- Nachweisverfahren und
- Andienungs- und Zuweisungsverfahren

eingeführt, die einerseits

- das schnelle Handeln der Ordnungsbehörden ermöglichen und andererseits
- das notwendige Mindestmaß an Informationen zur allgemeinwohlverträglichen Entsorgung der angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle absichern.

2. Adressatenkreis

Die abfallrechtlichen Regelungen des Abschnittes 5. (Handlungsanweisungen) sind von allen Behörden zu beachten, die im Rahmen der Beräumung von Havarien betroffene Bürger und Unternehmen beratend unterstützen oder im Fall von Ersatzvorhaben selbst tätig werden. Das können im Einzelnen u. a. sein:

- Ämter, amtsfreie Gemeinden und kreisfreie Städte als allgemeine örtliche Ordnungsbehörden,
- untere Abfallwirtschaftsbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde als Sonderordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte oder
- Polizei und Autobahnmeisterei.

Wegen der Vielzahl der infrage kommenden Behörden, deren Zuständigkeit sich aus dem Einzelfall ergibt und nicht Gegenstand dieses Erlasses ist, wird im Nachfolgenden nur von Ordnungsbehörden gesprochen.

Die in Abschnitt 6. (Voraussetzungen) genannten Behörden, wie Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB), Landesumweltamt (LUA) oder die für die Überwachung von Entsorgungsanlagen nach der AbfBodZV zuständigen Behörden, haben auf Antrag durch die Erteilung der dort angeführten Befreiungen von der Nachweispflicht u. a. Verwaltungsakte die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Regelungen dieses Erlasses zu schaffen.

3. Allgemeine Regelungen

Soweit bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Beräumung von Havarien anfallen, Erzeugernummern in Formularen zur abfallrechtlichen Nachweisführung einzutragen sind, sind die in Anlage 1 angegebenen Havarie-Erzeugernummern zu verwenden. Damit wird einerseits eine Vielzahl nie wiederkehrender Einzel-Erzeugernummern für jeden einzelnen Havariefall vermieden und andererseits bereits durch die vom Normalfall abweichende Struktur signalisiert, die Abfälle stammen aus einer Havarie im Gebiet des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt. Sie bedeutet keine Festlegung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt als Abfallerzeuger bzw. -besitzer im Hinblick auf damit verbundene rechtliche bzw. wirtschaftliche Auswirkungen.

Anlage 2 enthält das zu verwendende Formblatt Havarie-Entsorgung. Die Anlage kann als Kopiervorlage verwendet werden.

LUA A veröffentlicht und aktualisiert ein Verzeichnis der gemäß Abschnitt 6. (Voraussetzungen) erteilten Befreiungen u. a. Verwaltungsakte im Amtsblatt des Landes Brandenburg. Darüber hinaus ist das Verzeichnis im Internet unter der Adresse

<http://www.brandenburg.de/land/mlur/a/havarie.htm>

abrufbar.

4. Einteilung der Havarien

Bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Beräumung von Havarien anfallen, sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ergibt sich insbesondere aus der Art und der Menge und damit eng verbunden der Handhabbarkeit der anfallenden Abfälle. Die zu den einzelnen Fallkonstellationen angegebenen Beispiele dienen nur zur Illustration. Soweit die Fallkonstellationen auf andere Havarien und dabei anfallende Abfälle zutreffen, ist entsprechend zu verfahren. Die in den einzelnen Fällen zu beachtenden Regelungen sind in Abschnitt 5. (Handlungsanweisungen) detailliert dargestellt.

Fall I: **typisierbare Havarien, bei denen geringe Abfallmengen mit bekannten Verunreinigungen anfallen**

Beschreibung: Unter Fallgruppe I werden häufiger vorkommende Havarien zusammengefasst, bei denen aufgrund ihrer weitgehend gleichen Beglei-

tumstände Abfälle mit gleichartigen schädlichen Verunreinigungen in relativ geringen Mengen anfallen. Unter diesen Voraussetzungen können die angefallenen Abfälle eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden und infrage kommende Entsorgungswege stehen fest. Deshalb bietet sich für Fallgruppe I die Anwendung von Sammelaentsorgungsnachweisen an.

Beispiel: Unfälle bei der Betankung von Heizungsanlagen mit leichtem Heizöl in Wohngebieten
Unfälle bei der Betankung von Arbeitsmaschinen mit Diesel

Fall II: **nicht typisierbare Havarien, bei denen entweder große Abfallmengen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen**

Beschreibung: Der Fallgruppe II sind Havarien zuzuordnen, bei denen größere Mengen an Abfällen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen. Ausgehend von der Vielzahl unterschiedlichster Havarien, dabei anfallender Abfälle und deren Verunreinigungen scheidet Vorabverfahren wie die vorausschauende Bestätigung von Entsorgungsnachweisen und die Zuweisung der Abfälle zu Entsorgungsanlagen aus.

Bei dieser Fallgruppe ist weiter zu differenzieren:

Fall IIa: **lagerfähige Abfälle**

Beschreibung: Die nach ihrer Art und Verunreinigung nur unzureichend bekannten Abfälle sind zunächst in geeigneten Sicherstellungsbereichen sicherzustellen. Das können in Abhängigkeit von der Art und Menge der Abfälle befestigte Flächen oder verschließbare Räumlichkeiten (z. B. im Feuerwehrdepot) sein. Infrage kommen auch Teilbereiche von Entsorgungsanlagen. Für diesen ersten Teilschritt im Rahmen der Gefahrenabwehr sind weder Entsorgungsnachweise noch Transportgenehmigungen erforderlich.

Die Entsorgung der sichergestellten Abfälle erfolgt in einem zweiten Teilschritt nach Klärung von Art und Verunreinigung des Abfalls und Festlegung des Entsorgungsweges. Als Abfallerzeuger bzw. -besitzer tritt der Unfallverursacher/Entsorgungspflichtige bzw. bei Ersatzmaßnahmen die jeweilige Ordnungsbehörde auf. Für diesen zweiten Schritt gelten die normalen Anforderungen des Abfallrechts, insbesondere Nachweisverfahren, Zuweisung und Transportgenehmigung.

Das wesentliche Kriterium für die Zuordnung von Havarien zu Fallgruppe IIa ist, dass die

bei der Beräumung anfallenden Abfälle ausgehend von ihrer Art und Menge lagerfähig sind.

Beispiele: Sicherstellung der im Rahmen der Gefahrenabwehr angefallenen Abfälle auf dem Gelände der Feuerwehr
Sicherstellung von ausgekofferten Böden mit schädlichen Verunreinigungen im Eingangsbereich einer Deponie

Fall IIb: aufgrund ihrer Art oder Menge nicht lagerfähige Abfälle

Beschreibung: Soweit im Ausnahmefall aufgrund der Art oder der Menge der angefallenen Abfälle eine Sicherstellung gemäß Fall IIa nicht möglich ist, muss unverzüglich in einer geeigneten Entsorgungsanlage mit der Behandlung der Abfälle begonnen werden. Damit gilt Fallgruppe IIb.

Die unzureichenden Kenntnisse über die Art der Abfälle, insbesondere über ihre Beschaffenheit und ihre Zusammensetzung erfordern bei der Auswahl der Entsorgungsanlage ein besonders hohes Maß an Sorgfalt. Das betrifft sowohl den entsorgungspflichtigen Havarieverursacher als auch den Betreiber der Entsorgungsanlage.

Beispiel: Öl-Verunreinigung von Gewässern, Menge des aufzunehmenden verunreinigten Wassers übersteigt Sicherstellungskapazitäten

5. Handlungsanweisungen

5.1 Fall I: typisierbare Havarien

Ablauf der Entsorgung:

1. Auf Anfrage des Havarieverursachers/Entsorgungspflichtigen verweisen Ordnungsbehörden auf die vom LUA veröffentlichte Liste der Einsammler, die Inhaber von Sammelentsorgungsnachweisen für vergleichbare Havariefälle sind.
2. Der Entsorgungspflichtige wählt einen Einsammler aus.
3. Der Entsorgungspflichtige füllt das Formblatt Havarie-Entsorgung (HE) aus. Die Ordnungsbehörde bestätigt auf dem Formblatt, dass eine Havarie mit dem jeweiligen Havariegut stattgefunden hat und der Havarieort nach den vorliegenden Kenntnissen frei von nicht aus der Havarie stammenden zusätzlichen Schadstoffen (z. B. nicht als Altlastenverdachtsfläche registriert) ist. Sie erhält eine Kopie des ausgefüllten Formblattes.
4. Einsatzkräfte der Ordnungsbehörden oder vom Havarieverursacher/Entsorgungspflichtigen beauftragte Firmen

beräumen den Havarieort. Der ausgewählte Einsammler transportiert die angefallenen Abfälle zur Entsorgungsanlage.

5. Der Entsorgungspflichtige erhält das Original des Formblattes HE. Der Einsammler erhält eine Kopie und legt diese in seinem Nachweisbuch ab.

5.2 Fall II: nicht typisierbare Havarien

5.2.1 Fall IIa: nicht typisierbare Havarien mit lagerfähigen Abfällen

Ablauf der Entsorgung:

1. Auf Anfrage des Havarieverursachers/Entsorgungspflichtigen verweisen Ordnungsbehörden auf die vom LUA veröffentlichte Liste der Sicherstellungsbereiche.
2. Der Entsorgungspflichtige wählt einen Sicherstellungsbereich aus.
3. Der Entsorgungspflichtige füllt das Formblatt Havarie-Entsorgung (HE) aus. Die Ordnungsbehörde bestätigt auf dem Formblatt, dass die Abfälle aus einer Havarie stammen. Sie erhält eine Kopie des ausgefüllten Formblattes.
4. Einsatzkräfte der Ordnungsbehörden oder vom Havarieverursacher/Entsorgungspflichtigen beauftragte Firmen beräumen den Havarieort und verbringen die angefallenen Abfälle in den ausgewählten Sicherstellungsbereich.
5. Der Entsorgungspflichtige erhält das Original des Formblattes HE. Der Betreiber der Sicherstellungsfläche erhält eine Kopie. Soweit die Sicherstellung in einer Entsorgungsanlage erfolgt, ist die Kopie des Formblattes HE vom Betreiber in einem gesonderten Bereich seines Nachweisbuches abzulegen, eine weitere Kopie ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Bei der später erfolgenden Entsorgung der sichergestellten Abfälle sind in den entsprechenden Formularen der NachwV der Entsorgungspflichtige als Abfallerzeuger und die Sicherstellungsfläche als Anfallstelle der Abfälle einzutragen. Als Erzeugernummer ist die Kreis-Havarie-Erzeugernummer zu verwenden. Eine Kopie des Formblattes HE ist als Ergänzung zur verantwortlichen Erklärung und zur Andienung beizulegen.

5.2.2 Fall IIb: nicht typisierbare Havarien mit nicht lagerfähigen Abfällen

Ablauf der Entsorgung

1. Auf Anfrage des Havarieverursachers/Entsorgungspflichtigen verweisen Ordnungsbehörden auf die vom LUA veröffentlichte Liste infrage kommender Entsorgungsanlagen.

2. Der Entsorgungspflichtige wählt eine Entsorgungsanlage aus.
3. Der Entsorgungspflichtige füllt das Formblatt Havarie-Entsorgung (HE) als Kurzform der Verantwortlichen Erklärung aus. Die Ordnungsbehörde bestätigt auf dem Formblatt, dass die Abfälle aus einer Havarie stammen. Sie erhält eine Kopie des ausgefüllten Formblattes.
4. Der Betreiber der ausgewählten Entsorgungsanlage prüft anhand der Angaben im Formblatt HE, inwieweit seine Anlage zur allgemeinwohlverträglichen Behandlung der angefallenen Abfälle in der Lage und zugelassen ist und bestätigt seine Annahmefähigkeit durch das Ausfüllen der Formblätter AE nach NachwV.
5. Der Entsorgungspflichtige erhält die Originale der Formblätter HE und AE, der Betreiber der Entsorgungsanlage erhält Kopien und legt diese in seinem Nachweisbuch ab. Er hat unverzüglich seine zuständige Überwachungsbehörde mit weiteren Kopien zu informieren.
6. Einsatzkräfte der Ordnungsbehörden oder vom Havarieverursacher/Entsorgungspflichtigen beauftragte Firmen räumen den Havarieort und verbringen die angefallenen Abfälle in die ausgewählte Entsorgungsanlage.
7. Der Betreiber der Entsorgungsanlage übernimmt die Abfälle, dabei sind Proben für die Erstellung einer Deklarationsanalyse zu entnehmen, und beginnt mit der Behandlung der Abfälle.
8. Der Betreiber der Entsorgungsanlage leitet im Auftrag des Entsorgungspflichtigen Kopien der Formblätter HE und AE ergänzt um ausgefüllte Formblätter DA der SBB als Antrag auf nachträgliche Erteilung der Behördenbestätigung (Formblatt BB nach NachwV) und als Andienung zu.

6. Voraussetzungen

Zur ständigen Aktualisierung des Verzeichnisses nach Abschnitt 3. (Allgemeine Regelungen) sind dem Landesumweltamt, Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz (LUA A) die nach diesem Abschnitt erteilten Befreiungen u. a. Verwaltungsakte mitzuteilen.

6.1 Fall I: typisierbare Havarien

1. Das LUA erteilt für die bei derartigen Havariefällen anfallenden Abfälle landesweit per Allgemeinverfügung für Erzeuger und Einsammler und Beförderer eine Freistellung gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG von Anforderungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 NachwV bei der Nachweisführung mit Sammelentsorgungsnachweisen.
2. Die für die Überwachung der Entsorgungsanlagen zuständigen Behörden erteilen Betreibern geeigneter Entsorgungsanlagen auf Antrag eine Freistellung von be-

stimmten Anforderungen der Nachweisführung mit Sammelentsorgungsnachweisen gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG. Das betrifft:

- Erlaubnis zur Annahme und Behandlung von Abfällen aus Havarien über Sammelentsorgungsnachweise, ohne dass im Rahmen der Nachweisführung eine Deklarationsanalyse erstellt wurde und
- Erlaubnis zur Annahme und Behandlung von Abfällen aus Havarien, wobei der einzeln angelieferte Abfall als identisch mit dem im Sammelentsorgungsnachweis beschriebenen gilt, soweit die Art der Schadstoffe übereinstimmt.

3. Aufbauend auf den Freistellungen des LUA und der für die Überwachung der Entsorgungsanlage zuständigen Behörde bestätigt die SBB für das Einsammelgebiet Land Brandenburg Sammelentsorgungsnachweise und weist die Abfälle den Entsorgungsanlagen zu.

6.2 Fall II: nicht typisierbare Havarien

6.2.1 Fall IIa: nicht typisierbare Havarien mit lagerfähigen Abfällen

1. Das LUA erteilt für die Sicherstellung von bei Havarien anfallenden Abfällen landesweit für Erzeuger und Einsammler und Beförderer eine Freistellung gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG von den Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens.
2. Die für die Überwachung der Entsorgungsanlagen zuständigen Behörden erteilen Betreibern geeigneter Entsorgungsanlagen auf Antrag für die Sicherstellung von bei Havarien anfallenden Abfällen eine Freistellung von Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG. Das betrifft:

- Erlaubnis zur Annahme von Abfällen aus Havarien zur vorübergehenden Sicherstellung ohne Führung des obligatorischen Nachweisverfahrens
- Einrichtung eines getrennten Abschnittes Havarie im Nachweisbuch des Entsorgers
- unverzügliche Information der Überwachungsbehörde über sichergestellte Abfälle mit einer Kopie des Formblattes HE
- Anwendung der oben genannten Regelungen hinsichtlich der Angaben zum Abfallerzeuger bei der später erfolgenden Entsorgung der sichergestellten Abfälle

6.2.2 Fall IIb: nicht typisierbare Havarien mit nicht lagerfähigen Abfällen

1. Das LUA erteilt für die Entsorgung von bei Havarien anfallenden Abfällen landesweit für Erzeuger und Einsammler und Beförderer eine Freistellung gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG von Anforderungen nach §§ 3 bis 6 NachwV des obligatorischen Nachweisverfahrens.

2. Die für die Überwachung der Entsorgungsanlagen zuständigen Behörden erteilen Betreibern geeigneter Entsorgungsanlagen auf Antrag für die Entsorgung von bei Havarien anfallenden Abfällen eine Freistellung von Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG. Das betrifft:

- Erlaubnis zur Entsorgung von Abfällen aus Havarien ohne vorhergehende Führung des obligatorischen Nachweisverfahrens
- Einrichtung eines getrennten Abschnittes Havarie im Nachweisbuch des Entsorgers
- unverzügliche Information der Überwachungsbehörde über die Entsorgung von Abfällen aus Havarien mit Kopien der Formblätter HE und AE

Anlage 1

Havarie-Erzeugernummern

Für das Ausfüllen von Formularen nach dem Abfallrecht im Zusammenhang mit der Entsorgung von bei der Beräumung von Havarien angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gelten für die Eintragung von Angaben zum Abfallerzeuger, zur Abfallherkunft und zur Erzeugernummer die nachfolgenden Festlegungen:

1. Als Abfallerzeuger ist der jeweilige Havarieverursacher/Entsorgungspflichtige einzutragen, im Fall von Ersatzvornahmen die jeweils die Ersatzvornahme anordnende Ordnungsbehörde.
2. Unter Abfallherkunft sind Angaben zum konkreten Havarieort einzutragen.
3. Als Erzeugernummer sind die nachfolgend dargestellten Havarie-Erzeugernummern einzutragen.

Kreisfreie Städte/Landkreise	Havarie-Erzeugernummer
Brandenburg an der Havel	PEH510000
Cottbus	PEH520000
Frankfurt (Oder)	PEH530000
Potsdam	PEH540000
Barnim	PEH600000
Dahme-Spreewald	PEH610000
Elbe-Elster	PEH620000
Havelland	PEH630000
Märkisch-Oderland	PEH640000
Oberhavel	PEH650000
Oberspreewald-Lausitz	PEH660000
Oder-Spree	PEH670000
Ostprignitz-Ruppin	PEH680000
Potsdam-Mittelmark	PEH690000
Prignitz	PEH700000
Spree-Neiße	PEH710000
Teltow-Fläming	PEH720000
Uckermark	PEH730000

Für Havarieorte auf Grundstücken, die bereits als Anfallstelle von Abfällen mit einer eigenen Erzeugernummer registriert sind und deren Nutzungsberechtigte (Betreiber der Anfallstelle) als Havarieverursacher zur Entsorgung der angefallenen Abfälle verpflichtet sind, sind abweichend von den vorstehenden Regelungen die üblichen Erzeugernummern und Angaben zu verwenden.

Anlage 2

Formblatt Havarie-Entsorgung (HE)

Havarie-Erzeugernummer

PEH

1. Zuständige Ordnungsbehörde

Bezeichnung

Ansprechpartner

Telefon

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

- Die beschriebenen Abfälle sind bei der Beräumung eines Havarieortes angefallen.
- Nach allgemeiner Kenntnis ist der Havarieort nicht durch Schadstoffe vorbelastet.

Die Havarie ist dem nachfolgend gekennzeichneten Fall zuzuordnen:

- Fall I: Abfallentsorgung über Havarie-Sammelentsorgungsnachweis
- Fall IIa: vorübergehende Sicherstellung von Abfällen
- Fall IIb: sofortige Entsorgung und Behandlung in einer Entsorgungsanlage

Ort

Datum

Unterschrift

2. Havarieort

Ort/(Anlagen-)Bezeichnung

Straße

Nr.

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

3. Havarieverursacher/Entsorgungspflichtiger

Name/Firma

Straße

Nr.

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

4. Beschreibung der Abfälle

verbale Beschreibung

ASN

Bezeichnung

geschätzte Abfallmenge

5. Sicherstellungsbereich/Entsorgungsanlage

Ort/(Anlagen-)Bezeichnung

ggf. Entsorgernummer

Firma/Körperschaft/Betreiber

Straße

Nr.

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

6. Unterschrift Havarieverursacher/Entsorgungspflichtiger

Ort

Datum

Unterschrift

Einsammlung und Entsorgung von Abfällen und Tierkörpern aus Gewässern und an den Ufern

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung Nr. A5/00
Vom 13. September 2000

Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Einsammlung und Entsorgung von Abfällen und Tierkörpern aus Gewässern und an den Ufern war in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Auseinandersetzungen, so dass eine Erläuterung der in den geltenden Rechtsvorschriften geregelten Zuständigkeit durch Erlass geboten ist. Insbesondere geht es um Abfälle, die von Dritten illegal in Gewässer oder auf den Ufern entsorgt wurden, aber auch um Schiffswracks, Schwemm- und Treibgut sowie Tierkadaver. Bei der Zuständigkeitsabgrenzung ist zwischen den der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) unterliegenden Landesgewässern und den dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) unterliegenden Bundeswasserstraßen zu unterscheiden.

1. Zuständigkeiten im Bereich der Landesgewässer

Den nach § 79 BbgWG zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten obliegen für die Gewässer I. Ordnung mit Ausnahme der in Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 BbgWG) Teil A aufgeführten Bundeswasserstraßen und die Gewässer II. Ordnung Unterhaltungspflichten in dem in § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 78 BbgWG definierten Umfang. Dazu gehört auch die Erhaltung der ökologischen und landeskulturellen Funktion der Gewässer, insbesondere auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbetts und der Ufer, soweit es dem Umfang nach geboten ist, und die Entnahme fester Stoffe aus dem Gewässer und vom Ufer, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist (§ 78 Nr. 3 und 5 BbgWG).

1.1 Einsammeln von Abfällen aus Gewässern

Die Einsammlung von Abfällen, die sich im Gewässer befinden und die ökologische oder landeskulturelle Funktion des Gewässers beeinträchtigen, obliegt den Gewässerunterhaltungspflichtigen (§ 78 Satz 3 Nr. 3 BbgWG). Zur Unterhaltung gehört es dagegen nicht, Störungen durch Verunreinigung des Gewässers zu beseitigen, z. B. das Wasser zu reinigen oder von Öl zu befreien. In Zweifelsfällen entscheidet die untere Wasserbehörde über den Umfang der Unterhaltungspflicht (§ 86 Satz 2 BbgWG).

1.2 Einsammlung von Abfällen an den Ufern

Hier trifft ebenfalls den Gewässerunterhaltungspflichtigen im

Rahmen der Unterhaltungspflicht nach § 28 WHG, § 78 BbgWG die Pflicht zum Einsammeln. Die Gewässerunterhaltungspflicht bezieht sich räumlich jedoch nur auf das Ufer bis zur Böschungsoberkante. Auch an den Ufern besteht keine Verpflichtung des Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Einsammlung, soweit die ökologische und landeskulturelle Funktion des Gewässers nicht beeinträchtigt ist - z. B. bei einzelnen unbedeutenden Abfällen, wie Picknick-Resten und kleineren angeschwemmten Gegenständen. Eine Entsorgungszuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) besteht in den letztgenannten Fällen in der Regel ebenfalls nicht, da auch diese Entsorgungszuständigkeit voraussetzt, dass die betreffenden Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Jenseits der Böschungsoberkante gelten die allgemeinen abfallrechtlichen Entsorgungszuständigkeiten (vergleiche § 4 BbgAbfG).

1.3 Übergabe an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an einem abgestimmten Ort und weitere Entsorgung

Nach § 4 Abs. 1 und 2 BbgAbfG kann der Gewässerunterhaltungspflichtige Abfälle, die auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Gewässern einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante unzulässig entsorgt und von ihm eingesammelt wurden, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Ort zur entgelt- und gebührenfreien Entsorgung überlassen. Der Ort der Übernahme ist zwischen den Beteiligten einvernehmlich abzustimmen und kann nicht einseitig durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger festgelegt werden. Insbesondere kann der Entsorgungsträger nicht einseitig vorgeben, dass die Abfälle zu seiner Deponie zu befördern und dort zu übergeben sind. Der Zweck, der in § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 vom BbgAbfG vorgesehenen Arbeitsteilung ist es, die Kapazitäten der betreffenden Behörden und Körperschaften in ihrem Tätigkeitsbereich kostensparend zugleich zur Einsammlung herrenloser Abfälle zu nutzen. Die Beförderung dieser Abfälle über erhebliche Strecken würde jedoch über diesen Tätigkeitsbereich weit hinaus gehen. Es kann daher lediglich die Einsammlung der Abfälle und die Bereitstellung an einem abgestimmten Ort, an dem sie vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Abfallsammelfahrzeugen abgeholt werden können - z. B. eine Einrichtung des Gewässerunterhaltungspflichtigen - verlangt werden.

1.4 Vorrang der ordnungsrechtlichen Verantwortung privater Dritter

Vorrang vor der Einsammlung und Entsorgung auf Kosten der Gewässerunterhaltungspflichtigen oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hat die Durchsetzung des Verursacherprinzips bzw. die Durchsetzung der Verantwortlichkeit Dritter für die Entsorgung von Abfall. Das Einbringen fester Abfälle in Gewässer oder die Ablagerung von Abfällen auf Gewässerböschungen stellt eine nach § 26 WHG bzw. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) unzulässige Abfallbeseitigung dar, der in erster Linie Maßnahmen gegen den Verursacher folgen müssen.

Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des Verursachers von

Hindernissen (Handlungsstöreser) für den Wasserabfluss und die Schiffbarkeit durch die Wasserbehörde ist § 83 BbgWG. Die an den Verursacher gerichtete Anordnung der Beseitigung widerrechtlich in ein Gewässer eingebrachter Stoffe, die weder ein Schifffahrts- noch ein Abflusshindernis darstellen, ist auf § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in Verbindung mit § 103 BbgWG zu stützen. Die an den Verursacher gerichtete Anordnung der Beseitigung auf Gewässerböschungen abgelagerter Stoffe ist auf § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1 OBG in Verbindung mit § 103 BbgWG oder §§ 23 und 24 BbgAbfG zu stützen.

Abfallrechtlich ist neben dem Verursacher auch der Abfallerzeuger sowie der Abfallbesitzer verantwortlich. Hingewiesen wird insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 1997 (Az.: 7 C 58.96), wonach der Eigentümer oder Besitzer des gewässernahen landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, für das keine Betretungsrechte der Allgemeinheit bestehen, als Besitzer der Abfälle anzusehen ist, die durch Hochwasser auf das Grundstück gelangen. Hingewiesen wird auch darauf, dass sich der Gemeingebrauch nach § 43 BbgWG nur auf den Wasserkörper eines Gewässers, nicht jedoch auf den Uferbereich bezieht. Eine den Abfallbesitz des Eigentümers eines Ufergrundstückes ausschließende freie Zugänglichkeit für die Allgemeinheit (vergleiche § 4 Abs. 1 BbgAbfG) kann sich daher im Einzelfall nur aus anderen Rechtsquellen oder aus besonderen Widmungen des Ufergrundstücks, z. B. als Spazierweg o. Ä. ergeben. Auf die Ausführungen in dem Runderlass A5/98 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung wird insoweit Bezug genommen. Abfallrechtliche Anordnungen gegen Abfallerzeuger oder -besitzer ergehen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG.

Die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr trifft die untere Wasserbehörde oder die untere Abfallbehörde, abhängig davon, ob die Maßnahme auf Wasserrecht oder auf Abfallrecht gestützt wird.

1.5 Entsorgungspflichten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG findet das Abfallrecht keine Anwendung auf die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) zu beseitigenden Stoffe. Der Tierkörperbeseitigungspflicht unterliegen die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 TierKBG genannten Tierarten, auch wenn es sich um herrenlose Tierkörper, ausgenommen solche von freilebendem Wild, handelt. Fische gehören nicht zu den genannten Tierarten. Fischkadaver und Körper anderer nicht genannter Tierarten unterliegen nur dann der Tierkörperbeseitigungspflicht, wenn dies zur Wahrung des Schutzes der Allgemeinheit erforderlich ist und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 TierKBG vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt als der zum Vollzug des TierKBG zuständigen Behörde angeordnet wird. Ob eine solche Anordnung erforderlich ist, ist vor Beginn der Entsorgung mit dieser Behörde abzustimmen. Erfolgt eine entsprechende Anordnung nicht, sind die Tierkörper nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zu entsorgen.

Soweit sich der Tierkörperbeseitigungspflicht unterliegende Tierkörper in einem Gewässer befinden, sind sie zunächst gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 TierKBG vom Gewässerunterhaltungs-

pflichtigen dem Tierkörperbeseitigungspflichtigen zu melden. Die Tierkörperbeseitigungspflicht ist fast in allen Landkreisen und kreisfreien Städten auf den Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanstalten übertragen worden. Wenn eine Entfernung nach § 28 WHG, § 78 BbgWG erforderlich ist (z. B. zur Erhaltung der Gewässerökologie), sind sie durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht nach § 78 BbgWG aus dem Gewässer oder vom Ufer bis zur Böschungsoberkante zu entfernen und den Tierkörperbeseitigungspflichtigen zur Abholung nach § 10 TierKbG bereitzustellen. Die Kostenfolgen richten sich nach den für die Tierkörperbeseitigung geltenden Regelungen.

Bei nicht der Tierkörperbeseitigungspflicht unterliegenden Tierkörpern gelten die Ausführungen unter 1.2 bis 1.4.

2. Zuständigkeiten im Bereich der Bundeswasserstraßen

Für die Bundeswasserstraßen gelten die so genannten „erweiterten“ Gewässerunterhaltungspflichten nach § 78 des BbgWG sowie die darauf bezogene Regelung zur Arbeits- und Kostenteilung in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BbgAbfG nicht. Die Unterhaltungspflicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für die Bundeswasserstraßen ist vielmehr in §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes abschließend geregelt. Sie umfasst nach § 8 Abs. 1 lediglich die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffahrtsfähigkeit. Die Entfernung von Abfällen gehört hierzu lediglich insoweit, wie dies zur Erreichung dieser Unterhaltungsziele erforderlich ist - z. B. wenn die Abfälle ein Abflusshindernis oder eine Gefahr für die Schifffahrt darstellen. Soweit die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Abfallentsorgung die Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers benutzt bzw. nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu benutzen hat, ist der Entsorgungsträger zur Erhebung von Gebühren bzw. entsprechender Entgelte befugt. Die Kostenprivilegierung des § 4 Abs. 2 Satz 3 BbgAbfG gilt in diesem Falle nicht.

Im Übrigen greift die Auffangzuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Einsammlung und Entsorgung herrenloser Abfälle nach § 4 Abs. 1 BbgAbfG unter folgenden Voraussetzungen (vgl. Äußerung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1997, Az. 7 St 1.97):

- es muss sich um Stoffe handeln, auf die nach §§ 2 und 3 KrW-/AbfG das Abfallrecht Anwendung findet (2.1, 2.2);
- es handelt sich um „herrenlose“ Abfälle bzw. es besteht keine vorrangige ordnungsrechtliche oder abfallrechtliche Verantwortung privater Dritter (2.3);
- es besteht keine ordnungsrechtliche Zustandshaftung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (2.4).

2.1 In Gewässer eingeleitete oder eingebrachte Stoffe

Die abfallrechtlichen Entsorgungspflichten gelten nicht für Stoffe, auf die das KrW-/AbfG keine Anwendung findet. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nicht für Stoffe, sobald diese in Gewässer - d. h. in das Wasser - im Sinne eines zweckgerichteten gewässerbezogenen

Verhaltens eingeleitet oder eingebracht werden. Hierunter fallen auch unerlaubt eingeleitete oder eingebrachte Stoffe, d. h. auch illegal in ein Gewässer entsorgte Abfälle - z. B. ein mit Entledigungsabsicht in ein Gewässer geworfenes Fahrrad oder ein mit Entledigungsabsicht versenktes oder auf Grund gesetztes Schiff. Die Anwendbarkeit des Abfallrechts endet in diesen Fällen im Zeitpunkt des Eindringens in das Gewässer.

Dagegen sind natürliches Schwemmgut, Treibgut sowie durch Unfälle oder Naturereignisse in das Wasser gelangte Stoffe, wie z. B. ein durch Havarie auf Grund gesetztes Schiff, von Bord gefallene Gegenstände oder ein durch einen Unfall in ein Gewässer geratenes sonstiges Fahrzeug nicht von der abfallrechtlichen Entsorgungspflicht ausgenommen. Häufig wird es nicht mehr feststellbar sein, ob eine Sache durch ein zweckgerichtetes Verhalten in ein Gewässer eingebracht oder unbeabsichtigt in ein Gewässer gelangt ist. Auch in diesen Fällen ist von der Anwendbarkeit des KrW-/AbfG auszugehen. In der Praxis ist daher die Bedeutung der Ausnahmeklausel § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG gering.

Die abfallrechtliche Entsorgungspflicht setzt außerdem voraus, dass es sich bei dem betreffenden Stoff um eine bewegliche Sache im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG handelt. Dies ist nicht gegeben bei in das Gewässer eingebrachten oder eingeleiteten löslichen oder flüssigen Stoffen, die sich untrennbar mit dem Wasser verbunden haben. Nicht dem Abfallrecht unterfällt daher auch ein auf dem Wasser treibender Ölfilm (BVerwG, Urteil v. 22. November 1985; s. hierzu unter 2.4).

Bei nicht unter das Abfallrecht fallenden Stoffen treffen die unteren Wasserbehörden die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen.

2.2 Nach dem TierKbG zu beseitigende Stoffe

Zum Verhältnis zwischen Abfallrecht und Tierkörperbeseitigungsrecht wird auf die Ausführungen unter 1.5 verwiesen.

Sind Stoffe nach dem TierKbG zu beseitigen, hat der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als die zum Vollzug des TierKbG zuständige Behörde zusammen mit dem nach § 4 TierKbG zur Tierkörperbeseitigung Verpflichteten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Unterliegen die Tierkörper dem Abfallrecht, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Einsammlung und Entsorgung zuständig.

2.3 Ordnungs- und abfallrechtliche Verantwortung privater Dritter

Die öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung nach § 4 BbgAbfG greift nicht, soweit es sich nicht um „herrenlosen“ Abfall handelt oder sonst eine vorrangige Verantwortung des Verursachers der illegalen Entsorgung oder eines sonstigen privaten Dritten realisiert werden kann. Hierzu wird erneut hingewiesen auf die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Eigentümers von Ufergrundstücken, für die keine Betretungsrechte der Allgemeinheit bestehen (siehe oben unter 1.4).

Die notwendigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen trifft die untere Abfallwirtschaftsbehörde oder die untere Wasserbehörde.

2.4 Zustandshaftung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Auch der Bund kann in bestimmten Fällen ordnungsrechtlich zur Aufnahme und zur Entsorgung bzw. kostenpflichtigen Überlassung in dem Gewässer befindlicher Abfälle oder sonstiger Stoffe - z. B. aufgrund einer Havarie ausgetretenes Öl - verpflichtet sein, soweit der Bund als Zustandsstörer verantwortlich ist. Die Zustandshaftung des Bundes beruht auf seiner Stellung als Eigentümer der Bundeswasserstraßen. Sie setzt insbesondere eine von dem Abfall oder sonstigen Stoff im einzelnen Fall ausgehende Gefahr für das Gewässer voraus, der nur durch die Entfernung dieses Abfalls oder sonstigen Stoffes aus dem Gewässer einschließlich seines Uferbereichs begegnet werden kann (Beispiel: Öltank oder aufgegebenes Schiffswrack mit Getriebeöl oder Kfz mit Betriebsflüssigkeiten im Wasser). Das Gleiche gilt, wenn von dem Gewässer einschließlich des dazugehörigen Uferbereichs in Folge der darin oder darauf befindlichen Abfälle oder sonstigen Stoffe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 13 Abs. 1 OBG) - z. B. Gesundheitsgefahren - verursacht wird. So kann der Bund nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 30.11.1990, BVerwGE 87, 181; vgl. auch OVG Schleswig, Urteil vom 30.4.1992, ZfW 1993, 57) als Zustandsstörer zu den Kosten für die Beseitigung von Ölverschmutzungen herangezogen werden, wenn die verantwortlichen Verhaltensstörer nicht gegriffen werden können.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stellt die oben ausgeführte Zustandshaftung nicht in Frage, ist aber nicht bereit, selbst als Zustandsstörer die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzuführen. Vielmehr sieht sie sich in diesen Fällen auf eine Pflicht zur Kostentragung für Gefahrenabwehrmaßnahmen der Ordnungsbehörde beschränkt, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden konnte.

Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen sind von der unteren Wasserbehörde zu treffen.

2.5 Auffangzuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Soweit die vorgenannten Ausnahmen nicht zutreffen, besteht für die Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen auf Bundeswasserstraßen einschließlich der Uferbereiche eine Auffangzuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 4 Abs. 1 BbgAbfG. Hingewiesen wird jedoch auch darauf, dass diese Auffangzuständigkeit nach § 4 Abs. 1 BbgAbfG auf solche Ablagerungen beschränkt ist, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Auffangzuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beinhaltet daher keine generelle Pflicht zur Reinigung der Uferböschungen von abgelagerten und unbedeutenden einzelnen Abfällen, wie z. B. Picknick-Reste o. Ä.

Verfügt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht über geeignetes Gerät und Personal zur Einsammlung der betreffenden Abfälle im Gewässer oder im Uferbereich, so kann er sich auf seine Kosten geeigneter Dritter bedienen. Über geeignetes Gerät und Personal verfügen die nach Landesrecht die Gewässerunterhaltung außerhalb der Bundeswasserstraßen durchfüh-

renden Einrichtungen. Diese können von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf seine Kosten mit der Einsammlung beauftragt werden.

3. Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Soweit durch die Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Kosten anfallen, sind diese gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfG bei der Gebühr für die Siedlungsabfallentsorgung anzusetzen.

4. Geltungszeitraum des Erlasses

Dieser Erlass tritt am 31. August 2005 außer Kraft, soweit seine Geltung nicht zuvor verlängert wird.



Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam

Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff auf Deponien des Landes Brandenburg

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 2000

Dieser Erlass regelt die Anforderungen an die Verwertung von Abfällen zum Ersatz von Primärbaustoffen bei Deponiebaumaßnahmen (Verwertungsverfahren R 5 gemäß Anhang II B Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)). Er dient der Bewertung von Maßnahmen der Abfallverwertung auf Deponien in Abgrenzung zu Beseitigungsmaßnahmen, um Scheinverwertungen auszuschließen und um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu gewährleisten. Er findet Anwendung auf Deponien, die nach §§ 31-36 KrW-/AbfG errichtet, betrieben oder stillgelegt werden.

Die zuständigen Behörden haben zum Vollzug des Abfallrechts die nachfolgenden Grundsätze im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen nach § 31 KrW-/AbfG, des Erlasses von Anordnungen nach § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG sowie bei sonstigen deponiebezogenen Verwaltungsentscheidungen und im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durch die Abfallerzeuger und -besitzer gemäß § 5 KrW-/AbfG umzusetzen.

Gegenstand der behördlichen Regelungen sind insbesondere

- **Anforderungen an die chemische, physikalische und bodenmechanische Beschaffenheit der zur Verwertung vorgesehenen Abfälle und**
- **Maßgaben (Abmessungen), aus denen die zulässige Einsatzmenge an Abfällen für die vorgesehene Verwertung abgeleitet werden kann. Bei deren Festlegung ist das für die Funktionsfähigkeit des Bauwerkes/der Bauteile technisch Notwendige als Maßstab zu Grunde zu legen.**

Die für Deponien zuständigen Behörden kontrollieren im Rahmen der ihnen obliegenden Überwachung und Abnahme von baulichen Maßnahmen sowie Betriebsüberwachung insbesondere auch die Einhaltung dieser Anforderungen und Maßgaben für die Verwertung geeigneter Abfälle auf Deponien und lassen sich dazu die entsprechenden Belege über Art und Menge der verwerteten Abfälle vorlegen. Dabei ist auch stichprobenartig zu überprüfen, ob für besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle die Vorschriften der Nachweisverordnung eingehalten werden.

Soweit sich herausstellt, dass nach den Grundsätzen und Anforderungen dieses Erlasses eine Verwertung nicht ordnungsgemäß oder schadlos erfolgt bzw. es sich lediglich um eine als Verwertung deklarierte Beseitigung handelt, sind im Rahmen von § 40 i.V.m. § 21 KrW-/AbfG die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, dies zu unterbinden.

1. Deponie als Bauwerk und Abfallentsorgungsanlage

Deponien sind Bauwerke, die nach ihrer generellen Zweckbestimmung der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung dienen. Abfälle, die dort abgelagert werden, sind dauerhaft unter Wahrung der Belange des Wohls der Allgemeinheit von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen. Ausschluss von der Kreislaufwirtschaft bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Abfälle, die auf Deponien abgelagert werden, für eine Verwertung nicht in Betracht kommen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG auch dann, wenn die Abfälle noch zu einem bestimmten Zweck genutzt werden, soweit diese Nutzung nur untergeordneter Nebenzweck der Beseitigung ist.

Deponien werden nach dem Multibarrierenprinzip errichtet. Die zu beseitigenden Abfälle werden in den Deponiekörper eingebaut. Er soll so aufgebaut werden, dass er selbst Barrierewirkung entfaltet. Der Deponiekörper soll zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit von weiteren Barrieren umhüllt sein (Basis-, Oberflächenabdichtung, geologische Barriere). Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Deponiebetriebs werden außerdem Nebenanlagen benötigt (z.B. Eingangsbereich, befestigte Straßen und Plätze).

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass für die Errichtung dieser Bestandteile des Deponiebauwerks sowie für die Nachbesserung der geologischen Barriere und des Deponieauflagers dafür geeignete Abfälle eingesetzt werden. Dies kann dann eine Abfallverwertung darstellen.

Zur Verhinderung von Scheinverwertungen werden die Voraussetzungen, unter denen eine bestimmte Maßnahme als Abfallverwertung betrachtet werden kann, nachfolgend benannt.

2. Rechtliche Voraussetzungen für das Vorliegen einer stofflichen Verwertung nach KrW-/AbfG

Nach § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG beinhaltet die stoffliche Verwertung

- die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen oder
- die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck oder
- für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energiegewinnung.

Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn

- nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise
- unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen

der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.

Nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Sie erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Daraus lassen sich folgende allgemeine Schlussfolgerungen ableiten:

- Der Einsatz von Abfällen auf einer Deponie stellt nur dann eine Verwertungsmaßnahme dar, wenn dessen Hauptzweck darauf gerichtet ist, im Rahmen einer der in Nr. 3 genannten baulichen Maßnahmen durch die Nutzung der stofflichen Eigenschaften andere mineralische Stoffe zu ersetzen.
- Dabei kann eine Verwertung nur für diejenige Menge an Abfällen angenommen werden, die nachprüfbar erforderlich ist, um im Rahmen dieser bautechnischen Maßnahmen mineralische Stoffe zu ersetzen. Dies setzt voraus, dass die für die bauliche Maßnahme erforderliche Menge an Abfällen festgestellt wird sowie die dann tatsächlich angenommenen, lagernden sowie eingesetzten Abfallmengen an Hand geeigneter Belege dokumentiert werden.
- Mineralische Abfälle, die bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung einer Deponie als Baustoff verwendet werden sollen, müssen die für die einzelne bauliche Maßnahme (das einzelne Bauteil) erforderliche Eignung besitzen, insbesondere die notwendigen physikalischen und bodenmechanischen Eigenschaften aufweisen. Allein die Ausnutzung des Volumens der eingesetzten Abfälle ist für die Begründung der Verwertung nicht ausreichend.
- Die Verwertung muss schadlos erfolgen und darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen, d.h. vor allem, dass die im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen sowie dessen Beschaffenheit nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Standortes führen dürfen. Die Lage der Einsatzbereiche bestimmt die konkreten Anforderungen an die schadlose Verwertung der Abfälle (Deponiekörper/Abfallkörper; geologische Barriere/Deponieauflager; Deponieabdichtungs-/abdeckungssysteme; Bereiche, die nicht durch Deponieabdichtungen/-abdeckungen gesichert werden).
- Die Eignung und die Schadlosigkeit des als Baustoff vorgesehenen Abfalls ist im Einzelfall gesondert im Rahmen der für die Durchführung der baulichen Maßnahme erforderlichen Genehmigung oder sonstigen Verwaltungsentscheidung durch den Antragsteller nachzuweisen und durch die zuständige Behörde zu prüfen.

Zur Konkretisierung der Anforderungen an die physikalischen und chemischen Eigenschaften der zur Verwertung in Frage kommenden mineralischen Abfälle sind eine Reihe von Regelwerken und Richtlinien zu beachten.

- /1/ Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) vom 12. März 1991 (veröffentlicht im GMBI. S. 139, ber. S. 469)
- /2/ Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993 (veröffentlicht im BAnz. Nr. 99a)
- /3/ Technische Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Stand vom 9. September 1997 sowie die entsprechenden MLUR-Erlasse (ehemals MUNR) vom 10. Mai 1995, 2. April 1997, 13. Januar 1998 und 11. Mai 2000 zur Einführung dieser Technischen Regeln im Land Brandenburg (veröffentlicht in den Mitteilungen der LAGA Nr. 20 im Erich-Schmidt-Verlag, MUNR-Erlass vom 2. April 1997 veröffentlicht im ABl. f. Bbg. am 15. Mai 1997 und MLUR-Erlass vom 11. Mai 2000 im ABl. f. Bbg. am 28. Juni 2000 veröffentlicht).

- /4/ Brandenburgische Technische Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau von 1997 und Runderlass des MUNR und MSWV vom 11. Dezember 1997 (veröffentlicht im ABl. f. Bbg. vom 14. Januar 1998)
- /5/ Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau [ZTVE-StB 94] (veröffentlicht vom BMV mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/1994)
- /6/ Richtlinie zur Sicherung und zum geordneten Abschluss von Altdeponien (herausgegeben vom LUA 1996; wird derzeit überarbeitet)

3. Voraussetzungen für eine Verwertung von Abfällen in Teilen der Deponie

3.1 Deponiekörper (Abfallkörper)

Beim Einbau von Abfällen in den Deponiekörper ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich um eine Maßnahme der Abfallbeseitigung handelt.

Das gilt in jedem Fall auch für

- die erste über einem Deponiebasisabdichtungssystem aufgebrauchte Abfallschicht, die sogenannte Feinmüllschicht,
- die letzte unter einem Deponieoberflächenabdichtungssystem eingebaute Abfallschicht (mitunter als „Pufferschicht bzw. Profilierungsschicht“ bezeichnet),
- arbeitstägliche und sonstige Abdeckungen von Schüttflächen im Ablagerungsbereich.

Dass der Hauptzweck dieser Maßnahmen die Beseitigung von Abfällen ist, wird auch nicht durch die Tatsache geändert, dass diese Abfälle z.B. besondere Eigenschaften zur Vermeidung von Emissionen oder zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Elementen der Dichtungssysteme aufweisen müssen. Bei der Nutzung dieser Abfälle handelt es sich um einen untergeordneten Nebenzweck der Beseitigung im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 3 KrW-/ AbfG.

Beim Einsatz mineralischer Abfälle auf dem Deponiekörper kann der Hauptzweck auch die Verwertung im Rahmen einer baulichen Maßnahme sein. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das Erfordernis der Durchführung der baulichen Maßnahmen im Rahmen einer dafür notwendigen Genehmigung oder sonstigen Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde. Solche Maßnahmen können z.B. der Deponiestraßenbau, die Errichtung von Trenndämmen zwischen getrennten Ablagerungsbereichen, die Gewährleistung der Stabilität des Abfallkörpers (z.B. Verfüllung von Zwischenräumen bei der Ablagerung von Abfällen in Behältnissen, Konditionierung von Abfällen) sein.

Die Schadstoffbelastungen der verwendeten mineralischen Abfälle müssen unterhalb der Zuordnungswerte Z2 nach /3/ liegen. Soweit für diese baulichen Maßnahmen (Bauteile) geeignete Abfälle eingesetzt werden, die diese Zuordnungswerte nicht einhalten, handelt es sich um eine Beseitigung.

Im Deponiestraßenbau dürfen nur solche mineralischen Abfälle eingesetzt werden, die die technischen Anforderungen an den Wegebau erfüllen (z.B. nicht bindiges, stückig-festes, wasserundurchlässiges Material). Als Deponiestraßenbau gilt ausschließlich der Bau von Zuwegungen zu den Ablagerungsbereichen.

3.2 Geologische Barriere/Deponieauflager

Mineralische Abfälle, die bei nicht ausreichender Erfüllung der Anforderungen an die geologische Barriere im Rahmen des Einbaus einer homogenen Ausgleichsschicht oder zur Herstellung/Verbesserung des Deponieauflagers eingesetzt werden, haben

- eine solche chemische Beschaffenheit aufzuweisen, dass die aus /3/ ergebenden Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz, eingehalten werden können sowie
- solche physikalischen und bodenmechanischen Eigenschaften aufzuweisen, dass die Anforderungen an die geologische Barriere und das Auflager gemäß /2/ Nr. 10.3 erfüllt werden können.

3.3 Bestandteile von Deponieabdichtungs-/abdeckungssystemen

Bestandteile von Deponiebasisabdichtungssystemen

- mineralische Dichtungsschicht,
- Kunststoffdichtungsbahn,
- Schutzschicht über der Kunststoffdichtungsbahn,
- Entwässerungsschicht.

Bestandteile von Deponieoberflächenabdichtungs-/abdeckungssystemen

(endgültiges Oberflächenabdichtungssystem nach Abklingen der Hauptsetzungen, temporäres Oberflächenabdeckungssystem bis zum Abklingen der Hauptsetzungen)

- Ausgleichsschicht unterhalb der mineralischen Dichtungsschicht,
- erforderlichenfalls Gasdränschicht (evtl. i.V. mit der Ausgleichsschicht),
- mineralische Dichtungsschicht,
- Kunststoffdichtungsbahn,
- Schutzschicht über der Kunststoffdichtungsbahn,
- Entwässerungsschicht,
- Rekultivierungsschicht.

Bei der Verwertung von Abfällen in einem Dichtungssystem muss gewährleistet sein, dass dadurch langfristig keine Mobilisierung und kein Austrag von Schadstoffen erfolgen.

Die Schadstoffbelastungen der verwendeten mineralischen Abfälle haben in den einzelnen Bestandteilen der Dichtungssysteme daher grundsätzlich nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- in der Rekultivierungsschicht, in der über der Oberflächenabdichtung liegenden Entwässerungsschicht, in der obersten Lage der mineralischen Dichtungsschicht der Oberflächenabdichtung und in der untersten Lage der mineralischen Dichtungsschicht der Basisabdichtung unterhalb der Zuordnungswerte Z 1 (eine weitere Differenzierung nach den Zuordnungswerten Z1.1 und Z1.2 erfolgt im jeweiligen Einzelfall in Abhängigkeit der konkreten Standortbedingungen) nach /3/;
- in der unteren Lage der mineralischen Dichtungsschicht der Oberflächenabdichtung und in den oberen Lagen der mineralischen Dichtungsschicht der Basisabdichtung unterhalb der Zuordnungswerte Z 2 nach /3/;
- in der Ausgleichs- und in der Gasdränschicht unterhalb der mineralischen Dichtungsschicht eines Oberflächenabdichtungssystems und in der über der Basisabdichtung liegenden Entwässerungsschicht unterhalb der Zuordnungswerte Z2 nach /3/. Soweit für diese baulichen Maßnahmen (Bauteile) geeignete Abfälle eingesetzt werden, die diese Zuordnungswerte nicht einhalten, handelt es sich um eine Beseitigung. (Anmerkung: Die Ausgleichsschicht dient als Auflager für die darüberliegende Dichtung bzw. für deren Schutz vor Beschädigungen durch die abgelagerten Abfälle. Die Profilierung des Abfallkörpers erfolgt nicht durch das Aufbringen der Ausgleichsschicht, sondern bereits im Zusammenhang mit dem Einbau der letzten Abfallschicht. Die im Rahmen des Deponiebetriebes durchgeführte Profilierung stellt daher keine Verwertungsmaßnahme dar.)
- Über den Einsatz von Abfallgemischen ist im Einzelfall zu entscheiden. Jeder einzelne Abfall des Gemisches hat die jeweiligen Anforderungen an die chemische Beschaffenheit einzuhalten. Die einzelnen Abfälle des Gemisches müssen im Hinblick auf den Einsatzzweck eine konkrete Verwertungsfunktion aufweisen. Allein die Ausnutzung des Volumens der eingesetzten Abfälle ist für die Begründung der Verwertung nicht ausreichend. Vielmehr müssen die Abfälle die erforderlichen physikalischen und bodenmechanischen Eigenschaften besitzen.

Der Untersuchungsumfang und die Auswahl der Untersuchungsparameter sollen sich insbesondere nach der Herkunft der einzelnen Abfälle richten.

Abfälle, die für Entwässerungs-, Schutz- oder für Rekultivierungsschichten verwendet werden, dürfen durch ihre chemische Beschaffenheit abfließendes oder abzuleitendes Wasser (Oberflächenwasser, Sickerwasser) sowie die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen und anderer Bauteile nicht nachteilig verändern.

Voraussetzung für die Zulassung von Dichtungssystemen, die abweichend von den Vorgaben der Ziffer 10.4 TA Siedlungsabfall errichtet werden sollen, ist deren Gleichwertigkeit. Mineralische Dichtungsschichten, die unter Verwendung mineralischer Abfälle hergestellt werden, haben insbesondere die Anforderungen an die Wasserdurchlässigkeit und die Steifigkeit gemäß /1/ und /2/ einzuhalten.

Für die Ausgleichs- und für die Gasdränschicht ist hinsichtlich der physikalischen und bodenmechanischen Anforderungen /2/, Nr. 10.4.1.4.a) zu beachten. Die Gasdränschicht muss darüber hinaus so beschaffen sein, dass ihre Funktionsfähigkeit langfristig nicht beeinträchtigt wird und dass durch Einwirkungen von Deponiegas keine Schadstoffe freigesetzt werden.

Die Rekultivierungsschicht ist Bestandteil des Bauwerkes Deponie und hat in erster Linie die Aufgabe, die Abdichtungs- und Entwässerungsschichten des Oberflächenabdichtungs- bzw. -abdeckungssystems vor schädlichen Einflüssen zu schützen und die Infiltration von Niederschlagswasser zu minimieren. Diese Schicht ist kein Boden im Sinne des § 2 Abs.1 BBodSchG, so dass dessen Regelungen keine Anwendung finden. Unabhängig davon soll die Rekultivierungsschicht eine Wiedereingliederung der Deponie in das Landschaftsbild gewährleisten. Dazu muss die oberste Lage der Rekultivierungsschicht so beschaffen sein, dass ein entsprechender Bewuchs möglich ist.

3.4 Bereiche, die nicht durch Abdichtungen/Abdeckungen gesichert werden

Sollen mineralische Abfälle für bauliche Maßnahmen in Bereichen eingesetzt werden, die nicht oder nicht vollständig von den Deponieabdichtungssystemen umschlossen sind, gelten die Anforderungen, die generell an die Verwertung von mineralischen Abfällen als Baustoff in Einsatzbereichen wie Erd-, Straßen- und Landschaftsbau zu stellen sind (siehe /3/, /4/, /5/).

Solche baulichen Maßnahmen sind z.B.

- Eingangsbereich der Deponie,
- befestigte Straßen und Plätze auf dem Deponiegelände,
- Deponierandwälle.

3.5 Verwertung mineralischer Abfälle bei der Sicherung von Deponien, die vor dem Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall stillgelegt wurden.

Sollen mineralische Abfälle zur Sicherung und Rekultivierung von Altdeponien, die dem Anwendungsbereich dieses Erlasses unterliegen, aber vor Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall stillgelegt wurden, verwertet werden, sind die speziellen Anforderungen von /6/ zu beachten.

Soweit derartige Deponien stillgelegt werden, ohne dass es zur Herstellung der Endkubatur des Deponiekörpers gekommen ist, dürfen zur Grobprofilierung grundsätzlich Abfälle nur unterhalb der Zuordnungswerte Z2 eingesetzt werden. Abweichungen davon bedürfen der Begründung im Einzelfall, die mit dem Landesumweltamt Brandenburg abzustimmen sind. Ist im Rahmen der Sicherung keine Oberflächenabdichtung vorgesehen, dann dürfen grundsätzlich nur Abfälle unterhalb der Zuordnungswerte Z1 eingesetzt werden.

4. Umgang mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Bau- und Abbruchabfälle aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, aus Baustoffen auf Gipsbasis sowie Bodenaushub sind als besonders überwachungsbedürftig einzustufen und den Abfallschlüsseln 17 01 99 D1 bzw. 17 05 99 D1 zuzuordnen, wenn die jeweiligen Zuordnungswerte Z2 nach /3/ überschritten werden. ¹

¹ Für im Land Berlin anfallende Bauabfälle wird auf das Merkblatt 2 „Hinweise zur Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei Maßnahmen im Land Berlin anfallen“ (Sen-Stadt - VIII C3 - Merkblatt 2; 03/2000) hingewiesen.

Soweit diese besonders überwachungsdürftigen Abfälle entsprechend den Regelungen in den Abschnitten 3.1 und 3.3 für Deponiebaumaßnahmen eingesetzt werden dürfen, handelt es sich um eine Abfallbeseitigung.

Damit gelten für diese Abfälle Andienungspflichten an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH (SBB) gemäß § 3 Abs. 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV vom 3. Mai 1995, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der SAbfEV vom 2. Juni 1999 - GVBl. II S. 419). Deponiebetreiber dürfen diese Abfälle nur mit einer Zuweisung der SBB übernehmen (§ 5 Abs. 1 SAbfEV).

**Vollzug der Verordnung über die Verwertung
von Bioabfällen auf landwirtschaftlich,
forstwirtschaftlich und gärtnerisch
genutzten Böden
(Bioabfallverordnung - BioAbfV)**

Erlass 6/4/01 des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
Vom 15. Juni 2001

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) regelt die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden.

Eine Verwertung von Bioabfällen entgegen den Bestimmungen der BioAbfV ist im Sinne des § 5 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) nicht ordnungsgemäß. Die Einhaltung der BioAbfV kann mit Anordnungen auf Grund von § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der entsprechenden materiellen Norm der BioAbfV durchgesetzt werden.

Die einschlägigen Regelungen für den Einsatz von Bioabfällen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ergeben sich entsprechend dem Abschnitt „Abgrenzung der BioAbfV zu Vorschriften anderer Rechtsbereiche“ der Hinweise zum Vollzug der BioAbfV (Hinweise zur BioAbfV), insbesondere aus dem „Düngemittelrecht“ und „Bodenschutzrecht“.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 trat außer Kraft:

LAGA-Merkblatt M 10 „Qualitätskriterien und Anwendungsempfehlungen für Kompost“, eingeführt am 20. April 1995 per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Umsetzung im Land Brandenburg.

Mit diesem Erlass werden die „Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung“ (Hinweise zur BioAbfV), Redaktionsschluss 24. August 2000, die von der gleichnamigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Umsetzung erarbeitet wurden, für den Vollzug des Landes Brandenburg eingeführt. Ergänzend dazu werden folgende weitere Hinweise für den Vollzug gegeben.

1. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Behörden ist in der jeweils gültigen Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2001 (GVBl. II S. 162), geregelt.

Bei anlagenbezogenen Vorschriften liegt die Zuständigkeit bei der Behörde, in deren Amtsbezirk sich die Bioabfallbehandlungsanlage befindet, bei aufbringungsbezogenen Vorschriften bei der Behörde, in deren Amtsbezirk die Aufbringungsfläche liegt.

2. Anlagenüberwachung

Die abfallrechtliche Überwachung (§ 40 KrW-/AbfG) immis-

sionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Bioabfallbehandlungsanlagen sowie die Durchsetzung von Anforderungen gegenüber dem Betreiber einer derartigen Anlage ist nach den Nummern 1.23.7 und 15.15 der AbfBodZV den Ämtern für Immissionsschutz (ÄfI) zugewiesen. Im Übrigen besteht die Überwachungszuständigkeit der unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte (UAWB) (Nummern 1.23.1, 15.15 der AbfBodZV).

Ein wesentliches Instrument zur Überprüfung der Einhaltung der BioAbfV ist die Überwachung von Bioabfallbehandlungs- und -mischanlagen (Kompostier- und Vergärungsanlagen, Gemischhersteller). Der überwiegende Anteil der einzusetzenden Bioabfälle wird in solchen Anlagen aufbereitet. Damit sind diese Anlagen im Hinblick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung im Sinne von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG und deren Überwachung von besonderer Bedeutung.

Um ein landesweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, sind durch die jeweils zuständige Behörde folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Prüfung der in der Behörde vorhandenen Unterlagen/Angaben für alle im Zuständigkeitsbereich liegenden Anlagen auf Aktualität und Vollständigkeit. Bei Erfordernis sind von den Anlagenbetreibern die notwendigen Unterlagen/Angaben abzufordern.
2. Kontrolle der Anlagen: Insbesondere ist zu prüfen, ob der Anlagenbetrieb bestimmungsgemäß durchgeführt wird und dem Genehmigungsumfang entspricht. Das gilt vor allem für die genehmigte Verfahrenstechnik sowie die nach Art und Menge zugelassenen Abfälle. In diesem Zusammenhang sind auch die jeweiligen Nachweise und Dokumentationen über Einsatzstoffe und Behandlungsverfahren zu überprüfen. Des Weiteren ist festzustellen, ob die durchgeführte Abfallbehandlung gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit den jeweiligen materiellen Anforderungen der BioAbfV ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Das bezieht sich vor allem auf die eingesetzten Bioabfälle und die Auswirkungen der Lagerungs- und Behandlungsvorgänge auf die Umwelt.
3. Im Ergebnis der Prüfungen und Kontrollen ist für Anlagen, die nicht den Genehmigungsanforderungen entsprechen, die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes anzuordnen. Hervorzuheben ist, dass für den Anwendungsbereich der BioAbfV deren Anforderungen für Anlagenbetreiber auch dann unmittelbar gelten, wenn die immissionschutzrechtliche oder baurechtliche Anlagengenehmigung zu den betreffenden Fragen entweder gar keine oder nicht so weitgehende oder abweichende Anforderungen enthält. Im Falle fehlender oder weniger weitgehender Anforderungen der Anlagengenehmigung ist der Betreiber auf seine Verpflichtung zur Einhaltung der BioAbfV hinzuweisen und die Einhaltung mit geeigneten Maßnahmen - einschließlich Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG - durchzusetzen [siehe diesbezüglich die Ausführungen zum Abschnitt Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf der Seite 13 der Hinweise zur BioAbfV].

Werden auf einem Anlagenstandort Abfälle für unterschiedliche

Verwertungszwecke mit unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen behandelt, sind diese bei der Lagerung und Behandlung getrennt zu halten.

Dies gilt insbesondere bei der Herstellung und dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Sekundärrohstoffdünger im Sinne des § 1 Nr. 2 Buchstabe a des Düngemittelgesetzes (DüngeMG), da die nach Anhang 1 Abschnitt 3 Buchstabe a der Düngemittelverordnung (DüngeMVO) zur Herstellung von Düngemitteln zugelassenen Ausgangsstoffe nicht im vollen Umfang denen des Anhanges 1 der BioAbfV entsprechen. Eine Getrennthaltung ist nur dann nicht erforderlich, wenn insgesamt die strengeren Anforderungen der DüngeMVO eingehalten werden.

Eine Differenzierung der Verwertung im Geltungsbereich der BioAbfV einerseits und des Einsatzes nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) andererseits ist nicht notwendig, da nach § 12 BBodSchV auch im letztgenannten Bereich die stofflichen Qualitätsanforderungen der BioAbfV einzuhalten sind.

Anforderungen an die Getrennthaltung sind so auszugestalten, dass ihre Einhaltung kontrolliert werden kann (räumliche Trennung, prüffähige Dokumentation).

Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird sich zu dem Vollzug dieses Erlasses Bericht erstatten lassen.

3. Anwendung der Hinweise zur BioAbfV

3.1 Allgemeines/Vorbemerkungen

Soweit in diesem Erlass nicht anderweitig geregelt, ist nach den Hinweisen zur BioAbfV zu verfahren.

Zur Verringerung des Vollzugsaufwandes ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden herzustellen.

3.2 Zum Abschnitt „Abgrenzung der BioAbfV zu Vorschriften anderer Rechtsbereiche, Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG)“

In § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG sind Ausnahmen von der Verpflichtung zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten geregelt.

Im Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG kann vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), Abteilung 3, soweit der Grundsatz des § 3 TierKBG gewahrt bleibt, im Einzelfall eine Ausnahmezulassung erteilt werden. Ohne diese Ausnahmezulassung dürfen Tierkörperteile und Erzeugnisse nicht in Bioabfallbehandlungsanlagen eingesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um Tierkörperteile im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 TierKBG oder um Erzeugnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 TierKBG.

3.3 Zum Abschnitt „§ 1 Anwendungsbereich“

Landwirtschaftlich genutzte Böden schließen auch Flächen des Anbaus von Sonderkulturen ein.

3.4 Zum Abschnitt „§ 2 Begriffsbestimmungen“

Erzeugerzusammenschlüsse sind bei Eigenverwertung relativ eng auszulegen. Beispielsweise ist eine Zuckerfabrik kein Erzeugerzusammenschluss in diesem Sinne.

3.5 Zum Abschnitt „§ 3 Anforderungen an die Behandlung“

Bei Kontrollüberwachungen bestehender sowohl nach BImSchG als auch nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen ist auf die korrekte Durchführung der direkten und indirekten Prozessprüfungen zu achten. Liegen keine entsprechenden Untersuchungsunterlagen vor, kann deren Beibringung gemäß § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG eingefordert werden. Andernfalls ist nur eine Verwertung außerhalb des Anwendungsbereiches der BioAbfV zulässig, soweit eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG gewährleistet ist.

Die „Durchsatzleistung“ ist auf die Frischsubstanz zu beziehen.

3.6 Zum Abschnitt „§ 4 Anforderung hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter“

Der Bioabfallbehandler darf die Materialien des § 4 Abs. 1 BioAbfV verwenden, wenn diese in unvermischter Form die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 BioAbfV erfüllen. Überhöhte Gehalte an anderen Schadstoffen dürfen nicht vorhanden sein. Bioabfälle müssen darüber hinaus noch den Anforderungen nach § 3 BioAbfV sowie § 6 Abs. 2 BioAbfV entsprechen.

Die Möglichkeit der Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte ist restriktiv zu handhaben und vorrangig für die Verwertung von Komposten/Gärrückständen aus Bioabfällen mit Wirtschaftsdüngern zu nutzen. Auf Grund des geringen Anteils von Böden mit geogen oder standortspezifisch bedingt erhöhten Schwermetallgehalten im Land Brandenburg ist die Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 BioAbfV nur im Einzelfall anzuwenden. Eine Beeinträchtigung des zu berücksichtigenden Wohls der Allgemeinheit ist beispielsweise schon gegeben, wenn durch eine erhöhte Schadstofffracht die Zunahme der Schwermetallgehalte im Boden möglich ist.

Die Anwendung der Regelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 BioAbfV hinsichtlich einer Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit auf Gütegemeinschaften, die kein Entsorgungsfachbetrieb sind (§ 4 Abs. 6 Satz 2 BioAbfV), ist nur bei Vorliegen der sonstigen in § 4 Abs. 6 Satz 1 BioAbfV genannten Voraussetzungen auf Antrag zuzulassen.

Die Menge von 24 000 t Bioabfälle (Frischmasse) ist auf die Anlage bezogen. Ein Bioabfallbehandler behandelt nur dann 24 000 t, wenn dies in einer Anlage geschieht, die die gestellten Anforderungen (siehe Anlage 1 der Hinweise zur BioAbfV) erfüllt.

Weitere Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 8 Satz 1 BioAbfV sind solche, die in § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BioAbfV nicht erwähnt sind. Bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über das weitere Vorgehen bei erhöhten Gehalten an diesen Schadstoffen ist § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu beachten.

Die halbjährliche Vorlage der Untersuchungsergebnisse (§ 4 Abs. 9 BioAbfV) bietet eine effektive Kontrollmöglichkeit der Bioabfallbehandler durch die zuständige Behörde. Sie sollte entsprechend genutzt werden. Bei Nichtvorlage ist die Befolgung im Sinne des Abschnittes 3.5 mittels einer Anordnung durchzusetzen.

3.7 Zum Abschnitt „§ 5 Anforderung an Gemische“

Für Bodenmaterialien besteht im Rahmen der BioAbfV keine generelle Untersuchungspflicht, soweit für diese Materialien nach Art, Beschaffenheit und Herkunft keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an Schadstoffen bestehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BioAbfV). Für Wirtschaftsdünger und zugelassene Düngemittel als Gemischbestandteil gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechtes.

3.8 Zum Abschnitt „§ 6 Beschränkungen und Verbote der Aufbringung“

Eine Ausschöpfung der Aufbringungsmengen oder die Genehmigung zur weiteren Überschreitung der Menge von 30 t (§ 6 Abs. 1 Satz 4 BioAbfV) setzen voraus, dass die vom Düngemittelrecht begrenzten Nährstofffrachten nicht überschritten werden.

Entgegen den Ausführungen auf der Seite 27 der Hinweise zur BioAbfV sind im Land Brandenburg für die Zustimmung im Sinne des § 6 Abs. 2 BioAbfV die für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörden befugt (vgl. Nummer 15.6 AbfBodZV).

3.9 Zum Abschnitt „§ 8 Zusammentreffen von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung“

Durch Ausschluss des zeitgleichen Zusammentreffens von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung wird eine kumulative Ausschöpfung der zulässigen Schadstofffrachten, aber auch eine Verwischung der Abgrenzung bei eventuellen Schadensersatzansprüchen, vermieden. Als Kontrollhilfen sind hierfür Unterlagen aus Anzeigen [§ 7 Abs. 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in Verbindung mit Abschnitt 5.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV (VV-AbfKlärV)] zur Klärschlammaufbringung oder das Klärschlammkataster zu erschließen.

3.10 Zum Abschnitt „§ 9 Bodenuntersuchungen“

Die Probenahme für die Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 BioAbfV sind im Sinne von Anhang 1 Abschnitt 2.1 AbfKlärV in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 3.1.3 BBodSchV durchzuführen.

Auf Grund der im Land Brandenburg gering vorhandenen Flächen mit geogen bedingt erhöhten Schwermetallgehalten sind Ausnahmegenehmigungen restriktiv zu handhaben.

3.11 Zum Abschnitt „§ 10 Ausnahmen für die Verwertung von bestimmten Bioabfällen“

Als Region im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV gilt der Amtsbezirk der jeweiligen UAWB, in dem die von der Untersuchung und Behandlung befreiten Bioabfälle abgegeben werden. Ist nach Nummer 15.10 AbfBodZV das Amt für Immissionsschutz (AfI) die zuständige Behörde, so ist von der jeweiligen UAWB für den Abschnitt der Aufbringung zuzuarbeiten. Bei Zu-

lassung einer landesweiten Befreiung von der Behandlung oder von Untersuchungspflichten durch das Landesumweltamt (LUA) im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft (LELF) sind die jeweiligen UAWB und Ämter für Landwirtschaft darüber zu informieren.

3.12 Zum Abschnitt „§ 11 Nachweispflichten“

Die Nachweispflicht tritt erst bei der Abgabe zur unmittelbaren Aufbringung ein. Mit dem Lieferschein erhält der letzte Abnehmer, z. B. der Bewirtschafter der Aufbringungsflächen, vom Abgeber die wesentlichsten Informationen zu den gelieferten Bioabfällen sowie die Zusicherung, dass die Anforderungen der BioAbfV eingehalten sind. Ansprüche zwischen den Lieferanten und Empfängern vor der Abgabe zum Aufbringen sind privatrechtlich zu regeln.

Ein Antrag auf Befreiung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV setzt voraus, dass die Stoffe der Inputliste der Anlagengenehmigung auch im Anhang 1 der BioAbfV ausgewiesen sind. Ausnahmen hiervon bedürfen nach § 6 Abs. 2 BioAbfV der Zustimmung durch die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde.

Sollen mehr als 20 t Bioabfälle je Hektar innerhalb von drei Jahren aus Anlagen von Mitgliedern einer regelmäßigen Güteüberwachung aufgebracht werden, die von der Nachweispflicht nach § 11 Abs. 3 BioAbfV befreit sind, sind die Schwermetallwerte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 BioAbfV einzuhalten und durch einen Nachweis im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 5 BioAbfV zu belegen.

3.13 Zum Abschnitt „Anhang 1 BioAbfV“

Die Materialien des Anhangs 1 BioAbfV unterliegen in vermischter oder behandelter Form, außer in den in § 10 Abs. 1 BioAbfV genannten Ausnahmen, grundsätzlich den Untersuchungspflichten der BioAbfV. Befreiungen darüber hinaus bedürfen der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BioAbfV. Im Anhang 1 BioAbfV als „nach § 10 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten ausgenommen“ aufgeführte Materialien, die auf Grund besonderer Umstände nachweisbar belastet sind, sind von der Verwertung auszuschließen.

Die verbalen Einschränkungen und Hinweise der Spalten 2 und 3 der durch die Abfallschlüsselnummern (ASN) des Europäischen Abfallkatalogs (EAK) bezeichneten Abfälle sind unbedingt zu berücksichtigen, da die ASN in der Regel ein breites Spektrum von Abfällen subsumieren. Zu beachten ist, dass nicht alle der in Anhang 1 ausgewiesenen Bioabfälle und geeigneten mineralischen Zuschlagstoffe als Bestandteil von Düngemitteltypen zugelassen sind und vermischt werden dürfen.

3.14 Zum Abschnitt „Anhang 3 BioAbfV“

Im Methodenbuch zur Analyse von Kompost, Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (Hrsg.), Abfall Now Verlag, 4. Auflage Stuttgart 1998, werden als methodenspezifische Wiederholgrenze für Fremdstoffe und Steine 80 % bzw. 66 % angegeben. Eine Überschreitung der jeweiligen Grenzwerte für Fremdstoffe und Steine kann bis zu dieser Höhe aus verfahrensbedingten Gründen im Einzelfall toleriert werden.

3.15 Zu Anlage 1 der Hinweise zur BioAbfV

Anforderungen an den Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung im Sinne der Bioabfallverordnung

Die Anerkennung vorgenannter Gütesicherung gilt nur anlagenbezogen, das heißt, wenn ein Behandler bzw. Gemischerhersteller mehrere Anlagen betreibt, werden nur die Anlagen anerkannt, in denen die aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

3.16 Zu Anlage 2 der Hinweise zur BioAbfV

Vorschlag zum bundeseinheitlichen Vollzug des Kompetenznachweises von Untersuchungsstellen gemäß Bioabfallverordnung¹

Bis zur vollständigen Übernahme der Bestimmung von Untersuchungsstellen durch die zuständigen Behörden gilt, längstens bis zum 30. September 2001, folgende Übergangsregelung:

1. Die Stelle für die Untersuchung stofflicher Parameter gilt im Sinne des § 4 Abs. 9 Satz 1 und 4, § 9 Abs. 2 Satz 8 BioAbfV auch ohne Bestimmungsbescheid vorläufig als bestimmt, wenn diese
 - in jedem folgenden Fall eine formlose Erklärung zur Unabhängigkeit von den zu Überwachenden abgegeben haben und
 - im Rahmen der Klärschlammverordnung als bestimmt gelten oder
 - eine gültige Akkreditierung für die tangierten Bereiche durch eine vollständige Urkunde belegen können und für die zu untersuchenden Parameter mindestens eine erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen innerhalb der letzten zwei Jahre nachgewiesen haben oder
 - sich bei dem von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. durchgeführten Ringversuch Kompost 1999 qualifiziert haben und sie im Ergebnis ihrer erfolgreichen Teilnahme im „Verzeichnis anerkannter Prüflabore der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.“ geführt werden.

¹ Auf die Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich vom 6. April 2001 (ABl. S. 278) wird verwiesen.

Die Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung sind auf Nachfrage erhältlich bei

- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Referat 64
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Referat WA II 4
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

2. Die Stelle für die Untersuchung phytohygienischer Parameter gilt im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 BioAbfV auch ohne Bestimmungsbescheid vorläufig als bestimmt, wenn diese
 - eine formlose Erklärung zur Unabhängigkeit von den zu Überwachenden abgegeben haben und
 - in der von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. geführten „Liste von Untersuchungsstellen, die im Sinne des Abschnittes B 3 des Merkblattes M 10 der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) hygienische Prozessprüfungen durchführen; Stand 21. Juli 1999“ aufgeführt sind.
3. Die Stelle für die Untersuchung seuchenhygienischer Parameter gilt im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 BioAbfV vorläufig als bestimmt, wenn diese
 - eine formlose Erklärung zur Unabhängigkeit von den zu Überwachenden abgegeben haben und
 - eine gültige Erlaubnis für das Arbeiten mit pathogenen Erregern auf der Grundlage der Tierseuchenerreger-Verordnung oder des Bundesseuchengesetzes nachweisen können.

Untersuchungsergebnisse nach BioAbfV sind nur bei entsprechender Nachweisführung der Bestimmung der Untersuchungsstelle anzuerkennen (z. B. Vorlage in Kopie).

Die in anderen Bundesländern durchgeführten Kompetenzfeststellungen für Untersuchungsstellen werden im Land Brandenburg anerkannt.

3.17 Zu Anlage 4 der Hinweise zur BioAbfV

Mindestanforderungen an die Zustimmung für das Aufbringen von anderen als in Anhang 1 Nr. 1 genannten Bioabfällen und Gemischen

Hält das Material die Schadstoffgrenzwerte ein, weist aber keinen wesentlichen Nährstoffgehalt auf, ist zu prüfen, ob dieses einen Nutzen ausübt und als Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat einzuordnen ist.

4. Geltungszeitraum des Erlasses

Dieser Erlass verliert am 30. Juni 2003 seine Gültigkeit, wenn er nicht verlängert wird.

Abkürzungen

- | | |
|----------|---|
| AbfBodZV | Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2001 (GVBl. II S. 162) |
| AbfKlärV | Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 446) |

Afi/Äfi	Amt für Immissionsschutz/Ämter für Immissionsschutz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955)
DüngeMG	Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)
DüngeMVO	Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835)
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)
LELF	Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder)
LUA	Landesumweltamt Brandenburg
TierKBG	Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, ber. S. 2610) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523)
UAWB	Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte
VV-AbfKlärV	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung für das Land Brandenburg zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 26. März 1996 (ABl. S. 498), geändert durch Erlass vom 1. März 2000 (ABl. S. 190)

**Brandenburgische Richtlinie
Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut
(BB RL - EvB)**

Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 10. Juli 2001

Inhalt

I Allgemeiner Teil

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Rechtliche Grundlagen und behördliche Zuständigkeiten
- 4 Pflichten des Abfallerzeugers und Entsorgungsnachweis

II Technische Regeln für die Entsorgung von Baggergut

- 1 Baggergutentnahme
- 2 Zwischenlagerung
- 3 Behandlung
- 4 Anforderungen an die stoffliche Verwertung
 - 4.1 Untersuchungsumfang
 - 4.2 Verwertungsbereiche
 - 4.2.1 Auf- und Einbringen auf oder in Böden (durchwurzelbare Bodenschicht)

- 4.2.1.1 Landwirtschaft
- 4.2.1.2 Landschaftsbau
- 4.2.2 Einbau
- 4.2.3 Bergbauliche Wiedernutzbarmachung
- 4.2.4 Baustoffindustrie
- 4.2.5 Deponiebaumaßnahmen
- 5 Anforderungen an die Beseitigung auf Deponien
 - 5.1 Boden- und Bauschuttdeponien
 - 5.2 Siedlungsabfalldeponien
 - 5.3 Sonderabfalldeponien
 - 5.4 Beseitigung auf neu zu errichtenden Deponien

III Probenahme und Analytik

- 1 Standortbezogene Erhebungen
- 2 Probenahme
- 3 Probenaufbereitung
- 4 Analytische Verfahren zur Untersuchung von Baggergut

Quellenverzeichnis

- Anhang 1
Anhang 2
Anhang 3

I Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich

Die Brandenburgische Richtlinie „Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut“ (BB RL - EvB) dient der Umsetzung der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß § 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) [1] und regelt die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von Baggergut an Land. Sie gilt für Baggergut aus oberirdischen Gewässern I. und II. Ordnung gemäß Brandenburgischem Wassergesetz [2]. Sie gilt auch im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, soweit das Baggergut außerhalb der seitlichen Abgrenzung von Bundeswasserstraßen an Land entsorgt werden soll¹. Nicht behandelt wird die Umlagerung (u. a. Verklappen, Verspülen, Verwirbeln) von Baggergut innerhalb eines Gewässers und das Einbringen von Stoffen in Gewässer. Die Entnahme von Baggergut aus Gewässern im Rahmen der Rohstoffgewinnung ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Richtlinie.

Bei der Entsorgung von Baggergut können folgende Abfallschlüssel und -bezeichnungen (AS) des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV) [4] bzw. der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) [5] zugeordnet werden:

- | | |
|------------|--|
| 17 05 01 | Erde und Steine |
| 17 05 02 | Hafenaushub |
| 17 05 99D1 | Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bo- |

¹ Vom Bundesministerium für Verkehr wurde im Jahr 2000 zur Unterstützung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen die „Handlungsanleitung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland“ (HABAB-WSV) [3] herausgegeben.

denbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen.

In der Richtlinie werden Böden und deren Ausgangssubstrate im unmittelbaren Umfeld des Gewässerbettes und Oberböden im Ufer- bzw. Überschwemmungsbereich des Gewässers der Abfallbezeichnung „Erde und Steine“ und Gewässersedimente sowie subhydrische Böden der Gewässersohle der Abfallbezeichnung „Hafenaushub“ zugeordnet. Sind vorgenannte Materialien über ein bestimmtes Maß hinaus mit Schadstoffen belastet, so sind sie der Abfallart „Bodenaushub und Baggergut ... mit schädlichen Verunreinigungen“ zuzuordnen (vgl. Kapitel I 4).

2 Begriffsbestimmungen

Baggergut

Material, das im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen aus Gewässern entnommen wird. Im Einzelnen kann Baggergut bestehen aus:

- Sedimenten und subhydrischen Böden der Gewässersohle;
- Böden und deren Ausgangssubstraten im unmittelbaren Umfeld des Gewässerbettes oder
- Oberböden im Ufer- bzw. Überschwemmungsbereich des Gewässers [6].

Bodenfunktion

Funktion, die die Bedeutung eines Bodens für den Menschen und die Umwelt beschreibt [6]. Entsprechend Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) [7] erfüllt der Boden natürliche Funktionen (Lebensgrundlage, Bestandteil des Naturhaushalts, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium), die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen (u. a. Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für Land- und Forstwirtschaft). Besonders bedeutsam und schützenswert sind die natürlichen Funktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Bodenverbesserung

Die nachhaltige Verbesserung mindestens einer natürlichen Bodenfunktion, ohne dass dadurch andere Funktionen beeinträchtigt werden [6].

Durchwurzelbare Bodenschicht

Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann [8]. Ihre Mächtigkeit ergibt sich aus der jeweiligen effektiven Durchwurzelungstiefe. Bei einem anstehenden Boden entspricht sie grundsätzlich der Durchwurzelungstiefe der standorttypischen Vegetation. Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht entspricht sie grundsätzlich der Wurzeltiefe, die die zukünftige standorttypische Vegetation auf der neu geschaffenen Bodenschicht entsprechend dem Rekultivierungsziel erreichen kann.

Einbau

Verwertung von Abfällen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht bei Baumaßnahmen im weitesten Sinne, z. B. im Erd- und Straßen-, Landschafts- und Deponiebau, bei der Verfüllung von Baugruben und Rekultivierungsmaßnahmen sowie der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung. Nicht darunter fällt das Einbringen von Abfällen in Gewässer und untertägige Hohlräume (Versatz) sowie das Ein- bzw. Aufbringen in/auf die durchwurzelbare Bodenschicht [nach 9].

Gewässersediment

Das am Grunde stehender oder fließender Gewässer abgelagerte Material, bestehend aus detritischen, organischen und anorganischen Partikeln. Zu unterscheiden sind die in unterschiedlichen quantitativen Verhältnissen vorkommenden Schlämme (aus überwiegend in der Ton- und Schlufffraktion vorliegenden ton-, kalk- oder humushaltigen Materialien) und die grobkörnigeren Fraktionen (vorwiegend fein- bis mittelsandig), die mit ersteren häufig wechsellagern.

Landschaftsbau

Maßnahmen bzw. technische Bauwerke, die der Geländemodellierung bzw. Landschaftsgestaltung sowie der Sicherung von Flächen dienen (z. B. Vermeidung von Erosion, Verringerung unerwünschter Niederschlaginfiltration, Errichtung von Lärmschutzwällen) und die anschließende Schaffung einer ganzjährig geschlossenen Vegetationsdecke ermöglichen.

Rekultivierungsvorhaben

Vorhaben mit dem Ziel oder dem Ergebnis der Wiederherstellung von Bodenfunktionen insbesondere der Wiederherstellung einer belebten, begrünungsfähigen, künftig pflanzentragenden Bodenschicht.

Subhydrische Böden (Unterwasserböden)

Böden, die unterhalb der Wasser- bzw. Grundwasseroberfläche unter natürlichen Bedingungen ohne wesentliche anthropogene Beeinflussung entstanden sind [10]. Auf den Unterwasserböden können mehrere Typen von Ablagerungen sowie Sedimentarten vorkommen [11, Teil 1].

3 Rechtliche Grundlagen und behördliche Zuständigkeiten

Unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens und davon, ob Baggergut im Rahmen von Aus- und Neubaumaßnahmen oder bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfällt, gelten jeweils die gleichen fachlichen/technischen Anforderungen für die Entsorgung von Baggergut.

Folgend aufgezeigte Entsorgungsmöglichkeiten und Zuständigkeiten bestehen für Baggergut (vgl. Abbildung 1 und Anhang 1 Abbildung 1).

Abb. 1: Entsorgungsmöglichkeiten von Baggertgut und zuständige bzw. zu beteiligende Behörden

Baggergutentnahme

(Gewässerunterhaltung; Gewässerausbau: WSD, oWB; Gewässerbenutzung: uWB)
in Wasserschutzgebieten immer auch uWB

Verwertung **Beseitigung**

Zwischenlager/Behandlung

(LUA oder AfI oder uBauB oder BA)

	Landwirtschaft	Landschaftsbau	bergbaul. Wiedernutzbarmachung	Baustoffindustrie	Deponiebaumaßnahmen	Siedlungsabfalldeponie	Sonderabfalldeponie	Boden-/Bauschuttdeponie
(uB, AfI, uAwB, uNB)	(uB, uAwB, uNB)	(LBA)	(uAwB)	(LUA, uAwB)	(uAwB)	(AfI, LUA, SBB)	(uAwB)	
AfI	- Amt für Immissionsschutz	uAwB	- untere Abfallwirtschaftsbehörde	uWB	-	untere Wasserbehörde		
AfL	- Amt für Landwirtschaft	uB	- untere Bodenschutzbehörde	oWB	-	obere Wasserbehörde		
LBA	- Landesbergamt	uNB	- untere Naturschutzbehörde	WSD	-	Wasser- und Schifffahrtsdirektion		
LUA	- Landesumweltamt	SBB	- Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	uBauB	-	untere Bauaufsichtsbehörde		

Wasserrecht/Wasserwegerecht

Der Ausbau oder Neubau einer Bundeswasserstraße bedarf nach § 14 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) [12] der vorherigen Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) [Nummer 12 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) [13]] bzw. der Plangenehmigung gemäß § 14 Abs. 1a WaStrG. Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde ist die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

Auch der Ausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) von Landeswasserstraßen bedarf gemäß § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) [14] der Planfeststellung mit UVP (Nummer 6 der Anlage zu § 3 UVPG), falls gemäß § 31 Abs. 3 WHG nicht eine Plangenehmigung erteilt wird. Zuständig für die Planfeststellung und Plangenehmigung zum Gewässerausbau ist die obere Wasserbehörde.

Neben dem Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren sind andere behördliche Entscheidungen, z. B. über die Zulässigkeit der Entsorgung des Baggergutes nicht erforderlich. Den genannten Verfahren kommt Konzentrationswirkung zu. Beim Gewässerausbau, der planfestgestellt oder plangenehmigt wird, sollte den Planungsunterlagen eine Baggergutentsorgungskonzeption beigelegt sein, in der u. a. Angaben zu Anfallmengen, Belastungsklassen, Zeithorizont und Entsorgungswegen ausgewiesen werden.

Gewässerbenutzungen (z. B. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG) sind im Land Brandenburg durch die gemäß § 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) [2] zuständige Wasserbehörde erlaubnispflichtig.

Unterhaltungsmaßnahmen bei Bundes- bzw. Landeswasserstraßen gelten unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 WaStrG und § 3 Abs. 3 Satz 2 WHG nicht als Benutzung und bedürfen deshalb keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Die Entsorgung von Baggergut an Land ist als Folgemaßnahme der Gewässerunterhaltung nicht von der wasserrechtlichen Erlaubnisfreiheit erfasst. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen benötigen deshalb für die Entsorgung an Land die entsprechenden Zulassungen. Die Unterhaltungspflichtigen sind an Bundeswasserstraßen die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, an Landesgewässern I. Ordnung das Landesumweltamt und an Landesgewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände.

Bei Vorhaben in Wasserschutzgebieten sind die zuständigen unteren Wasserbehörden zu beteiligen.

Abfallrecht

Mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) [15] soll die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen gefördert werden. Baggergut, das bei dem Neubau, Ausbau oder der Unterhaltung von Gewässern anfällt, ist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG als Abfall einzustufen.

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG) ist Baggergut danach in erster Linie zu vermeiden (Verminderung seiner Menge und Schädlichkeit) und in zweiter Linie zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG). Baggergut, das nicht verwertet werden kann bzw. wird, ist unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung hat nach § 5 Abs. 3 ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Der Vorrang der Verwertung entfällt nur dann, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt (§ 5 Abs. 5 KrW-/AbfG).

Fällt bei Aus- und Neubaumaßnahmen, der Gewässerbenutzung oder der Unterhaltung von Bundes- oder Landesgewässern Baggergut an, so gilt für die Überwachung der Entsorgung an Land Folgendes. Die Verwertung und Beseitigung des Baggergutes unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde (§ 40 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Das sind in Brandenburg:

- für die Überwachung von nicht überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfällen (AS 17 05 01 und 17 05 02) nach Nummer 1.23.1 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) [16] die unteren Abfallwirtschaftsbehörden
- für die Überwachung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (17 05 99D1) nach Nummer 1.23.2 der Anlage zu § 1 AbfBodZV die Ämter für Immissionsschutz (ÄfI) und
- für die Überwachung von nicht überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfällen (AS 17 05 01 und 17 05 02) nach Nummer 1.23.1 und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (17 05 99D1) nach Nummer 1.23.2 der Anlage zu § 1 AbfBodZV das Landesbergamt (LBA).

Immissionsschutzrecht

Die Errichtung und der Betrieb von Zwischenlagern und Behandlungsanlagen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [17]. Das Gleiche gilt gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs solcher Anlagen. Die Zuständigkeit für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren ist für Brandenburg in der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions- und Strahlenschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) [18] festgelegt. Danach werden Genehmigungsverfahren für Anlagen der Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) [19] vom Landesumweltamt (LUA, Genehmigungsverfahrensstelle) durchgeführt; für Anlagen der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sowie für weitere Vollzugsaufgaben liegt die Zuständigkeit bei den Ämtern für Immissionsschutz.

Für alle in Spalte 1 aufgeführten Anlagen ist grundsätzlich die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 BImSchG erforderlich, während die in Spalte 2 genannten Anlagen lediglich eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 19 BImSchG

bedürfen. Die verfahrensrechtlichen Einzelheiten sind in der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) [20] geregelt. Im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der im Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG [13] genannten Anlagen ist auch eine UVP durchzuführen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV gilt die Genehmigungsbedürftigkeit grundsätzlich nur für Anlagen, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Ergänzende immissionsschutzrechtliche Erläuterungen werden in Anhang 1 gegeben.

Bodenschutzrecht

Die Belange des Bodenschutzes werden durch das BBodSchG [7] geregelt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG genannten natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien, das heißt auch Baggergut auf oder in den Boden, werden hinsichtlich der Schadstoffgehalte, Nährstoffzufuhr und sonstiger Eigenschaften in § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung geregelt (BBodSchV) [8].

Die Regelungen enthalten insbesondere Verbote und Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art, Menge, Schadstoffgehalten der Materialien und nach Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens sowie Anforderungen an Untersuchungen der Materialien und des Bodens. Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 7 BBodSchG in Verbindung mit § 9 BBodSchV.

Die untere Bodenschutzbehörde (uB) bewertet im Falle behördlicher Zuständigkeit bzw. Beteiligung anhand der Ergebnisse der von den nach § 7 BBodSchG Pflichten vor dem Auf- und Einbringen von Baggergut auf oder in den Boden durchgeführten Untersuchungen, ob durch das Auf- und Einbringen schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind². Vor der Baggergutentnahme durchgeführte Untersuchungen können berücksichtigt werden. Die untere Bodenschutzbehörde kann weitere Untersuchungen hinsichtlich der Standort- und Bodeneigenschaften am Ort des Auf- oder Einbringens anordnen, wenn das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen ist (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BBodSchV).

² Da die BBodSchV keinen Genehmigungstatbestand enthält, ist eine Beteiligung der uB durch die zuständige Behörde erforderlich.

Vor einer Aufbringung von Baggergut oder baggerguthaltigen Gemischen auf landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzflächen ist das zuständige Amt für Landwirtschaft zur Bewertung der vorgesehenen Verwertungsmaßnahme von der unteren Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Dabei sind insbesondere die Ergebnisse der Nährstoffuntersuchung zu berücksichtigen (vgl. Kapitel II 4.1). Baggergut zählt grundsätzlich nicht zu Stoffen im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes [21], soweit es nicht als Bodenhilfsstoff in praxisüblichen Mengen aufgebracht wird. Die Anforderungen der Düngemittelverordnung (DMVO) gelten nur in diesen Fällen [22].

Entsprechend § 12 Abs. 8 BBodSchV sind vom Auf- und Einbringen Böden, die in besonderem Maße Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BBodSchG erfüllen, Böden im Wald, in Wasserschutzgebieten nach § 19 Abs. 1 WHG [14], in nach den §§ 13, 14, 14a, 17, 18, 19b und 20c des Bundesnaturschutzgesetzes [23] rechtsverbindlich unter Schutz gestellten Gebieten und Teilen von Natur und Landschaft sowie Böden der Kernzonen von Naturschutzgroßprojekten von gesamtstaatlicher Bedeutung auszuschließen. Die fachlich zuständigen Behörden können hiervon Abweichungen zulassen, wenn ein Auf- und Einbringen aus forst- oder naturschutzfachlicher Sicht oder zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.

Naturschutzrecht

Die Vornahme selbständiger Aufschüttungen, Aufspülungen oder die selbständige Ausfüllung von Bodenvertiefungen mittels Baggergut gilt gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) [24] als Eingriff, sofern die betroffene Grundfläche größer als 100 m² ist oder eine Erhöhung von mehr als 2 m auf einer Grundfläche von mehr als 30 m² erreicht wird.

Ausgenommen sind Flächen, die bergbaulich wieder nutzbar gemacht werden und bei denen über den Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes zum Abbau der Bodenschätze entschieden worden ist.

Bergrecht

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung einer gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bzw. § 55 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) [25] in Anspruch genommenen Oberfläche können auch bergbaufremde Abfälle wie Baggergut verwertet werden. Auch bergtechnische und grubensicherheitliche Ziele nach §§ 1, 48 und 55 BBergG können den Einsatz von bergbaufremden Abfällen erforderlich machen.

Soll Baggergut bei der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung verwertet werden, ist das Landesbergamt zuständige Behörde. Die fachbehördliche Beteiligung der Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden ergibt sich aus § 54 Abs. 2 BBergG.

Baurecht

Die Errichtung oder Änderung einer Aufschüttung mittels Baggergut bedarf gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 und § 67 Abs. 10 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) [26] einer Baugenehmigung, wenn die Grundfläche mehr als 200 m² beträgt oder eine Höhe von 1,5 m erreicht wird.

Ausgenommen sind Aufschüttungen des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes.

Nach § 67 Abs. 10 Nr. 2 BbgBO bedarf die Errichtung oder Änderung von Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung dienen, keiner Baugenehmigung.

Denkmalschutzrecht

Gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 2 Abs. 5 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes [27] bedürfen umfangreiche Erdarbeiten im Rahmen der Planfeststellung des Benehmens mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

4 Pflichten des Abfallerzeugers und Entsorgungsnachweis

Von besonderer Bedeutung sind die Sorgfaltspflichten des Abfallerzeugers bei der Beauftragung eines Abfalltransporteurs bzw. eines Entsorgers. Grundsätzlich bleibt der entsorgungspflichtige Abfallerzeuger auch dann in der Pflicht und in der Verantwortung, wenn er einen Entsorger (Erfüllungsgehilfe) mit der Durchführung der Entsorgung beauftragt. Die Sorgfaltspflicht umfasst bei der Auswahl des Entsorgers die Prüfung der Zuverlässigkeit und der Sach- und Fachkunde sowie die Prüfung, ob der Entsorger ausreichend leistungsfähig ist, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Bei der Auswahl des Beförderers umfasst die Sorgfaltspflicht die Prüfung, ob der Beförderer rechtlich befugt ist, den Abfalltransport durchzuführen.

Entsprechend dem Grad der Überwachungsbedürftigkeit ist der Abfallerzeuger/-besitzer gemäß Nachweisverordnung (NachwV) [28] verpflichtet, Belege und Nachweise zum Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung bzw. zum Nachweis über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung der Abfälle zu führen (Nachweispflichten). Der Grad der Überwachungsbedürftigkeit ergibt sich im Einzelfall aus der Abfallherkunft und den Kenntnissen über die Abfallzusammensetzung und der sich daraus ergebenden Zuordnung des Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung (vgl. Kapitel I 1 und Anhang 1 Abbildung 2).

Baggergut ist bei begründetem Verdacht einer Schadstoffbelastung grundsätzlich vor der Entnahme repräsentativ zu beproben und zu untersuchen, da erst nach der Bewertung des Baggergutes über die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel und den Entsorgungsweg entschieden werden kann.

In Abhängigkeit von behördlichen Forderungen ist das Baggergut nach einer Zwischenlagerung und/oder Behandlung vor der vorgesehenen Verwertung einzelfallbezogen erneut repräsentativ zu beproben und zu untersuchen. Die bereits vor der Baggergutentnahme ermittelten Untersuchungsergebnisse können dabei von der jeweils zuständigen Behörde (vgl. Kapitel I 3) unter Umständen berücksichtigt werden. Behördliche Anordnungen bezüglich weiterer Untersuchungen hinsichtlich der Standort- und Bodeneigenschaften sind zu beachten.

Baggergut (Erde und Steine), welches die Z2-Werte der LAGA-TR „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von minerali-

schen Abfällen“, Kapitel Boden [9] unterschreitet, ist dem Abfallschlüssel 17 05 01 zuzuordnen. Eine Überwachungsbedürftigkeit besteht nur bei einer vorgesehenen Beseitigung des Baggergutes (überwachungsbedürftiger Abfall). Bei einer Verwertung ist das Baggergut nicht überwachungsbedürftiger Abfall und eine Nachweisführung nicht erforderlich.

Baggergut (Hafenaushub), welches die Z2-Werte der LAGA-TR [9] unterschreitet, ist dem Abfallschlüssel 17 05 02 zuzuordnen. Diese Abfälle sind bei der Zuführung zur Verwertung gemäß der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV) [29] überwachungsbedürftig. Die Nachweisführung über die beabsichtigte Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von überwachungsbedürftigen Abfällen erfolgt mittels vereinfachtem Nachweis und über die durchgeführte Entsorgung mittels Übernahmeschein. Die entsprechenden Belege sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen.

Baggergut mit schädlichen Verunreinigungen (Abfallschlüssel 17 05 99D1) ist grundsätzlich gemäß BestbÜAbfV [5] besonders überwachungsbedürftig, da an seine Überwachung und Beseitigung besondere Anforderungen gemäß § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG zu stellen sind. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn das Baggergut die Zuordnungswerte Z2 der LAGA-TR [9] überschreitet. Vor der beabsichtigten Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von Baggergut als besonders überwachungsbedürftiger Abfall erfolgt die Nachweisführung mit dem Entsorgungsnachweis. Die durchgeführte Entsorgung wird mit dem Begleitschein dokumentiert.

Für das gewerbsmäßige Einsammeln oder Befördern von Abfällen zur Beseitigung ist nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG eine Transportgenehmigung erforderlich. Dieses Genehmigungserfordernis greift gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) [30] auch im Falle des Transports von besonders überwachungsbedürftigem Abfall zur Verwertung gemäß BestbÜAbfV. Darüber hinaus wurden durch den Gesetzgeber Ausnahmen bestimmt. So gilt das Genehmigungserfordernis nicht für Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 KrW-/AbfG sowie durch die von diesen beauftragten Dritten. Weiterhin ist für die Einsammlung oder Beförderung u. a. von Erdaushub, der nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist, keine Transportgenehmigung erforderlich. Beförderer oder Einsammler, die für diese Tätigkeiten als Entsorgungsfachbetriebe gemäß Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) [31] zertifiziert wurden und dies gemäß § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG ihrer zuständigen Behörde angezeigt haben, sind ebenfalls von der Transportgenehmigungspflicht freigestellt.

Neben den Nachweispflichten bei der Entsorgung der Abfälle sind u. a. die nach Landesrecht geltenden Überlassungs- und Andienungspflichten zu beachten:

- die Erzeuger und Besitzer von überwachungsbedürftigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushalten unterliegen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Falle der Beseitigung der Überlassungspflicht an den jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), es sei denn, die Abfälle sind nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Entsorgung ausgeschlossen,

- die Erzeuger und Besitzer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen unterliegen nach § 3 Abs. 2 Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) [32] im Falle der Beseitigung der Andienungspflicht an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB).

Besteht der Verdacht, dass das Baggergut aus einem Gewässer in einem Kampfmittelbereich entnommen werden soll, so ist vor der Beprobung bzw. Entnahme eine entsprechende Anfrage beim Staatlichen Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg zu stellen und eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung einzuholen.

II Technische Regeln für die Entsorgung von Baggergut

1 Baggergutentnahme

Gemäß § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG sind Abfälle getrennt zu halten und getrennt zu behandeln, soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. umweltverträglichen Beseitigung der Abfälle erforderlich ist (Vermischungsverbot). Bereits bei der Entnahme von Baggergut ist daher eine Vermischung von gering belastetem Baggergut und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten auszuschließen, soweit die unterschiedliche Schadstoffbelastung getrennte Entsorgungswege erforderlich macht und dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, wobei auch verhältnismäßige Mehrkosten zumutbar sind (vgl. § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).

Darüber hinaus sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Dies bedeutet, dass bereits bei der Entnahme von Baggergut so zu verfahren ist, dass der Anfall von schadstoffbelastetem Baggergut reduziert wird, indem die Entnahme nach dem Verteilungsmuster erfolgt und die Verteilung von Schadstoffen aus stärker belasteten Sedimentschichten in nicht oder schwächer belastetes Baggergut vermieden wird (schichtweise Entnahme, getrennte Entnahme hochbelasteter Bereiche). Insbesondere die oft höher belastete obere Schicht der Gewässersedimente und die bei Saugbaggerarbeiten entstehende Treibmudde sind vom übrigen Baggergut getrennt zu entnehmen.

Bei Verdacht einer Schadstoffbelastung sind das Verteilungsmuster und die Menge des voraussichtlich anfallenden Baggergutes im Vorfeld der Entnahme durch eine Untersuchung zu ermitteln (vgl. Kapitel II 4.1).

Bei der Wahl des Entnahmeverfahrens (z. B. Entnahme mittels Greifbagger, Eimerkettenbagger, Schutensauger oder Hopperbagger) sind neben den genannten Anforderungen weiterhin auch die Auswirkungen auf die Wasserqualität zu berücksichtigen, so dass Verunreinigungen des Wassers auf ein Minimum begrenzt werden. Das geeignete Entnahmeverfahren ist im Einzelfall zu bestimmen.

2 Zwischenlagerung

Meistens ist zwischen der Baggergutgewinnung und seiner Entsorgung eine „Einheit von Zeit und Raum“ nicht gegeben. Deshalb

wird das Baggergut in der Regel vor und/oder nach der Behandlung zwischengelagert. Baggergutchargen mit unterschiedlicher Zusammensetzung, vor allem hinsichtlich der Schadstoffbelastung, sind getrennt zu lagern und zu behandeln (vgl. Kapitel II 3). In der Regel ist vor einer Verwertung oder Beseitigung die Entwässerung des Baggergutes notwendig. Dabei haben Spülfelder eine hohe Bedeutung, da hier große Mengen von Baggergut bei der Lagerung entwässert werden können³. Soll das Baggergut nach der Entwässerung längerfristig (> 12 Monate) auf den Spülfeldern verbleiben, so stellen diese Flächen nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Zwischenlager (vgl. Kapitel I 3 Immissionsschutzrecht) bzw. Deponien dar (vgl. Kapitel II 5 und Anhang 1).

3 Behandlung

Die Entsorgung von Baggergut an Land macht in der Regel eine Behandlung der entnommenen Sedimente erforderlich (Baggergutentwässerung vgl. Kapitel II 2). Sie umfasst Maßnahmen zur Veränderung der chemischen und/oder physikalischen Eigenschaften des Baggergutes und zielt auf die Verminderung von schädlichen Einflüssen durch Inhaltsstoffe ab. Das Verdünnungsverbot ist zu beachten. Die Behandlung ist mit anerkannten dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren durchzuführen.

Durch eine Behandlung des Baggergutes ist eine Schadstoffreduzierung möglich. Nach FINK & HAMPEL (1994) [33] gliedern sich diese in Maßnahmen zur Schadstoffabtrennung, Schadstoffzerstörung sowie zur Schadstoffeinbindung (vgl. Anhang 2 Tabelle 1). Darüber hinaus sind Behandlungsverfahren verbreitet, die das Baggergut dem Entsorgungszweck entsprechend aufbereiten (z. B. Änderung der Stoffeigenschaften).

Im Rahmen der Behandlung sind Mischungen von Baggergut mit Stoffen nur zulässig, wenn sie dem Erzielen neuer, für die geplante Entsorgung notwendiger Stoffeigenschaften dienen. Die Zugabe von Stoffen oder geringer schadstoffbelastetem Material zum Einstellen niedrigerer Schadstoffkonzentrationen ist unzulässig.

Aus der Altlastensanierung sind zahlreiche Behandlungsverfahren bekannt, welche sich zum Teil direkt oder modifiziert auf Baggergut anwenden lassen [11, Teil 1]. Beispiele für praktizierte Behandlungsmethoden finden sich im ATV-Merkblatt M 362 [11, Teil 2].

Die Einstufung der Behandlung als Verwertung oder Beseitigung erfolgt anhand des Hauptzwecks der Maßnahme unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls.

4 Anforderungen an die stoffliche Verwertung

4.1 Untersuchungsumfang

Anfallendes Baggergut kann sowohl geogen als auch anthropogen bedingt mit Schadstoffen angereichert sein. Schadstoffpa-

³ Bei kleineren Mengen kann die Entwässerung auch mittels mechanischer Aggregate, z. B. Siebbandpressen, erfolgen.

lette und -gehalt differieren in Abhängigkeit u. a. von Entstehung, Morphologie, Lage, Trophiestufe und Nutzung teilweise erheblich. Art und Umfang der Untersuchungen vor Entnahme des Baggerguts werden in Abhängigkeit von den Verdachtskriterien des Entnahmeorts, dem Verwertungszweck und den Standortbedingungen am Verwertungsort festgelegt (vgl. Kapitel III 1 und 2). Besteht der begründete Verdacht, dass Baggergut nicht uneingeschränkt verwertbar ist, sind für die Beurteilung der Belastung Untersuchungen entsprechend dem in Anhang 2 Tabelle 2 für den jeweiligen Verwertungsweg vorgegebenen Untersuchungsprogramm durchzuführen. Das Untersuchungsprogramm ist bei einer bekannten Vorbelastung des Baggergutes in Abhängigkeit des historischen bzw. aktuellen Einleiterspektrums spezifisch zu erweitern. Ausgewählte Eintragsquellen sowie Parameter für ein erweitertes Untersuchungsprogramm sind in Anhang 2 Tabelle 3 beispielhaft dargestellt.

Wenn das Baggergut für einen Einbau vorgesehen ist (vgl. Kapitel II 4.2.2) und die untersuchten Parameter im Feststoff die nach Bodenart differenzierten Zuordnungswerte Z0 der LAGA-TR [9] überschreiten, so sind zur Abschätzung der Schadstoffmobilität auch Eluatuntersuchungen durchzuführen (vgl. Anhang 2 Tabelle 2)⁴.

Ist eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung vorgesehen (vgl. Kapitel II 4.2.1.1), so ist das Baggergut generell auf pH-Wert, Ton- und Schluffgehalt, organische Substanz aus Glühverlust, N, P, K (jeweils gesamt), P, K, Mg (jeweils pflanzenverfügbar), NH₄, NO₃, Salzgehalt, Gehalt an wasserlöslichem K (wenn weniger als 70 % vom Gesamtgehalt), Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen und Fremdstoffen (> 2 mm) zu untersuchen. Bei Bedarf ist eine Erweiterung der Untersuchung auf Spurenstoffe möglich.

Wird das Baggergut unter aeroben Verhältnissen (Kontakt mit Sauerstoff) zwischengelagert und/oder behandelt, kann es bei der Trocknung zu einer Änderung der Mobilität von Schadstoffen kommen. Aus diesem Grund ist das Baggergut vor einer Verwertung einzelfallbezogen erneut zu untersuchen.

4.2 Verwertungsbereiche

4.2.1 Auf- und Einbringen auf oder in Böden (durchwurzelbare Bodenschicht)

Folgende allgemeine Anforderungen gelten. Soll Baggergut auf oder in den Boden auf- und eingebracht werden, sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV [8] insbesondere bezüglich der Eigenschaften des Baggerguts sowie der Böden am Auf- oder Einbringungsort zu beachten. Die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Baggergut in und auf den Boden ist gemäß § 12 Abs. 7 BBodSchV nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen, um insbesondere Nährstoffeinträge in Gewässer weitestgehend zu vermeiden. Die DIN 18919 [34] ist zu beachten (vgl. Kapitel I 3 Bodenschutzrecht).

⁴ Ist die Bodenart nicht eindeutig festzustellen, gelten für die Zuordnungswerte Z0 (Feststoff) die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff bei gleichzeitiger Einhaltung der Zuordnungswerte Z0 für Eluat.

4.2.1.1 Landwirtschaft

Beim Auf- und Einbringen von Baggergut auf landwirtschaftlich einschließlich gartenbaulich genutzte Böden ist gemäß § 12 Abs. 5 BBodSchV deren Ertragsfähigkeit nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Gemäß § 12 Abs. 4 BBodSchV sollen die Schadstoffgehalte in der neu entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV nicht überschreiten. Soweit für Schadstoffe keine Vorsorgewerte festgelegt sind, gelten hilfsweise die Z0-Werte der LAGA-TR, Kapitel Boden [9]. Zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots sollten die Hintergrundwerte (Median) am Auf- oder Einbringungsort herangezogen werden. Zur Gewährleistung dieser Anforderungen sollte das auf- oder einzubringende Baggergut die in Anhang 2 Tabelle 4 genannten Werte nicht überschreiten.

4.2.1.2 Landschaftsbau

Bei der Verwertung von Baggergut zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen landschaftbaulicher Maßnahmen sollen die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten. Soweit keine Vorsorgewerte festgelegt sind, gelten hilfsweise die Z0-Werte der LAGA-TR, Kapitel Boden [9]. Zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots sollten die Hintergrundwerte (Median) am Auf- oder Einbringungsort herangezogen werden. Zur Gewährleistung dieser Anforderungen sollte das auf- oder einzubringende Baggergut die in Anhang 2 Tabelle 5 genannten Werte nicht überschreiten.

4.2.2 Einbau

Die Verwertung von Baggergut im Rahmen von Baumaßnahmen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt entsprechend den LAGA-TR „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Kapitel Boden [9] unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes [7 und 8]. Das Baggergut ist in Abhängigkeit von seiner Belastung Einbauklassen (Z0 bis Z2) zuzuordnen. Entsprechende umweltverträgliche Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Verfüllung von Baugruben), fachliche Anforderungen (z. B. Abstand zum Grundwasser) und Restriktionen (z. B. Ausschlussflächen) werden in den LAGA-TR beschrieben. Die LAGA-TR sind auch dann anzuwenden, wenn Baggergut im Rahmen einer landbaulichen Maßnahme unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut werden soll.

4.2.3 Bergbauliche Wiedernutzbarmachung

Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei einer Rekultivierung im Braunkohlen-, Steine- und Erdenbergbau gelten die Anforderungen des § 12 BBodSchV [8].

Soll Baggergut beim Braunkohlen-, Steine- und Erdenbergbau im Rahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung über Tage unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut werden, so gelten die Vorgaben der LAGA-TR „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Kapitel Boden [9] (vgl. Kapitel 4.2.2). Die Zuordnungswerte für die Para-

meter elektrische Leitfähigkeit, Sulfat und pH-Wert finden keine Anwendung, soweit dies fachlich begründet ist. Das Verschleierungsverbot für diese Parameter ist einzuhalten. Verwertungsziele sind insbesondere: Sicherung rutschungsgefährdeter Böschungen, Verfüllung der Tagebaue zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Gewährleistung der Sicherheit der im Betrieb Beschäftigten. Voraussetzung einer Einstufung als Verwertungsmaßnahme ist, dass der Einsatz auf das zur Bergbausicherung oder -rekultivierung erforderliche Maß beschränkt bleibt.

4.2.4 Baustoffindustrie

Voraussetzung für eine Verwertung von Baggergut als Baustoff bzw. bei der Baustoffherstellung ist die technische Eignung und die Schadlosgkeit der Maßnahme. Zur Erfüllung der technischen Anforderungen sind die in der Regel über DIN-Normen festgelegten Eigenschaften des zu substituierenden Primärbau- bzw. Zuschlagstoffes nachzuweisen. Potentielle Verwertungsmöglichkeiten nach einer Behandlung bestehen u. a. als Zuschlagstoff bei der Betonherstellung, bei der Ziegel- und Klinkerherstellung sowie als Sekundärrohstoff bei der Zementherstellung. Entsprechende Verfahren werden im ATV-Merkblatt 362 [11, Teil 2] und im „Niedersächsischen Baggergutmanagement“ [35] beschrieben. Immissionschutzrechtliche Anforderungen an eine entsprechende Anlage sind zu beachten. Für chemikalienrechtliche Anforderungen gilt dies ebenfalls.

4.2.5 Deponiebaumaßnahmen

Die Verwertung von Baggergut bei Deponiebaumaßnahmen regelt sich nach dem Erlass „Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff auf Deponien des Landes Brandenburg“ [36].

5 Anforderungen an die Beseitigung auf Deponien

Grundsätzlich gilt für das zu deponierende Baggergut wie für alle Massenabfälle, dass die Deponiefähigkeit im Hinblick auf die Standsicherheit zu beurteilen ist. Je nach Art und Beschaffenheit des zu deponierenden Baggerguts kann außer der erforderlichen Entwässerung eine weiter gehende Vorbehandlung erforderlich sein (vgl. Kapitel II 2 und 3). Folgende Vorbehandlungen können für eine Deponiefähigkeit erforderlich sein:

- Konditionierung des Baggerguts mit geringen mineralischen Anteilen zur Gewährleistung einer dauerhaften Festigkeit (mit Kalk, Flugasche, Zement u. a. geeigneten Bindemitteln),
- Stabilisierung von Baggergut mit geringer innerer Scherfestigkeit mit körnigem mineralischen Material (Schadstoffbelastung \leq der des Baggerguts),
- Verfestigungsverfahren zur Immobilisierung der Schadstoffe bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, gemäß Anhang H, TA Abfall [37]; dabei ist jeweils die Eignung des Verfahrens gemäß TA Abfall, Anhang H nachzuweisen,
- thermische Behandlung bei schadstoffbelastetem Baggergut mit hohem Organikanteil.

5.1 Boden- und Bauschuttdeponien

Zur Ablagerung auf derzeit betriebenen nicht basisabgedichte-

ten Boden-/Bauschuttdeponien gelten die in Anhang 2 Tabelle 6 aufgeführten Festigkeits- und Zuordnungswerte. Zur Ablagerung zugelassen ist Baggergut mit vorwiegend mineralischen Anteilen, bei dem eine Gasentwicklung ausgeschlossen ist. Feinkörnige Baggergutfraktionen mit geringer innerer Scherfestigkeit sind mit körnigem Material (gebrochener Bauschutt u. a.) zu stabilisieren. Der Schadstoffgehalt des Stützkornes darf nicht höher als der des Baggerguts sein (Verdünnungsverbot). Die Standsicherheit ist nachzuweisen.

5.2 Siedlungsabfalldeponien

Soll eine Baggergutverbringung auf Siedlungsabfalldeponien erfolgen, muss die Ablagerung in Monobereichen vorgenommen werden, um die Gasdurchlässigkeit des Hausmüllbereiches nicht zu beeinträchtigen und Stauschichten zu vermeiden. Zur Gewährleistung einer dauerhaften Festigkeit ist der Gewässeraushub im Bedarfsfall zu konditionieren. Die Standsicherheit ist nachzuweisen. Für die Ablagerung auf derzeit betriebenen Siedlungsabfalldeponien sind die in Anhang 2 Tabelle 6 angegebenen Festigkeits- und Zuordnungswerte einzuhalten.

5.3 Sonderabfalldeponien

Für die Ablagerung von als besonders überwachungsbedürftig eingestuftem Baggergut (AS 17 05 99D1) auf einer Sonderabfalldeponie gelten die Anforderungen der TA Abfall [37] bzw. die für die jeweilige Deponie zugelassenen Grenzwerte.

5.4 Beseitigung auf neu zu errichtenden Deponien

Für neu zu errichtende Deponien gelten die Anforderungen der TA Siedlungsabfall [38] bei Siedlungsabfalldeponien und die Anforderungen der TA Abfall [37] für Sonderabfalldeponien.

III Probenahme und Analytik

1 Standortbezogene Erhebungen

Die Bestandserhebung von Baggergut an der Baggerstelle nach Menge und Güte hat gemäß den Vorgaben des Anhangs 1 der BBodSchV [8] bzw. des ATV-Merkblattes 362 [11, Teil 3] zu erfolgen.

2 Probenahme

Um eine repräsentative Probenahme zu gewährleisten, sind Vorgaben des Anhangs 1 der BBodSchV [8] bzw. des ATV-Merkblattes 362 [11, Teil 3] umzusetzen.

3 Probenaufbereitung

Bei der Probenaufbereitung gelten die Vorgaben des Anhangs 1 der BBodSchV [8] bzw. des ATV-Merkblattes 362 [11, Teil 3].

4 Analytische Verfahren zur Untersuchung von Baggergut

Beim Auf- und Einbringen von Baggergut auf oder in den Boden (landwirtschaftliche, gärtnerische und landschaftsbauliche Verwertung) sind die in Anhang 1 BBodSchV [8] vorgegebenen Analysemethoden für Schadstoffe und für die nach Kapitel II 4.1 um u. a. Nährstoffe erweiterte Untersuchungspalette die Analysemethoden des VDLUFA-Methodenbuchs Band 3 [39] anzuwenden.

Beim Einbau und der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung ist gemäß den Vorgaben der LAGA-TR, Teil Boden [9] zu verfahren.

Die Analytik des Baggerguts zur Beseitigung richtet sich nach den in der TA Abfall [37] bzw. in Anhang 3 Tabelle 1 vorgegebenen Methoden.

Quellenverzeichnis

[1] Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90)

[2] Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168)

[3] BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2000): Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB-WSV), BfG-1251

[4] Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428)

[5] Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956, 3959)

[6] DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG (1998): Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19731, Berlin

[7] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1999 (BGBl. I S. 502)

[8] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)

[9] „Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen (Teil Boden), Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA“ - Erlasse des Minis-

teriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 2. April 1997 (ABl. S. 359) und 13. Januar 1998 (Runderlass A 3/98) sowie Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 11. Mai 2000 (ABl. S. 310)

[10] TERYTZE, K. & SEUM, S. (1995): Methoden zur öko-toxikologischen Beurteilung subhydrischer Böden, Bodenschutz 19. Lfg. IX/95, 2270, Erich Schmidt Verlag, Berlin

[11] GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ABWASSERTECHNIK (1997): ATV-Regelwerk Abwasser - Abfall, Umgang mit Baggergut, Merkblatt ATV-M 362, Teile 1, 2, 3 Hennef

[12] Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)

[13] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)

[14] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 634)

[15] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 1999 (BGBl. I S. 509)

[16] Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) vom 6. November 2000 (GVBl. II S. 387)

[17] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 633)

[18] Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions- und Strahlenschutzes (ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1997 (GVBl. II S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 509)

[19] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung

- der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186)
- [20] Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603)
- [21] Düngemittelgesetz (DMG) vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)
- [22] Bekanntmachung der Neufassung der Düngemittelverordnung (DMVO) vom 4. August 1999 (BGBl. I S. 1758)
- [23] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)
- [24] Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124, 140)
- [25] Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187)
- [26] Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82)
- [27] Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalchutzgesetz) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311)
- [28] Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, ber. 1997 I S. 2860)
- [29] Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377)
- [30] Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, ber. BGBl. 1997 I S. 2861)
- [31] Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421)
- [32] Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (SAbfEV) vom 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 404), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322)
- [33] FINK, P.; HAMPEL, H.-J. (1994): Einführung in die Problematik der Sedimentverwertung. - Vortrag auf dem 5. Elbschlickforum am 15. Juli 1994 in Lüneburg, Auftraggeber Freie und Hansestadt Hamburg; Lahmeyer International, Frankfurt a. M.
- [34] DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG (1998): Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen, DIN 18919, Berlin
- [35] NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1997): Nachhaltiges Niedersachsen 3, Baggergutmanagement, 1. Auflage, Hildesheim
- [36] MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG: Erlass „Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff auf Deponien des Landes Brandenburg“ vom 18. Oktober 2000
- [37] Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz - Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen - TA Abfall - vom 12. März 1991 (GMBL. S. 139, ber. S. 469)
- [38] Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz - Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen - TA Siedlungsabfall - vom 14. Mai 1993 (Beil. BAnz. Nr. 99)
- [39] VERBAND DEUTSCHER LANDWIRTSCHAFTLICHER UNTERSUCHUNGS- UND FORSCHUNGSANSTALTEN (VDLUFA) (1991): Methodenbuch Band 1 Untersuchung von Böden, VDLUFA-Verlag, Darmstadt
- [40] Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 446)

Anhang 1

Immissionsschutzrechtliche Erläuterungen hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zur Zwischenlagerung und Behandlung von Baggergut

Anlagengenehmigung

Die Errichtung und der Betrieb von Zwischenlagern und Behandlungsanlagen bedürfen einer Genehmigung. Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten (so genannte Betreiberpflichten) erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. planungs-, verkehrs- und wegerechtliche Bestimmungen sowie Regelungen über den Natur- und Landschaftsschutz, das Wasserrecht, die Abfallwirtschaft und den Bodenschutz) und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Soweit die Genehmigung nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (z. B. die wasserrechtliche Eignungsfeststellung) einschließt, müssen die für deren Erteilung maßgebenden Voraussetzungen in jedem Fall erfüllt sein. Auf Grund dieser so genannten Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf es nur einer Entscheidung: der der Genehmigungsbehörde.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes der Anlage erfolgt durch das zuständige Afl bzw. die jeweils durch den Bescheid mit seinen Nebenbestimmungen betroffenen Fachbehörden. Die Kontrollen durch die Behörden sollen sicherstellen, dass die Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden. Bei der ersten Kontrolle geschieht das unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden, die prüfen, ob ihre Belange berücksichtigt worden sind.

Zwischenlagerung

Handelt es sich bei dem Baggergut um „Bodenaushub und Baggergut“ (AS 17 05 99D1) der Anlage 2 zur BestbÜAbfV, dann stellt die Zwischenlagerung eine Anlage zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle gemäß Nummer 8.10 Buchstabe b des Anhangs der 4. BImSchV dar, soweit die jeweiligen Kapazitätsgrenzen der Spalte 1 (> 10 Tonnen je Tag oder > 150 Tonnen) oder der Spalte 2 (1 Tonne je Tag bis < 10 Tonnen je Tag oder 30 Tonnen bis < 150 Tonnen) überschritten sind. Wenn es sich um eine Anlage der Spalte 1 handelt, ist eine UVP erforderlich (Nummer 27 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG).

„Hafenaushub“ (AS 17 05 02) ist in der Anlage zur BestbÜAbfV genannt, somit handelt es sich bei der Zwischenlagerung um eine Anlage zur Lagerung überwachungsbedürftiger Abfälle im Sinne von Nummer 8.11 Buchstabe b Spalte 2 BImSchV, wenn die Lagerung von > 100 Tonnen beabsichtigt ist.

Die Zwischenlagerung von Baggergut ohne schädliche Verunreinigungen („Erde und Steine“, AS 17 05 01) ist nicht immissionsschutzrechtlich, sondern allenfalls baurechtlich bzw. bergerechtlich genehmigungsbedürftig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei einer Anlage gemäß Nummer 8.11 Buchstabe b Spalte 2 der 4. BImSchV sowie bei einer nach Baurecht zu genehmigenden Anlage durch die Genehmigungsbehörde die europäische UVP-Änderungsrichtlinie zu beachten ist. Es wäre zu prüfen, ob es sich z. B. um einen „Schlammplatz“ gemäß Nummer 11 Buchstabe d des Anhangs 2 der UVP-Änderungsrichtlinie handelt, für den eine so genannte Erheblichkeitsprüfung nach den Grundsätzen des Anhangs 3 durchzuführen ist.

Behandlung

Die Beseitigung des Schadstoffpotentials im Baggergut durch thermische Behandlung ist gemäß Nummer 8.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV mit UVP genehmigungsbedürftig.

Handelt es sich nicht um ein thermisches Beseitigungsverfahren und ist das Baggergut als besonders überwachungsbedürftiger Abfall (AS 17 05 99D1) anzusehen, ist das Vorhaben unter Nummer 8.10 Buchstabe a Spalte 1 oder 2 des Anhangs der 4. BImSchV einzustufen und das Genehmigungsverfahren muss mit UVP durchgeführt werden.

Bei Vorhandensein von überwachungsbedürftigem Baggergut („Hafenaushub“, AS 17 05 02) zur Verwertung ist die Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Nummer 8.11 Buchstabe a Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV zu prüfen.

Bei Baggergut des AS 17 05 01 (Erde und Steine) ist zunächst zu klären, ob das Baggergut nach der Behandlung verwertet oder beseitigt werden soll. Eine Genehmigungsbedürftigkeit nach Nummer 8.11 Buchstabe a Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV ist nur dann gegeben, wenn es sich um Abfall zur Beseitigung handelt. Denn nur Abfall zur Beseitigung ist in jedem Fall überwachungsbedürftiger Abfall (§ 41 Abs. 2 Krw-/AbfG). Auch hier ist die UVP-Änderungsrichtlinie (Nummer 11 Buchstabe b des Anhangs 2 zu beachten).

Soll Baggergut nach der Behandlung nicht beseitigt, sondern verwertet werden, bedarf die Anlage keiner Genehmigung nach Nummer 8.11 des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern ist lediglich eine Baugenehmigung erforderlich.

Abbildung 1: Genehmigungsbehörden für Anlagen zur Entsorgung

AS (Bezeichnung)	(Zwischen-)Lagerung	Behandlung
17 05 01 (Erde und Steine) nicht überwachungsbedürftiger Abfall	<ul style="list-style-type: none"> * ggf. baurechtliche Genehmigung durch Bauordnungsamt bzw. untere Baubehörde * bergrechtliche Genehmigung durch zuständige Bergbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> * bei Verwertung ggf. baurechtliche Genehmigung durch zuständige Baubehörde * bei Verwertung im Bergbau durch zuständige Bergbehörde * bei Beseitigung (nun überwachungsbedürftiger Abfall) Genehmigung nach Nummer 8.11 Buchstabe a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch AfI * bei thermischer Behandlung Genehmigung nach Nummer 8.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch LUA
17 05 02 (Hafenaushub) überwachungsbedürftiger Abfall	<ul style="list-style-type: none"> * ≥ 100 t Genehmigung nach Nummer 8.11 Buchstabe b Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch AfI * bergrechtliche Genehmigung durch zuständige Bergbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> * bei Verwertung und Beseitigung ≥ 10 t/d Genehmigung nach Nummer 8.11 Buchstabe a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch AfI * bei Verwertung im Bergbau durch zuständige Bergbehörde * bei thermischer Behandlung Genehmigung nach Nummer 8.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch LUA
17 05 99D1 (Bodenaushub und Baggergut) besonders überwachungsbe- dürftiger Abfall	<ul style="list-style-type: none"> * ≥ 10 t/d Aufnahmekapazität oder ≥ 150 t Gesamtlagerkapazität Genehmigung nach Nummer 8.10 Buchstabe b Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch LUA * 1 t/d bis < 10 t/d Aufnahmekapazität oder 30 t bis ≤ 150 t Gesamtlagerkapazität Genehmigung nach Nummer 8.10 Buchstabe b Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch AfI * < 1 t/d Aufnahmekapazität oder < 30 t Gesamtlagerkapazität Genehmigung durch zuständige Baubehörde 	<ul style="list-style-type: none"> * ≥ 10 t/d Genehmigung nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch LUA * 1 t/d bis ≤ 10 t/d Genehmigung nach Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch AfI * bei thermischer Behandlung Genehmigung nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch LUA

Abbildung 2: Nachweisführung und Überlassungs- bzw. Andienpflichten bei der Entsorgung von Baggert (Verwertung und Beseitigung)

Abfallschlüssel/-bezeichnung	Entsorgungsart	Nachweisverfahren	Überlassung	Andienung
17 05 01 Erde und Steine	Verwertung	* kein Nachweisverfahren - nicht überwachungsbedürftiger Abfall -	keine	keine
17 05 02 Hafenaushub	Verwertung	* beabsichtigte Verwertung mit vereinfachtem Nachweis * durchgeführte Entsorgung mit Übernahmeschein - überwachungsbedürftiger Abfall -	keine	keine
17 05 01 Erde und Steine	Beseitigung	* beabsichtigte Beseitigung mit vereinfachtem Nachweis * durchgeführte Entsorgung mit Übernahmeschein - überwachungsbedürftiger Abfall -	örE	keine
17 05 02 Hafenaushub	Beseitigung	* beabsichtigte Beseitigung mit vereinfachtem Nachweis * durchgeführte Entsorgung mit Übernahmeschein - überwachungsbedürftiger Abfall -	örE	keine
17 05 99D1 Bodenaushub und Baggert mit ... schädlichen Ver- unreinigungen	Beseitigung	* beabsichtigte Beseitigung mit Entsorgungsnachweis * durchgeführte Entsorgung mit Begleitschein * Transportgenehmigung - besonders überwachungsbedürftiger Abfall -	keine	SBB

Anhang 2

Tabelle 1: Verfahren zur Reduzierung von Schadstoffgehalten bzw. der Schadstoffwirksamkeit von Baggergut (FINK & HAMPEL [33])

Schadstoffabtrennung	Schadstoffzerstörung	Schadstoffeinbindung (Immobilisierung, Verfestigung)
Korngrößenklassierung (Siebe, Hydrozyklon u. Ä.)	Biologischer Abbau (nur organische Schadstoffe u. Stickstoffverbindungen)	Thermische Einbindung (Einbau in eine Matrix durch hohe Temperaturen)
Sortierung (Flotation)	Chemische Oxidation (nass-chemische Umsetzung unter erhöhtem Druck, Temperatur)	Chemische Einbindung (Einbindung in eine Matrix durch Zugabe von chemischen Stoffen)
Chemische Extraktion (unterschiedliche Löslichkeit)	Thermische Oxidation (Verbrennen von organischen Schadstoffen)	
Thermische Desorption (unterschiedliche Flüchtigkeit)		

Tabelle 2: Untersuchungsprogramm (Feststoff/Eluat) für Baggergut bei der landwirtschaftlichen und gärtnerischen sowie landschaftsbaulichen Ein- und Aufbringung, beim Einbau und der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung

Parameter	Landwirtschaft/Landschaftsbau	Einbau/Bergbauliche Wiedernutzbarmachung	
	Feststoff	Feststoff	Eluat
organoleptische Prüfung	x	x	
Korngrößenverteilung	x	x	
Trockenrückstand	x	x	
pH-Wert	x	x	x
elektr. Leitfähigkeit	x		x
EOX	x	x	
KW	x	x	
BTEX	x	x	
LHKW	x	x	
PAK _{EPA}	x	x	
PCB	x	x	
Cyanide _{ges}	x	x	x ²
As	x	x	x ²
Schwermetalle (Pb, Cd, Cr _{ges} , Cu, Ni, Hg, Tl, Zn)	x	x	x ²
Chlorid			x
Sulfat			x
Phenolindex			x
OS als Glühverlust ¹	x		
N ¹ , P, K (gesamt)	x		
P, K, Mg (pflanzenverfügbar) ¹	x		
NH ₄ , NO ₃	x		
Salzgehalt ¹	x		
K wasserlöslich ¹	x		
basisch wirksame Bestandteile ¹	x		
Fremdstoffanteil (> 2 mm) ¹	x		
ggf. Spurenstoffe	x		

¹ nur bei landwirtschaftlicher Verwertung² wenn der Feststoffgehalt > Z0 oder der pH-Wert im Feststoff < 5 ist

Tabelle 3: Erweitertes Untersuchungsprogramm (Beispiele)

Eintragsquelle	Stoffspektrum	Parameter
Nahrungsmittelindustrie	pflanzliche und tierische Abprodukte, Konservierungsmittel	BSB, TOC
Kommunale Abwässer	nach AbfKlärV [40]	Tenside (LAS), B, Sn (org./anorg.)
Landwirtschaft	Düngemittel, Abwässer, Pflanzenschutzmittel	Tenside (LAS), Triazine, HCH, DDT
Schiffsverkehr	Abwässer, Anstriche, Konservierungsmittel, Kraft- und Schmierstoffe, Lösungsmittel	Sn (org./anorg., z. B. Tributylzinn), Mn, Sulfat, Sulfid
Wasserbauten	Konservierungsmittel, Farben, korrosive Metallausträge	Chlorphenole, Sn (org.)
Militär	Farb- und Kraftstoffe, Reinigungs- und Lösungsmittel, Sprengstoffrückstände	aromatische Amine, As
Industrie	spezifische Einträge nach Industriezweig	branchenspezifische Einträge z. B. PCDD/F, Se, Cyanid
nicht erkennbare Einträge, z. B. Abfallablagerung	unspezifisches einzelfallbezogenes Programm	z. B. Chlorphenole, PCDD/F

Tabelle 4: Vorsorge- und Richtwerte für Baggergut bei der Auf- und Einbringung auf und in landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden (mg/kg TS)

Parameter	Auf- und Einbringung auf und in Böden der		
	Bodenart Ton	Bodenart Lehm/Schluff	Bodenart Sand
Pb	70	49	28
Cd	1,05	0,70	0,28
Cr _{ges}	70	42	21
Cu	42	28	14
Ni	49	35	10,5
Hg	0,70	0,35	0,07
Zn	140	105	42
ohne Substratdifferenzierung			
As	20		
Tl	0,5		
EOX	1		
KW	100		
BTEX	< 1		
LHKW	< 1		
PAK _{EPA}	Humusgehalt > 8 %: 7	Humusgehalt ≤ 8 %: 2,1	
Benzo(a)pyren	Humusgehalt > 8 %: 0,7	Humusgehalt ≤ 8 %: 0,21	
PCB ₆	Humusgehalt > 8 %: 0,07	Humusgehalt ≤ 8 %: 0,035	
Cyanide _{ges}	1		

Vorsorgewerte (70 %) nach BBodSchV [8]: Pb, Cd, Cr_{ges}, Cu, Ni, Hg, Zn, PAK_{EPA}, B(a)P, PCB₆

LAGA-TR Z0-Werte [9]: As, Tl, EOX, KW, BTEX, LHKW, Cyanide_{ges}

Sind regionalspezifische Hintergrundwerte (Median) bekannt, so sind diese zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots zu berücksichtigen.

Tabelle 5: Vorsorge- und Richtwerte für Baggergut bei der Auf- und Einbringung im Landschaftsbau (mg/kg TS)

Parameter	Auf- und Einbringung auf und in Böden der		
	Bodenart Ton	Bodenart Lehm/Schluff	Bodenart Sand
Pb	100	70	40
Cd	1,5	1	0,4
Cr _{ges}	100	60	30

Parameter	Auf- und Einbringung auf und in Böden der		
	Bodenart Ton	Bodenart Lehm/Schluff	Bodenart Sand
Cu	60	40	20
Ni	70	50	15
Hg	1	0,5	0,1
Zn	200	150	60
ohne Substratdifferenzierung			
As	20		
Tl	0,5		
EOX	1		
KW	100		
BTEX	< 1		
LHKW	< 1		
PAK _{EPA}	Humusgehalt > 8 %: 10	Humusgehalt ≤ 8 %: 3	
Benzo(a)pyren	Humusgehalt > 8 %: 1	Humusgehalt ≤ 8 %: 0,3	
PCB ₆	Humusgehalt > 8 %: 0,1	Humusgehalt ≤ 8 %: 0,05	
Cyanide _{ges}	1		

Vorsorgewerte nach BBodSchV [8]: Pb, Cd, Cr_{ges}, Cu, Ni, Hg, Zn, PAK_{EPA}, B(a)P, PCB₆
 LAGA-TR Z0-Werte [9]: As, Tl, EOX, KW, BTEX, LHKW, Cyanide_{ges}

Sind regionalspezifische Hintergrundwerte (Median) bekannt, so sind diese zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots zu berücksichtigen.

Tabelle 6: Zuordnungswerte zur Ablagerung von Abfällen auf Deponien

Parameter	nicht basisabgedichtete Siedlungsabfalldeponien	nicht basisabgedichtete Boden-/Bauschuttdeponien	basisabgedichtete Siedlungsabfalldeponien (TASi DK II)
Festigkeit, Flügelscherfestigkeit	≥ 25 kN/m ²	≥ 25 kN/m ²	≥ 25 kN/m ² DIN 4096
Axiale Verformung	≤ 20 %	≤ 20 %	≤ 20 %
Einaxiale Druckfestigkeit	≥ 50 kN/m ²	≥ 50 kN/m ²	≥ 50 kN/m ² DIN 18136
TS	> 35 %	> 35 %	-
Zuordnungswert Feststoff			
MKW	1000 mg/kg	1000 mg/kg	-
PAK	≤ 50 mg/kg	≤ 20 mg/kg	-
Extrahierbare lipophile Stoffe in der OS	≤ 0,8 Masse %	-	≤ 0,8 Masse %
Zuordnungswert Eluat			
Leitfähigkeit	≤ 50 000 µS/cm	≤ 10 000 µS/cm	≤ 50 000 µS/cm
pH-Wert	5,5 - 13	5,5 - 12	5,5 - 13
Gesamtphenol (Phenolindex)	≤ 20 mg/l	0,1 mg/l	≤ 50 mg/l
TOC	≤ 100 mg/l (≤ 500 mg/l im HA, ASN 200301)	≤ 20 mg/l	≤ 100 mg/l
AOX (C1)	≤ 1 mg/l	0,1 mg/l	≤ 1,5 mg/l
EOX (C1)	≤ 1 mg/l	-	-
As	≤ 0,1 mg/l	0,06 mg/l	0,5 mg/l
Pb	≤ 0,1 mg/l	0,2 mg/l	≤ 1 mg/l
Cd	≤ 0,05 mg/l	≤ 0,01 mg/l	≤ 0,1 mg/l
Cr _{ges}	≤ 3 mg/l	≤ 0,15 mg/l	-

Parameter	nicht basisabgedichtete Siedlungsabfalldeponien	nicht basisabgedichtete Boden-/Bauschuttdeponien	basisabgedichtete Siedlungsabfalldeponien (TASi DK II)
Cr VI	≤ 0,1 mg/l	-	≤ 0,1 mg/l
Co	≤ 2 mg/l	-	-
Cu	≤ 5 mg/l	≤ 0,3 mg/l	≤ 5 mg/l
Ni	≤ 1 mg/l	≤ 0,2 mg/l	≤ 1 mg/l
Hg	≤ 0,01 mg/l	≤ 0,002 mg/l	≤ 0,02 mg/l
Zn	≤ 5 mg/l	≤ 0,6 mg/l	≤ 5 mg/l
Sn	≤ 5 mg/l	-	-
Fluorid	< 15 mg/l	-	≤ 25 mg/l
CN _{ges}	≤ 1 mg/l	≤ 0,1 mg/l	-
CN leicht freisetzbar	≤ 0,5 mg/l	-	≤ 0,5 mg/l
GV des TR der OS	-	-	≤ 5 Masse % (TA Abfall ≤ 10 Gew. %)

Anhang 3

Tabelle 1: Analyseverfahren zur Ablagerung von Abfällen auf Deponien

Parameter	Analyseverfahren
Festigkeit, Flügelscherfestigkeit	DIN 4096
Axiale Verformung	DIN 18127
Einaxiale Druckfestigkeit	DIN 18136
TS	DIN 38414
Zuordnungswert Feststoff	
MKW	DIN 38409-H18
PAK	HPLC-UV/DAD/F
Extrahierbare lipophile Stoffe in der OS	DIN 38409-H17 Extraktion nach LAGA-KW 85
Zuordnungswert Eluat	
Leitfähigkeit	DIN 38404-C8
pH-Wert	DIN 38404-C5
Gesamtphenol (Phenolindex)	DIN 38409-H16-3
TOC	DIN 38409-H3-1
AOX (C1)	DIN 38409-H14
EOX (C1)	DIN 38409-H14
As	DIN 38405-D18
Pb	DIN 38406-E6-1
Cd	DIN 38406-E19-1
Cr _{ges}	DIN 38406-E22
Cr VI	DIN 38405-D24
Co	DIN 38406-E22
Cu	DIN 38406-E22
Ni	DIN 38406-E22
Hg	DIN 38406-E12-3
Zn	DIN 38406-E8-1
Sn	DIN 38406-E22
Fluorid	DIN 38405-D4-1
CN _{ges}	DIN 38405-D13-1
CN leicht freisetzbar	DIN 38405-D14-2
GV des TR der OS	DIN 38414-S3

Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff bei der Sanierung von Altablagerungen im Land Brandenburg

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
Vom 17. September 2001

Dieser Erlass regelt die Anforderungen an die Verwertung von Abfällen zum Ersatz von Primärbaustoffen bei Sanierungsmaßnahmen von Altablagerungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) [Verwertungsverfahren R 5 gemäß Anhang II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)]. Er dient der Bewertung von Maßnahmen der Abfallverwertung auf Altablagerungen in Abgrenzung zu Beseitigungsmaßnahmen, um Scheinverwertungen auszuschließen und um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu gewährleisten. Er findet Anwendung auf Altablagerungen, die nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 BBodSchG sowie §§ 13 und 14 BBodSchG zu sanieren sind.

Dieser Erlass findet keine Anwendung bei Maßnahmen nach § 13 Abs. 5 BBodSchG.

Die zuständigen Behörden haben zum Vollzug des Bodenschutzrechtes und des Abfallrechts die nachfolgenden Grundsätze im Rahmen der Erteilung von Sanierungsanordnungen nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 BBodSchG in Verbindung mit § 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), des Erlasses und der Prüfung von Sanierungsplänen gemäß §§ 13 und 14 BBodSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 BBodSchV und Anhang 3 der BBodSchV und des Abschlusses von Sanierungsvereinbarungen als auch von sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durch die Abfallerzeuger und -besitzer gemäß § 5 KrW-/AbfG umzusetzen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für die im Rahmen der Sanierung von Altablagerungen erforderlichen Baumaßnahmen geeignete Abfälle einzusetzen. Dies kann dann eine Abfallverwertung darstellen.

Gegenstand der in diesem Zusammenhang zu treffenden behördlichen Regelungen und durchzuführenden Prüfungen sind insbesondere

- Anforderungen an die chemische, physikalische und bodenmechanische Beschaffenheit der zur Verwertung vorgesehenen Abfälle und
- Maßgaben (Abmessungen), aus denen die zulässige Einsatzmenge an Abfällen für die vorgesehene Verwertung abgeleitet werden kann. Bei deren Festlegung ist das für die Funktionsfähigkeit des Bauwerkes/der Bauteile technisch Notwendige als Maßstab zu Grunde zu legen.

Die zuständige Behörde überprüft im Rahmen der ihr obliegenden Überwachung der Sanierungsmaßnahmen insbesondere auch die Einhaltung dieser Anforderungen und Maßgaben für

die Verwertung geeigneter Abfälle auf Altablagerungen und lässt sich dazu die entsprechenden Belege über Art und Menge der verwerteten Abfälle vorlegen. Dabei ist auch stichprobenartig zu überprüfen, ob für besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle die Vorschriften der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) eingehalten werden.

Soweit sich bei der Sanierung herausstellt, dass nach den Grundsätzen und Anforderungen dieses Erlasses eine Verwertung nicht ordnungsgemäß oder schadlos erfolgt bzw. es sich lediglich um eine als Verwertung deklarierte Beseitigung handelt, sind im Rahmen von § 10 Abs. 1 BBodSchG bzw. § 40 in Verbindung mit § 21 KrW-/AbfG durch die zuständige Behörde die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, dies zu unterbinden.

Zur Verhinderung von Scheinverwertungen werden die Voraussetzungen, unter denen eine bestimmte Maßnahme als Abfallverwertung betrachtet werden kann, nachfolgend benannt.

1. Rechtliche Voraussetzungen für das Vorliegen einer stofflichen Verwertung nach KrW-/AbfG bzw. BBodSchG

Nach § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG beinhaltet die stoffliche Verwertung

- die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen oder
- die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck oder
- für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energiegewinnung.

Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn

- nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise
- unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen

der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.

Nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Sie erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Daraus lassen sich folgende allgemeine Schlussfolgerungen ableiten:

- Der Einsatz von Abfällen auf einer Altablagerung stellt nur dann eine Verwertungsmaßnahme dar, wenn dessen Hauptzweck darauf gerichtet ist, im Rahmen einer der in Spiegelstrich 3 genannten baulichen Maßnahmen durch die Nutzung der stofflichen Eigenschaften andere mineralische Stoffe zu ersetzen.

Dabei kann eine Verwertung nur für diejenige Menge an Abfällen angenommen werden, die nachprüfbar erforderlich ist, um im Rahmen dieser bautechnischen Maßnahmen mineralische Stoffe zu ersetzen. Dies setzt voraus, dass die für die bauliche Maßnahme erforderliche Menge an Abfällen festgestellt wird sowie die dann tatsächlich angenommenen, lagernden sowie eingesetzten Abfallmengen an Hand geeigneter Belege dokumentiert werden.

- Mineralische Abfälle, die bei der Sanierung einer Altablagerung als Baustoff verwendet werden sollen, müssen die für die einzelne bauliche Maßnahme (das einzelne Bauteil) erforderliche Eignung besitzen, insbesondere die notwendigen physikalischen und bodenmechanischen Eigenschaften aufweisen.
- Die Verwertung muss schadlos erfolgen und darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen, das heißt vor allem, dass die im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Standortes führen dürfen. Die Lage der Einsatzbereiche bestimmt die konkreten Anforderungen an die schadlose Verwertung der Abfälle (Abdichtungs-/Abdeckungssystem für Altablagerungskörper; Bereiche, die nicht durch Abdichtungen/Abdeckungen gesichert werden).
- Die Eignung und die Schadlosigkeit des als Baustoff vorgesehenen Abfalls ist im Einzelfall gesondert im Rahmen der für die Durchführung der baulichen Maßnahme erforderlichen Genehmigung oder sonstigen Verwaltungsentscheidung durch den Antragsteller nachzuweisen und durch die zuständige Behörde zu prüfen.

Zur Konkretisierung der Anforderungen an die physikalischen und chemischen Eigenschaften der zur Verwertung in Frage kommenden mineralischen Abfälle sind eine Reihe von Regelwerken und Richtlinien zu beachten:

- (1) Technische Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Stand vom 9. September 1997 sowie die entsprechenden MLUR-Erlasse (ehemals MUNR) vom 10. Mai 1995, 2. April 1997, 13. Januar 1998 und 11. Mai 2000 zur Einführung dieser Technischen Regeln im Land Brandenburg (veröffentlicht in den Mitteilungen der LAGA Nr. 20 im Erich-Schmidt-Verlag, MUNR-Erlass vom 2. April 1997 veröffentlicht im ABl. S. 359 und MLUR-Erlass vom 11. Mai 2000 im ABl. S. 310 veröffentlicht)
- (2) Brandenburgische Technische Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau von 1997 und Runderlass des MUNR und MSWV vom 11. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 6)
- (3) Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (Gesteinskörnungen und Werksteine im Straßenbau) Ausgabe 2000 (TL Min-StB 2000) (ABl. 2001 S. 122)
- (4) Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau [ZTVE-StB 94] (veröffentlicht vom BMV mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/1994)

(5) Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG, vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

(6) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV, vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)

2. Anforderungen an eine Verwertung von Abfällen bei der Sanierung von Altablagerungen

2.1 Ablagerungskörper

Beim Einsatz mineralischer Abfälle auf dem Ablagerungskörper ist der Hauptzweck, die Verwertung, im Rahmen der baulichen Maßnahme, dann der Fall, wenn das Erfordernis der Durchführung der baulichen Maßnahmen im Rahmen einer Sanierungsanordnung oder sonstigen Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde.

Die Schadstoffbelastungen der verwendeten mineralischen Abfälle müssen grundsätzlich unterhalb der Zuordnungswerte Z2 nach (1) liegen. Überschreiten die verwendeten mineralischen Abfälle die Zuordnungswerte Z2 sind sie einer Beseitigung zuzuführen. Abfälle, die wegen einer Überschreitung des bundesweit geltenden Zuordnungswertes Z2 nicht schadlos verwertet werden können (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG), sind gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in dafür zugelassenen Anlagen zu beseitigen. Altanlagen verfügen über keine derartige Anlagenzulassung als Deponie. Eine Beseitigung von Abfällen auf Altablagerungen ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zulässig, die nur im Einzelfall erteilt werden darf. Dafür sind nach Nummer 1.11 AbfBodZV die Ämter für Immissionsschutz zuständig.

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn bei der Erstellung des Sanierungsplanes nachgewiesen wird, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG nach dem Einbau der mineralischen Abfälle nicht gefährdet wird und der Sanierungsplan von der zuständigen Behörde als verbindlich erklärt wurde.

Der nach § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärte Sanierungsplan muss für diesen Fall andere, die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Ausnahme nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG, mit einschließen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es sich immer um Ausnahmen im „Einzelfall“ handeln muss, also um einmalige oder allenfalls gelegentliche Bewilligungen, die im Ergebnis **nicht** die Qualität einer dauerhaften Anlagenzulassung oder einer allgemeinen Ausnahme nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG erreichen darf. Ein Sanierungsplan, der die Ausnahme nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG mit einschließt, bedarf der Bestätigung des MLUR.

Als Unterbau im Anfahrts- bzw. Umfahrbereich der Altablagerung dürfen nur solche mineralischen Abfälle eingesetzt werden, die die technischen Anforderungen an den Wegebau erfüllen (z. B. nicht bindiges, stückig-festes, wasserdurchlässiges Material). Als Straßenbau im Anfahrtsbereich gilt ausschließlich der Bau von Zuwegungen. Dieser Einschluss umfasst in diesem Zusammenhang das Einholen des Einvernehmens der ansonsten zuständigen Ämter für Immissionsschutz.

2.2 Bestandteile von Oberflächenabdichtungs-/abdeckungssystemen bei Altablagerungen

Bei der Verwertung von Abfällen in einem Abdeckungs- bzw. Dichtungssystem muss gewährleistet sein, dass langfristig keine Mobilisierung und kein Austrag von Schadstoffen erfolgen kann.

Die verwendeten mineralischen Abfälle haben in den einzelnen Bestandteilen der Dichtungssysteme daher grundsätzlich nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- Grundsätzlich sind in Abdeckungs- und Dichtungssystemen nur mineralische Abfälle unterhalb der Zuordnungswerte Z2 nach (1) zu verwenden.
- In der Rekultivierungsschicht, in der über der Oberflächenabdichtung liegenden Entwässerungsschicht und in der oberen Lage der mineralischen Dichtungsschicht dürfen nur Abfälle unterhalb der Zuordnungswerte Z1 eingesetzt werden [eine weitere Differenzierung nach den Zuordnungswerten Z1.1 und Z1.2 erfolgt im jeweiligen Einzelfall in Abhängigkeit der konkreten Standortbedingungen nach (1)].
- Abfälle, die für Entwässerungs-, Schutz- oder für Rekultivierungsschichten verwendet werden, dürfen durch ihre chemische Beschaffenheit abfließendes oder abzuleitendes Wasser (Oberflächenwasser, Sickerwasser) sowie die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen und anderer Bauteile nicht nachteilig verändern.
- Über den Einsatz von Abfallgemischen ist im Einzelfall zu entscheiden. Jeder einzelne Abfall des Gemisches hat die jeweiligen Anforderungen an die chemische Beschaffenheit einzuhalten. Die einzelnen Abfälle des Gemisches müssen im Hinblick auf den Einsatzzweck eine konkrete Verwertungsfunktion aufweisen. Hierfür müssen die Abfälle die erforderlichen stofflichen, physikalischen und bodenmechanischen Eigenschaften besitzen.

Der Untersuchungsumfang und die Auswahl der Untersuchungsparameter sollen sich insbesondere nach der Herkunft der einzelnen Abfälle richten.

Mineralische Dichtungsschichten, die unter Verwendung mineralischer Abfälle hergestellt werden, haben insbesondere die Anforderungen an die Wasserdurchlässigkeit und die Steifigkeit einzuhalten.

Für die Ausgleichs- und für die Gasdränschicht sind die speziellen physikalischen und bodenmechanischen Anforderungen zu beachten. Die Gasdränschicht muss so beschaffen sein, dass ihre Funktionsfähigkeit langfristig nicht beeinträchtigt wird und dass durch Einwirkungen von Deponiegas keine Schadstoffe freigesetzt werden.

Die Rekultivierungsschicht ist Bestandteil des Bauwerkes „Alt- ablagerung“ und hat in erster Linie die Aufgabe, die Abdichtungs- und Entwässerungsschichten des Oberflächenabdichtungs- bzw. -abdeckungssystems vor schädlichen Einflüssen zu schützen und die Infiltration von Niederschlagswasser zu minimieren. Unabhängig davon soll die Rekultivierungsschicht eine Wiedereingliederung der Altablagerung in das Landschaftsbild gewährleisten. Dazu muss die oberste Lage der Rekultivierungsschicht so beschaffen sein, dass ein entsprechender Bewuchs möglich ist.

2.3 Bereiche, die nicht durch Abdichtungen/Abdeckungen gesichert werden

Sollen mineralische Abfälle für bauliche Maßnahmen im unmittelbar angrenzenden Bereich des Ablagerungskörpers eingesetzt werden, gelten die Anforderungen, die generell an die Verwertung von mineralischen Abfällen als Baustoff in Einsatzbereichen wie Erd-, Straßen- und Landschaftsbau zu stellen sind [siehe (1),(2),(3)].

3. Umgang mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Bau- und Abbruchabfälle aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, aus Baustoffen auf Gipsbasis sowie Bodenaushub sind als besonders überwachungsbedürftig einzustufen und den Abfallschlüsseln 17 01 99 D1 bzw. 17 05 99 D1 zuzuordnen, wenn die jeweiligen Zuordnungswerte Z2 nach (1) überschritten werden.¹⁾

Damit gelten für diese Abfälle Andienungspflichten an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH (SBB) gemäß § 3 Abs. 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) vom 3. Mai 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juni 1999 (GVBl. II S. 419). Die Sanierungspflichtigen dürfen diese Abfälle nur mit einer Zuweisung der SBB übernehmen (§ 5 Abs. 1 SAbfEV).

¹⁾ Für im Land Berlin anfallende Bauabfälle wird auf das Merkblatt 2 „Hinweise zur Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei Maßnahmen im Land Berlin anfallen“ (SenStadt - VIII C3 - Merkblatt 2; 03/2000) hingewiesen.



Erlass 6/7/01

über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 27 Abs.2 KrW-/AbfG beim Einsatz von mineralischen Abfällen mit Schadstoffgehalten > Z 2 für bautechnische Maßnahmen

vom 05. Oktober 2001

1. Rahmenbedingungen

Die abfallrechtliche Abgrenzung von mineralischen Abfällen zur Verwertung gegenüber mineralischen Abfällen zur Beseitigung, die im Rahmen bautechnischer Maßnahmen eingesetzt werden sollen, wurde auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 KrW-/ AbfG in Verbindung

- mit dem Erlass des MLUR vom 18.10.2000 zum Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff auf Deponien des Landes Brandenburg,
- den Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ – Runderlass A3/98 des (vormals) MUNR vom 13. Januar 1998 und dem Erlass des MLUR vom 11.05.2000 (ABl für Brandenburg Nr. 25 vom 28.06.2000)

vorgenommen.

Hiernach können geeignete mineralische Abfälle nur bis unterhalb des Zuordnungswertes Z2 verwertet werden.

Beim Umgang mit mineralischen Abfällen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen an Altablagerungen wird auf Grund des Erlasses vom MLUR vom 17. 09. 2001 über den Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff bei der Sanierung von Altablagerungen im Land Brandenburg grundsätzlich die Einhaltung der „Z 2-Werte“ als Maßstab gefordert. Sofern beabsichtigt ist, Überschreitungen der Z 2 Werte zuzulassen, ist dazu die Erteilung einer Einzelfallausnahme durch die Ämter für Immissionsschutz als zuständige Behörden gemäß Nummer 1.11 der Anlage zur AbfBodZV nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderlich.

Die Entscheidung über eine derartige Einzelfallausnahme kann bereits in einem für verbindlich erklärten Sanierungsplan unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG eingeschlossen bzw. dokumentiert sein. In diesem Fall trifft der für verbindlich erklärte Sanierungsplan die Feststellung, dass im konkreten Einzelfall durch den Einbau mineralischer Abfälle mit höheren Schadstoffgehalten als Z 2 das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 Abs. 3 BBodSchG nicht gefährdet wird.

2. Bewertungsmaßstäbe

2.1 Grundsatz

Beim Umgang mit mineralischen Abfällen mit Schadstoffbelastungen > Z 2 ist als Hauptzweck der Maßnahme im Sinne von § 4 Abs.3 KrW-/AbfG die Beseitigung des Schadstoffpotentials anzusehen und nicht mehr die Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls. Dabei ist jeder Parameter einzeln zu bewerten.

Weil, wie dargelegt, eine Verwertung derartiger Abfälle im hier betrachteten Zusammenhang ausscheidet, dürfen diese Abfälle zum Zwecke der Beseitigung gemäß § 27 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Altablagerungen verfügen über keine derartige Anlagenzulassung. Eine Beseitigung von mineralischen Abfällen auf Altablagerungen ist daher nur auf Grund einer Einzelfallausnahme gemäß § 27 Abs.2 KrW-/AbfG zulässig.

Die Zulassung von Ausnahmen ist an strenge Bewertungskriterien in Anwendung von § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zu knüpfen.

2.2 Bewertungskriterien bei Anwendung von § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG

Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzestextes:

"Die zuständige Behörde kann im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 (des § 27 KrW-/AbfG) zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird",

unterliegen derartige Einzelfallausnahmen sehr engen Bewertungskriterien:

- a) im Einzelfall,
- b) sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Punkt a) macht deutlich, dass nur in absoluten Ausnahmesituationen von dem Grundsatz des Anlagenbenutzungszwanges in § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG abgewichen werden darf. Es darf sich deshalb lediglich um einmalige, zeitlich begrenzte und allenfalls gelegentliche Bewilligungen handeln, die im Ergebnis nicht die Qualität einer dauerhaften Anlagenzulassung oder einer allgemeinen durch Rechtsverordnung herbeizuführenden Ausnahme nach § 27 Abs.3 KrW-/AbfG erreichen dürfen. Da es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt, gelten hierbei besonders strenge Maßstäbe. Auch damit soll verhindert werden, dass der vorgenannte Anlagenbenutzungszwang ausgehöhlt wird.

Eine Einzelfallausnahme gem. § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG darf nur erteilt werden, wenn Art und Menge der zu beseitigenden mineralischen Abfälle klar überschaubar sind. Dies heißt im Umkehrschluss, dass die Einzelfallausnahme nicht geeignet ist, generell über die Nutzung der Abfälle zu entscheiden, sondern lediglich für eine bestimmte bereits feststehende (geringe) Menge.

Der Punkt b) ist hinsichtlich der Umweltauswirkungen durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Gesamtbewertung zu begründen. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit bestimmt sich nach § 10 Abs.4 KrW-/AbfG und ist umfassend zu verstehen.

Jedoch besteht auch dann, wenn durch die Beseitigung der mineralischen Abfälle außerhalb einer zugelassenen Anlage Schutzgüter nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht beeinträchtigt werden, kein Anspruch auf die Einzelfallausnahme. Denn die Einzelfallausnahme gemäß § 27 Abs.2 KrW-/AbfG ist eine Ermessensentscheidung, bei der unter anderem zu prüfen ist, ob für die in Rede stehenden mineralischen Abfälle Abfallbeseitigungsanlagen verfügbar sind und ob deren Benutzung dem Abfallbesitzer zumutbar ist.

Der Abfallbesitzer hat aber einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung. Die Pflichten zur Gefahrenabwehr gem. § 4 BBodSchG bleiben hiervon unberührt.

2.3 Sonstige Prüfkriterien

Das Wohl der Allgemeinheit ist auch unter weiteren abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewerten.

Das bedeutet, wie bereits dargelegt, dass unter anderem die Nutzung einer für die betroffene Abfallart zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage unzumutbar sein muss. Dieser Nachweis dürfte schwierig zu führen sein, wenn z. B. im Nahbereich einer vorgesehenen Einbaustelle zugelassene Abfallbeseitigungs-/-behandlungsanlagen bestehen sollten.

Weitere Ausschlusskriterien; hier nicht abschließend aufgezählt (wie z.B. die Nähe einer Wohnbebauung), können sich aus bauphysikalischen Gründen auch hinsichtlich eines zulässigen Z - Wertes ergeben. Beispielsweise müssen zum Einsatz kommende mineralische Abfälle in Abdeckungs- bzw. Dichtungssystemen gewährleisten, dass keine Mobilisierung und kein Austrag von Schadstoffen erfolgen kann. Das schließt im Regelfall jeglichen Einsatz von Abfällen > Z2 aus.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf Grund einer Einzelfallausnahme eine Altablagerung nicht zu einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage wird. Der § 27 Abs.2 KrW-/AbfG ist somit nicht mehr ausreichend, wenn sich der Beseitigungsvorgang bei Würdigung aller Umstände als Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage darstellt.



Zuordnung von bituminösem und teerhaltigem Straßenaufbruch zu den Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Erlass vom 4. Februar 2002

Straßenaufbruch fällt beim Ausbau oder der baulichen Erhaltung von befestigten Straßen, Wegen und Plätzen an. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist zwischen bituminösem und teerhaltigem Straßenaufbruch zu unterscheiden. Als Bitumen verwendete Bindemittel werden bei der Erd-ölaufbereitung gewonnen. Teere fallen bei der thermischen Behandlung von Kohle an. Teerty-pische Bestandteile sind die polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe sowie Phenole.

Mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung vom 12. Dezember 2001 (AVV) ist bei der Zuordnung zu den Abfallarten zu unterscheiden zwischen:

- 17 03 01* - kohleteerhaltige Bitumengemische und
- 17 03 02 - Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen.

Die Feststellung, ob es sich um einen mit (*) gekennzeichneten besonders überwachungsbedürftigen oder einen nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfall handelt, ist entsprechend der Höhe des Schadstoffgehaltes unter Beachtung der gefahrstoffrechtlichen Einstufung der für diesen Abfall relevanten Schadstoffe zu treffen.

Bei der Ableitung von Grenzwerten wird hier die Einstufung der Substanz mit dem größten Gefahrenpotential herangezogen. Dies ist bei Straßenaufbruch Benzo[a]pyren. Für Benzo[a]pyren als Leitsubstanz für die Gruppe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe legt § 35 GefahrstoffV fest, dass Zubereitungen mit einem Gehalt > 0,005 % als krebserzeugend, also gefährlich einzustufen und zu kennzeichnen sind. Soweit dieser Wert eingehalten ist, ist davon auszugehen, dass i. d. R. auch für die sonstigen Schadstoffe die gefahrenrelevanten Eigenschaften nach Anh. III der RL 91/689/EWG „Gefährliche Abfälle“ nicht vorliegen.

Das Ergebnis der gefahrstoffrechtlichen Einstufungen ist für die Zuordnung zu den Abfallarten anzuwenden. Danach ergibt sich folgende Zuordnung zu den Abfallarten:

- Straßenaufbruch mit Gehalt von mehr als 50 mg/kg Benzo[a]pyren (besonders überwachungsbedürftiger Abfall)
 - 17 03 01* - kohleteerhaltige Bitumengemische
- Straßenaufbruch mit einem Gehalt von weniger 50 mg/kg Benzo[a]pyren
 - 17 03 02 - Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Diese Grenze von 50 mg/kg Benzo[a]pyren stimmt mit der obersten Einbaugrenze nach BTR RC-StB (gem. Erlass MLUR und MSWV vom 11.12.1997) überein.

Ich bitte Sie, diese Zuordnungshinweise bei Ihren Vollzugsaufgaben zu beachten.



Runderlass 6 / 7 / 02

Entsorgung von Elektroaltgeräten / freiwillige Rücknahme

vom 26. Juli 2002

Auf Basis einer aktuellen Überarbeitung des Anhangs II der Elektro-Altgeräte-Richtlinie (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, LAGA) durch den Abfalltechnik-Ausschuß der LAGA habe ich meinen Runderlass 6/3/02 vom 6. 3. 2002 angepasst. Ich bitte Sie meinen Runderlass 6/3/02 vom 6. 3. 2002 durch diesen Runderlass zu ersetzen.

Die Rücknahme betrifft in der Regel Elektroaltgeräte aus Haushalten sowie haushaltstypische Elektroaltgeräte von Einrichtungen und von dem Gewerbe, sofern geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle anfallen. Mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) am 1. Januar 2002 sind haushaltstypische Elektroaltgeräte in den meisten Fällen besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV, Abfallschlüssel 20 01 35, 20 01 23, 20 01 21). Um die von vielen Handelsunternehmen praktizierte Dienstleistung der Lieferung des Neugerätes, verbunden mit der Rücknahme des Altgerätes, auch nach Inkrafttreten der AVV zu gewährleisten, sollte von der Befreiungsmöglichkeit des § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG Gebrauch gemacht werden.

Auf Grund der neuen Einstufung sind von den Entsorgungsunternehmen für Elektroaltgeräte verschiedene abfallrechtliche und immissionsschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Die folgenden Hinweise dienen der Vereinheitlichung des Vollzugs und des erforderlichen Entsorgungsstandards und geben gleichzeitig einen Spielraum für Erleichterungen bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten vor.

Abfalleinstufung

Mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) am 1. Januar 2002 gelten die zur Entsorgung vorgesehenen haushaltstypischen Elektroaltgeräte, die gefährliche Bestandteile oder Bauteile mit gefährlichen Bestandteilen enthalten, als besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Zu diesen gefährlichen Bestandteilen zählen z.B.: Asbestisolation, PCB, FCKW, Quecksilber, als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, beschichtetes Glas. Im Folgenden sind beispielhaft einige Gerätetypen aufgelistet, die in der Regel gefährliche Bestandteile oder gefährliche Bauteile enthalten und somit als besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu entsorgen sind (20 01 35*):

Fernseher, Monitore (Bildschirmbeschichtung),
Geräte mit eingebauten Batterien (Camcorder, el. Zahnbürsten etc.),
Kühlgeräte (20 01 23*),
Waschmaschinen, Schleudern,
Nachtspeicheröfen,
Ölradiatoren,
Entladungslampen (20 01 21*),
Computer (NiCd-Erhaltungsbatterien),
Kopiergeräte (Toner-Einheit).

Die bisherige Rücknahmepaxis hat gezeigt, dass eine Trennung von gefährlichen und nicht gefährlichen Elektroaltgeräten letztlich nicht im Rahmen der Rücknahme möglich ist, sondern erst bei der nachfolgenden Sortierung oder Demontage in der Entsorgungsanlage. Die zurück-

genommenen Chargen von Elektroaltgeräten sind somit insgesamt als gefährlicher Abfall und damit besonders überwachungsbedürftig einzustufen. Sofern ein Abfallbesitzer entgegen der Regelvermutung der Auffassung ist, dass seine Elektroaltgeräte nicht besonders überwachungsbedürftig sind, muss er diese Zuordnung für die zuständige Behörde nachprüfbar belegen können. Zuständige Behörden sind die Ämter für Immissionsschutz. Um hierbei eine einheitliche Vorgehensweise zu erreichen, soll die abweichende Einstufung auf Basis einer Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg erfolgen.

Transportgenehmigungspflicht

Für die Einsammlung und Beförderung von besonders überwachungsbedürftigen Elektroaltgeräten zur Verwertung entfällt die Transportgenehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 TGV, soweit solche Abfälle durch den Hersteller oder Vertreiber freiwillig zurückgenommen werden.

Nachweisführung bei freiwilliger Rücknahme

Für die freiwillige Rücknahme von nach ihrem Gebrauch zu besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gewordenen Elektroaltgeräten durch Hersteller oder Vertreiber sieht § 25 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG vor, dass die zuständige Behörde Befreiungen von Verpflichtungen nach § 49 und von Nachweispflichten nach § 43 und 46 erteilen soll, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zuständige Behörde ist das Landesumweltamt Brandenburg. Dabei ist von folgenden Eckpunkten auszugehen:

1. dass die Elektroaltgeräte zum Zweck der Verwertung freiwillig vom Hersteller oder Vertreiber zurück genommen werden,
2. dass Gegenstand der Befreiung die Erfassung und Zuführung von Elektroaltgeräten zu Entsorgungsanlagen (Zerlege- und Recyclinganlagen) ohne jede weitere Vorbehandlung ist und
3. dass für den Input und Output der Entsorgungsanlagen die Bestimmungen der Nachweisverordnung gelten.

Die folgenden Angaben bzw. Dokumentationen sind als Nachweis einer ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung der zurückgenommenen Abfälle im Sinne von § 25 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG dem Landesumweltamt Brandenburg als zuständige Behörde vorzulegen:

1. Inhalt der Anzeige

- Name und Anschrift des Herstellers/Vertreibers
- Gerätegruppen
- Gebiet aus dem zurück genommen wird bzw. in dem eingesammelt wird
- Beschreibung der Rücknahmelogistik
- Entsorgungsanlagen
- Beschreibung der Dokumentationsführung

2. Nachweis „in anderer geeigneter Weise“ nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG durch Register des Herstellers/Vertreibers mit folgendem Inhalt:

- Art und Menge der zurück genommenen Altgeräte, unterteilt nach Rücknahmegebieten
- Art und Menge der zur Entsorgung gegebenen Altgeräte
- in Anspruch genommene Entsorgungsanlagen (Verwertung/Beseitigung) gegliedert nach Bundesländern unter Angabe der angelieferten Art und Menge der Elektroaltgeräte (Anlageninput)
- Vorlage eines Jahresregisters gegenüber der zuständigen Behörde

Ende der Rücknahme von Elektroaltgeräten

Die Rücknahme von Elektroaltgeräten endet im Rücknahmelager (bzw. in der ersten Behandlungsanlage bei einer mehrstufigen Behandlung). Das bedeutet, dass danach, beim weiteren Transport und bei den weiteren Behandlungsstufen die Nachweispflichten und Transportgenehmigungspflichten des Abfallrechts zu erfüllen sind. Ferner sind dann auch zur Abfalleinstufung der Elektroaltgeräte zusätzlich die Abfallschlüsselnummern 16 02 09 bis 160216 heranzuziehen.

Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Wie oben dargestellt, sind durch das Inkrafttreten der AVV am 01.01.2002 Elektroaltgeräte in der Regel besonders überwachungsbedürftige Abfälle geworden.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung dieser Abfälle mit einer Aufnahmekapazität ab 1 t je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität ab 30 t unterliegen gemäß Nr. 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV dem Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG. Bestehende Anlagen sind den zuständigen Behörden gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG bis spätestens 31.03.2002 anzuzeigen. Zuständige Behörden sind die Ämter für Immissionsschutz.

Durch die Änderung der AVV wird für diese Anlagenarten das Genehmigungserfordernis neu begründet. Den Betreibern bestehender Anlagen ist grundsätzlich derselbe Vertrauensschutz zu gewähren, den auch Betreiber bestehender Anlagen genießen, wenn Anlagen durch Änderung des Anhangs der 4. BImSchV neu dem Genehmigungserfordernis unterfallen. Auf die entsprechende Festlegung im Protokoll der Fachberatung der Genehmigungsreferate mit dem MLUR vom 09.12.1999 unter TOP 5 zu Nr. 2 wird verwiesen.



Erlass 6/5/02

zur Regelung der Bestimmung von Kohlenwasserstoffen und extrahierbaren lipophilen Stoffen in Abfällen, Böden, Altlasten, Eluaten und Sickerwasser im Land Brandenburg

vom 6. August 2002

1. Infolge der Umsetzung von
 - The Montreal Protocol on substances that deplete the ozone layer, UNEP 2000, article 2 A : CFC's
 - Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 2037/2000
 - Beschluss der LAGA-Vollversammlung vom 11./12.03.2002 ist die Verwendung von vollhalogenierten FCKW zur Bestimmung von Mineralölkohlenwasserstoffen mit Ausnahmen nicht mehr zulässig.
Die Methoden
 - DIN 38 409 Teil 18 (DEV H 18) für Wasser
 - LAGA KW/85 für Abfälle, Böden und Altlastenwurden vom DIN bzw. von der LAGA zurückgezogen.

2. Aufgrund dessen sind in Brandenburg mit Inkrafttreten dieses Erlasses künftig nur folgende FCKW-freie Verfahren zur Bestimmung der Parameter „Kohlenwasserstoffe“ und „Extrahierbare lipophile Stoffe“ in den, in der Tabelle aufgeführten Anwendungsbereichen Abfall, Boden, Altlasten, Eluate und Sickerwasser bis zu einer abschließenden Regelung anzuwenden:

Parameter	Regelwerk	Matrixtyp	Analysenmethode	Extraktionsmittel
Extrahierbare Lipophile Stoffe	AbfAbIV Anhang 1	Abfall zur Ablagerung	Extraktion gemäß LAGA KW 85/Gravimetrie gemäß DIN 38409 H17; Anstelle von „F113“ ist Petroläther (40-60 °C) zu verwenden	Petroläther (40-60 °C)
		Abfall zur Ablagerung für mechanisch biologisch vorbehandelte Abfälle		
Extrahierbare Lipophile Stoffe	DepV	Abfall	Verweis auf Anhang 4 AbfAbIV (hier: siehe oben)	
Kohlenwasserstoffe („Bestimmung der Gesamtgehalte im Feststoff“)	DepV VersatzV	Abfall	E DIN EN14 039 (12/2000)	Aceton/ n-Heptan (2+1) GC (C ₁₀ – C ₄₀)
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	Mitteilungen der LAGA Nr. 28; Wü 98 Teil 1, Anhang 1	Sickerwasser	DIN 38 409 H 17 n-Hexan	n-Hexan
Mineralölkohlenwasserstoffe	BbodSchV Anhang 1, Tab. 7	Bodensickerwasser	ISO TR 11046)	Extraktion mit Petroläther gaschromatographische Quantifizierung
	BbodSchV Anhang 2, Tab. 3	Wirkungspfad Boden/Grundwasser, Bodensickerwasser		
Mineralölgehalt		Boden/ Altlasten	E ISO DIS 16703 (Stand: 03/02)	Aceton/ n-Heptan (2+1) GC (C ₁₀ – C ₄₀)

Die Untersuchungen für Bauabfälle und andere mineralische Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden sollen, sind von diesem Erlass nicht erfasst. Die in diesem Zusammenhang notwendige Prüfung und eventuelle Anpassung der Zuordnungswerte der LAGA-TR erfolgt derzeit im Rahmen der Werteharmonisierung.

3. Bewertung der nach Punkt 2 ermittelten Analysenergebnisse.

Die geltenden Zuordnungs-, Prüf- und Maßnahmewerte werden unverändert beibehalten.

Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2000

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR)
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: 0331 / 866 72 30
Fax: 0331 / 866 72 40
E-Mail: pressestelle@mlur.brandenburg.de
Internet: <http://www.brandenburg.de/land/mlur>
download: http://www.brandenburg.de/land/mlur/service/berichte/a_2002.htm

Bearbeitung:

MLUR, Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und gebiets- und anlagenbezogener Immissionsschutz,
Referat Abfallwirtschaft;
Landesumweltamt Brandenburg (LUA),
Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Redaktionelle Bearbeitung:

LUA, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Karten:

Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, GB-G I/99

Gestaltung:

Flieger-Design, Berlin

Fotos:

D. Horn, MEAB mbH (Titel); D. Horn (S. 9); D. Horn (S. 11); Archiv: LK Potsdam-Mittelmark (S.18); D. Horn (S. 22);
Heidelberger Druckmaschinen AG (S. 63); Landkreis Ostprignitz-Ruppin (S. 72); KAEV „Niederlausitz“ (S. 74);
Afl Neuruppin (S. 76)

Potsdam, November 2002

Druck:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg herausgegeben.
Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern verwendet werden. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe
an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.